

# Sonderheft für **Erstsemester**



**Vahlen**

- Hans Kudlich,  
Stefan Muckel und Christian Wolf  
Was ist eigentlich Recht? – Was  
Juristen machen und was sie dazu  
im Studium lernen
- Christian Hattenhauer  
Ein Streifzug durch die Geschichte  
des rechtswissenschaftlichen  
Studiums
- Nilolaus Forgó  
Juristische Methodenlehre:  
Zur Gesetzesauslegung
- Brian Valerius  
Der Gutachtenstil in der  
juristischen Fallbearbeitung
- Silke Noltensmeier und  
Martin Zwickel  
Wichtige Fragen – FAQ-Liste für  
Erstsemester
- Volker Steffahn  
Lerntipps für das Jurastudium



173471

# Ihr persönlicher Begleiter – vom 1. Semester bis zum 2. Examen.



**JETZT 3 Monate  
kostenlos testen**

**Inkl. Online-Datenbank JADirekt**

## Ausbildungsnah und praxisorientiert!

Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht – die JA deckt den kompletten Stoff für das 1. und 2. Staatsexamen ab:

- **Aufsatzteil** – mit prüfungsrelevantem Wissen
- **Übungsblätter Studenten** – Grundlegendes für das notwendige Basiswissen. Examinatorium für die sichere Examensvorbereitung. Jeweils mithilfe von Original-Klausur- und Hausarbeitssachverhalten sowie Musterlösungen.
- **Übungsblätter Referendare** – Examensklausuren, Musterlösungen und Aktenvorträge
- **Rechtsprechungsübersicht** – ausbildungsrelevant, prüfungsrelevant und von Ihren Hochschullehrern aufbereitet.

[www.ja-aktuell.de](http://www.ja-aktuell.de) | [www.beck-shop.de/go/JA](http://www.beck-shop.de/go/JA) | [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de)

### JA-Studenten-Abo

3 Monate kostenlos testen.

Danach zum Vorzugspreis für Studenten/Referendare von € 48,- im Halbjahr bei einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten.

Abbestellung der Zeitschrift JA bis 6 Wochen vor Laufzeitende. Bestellen Sie nicht ab, verlängert sich das Abo JA um weitere 6 Monate zzgl. Vertriebsgebühren halbjährlich € 6,65

☰ [beck-shop.de/796790](http://beck-shop.de/796790)

## JADirekt – die Datenbank inklusive

- Die **JA online**: Alle Beiträge der gedruckten Ausgaben ab Januar 2005
- **Umfassende Gesetzessammlung** mit prüfungsrelevantem Bundes-, Landes- und Europarecht
- Die **examensrelevanten Entscheidungen** zum Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht, insgesamt mehr als 4.000 in den Lehrbüchern von C.H.BECK und Vahlen zitierte Urteile
- **Mobile Nutzung** von beck-online auf Smartphones und Tablets – praktisch für alle, die viel unterwegs sind.

## **Liebe Leserin, lieber Leser dieses Sonderhefts,**

Sie stehen am Anfang Ihres Studiums, und vieles für Sie ist neu und ungewohnt. Dies nicht nur vielleicht im privaten Bereich, sondern vor allem, weil das Jurastudium viel Neues bringt: Zum einen als Universitätsstudium ganz allgemein, in dem von Ihnen mehr Eigenständigkeit erwartet wird als in der Schule (in dem Sie aber auch entsprechend größere Freiräume genießen); zum anderen speziell mit der Materie »Rechtswissenschaft«, mit der viele von Ihnen jetzt zum ersten Mal intensiv in Berührung kommen.

Da Fach und Arbeitsweise gleichermaßen neu sind, ist eine Orientierungshilfe unerlässlich. Idealerweise würde diese an den Universitäten dadurch gewährleistet, dass zum Beginn des Studiums anstelle der oder jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen entsprechende Einführungsveranstaltungen und Tutorien abgehalten würden. Das ist in einem Massenstudium aber oft nicht angemessen durchführbar. Und selbst wenn Sie an einer Fakultät studieren, an der es solche Einführungen gibt, werden Sie das eine oder andere noch einmal in Ruhe nachlesen wollen. Bei all dem soll Ihnen dieses Sonderheft zum Studienstart von Nutzen sein. Die meisten Beiträge stammen aus der Feder von jungen Professorinnen und Professoren an verschiedenen Universitäten, einige auch von erfahrenen Praktikern. Unser gemeinsames Anliegen ist es, Ihnen praktische Tipps zu geben, Zusam-

menhänge aufzutun (die sonst als Wald vor lauter Bäumen vielleicht nicht gesehen werden) und grundlegende Begriffe zu erläutern, die von den »professionellen Juristen« an der Universität oft ganz unbedacht und deswegen ohne nähere Erklärung benutzt werden.

Nutzen Sie die ersten Tage Ihres Studiums, in denen Sie noch nicht so viel Stoff nachzuarbeiten haben, um sich mit diesem Heft eine Grundlage und einen Überblick zu verschaffen. Er kann Ihnen von Anfang des Studiums an eine wichtige Hilfe sein. Noch geht es um die großen Linien und nicht um kleinteilige Details. Auf vieles von dem, was Sie hier lesen, werden Sie aber im ersten Semester stoßen – und können den entsprechenden Beitrag dann ein weiteres Mal, vielmehr schon aus einer etwas anderen Perspektive lesen.

Unsere Hoffnung ist, dass Sie sich mit diesem Heft möglichst früh in der neuen Welt des Jurastudiums zurechtfinden und die Zusammenhänge besser verstehen, damit Sie sehen, wie interessant die Materie ist und wie viel Spaß sie machen kann.

In diesem Sinn wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg in Ihrem Studium

Die JA-Herausgeber

# INHALT

## HERAUSGEBER

### Zivilrecht:

Prof. Dr. Christian Wolf, Universität Hannover

### Strafrecht:

Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg

### Öffentliches Recht:

Prof. Dr. Stefan Muckel, Universität Köln

## JURISTISCHE ARBEITSBLÄTTER

Zeitschrift für  
Studenten und  
Referendare

**Sonderheft  
für Erstsemester**

**Redaktion im Verlag:** Bärbel Smakman (Vi.S.d.P.), Musan Pintol, Andrea Bertler, Dr. Anna Bloch, Dr. Ayla Sommer

**Herstellung:** Elma Böttcher

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Manuskripte sind einzusenden an:** JARedaktion@vahlen.de

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.  
Media-Beratung: Telefon (089) 3 81 89-687, Telefax (089) 3 81 89-589.  
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (089) 3 81 89-604, Telefax (089) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon (089) 3 81 89-0, Telefax (089) 3 81 89-398, Postbank München, IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX  
Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

**Bestellungen** nehmen jede Buchhandlung und der Verlag entgegen.

**Titelabbildung:** Anna Poell, München

**Umschlag und Layout:** Martina Busch, Fürstenfeldbruck

**Satz:** Druckerei C.H.BECK, Bergerstr. 3, 86720 Nördlingen

**Druck:** HOLZMANN DRUCK GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 2, 86825 Bad Wörishofen

**W-Nr.** 173471



## RECHT UND STUDIUM

- 1** **Was ist eigentlich Recht? – Was Juristen machen und was sie dazu im Studium lernen**  
Prof. Dr. Hans Kudlich, Prof. Dr. Stefan Muckel und Prof. Dr. Christian Wolf
- 9** **Das juristische Studium zwischen Bildung und Rechtspraxis – Gegenstand, Grundlagen und Struktur eines wissenschaftlichen Studienganges**  
Prof. Dr. Martin Avenarius
- 15** **Norm – Gesetz – Rechtsordnung**  
Prof. Dr. Hans Kudlich
- 20** **»... oder zum wenigsten fünf jar lang im rechten studiert« – Ein Streifzug durch die Geschichte des rechtswissenschaftlichen Studiums**  
Prof. Dr. Christian Hattenhauer

## ARBEITSHILFEN FÜR JURISTEN

- 32** **Juristische Methodenlehre: Zur Gesetzesauslegung**  
Prof. Dr. Nikolaus Forgó
- 36** **Der Gutachtenstil in der juristischen Fallbearbeitung**  
Prof. Dr. Brian Valerius
- 43** **Stilregeln für Juristen**  
Prof. Dr. Christian Hattenhauer

## TIPPS UND INFOS

- 47** **Wichtige Fragen – FAQ-Liste für Erstsemester**  
StAin Dr. Silke Noltensmeier und Akad. Rat Dr. Martin Zwickel
- 52** **Glossar mit jura- und studienspezifischen Begriffen für Erstsemester**  
StAin Dr. Silke Noltensmeier und Akad. Rat Dr. Martin Zwickel
- 59** **Ausgewählte lateinische Rechtsregeln und Fachausdrücke**  
Prof. Dr. Christian Hattenhauer
- 69** **Lerntipps für das Jurastudium**  
Dr. Volker Steffahn
- 74** **Juristische Literatur- und Medienkunde**  
Dr. Nassim Eslami und Dr. Sven Hasenstab
- 80** **Anwaltsorientierung beginnt im Studium**  
Prof. Dr. Christian Wolf
- 84** **Neue Stadt – neue Wohnung: Tipps für den ersten Mietvertrag**  
Privatdozent Dr. Thomas Regenfus
- 87** **Unser Tipp zu guter Letzt: Soll man eine Ausbildungszeitschrift abonnieren?**  
Prof. Dr. Hans Kudlich und Prof. Dr. Stefan Muckel und Prof. Dr. Christian Wolf

# Vahlen Jura für das Studium.

Wer verständlich aufbereitetes Wissen für Klausuren und mündliche Prüfungen haben will, der greift zu Bänden dieser Reihe. Sie orientieren sich stets an der Ausbildungs- und Prüfungspraxis und geben Hinweise auf weiterführende Literatur und Fundstellen.

Wandt

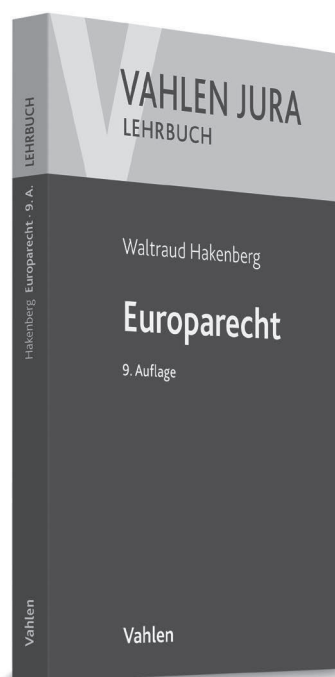
## **Gesetzliche Schuldverhältnisse**

Von Prof. Dr. Manfred Wandt.  
Begründet von Günter Schwarz  
10. Auflage. 2020. XXVI, 574 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-8006-6309-5

Prütting/Weller

## **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Begr. von Prof. Dr. Günter H. Roth.  
Fortgeführt von Prof. Dr. Jens Prütting und  
Prof. Dr. Marc Philippe Weller  
10. Auflage. 2020. XL, 432 Seiten.  
Mit 29 Schaubildern.  
Kartonierte € 30,90  
ISBN 978-3-8006-6310-1



Engels

## **Patent-, Marken- und Urheberrecht**

Von Rainer Engels  
11. Auflage. 2020. XLI, 790 Seiten.  
Kartonierte € 67,-  
ISBN 978-3-8006-6303-3

Richardi/Bayreuther

## **Kollektives Arbeitsrecht**

Von Prof. Dr. Reinhard Richardi  
und Prof. Dr. Frank Bayreuther  
4. Auflage. 2019. XXIX, 417 Seiten.  
Kartonierte € 35,90  
ISBN 978-3-8006-5777-3

Keller

## **Insolvenzrecht**

Von Prof. Dr. Ulrich Keller  
2. Auflage. 2020. XLIV, 715 Seiten.  
Kartonierte € 59,-  
ISBN 978-3-8006-4863-4

Kämmerer

## **Staatsorganisationsrecht**

Von Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer  
4. Auflage. 2021. Rund 220 Seiten.  
Kartonierte ca. € 23,-  
ISBN 978-3-8006-6544-0  
In Vorbereitung.

**NEU**

Kühl

## **Strafrecht**

Allgemeiner Teil

Von Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Kristian Kühl  
8. Auflage. 2017. XXXIX, 958 Seiten.  
Kartonierte € 42,90  
ISBN 978-3-8006-5344-7

Koch/Rubel/  
Heselhaus/Hofmann

## **Allgemeines Verwaltungsrecht**

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Koch,  
Prof. Dr. Rüdiger Rubel,  
Prof. Dr. Sebastian Heselhaus und  
Prof. Dr. Ekkehard Hofmann  
4. Auflage. 2021. Rund 500 Seiten.  
Kartonierte ca. € 28,-  
ISBN 978-3-8006-5480-2  
In Vorbereitung.

**NEU**

Bock

## **Kriminologie**

Von Prof. Dr. Dr. Michael Bock  
5. Auflage. 2019. XXII, 425 Seiten.  
Kartonierte € 32,90  
ISBN 978-3-8006-5916-6

Hakenberg  
**Europarecht**

Von Prof. Dr. Waltraud Hakenberg  
9. Auflage. 2021. XX, 265 Seiten.  
Mit 25 Schaubildern.  
Kartonierte € 27,90  
ISBN 978-3-8006-6490-0

**NEU**

## RECHT UND STUDIUM

### RECHT UND STUDIUM WAS JURISTEN MACHEN UND WAS SIE DAZU IM STUDIUM LERNEN

Professor Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg, Professor Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln, und Professor Dr. Christian Wolf, Universität Hannover\*

## Was ist eigentlich Recht? – Was Juristen machen und was sie dazu im Studium lernen

Wer keine Juristen im engeren Familien- oder Bekanntenkreis hat, beginnt das Jurastudium ungeachtet seiner Entscheidung für das Fach oft nur mit vagen Vorstellungen davon, was „Recht“ überhaupt ist und was Juristen so tun. Und selbst diejenigen, die vor dem Studium bereits näher mit Juristen zu tun hatten, nehmen immer nur spezifische Ausschnitte dessen wahr, womit Juristen sich beschäftigen. Natürlich gibt es viele Stereotypen: In der Presse begegnet man üblicherweise nur sehr wenigen (und durchaus untypisch) spektakulären Fällen, insbesondere aus dem Bereich des Strafrechts; aus Film und Fernsehen kannte man jedenfalls bis vor wenigen Jahren Juristen nur entweder golfspielender- und intrigenschmiedenderweise oder aber sah sie bei wiederum untypisch spektakulären Fällen plädieren (wenn nicht gar in amerikanischen Serien eigene Ermittlungen anstellen). Die nachmittäglichen „Gerichtsshow“ im deutschen Fernsehen haben in der jüngeren Vergangenheit ein zwar ebenfalls nicht unbedingt realistisches Bild vom Arbeiten der Juristen in die deutschen Wohnzimmer gebracht, jedoch eines wenigstens teilweise deutlich gemacht: Recht ist nichts, was nur die „Schönen, Reichen oder Kriminellen“ betreffen würde, und juristisches Arbeiten hat nicht immer mit großen, spektakulären Fällen zu tun. Hauptwirkungsort des Rechts ist vielmehr – der Alltag.

### A. RECHTLICHE VORFÄLLE IM ALLTAG EINES STUDIENANFÄNGERS

Vieles von dem, was Sie in den letzten Tagen und Wochen im Zusammenhang mit Ihrem Studienbeginn erlebt haben, sind (zumindest auch!) rechtliche Vorfälle. Und wenn Sie sich bei manchen dieser Vorfälle über die rechtlichen Fragen und Wirkungen überhaupt keine Gedanken gemacht haben, dann ist das letztlich nur ein Beweis dafür, dass die Rechtsordnung die von ihr verfolgte Orientierungssicherheit über weite Strecken auch tatsächlich gewährleisten kann, sodass man im Alltag gar nicht mehr immer darüber nachdenken muss:

I. So ist etwa mit der Immatrikulation in der Universität ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen Ihnen und Ihrer

Universität begründet worden, das verschiedene Rechte und Pflichten mit sich bringt: Wer immatrikuliert wird, erwirbt dadurch die persönliche Mitgliedschaft in der öffentlich-rechtlich verfassten Körperschaft Universität. Aus diesem Status ergibt sich das Recht zur umfassenden Nutzung aller Einrichtungen der Körperschaft. Hierzu gehört zunächst die passive und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen samt dem Anspruch darauf, nach Maßgabe des Universitätsinhaltsrechts (vor allem der Satzungen, die der Senat der Universität oder ein sonst dafür zuständiges Organ erlassen hat) geprüft zu werden und im Erfolgsfall einen akademischen Titel verliehen zu bekommen. Umgekehrt ergeben sich aus dem körperschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis auch Pflichten, zB bis vor wenigen Jahren in einer Reihe von Bundesländern zur Zahlung von Studienbeiträgen, aber auch zur Beachtung der üblichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens beim Abfassen von Hausarbeiten, Seminararbeiten oder Studienabschlussarbeiten.<sup>2</sup>

II. Haben Sie am Studienort eine Wohnung angemietet, so ist darüber ein Mietvertrag geschlossen worden. Aus diesem ergibt sich – zusammen mit den einschlägigen mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) –, wie viel Geld Sie an den Vermieter zu bezahlen haben, welche

\* Der Autor *Kudlich* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Autor *Muckel* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität zu Köln. Der Autor *Wolf* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover. Die drei Autoren sind Mitherausgeber der Zeitschrift JA „Juristische Arbeitsblätter“. Sie danken dem früheren Mitherausgeber *Ekkehart Reimer*, der zu den hier behandelten Fragen in früheren Auflagen dieses Sonderheftes wichtige Ideen beigetragen hat.

1 Selbstverständlich könnte man viele der im Folgenden genannten Vorfälle auch je nach Interesse wirtschaftlich, soziologisch etc. deuten. Es soll hier also nicht das Recht als alleiniger Bezugs- und Beurteilungsmaßstab postuliert, sondern nur verdeutlicht werden, wie wichtig das Recht in den verschiedensten Lebensbereichen ist.  
2 Insbesondere also: Verbot des Plagiats; Gebot, Forschungsergebnisse wahrhaftig zu veröffentlichen und nichts zu verschweigen, was wissenschaftlich von Bedeutung sein könnte.

Rechte Sie haben, wenn der Wasserhahn nicht läuft oder unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Frist gegebenenfalls von Ihnen oder auch vom Vermieter die Wohnung wieder gekündigt werden kann.<sup>3</sup> Ähnliches gilt für die Vertragsverhältnisse, die zB bei der Strom- oder Telefonanmeldung eingegangen worden sind.

**III.** Neben diesem Sonderheft für Studienanfänger haben Sie vielleicht auch bereits Gesetzestexte oder weitere juristische Literatur gekauft bzw. werden dies jedenfalls im Laufe der ersten Vorlesungswoche tun. Auch mit diesem Erwerb von Büchern sind diverse rechtliche Fragen verknüpft: So ergibt sich zunächst aus dem Kaufvertrag Ihre Zahlungspflicht, aber auch die Verpflichtung des Buchhändlers, Ihnen das Buch zu übereignen (und nebenbei: Ihnen zusätzlich 7 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, diese einzubehalten und an das für ihn zuständige Betriebsfinanzamt abzuführen). Die kaufvertraglichen Regelungen über die Gewährleistung im BGB bestimmen, welche Rechte Sie etwa haben, wenn Sie feststellen, dass das Buch aufgrund eines Fehlers in der Druckerei zahlreiche, so nicht geplante leere Seiten enthält.

Ist der Buchhändler seiner Verpflichtung nachgekommen und hat Ihnen das Buch übereignet, so sind Sie nun Eigentümer des Buches. Das gewährt Ihnen zB nach § 903 BGB die Befugnis, mit den Büchern zu verfahren, wie Sie wollen: Sie können die Bücher also lesen, verheizen oder – bei Jurastudenten besonders beliebt – flächendeckend mit gelbem Textmarker bemalen. Auch haben Sie als Eigentümer des Buches nach § 985 BGB einen Herausgabeanspruch, wenn ein anderer Ihr Buch an sich nimmt. Sie sind sogar strafrechtlich geschützt, weil ein Dritter, der das Buch eigenmächtig an sich bringt, um es (dauerhaft oder auch schon für die Dauer eines Semesters<sup>4</sup>) zu behalten, regelmäßig wegen Diebstahls nach § 242 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar ist.

**IV.** Sind Sie neu am Studienort und stolzer Besitzer eines Autos, so wissen Sie vielleicht am Anfang – jedenfalls, wenn Sie an keiner „Campus-Uni“ auf der grünen Wiese, sondern an einer in der Innenstadt gelegenen Fakultät studieren – noch nicht so recht, wohin mit dem Auto. Wenn es dumm läuft, werden Sie innerhalb der ersten Studienwochen den einen oder anderen Strafzettel kassieren und auf diese Weise mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht Bekanntschaft machen. Möglicherweise entschließen Sie sich daher früher oder später doch dazu, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Und hier haben Sie wieder die Wahl zwischen zwei rechtlichen Gestaltungen: Entweder Sie erwerben ein gültiges Ticket (was je nach rechtlicher Verfassung der Verkehrsbetriebe und der näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses als Abschluss eines privatrechtlichen Beförderungsvertrages oder als Begründung eines gebührenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Beförderungsverhältnisses anzusehen ist); oder aber Sie fahren lieber schwarz, was nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Erschleichen von Leistungen nach § 265 a StGB angesehen wird.

**V.** Die Beispiele ließen sich nahezu beliebig fortführen: Statt vieler seien hier etwa genannt die öffentlich-rechtliche Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt, der Erwerb eines Laibes Brot für das Frühstück der nächsten Tage oder aber die Anmeldung in einem örtlichen Sportverein, die einerseits Zahlungspflichten und andererseits Teilnahme- bzw. Nutzungsrechte mit sich bringen wird. Dabei haben viele Beispiele eines gemeinsam: Das Recht tritt mehr oder weniger

unauffällig in den Hintergrund, solange jeder das tut, was von ihm erwartet wird (also zB der neu zugezogene Student sich ordnungsgemäß anmeldet, nicht im Halteverbot parkt und seine Miete pünktlich bezahlt). Wirkliche „Rechtsfälle“, wie sie dann auch im Studium behandelt werden könnten, entstehen regelmäßig erst dann, wenn einer der Betroffenen sich abweichend verhält (also zB der Vermieter im Winter keine Heizung anstellt, der Student es doch vorzieht, schwarz zu fahren, oder ein Kommilitone Ihnen dieses Sonderheft wegnimmt und es Ihnen erst kurz vor dem Examen wiedergeben will).

## **B. RECHT ALS REGELUNG DES MENSCHLICHEN ZUSAMMENLEBENS UND ALS ENTSCHEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN**

**I.** Alle diese Beispiele zeigen: Das Recht ordnet das Zusammenleben der Menschen durch das Aufstellen von Regeln. Solche Regeln finden sich zunächst in Gesetzen, im Innenrecht von Körperschaften oder in dem, was Private frei miteinander vereinbart haben. In bestimmten Bereichen kann es darüber hinaus erforderlich sein, dass Stellen der Verwaltung zum Vollzug von Gesetzen tätig werden, so zB wenn eine Baubehörde auf den Bauantrag des Bürgers hin diesem – wenn sein Bauvorhaben den Anforderungen des Baurechts entspricht – eine Baugenehmigung erteilt.

Das Erfordernis solcher Regeln ergibt sich daraus, dass überall dort, wo Menschen zusammentreffen, leicht Interessenkonflikte entstehen. So möchte etwa im soeben genannten Baugenehmigungsbeispiel ein Grundstückseigentümer naturgemäß möglichst große Freiheit bei der Bebauung seines Grundstückes, um seine Ziele der privaten oder auch geschäftlichen Nutzung umfassend verwirklichen zu können. Andererseits gibt es aber auch Interessen der Grundstücksnachbarn (so zB wenn ein alle übrigen Häuser der Umgebung weit überragendes Hochhaus der Nachbarschaft jegliche Sonne nehmen würde oder die vom Grundstückseigentümer geplante Fabrik zu unerträglichen Geruchs- und Lärmbelästigungen für die umliegenden Einfamilienhäuser führen würde) sowie der Allgemeinheit (so zB an einer Obergrenze der durch einen Bau „versiegelten“ Grundstücksfläche, um eine natürliche Versickerung des Regenwassers zu gewährleisten, oder an der Einsturzicherheit des Gebäudes, wenn dieses direkt neben einem öffentlichen Gehweg liegt).

Im oben unter A.II. genannten Beispiel des Mietvertrages wird der Mieter ein Interesse daran haben, dass die von ihm zu entrichtende Miete möglichst stabil bleibt, der Vermieter die Mietsache instand hält und er sich – solange er das will – auf eine möglichst lange Mietzeit verlassen kann. Für den Vermieter dagegen wäre es gewiss angenehm, wenn er den Mieter immer wieder mit der Drohung einer Kündigung zur Zahlung eines höheren Mietzinses bewegen und die Instandhaltung der Wohnung weitgehend auf den Mieter „abwälzen“ könnte.

In all diesen und vielen weiteren Fällen erfolgt die Regelung des Interessenausgleiches durch das Recht. Dabei kann der rechtliche Rahmen enger oder weiter gestaltet sein, dh, es kann den beteiligten Personen ein größerer oder kleinerer

<sup>3</sup> Vgl. dazu näher auch den Beitrag von *Regenfus* in diesem Heft, 84 ff.

<sup>4</sup> Darüber, wie lange jemand eine weggenommene fremde Sache behalten wollen muss, um die von § 242 StGB geforderte „Absicht der rechtswidrigen Zueignung“ zu haben, kann man streiten – und die Strafrechtler tun das auch! Wir wollen dieser Frage hier aber nicht nachgehen.



Handlungsspielraum zur eigenständigen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse eingeräumt werden.<sup>5</sup> Allerdings gibt es auch Bereiche, in denen letztlich niemand da ist, der die Interessen der Allgemeinheit bei „Vertragsverhandlungen“ berücksichtigen würde,<sup>6</sup> oder in denen eine Seite aufgrund eines „strukturellen Verhandlungsungleichgewichts“ durch zwingende Vorschriften geschützt werden muss.<sup>7</sup> Denkt man zuletzt an die oben genannten Strafbarkeitsbeispiele (Diebstahl eines Buches; Erschleichen von Leistungen im Personennahverkehr), so wird deutlich, dass hier diejenige Seite, die eine Straftat verwirklicht, realistisch gesehen nie zu einer „privatautonomen“ Regelung bereit wäre und sich gleichsam freiwillig zur Ableistung einer Strafe verpflichten würde.

In solchen wie auch in nahezu allen anderen Fällen, die nicht durch Vereinbarungen strukturell gleich starker Parteien geregelt werden können, müssen die Regelungen für das menschliche Zusammenleben und damit die Entscheidung zwischen den miteinander kollidierenden Interessen von einem Gesetzgeber kommen – mit den Mitteln des Rechts. Aber auch dort, wo und soweit entsprechende Vereinbarungen durch die betroffenen Personen in Gestalt von Verträgen grundsätzlich möglich sind, muss das Recht Regelungen dafür bereithalten, was passiert, wenn einer der Vertragspartner sich nicht an seine Verpflichtung hält. Und es muss ein Instrumentarium zur Verfügung stellen, wie vertragliche Vereinbarungen notfalls zwangsweise durchgesetzt werden können, wenn eine Partei es sich nach Vertragsschluss doch „anders überlegt“.

II. Wie oben unter A.V. bereits erwähnt, bedeutet die Vorstellung von Recht als Regelung des menschlichen Zusammenlebens und als Entscheidung von Interessenkonflikten keinesfalls, dass im Alltag permanent um diese Interessenkonflikte gestritten und das Recht immer erst nach einem langwierigen Rechtsstreit unter Beteiligung der staatlichen Gerichte durchgesetzt würde. Im Gegenteil: Die historische Errungenschaft von Gesetzen liegt gerade darin, dass sie abstrakt-generell (für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen und Personen) gelten und damit gerichtliche (Einzelfall-)Ausinandersetzungen in Standardfällen überflüssig machen. Ein Großteil dieser Regelungen wird im Alltag von den meisten Bürgern ohne Weiteres befolgt. Die meisten von uns begehen üblicherweise keine Straftaten, bezahlen ihre Frühstücksbrötchen anstandslos, haben ihren Fernseher angemeldet und entrichten auch ihre Steuern. Dies liegt zum einen gewiss daran, dass zumindest ein Grundbestand von Verhaltensregeln die selbstverständliche Grundlage jedes menschlichen Zusammenlebens ist. Dass also etwa diejenigen Strafvorschriften, die sich inhaltlich in den zehn Geboten wiederfinden (Du sollst nicht töten, Du sollst nicht stehlen usw.), im Alltag regelmäßig eingehalten werden, kann nur bedingt über- raschen.

Hinzu kommt aber, dass viele Bürger von den sie unmittelbar – sei es im Privatleben, sei es in ihrem speziellen beruflichen Sektor – betreffenden rechtlichen Regelungen zumindest vage Vorstellungen haben und sich an ihnen orientieren, um nicht „mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten“, um „keine Schwierigkeiten zu bekommen“. Mit anderen Worten: Die rechtlichen Regelungen entfalten auch dort eine weit reichende Wirkung, wo sie nicht explizit bzw. in streitiger Weise in Anspruch genommen werden. Diese Wirkungsweise des Rechts ist nicht weniger wichtig, da sie allein die erforderliche Planungssicherheit gewährt. Müsste etwa ein Bäcker damit rechnen, mit 85 Prozent seiner Kunden über die Be-

zahlung der Frühstücksbrötchen einen Rechtsstreit führen zu müssen, so würde er wohl entweder seinen Laden aufgeben oder aber die drohenden Mehrkosten und Ausfälle in einer Weise „einpreisen“ müssen, welche ein Frühstücksbrötchen nahezu unerschwinglich machen würde. Dort, wo im Einzelfall die rechtlichen Regelungen nicht eingehalten werden, stellt der Staat insbesondere durch Polizei und Gerichte, letztlich aber auch durch Gerichtsvollzieher und Justizvollzugsanstalten Institutionen zur Durchsetzung des Rechts und zur Sanktionierung von Rechtsverstößen zur Verfügung. Auch dies erhöht zum einen die Planungssicherheit (weil etwa unser oben genannter Bäcker selbst in dem Fall, in dem ein Kunde einmal nicht bezahlen will, eine gute Chance sieht, am Ende doch sein Geld zu bekommen), stärkt aber darüber hinaus auch die Erwartungssicherheit und damit die „Geltung“ der Regelungen.

### C. JURISTEN ALS ENTSCHEIDER VON INTERESSENKONFLIKTEN UND ALS INTERESSENVERTRETER

Aus diesen Funktionen „des Rechts“ lässt sich auch einiges für die Aufgabe „der Juristen“ ableiten: Wäre die formale Geltung rechtlicher Regelungen allein bereits Garantie dafür, dass zum einen alle auftretenden Konflikte leicht erkennbar gelöst wären und sich alle Beteiligten an diese Lösung hielten, wären Juristen – außer in der Arbeit als kluge Gesetzgeber – überflüssig. Die Realität indes sieht ganz anders aus: Zum einen ist selbst dort, wo es abstrakte Regelungen im Gesetz bzw. in einem Vertrag gibt, nicht ohne Weiteres klar, wie diese in einem konkreten Anwendungsfall zu verstehen sind.<sup>8</sup> Wird zB in einem Mietvertrag zulässigerweise vereinbart, dass der Mieter „den Garten zu pflegen“ habe, so ist im Einzelfall durchaus noch klärungsbedürftig, welche Arbeiten unter diese Gartenpflege fallen: Ganz sicher einfache Arbeiten, die von jedermann ohne spezifische Vorkenntnisse und spezifisches Material durchgeführt werden können (wie Laub zusammenfegen oder Rasenmähen); dagegen wird man von einem Mieter kaum verlangen können, dass er sich extra zur Säuberung eines Gartenweges aus Waschbetonplatten einen Hochdruckreiniger anschafft.

Zum anderen wird sich häufig auch dort, wo die Regelung eigentlich allen Beteiligten klar sein sollte, der Teil, zu dessen „Nachteil“ die Regelung im konkreten Fall besteht, zunächst dagegen sträuben, sich dieser entsprechend zu verhalten – sei es weil er die Rechtslage nicht kennt, sei es weil er hofft, der andere Teil werde irgendwann zermürbt nachgeben. In derartigen Fällen sind Juristen – hier insbesondere in Gestalt der staatlichen Gerichtsbarkeit – dazu berufen, die entsprechenden Konflikte zu entscheiden und gegebenenfalls auch dafür zu sorgen, dass dem vor Gericht obsiegenden Teil erforderlichenfalls staatliche Hilfe bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zur Verfügung gestellt wird.<sup>9</sup> Wollte man diese Funktion der Juristen auf eine einfach strukturierte, kleine

5 Insbesondere im sog. Privatrecht (vgl. dazu auch unten C.) gilt hier in weitem Umfang der Grundsatz der sog. Privatautonomie.

6 So im oben genannten Beispiel der Versiegelung der Fläche durch Bebauung.

7 So vielfach im Mietrecht, in welchem das Gesetz dem Mieter, um dessen „Dach über dem Kopf“ es geht, vielfach eine stärkere Position einräumt als dem Vermieter, für den „nur“ eine Kapitalanlage betroffen ist. Entsprechende Regelungen sind häufig auch in Zeiten eines allgemeinen Wohnungsmangels geschaffen worden, der mittlerweile zwar immer noch in bevorzugten Ballungsgebieten, jedoch bei weitem nicht mehr überall der Realität entspricht. Vergleichbares könnte man zu zwingenden Regelungen im Arbeitsrecht zum Schutz des Arbeitnehmers ausführen.

8 Vgl. zur Auslegung von Gesetzen allgemein in diesem Heft den Beitrag von *Forgó*, 32 ff.

9 ZB durch einen Gerichtsvollzieher.

Gemeinschaft herunterbrechen, so mag man sich hier den Dorf-Ältesten vorstellen, dem die Streitparteien ihre Lage schildern und der dann in seiner Weisheit eine Entscheidung trifft (der sich in entsprechend strukturierten Gesellschaften die unterlegene Partei möglicherweise auch von allein unterwirft, ohne dass eine zwangsweise Durchsetzung erforderlich wird).

Gerade zur Vorbereitung der Entscheidung eines Interessenkonflikts durch einen Juristen kann es aber hilfreich sein, wenn der entsprechende Sachverhalt auch bereits sachkundig juristisch aufbereitet wird. Dies hieße dann, dass die wesentlichen (also juristisch entscheidungserheblichen) von den unwesentlichen (also etwa rein emotional interessierenden) Gesichtspunkten geschieden würden und dass dem „Konfliktentscheider“ nach Möglichkeit bereits die entscheidenden Argumente mit auf den Weg gegeben werden, um ihn dazu zu motivieren, im erstrebten Sinne zu entscheiden. Diese Vorbzw. Aufbereitung des Stoffes setzt in einer komplexen Gesellschaft mit umfangreichen rechtlichen Regelungen einen gewissen juristischen Sachverstand voraus. Dieser wird den Betroffenen insbesondere von Anwälten als Interessenvertreter zur Verfügung gestellt. In diesem Sinne haben also Juristen nicht nur die Aufgabe, unabhängig bestimmte Interessenkonflikte zu entscheiden, sondern es kann ihnen auch zufallen, diesen Entscheidungsprozess im einseitigen Interesse einer Partei zu begleiten. Die eine Seite vertretenden professionellen Juristen erleichtern aber durch die „Vorfiltrierung“ und Strukturierung des Sachverhalts auch bereits die Arbeit desjenigen (also in der Regel des Richters), der die Entscheidung treffen muss: Ist nämlich Entscheidungsgrundlage nicht der oftmals sehr emotionale und wenig sachbezogene Austausch der betroffenen Parteien selbst, sondern die Korrespondenz von zwei juristisch geschulten Interessenvertretern, die den Sachverhalt schon in verschiedenen Richtungen abgeklopft und vorstrukturiert sowie die pro und contra sprechenden Argumente auf den Tisch gebracht haben, wird dadurch die Entscheidung nicht nur erleichtert, sondern auch die Wahrscheinlichkeit verringert, dass wesentliche Gesichtspunkte übersehen werden.<sup>10</sup>

#### D. DIE RECHTSGEBIETE UND IHR START IM STUDIUM: PRIVATRECHT, ÖFFENTLICHES RECHT UND STRAFRECHT

Fragt man sich nun, was man im Jurastudium zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit als „Konfliktentscheider“ und „Interessenvertreter“ lernt, so bietet es sich an, den Rechtsstoff etwas zu systematisieren und damit auch die klassische Gliederung des Studiums zu erklären: Die bis hierher beispielhaft genannten Regelungen unterscheiden sich maßgeblich in einem Punkt, der auch als wichtiges Kriterium für die Gliederung der Gesamtrechtsordnung (sowie im Übrigen auch für Ihr Studium und Ihre Prüfungen) dient. Teilweise betreffen die Regelungen das Verhältnis der Bürger untereinander (so etwa in den oben genannten Beispielfällen der Wohnungsmiete oder des Buchkaufes), teilweise dagegen das Verhältnis zwischen Staat und Bürger (so im oben genannten Beispiel der Immatrikulation an einer staatlichen Universität oder der Erteilung einer Baugenehmigung), wobei innerhalb dieser Gruppe noch einmal als Besonderheit diejenigen Vorschriften ausgegliedert werden können, die den „strafenden Staat“ betreffen (also zB die Strafandrohung im Falle eines Diebstahls oder der Erschleichung von Leistungen). Diese unterschiedlichen Regelungen der Beziehungen Bürger-Bürger bzw. (strafender) Staat-Bürger spiegeln sich

wider in der Aufteilung der Rechtsordnung in die drei großen Teilgebiete

- Privatrecht,
- Öffentliches Recht und
- Strafrecht.

Ungeachtet der für das Verständnis gewiss hilfreichen und auch interessanten Grundlagenfächer stehen diese drei „dogmatischen“ Hauptfächer vom Anfang des Studiums an im Mittelpunkt und begleiten Sie bis zum Examen (und natürlich auch in das spätere Berufsleben!). An vielen Universitäten werden Sie bereits im ersten Semester mit allen drei Fächern konfrontiert. An einigen Universitäten startet der Unterricht im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht aber auch erst ein oder zwei Semester später, was dann unter Umständen mit einer höheren Geschwindigkeit in den beiden anderen Fächern im ersten Studienjahr verbunden ist. Die folgenden, sehr groben und überblickartigen Ausführungen beanspruchen freilich unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Studienablaufs grundsätzlich Gültigkeit. Dabei kann es selbstverständlich nicht darum gehen, den Inhalt von ein bis zwei Semestern in drei Rechtsgebieten auf wenigen Seiten detailliert nachzuzeichnen – Ziel ist vielmehr, die Charakteristika der drei Fächer jeweils kurz zu benennen und Ihnen eine erste Vorstellung vom Rahmen zu geben, in dem sich die jeweilige Lehrveranstaltung abspielt. Dies nicht zuletzt auch, um Ihnen – um die beliebte Metapher aufzugreifen – ein gewisses „Bild des Waldes“ zu vermitteln, der in den Anfängervorlesungen sonst mitunter „vor lauter Bäumen“ aus dem Blickfeld zu geraten droht.

#### I. Das Privatrecht

1. Das sog. Privatrecht<sup>11</sup> erfasst diejenigen Vorschriften, die im (gleichgeordneten) Verhältnis zwischen Bürger und Bürger gelten. Zu denken ist hierbei zunächst an das im BGB geregelte Schuld- und Sachenrecht. So ist dem Schuldrecht zB zu entnehmen, welche Rechte ich als Mieter einer Wohnung habe. Das Sachenrecht beantwortet zB, wann Sie Eigentümer eines unter Eigentumsvorbehalt gekauften Kühlschranks werden. Im Familienrecht geht es unter anderem um das Unterhaltsrecht, also etwa um die Frage, ob die Eltern ihren Kindern noch ein Zweitstudium finanzieren müssen. Im Erbrecht wird geregelt, wer Erbe wird und wie er zB für die Schulden des Erblassers haftet. Nebenbei: Trotz dieser Aufteilung des Rechtsstoffes in fünf Bücher<sup>12</sup> hängen die Regelungen im Einzelfall untrennbar zusammen.<sup>13</sup> Das macht den Studienanfang schwierig: Es gibt kein „loses Ende“, an dem man anknüpfen könnte, sondern man muss irgendwo anfan-

<sup>10</sup> Daher ist es (jedenfalls unter Juristen) auch nicht ehrenrührig, Verteidiger eines Schwerkriminellen zu sein. Als Interessenvertreter ist der Verteidiger zwar dem Wohl seines Mandanten verpflichtet, zugleich dient er in einem arbeitsteilig organisierten Prozess der Wahrheitsfindung aber auch dem Gemeinwohl. Insoweit ist der Verteidiger „Organ der Rechtspflege“ und unterliegt der Wahrheitspflicht.

<sup>11</sup> Oft wird synonym auch von Zivilrecht gesprochen, wobei das Zivilrecht oder Bürgerliche Recht bei exakter Betrachtung nicht das private Wirtschaftsrecht (also zB Handels- und Gesellschaftsrecht) mitumfasst, das aber Gegenstand des Privatrechts ist.

<sup>12</sup> Neben die genannten vier Bereiche tritt das 1. Buch des BGB mit dem sog. Allgemeinen Teil. Diese Einteilung lässt sich auf das römische Recht oder genauer gesagt auf die sog. Pandektenwissenschaft im 19. Jahrhundert zurückführen, weshalb es auch oft als „das in Paragraphen gegossene Pandektenlehrbuch Windschids“ (1817–1892, Professor in Basel, Greifswald, München, Heidelberg und Leipzig sowie Mitglied der ersten Kommission für die Abfassung eines Entwurfs zu einem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch) verspottet wurde.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu auch nochmals den Beitrag von Kudlich zu „Norm – Gesetz – Rechtsordnung“ in diesem Heft, 15 (17).

gen und damit zusammenhängende Fragen anfangs zwangsläufig ausblenden. Das führt – soviel zu Ihrer Ermutigung – dazu, dass oft mit zunehmendem Studienverlauf mehr und mehr „Aha-Erlebnisse“ auftreten, bei denen auf einmal klar wird, wie die Dinge zusammenhängen.

Neben dem BGB gibt es noch eine ganze Reihe von Rechtsgebieten, die dem Privatrecht zugerechnet werden. Besonders wichtig für viele Menschen ist dabei das Arbeitsrecht, bei dem zwischen Individualarbeitsrecht (Arbeitsvertragsrecht) und kollektivem Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht und Betriebsverfassungsrecht) unterschieden wird. Für unternehmerische Tätigkeit stehen verschiedene unterschiedliche Organisationsformen, wie OHG, KG, GmbH oder AG zur Verfügung, die im sog. Gesellschaftsrecht geregelt sind. Wenn Unternehmen um Kunden konkurrieren, sind die „Spielregeln“ einzuhalten, die das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Kartellrecht (GWB) aufstellen.

2. Das Privatrecht bildet stundenmäßig an den meisten Fakultäten das umfangreichste Fach in den ersten Semestern. Womit beschäftigen Sie sich hier? Um uns das zu vergegenwärtigen, folgen wir zunächst einmal fiktiv der Empfehlung unseres Professors aus der ersten Vorlesung,<sup>14</sup> uns ein „BGB“ zu kaufen. Gemeint ist damit eine Textausgabe des am 1.1.1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs, das seitdem freilich vielfach verändert wurde. Stellen wir uns für einen kurzen Moment vor, Ihr Buchhändler würde Ihnen – unbedingt wie Sie noch sind – gleichwohl eine Originaltextausgabe aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts „unterjubeln“: Einerseits würden Sie damit vielleicht ein gutes Geschäft machen, denn alte Textausgaben sind bei Sammlern begehrt und daher wertvoll; andererseits hätten Sie für Ihr Studium eine glatte Fehlinvestition getätigt. Und damit sind wir endlich bei dem angelangt, womit wir uns im Zivilrecht unter anderem beschäftigen: Wie werden Verträge geschlossen? Wie kann ich mich von einem Vertrag lösen? Welche Rechte habe ich, wenn die gekaufte Sache nicht meinen Erwartungen entspricht?

Mitunter – aber seltener – wird ein Dozent auch mit dem sog. Deliktsrecht (dh dem Recht der unerlaubten Handlungen, also etwa Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall) die Vorlesung starten. Gleichviel, ob mit dem Vertrags- oder dem Deliktsrecht begonnen wird: Das Privatrecht ist meist geprägt durch die vier W-Fragen (Wer will was von wem woraus?), also zB: Kann A (Wer) von B (Wem) die Zahlung des Geldbetrages x / die Lieferung der Sache y (Was) aus § 823 I BGB [Schadensersatzanspruch] / § 433 I 1 BGB [Übereignungsanspruch des Käufers] / § 433 II BGB [Zahlungsanspruch des Verkäufers] (Woraus) verlangen? Und ebenfalls unabhängig davon, ob Sie mit dem Deliktsrecht oder dem Vertragsrecht beginnen – um den Allgemeinen Teil des BGB kommen Sie im ersten Semester nicht herum. Dort behandelt der erste Abschnitt die Personen, der zweite Abschnitt die Sachen, der dritte Abschnitt das Rechtsgeschäft sowie der sechste Abschnitt die Rechtsausübung. Daneben sind im Allgemeinen Teil noch im vierten Abschnitt die Fristen, im fünften Abschnitt die Verjährung sowie im siebten Abschnitt die Sicherheitsleistung geregelt. Gesetzestechnisch verfolgt das BGB dabei das sogenannte Klammerprinzip. Das, was für alle Bücher des BGB gelten soll, wird vor die Klammer gezogen.<sup>15</sup> Dieses Aufbauprinzip führt dazu, dass etwa zur Beantwortung der Frage, ob ein Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer den Kaufpreis für das gekauf-

te, nicht vertragsgemäße Fahrrad zu zahlen, Vorschriften aus verschiedenen Bereichen zu prüfen sind. In der Falllösung können folgende Vorschriften anzusprechen sein: Zustandekommen eines Vertrages, §§ 145 ff. BGB, gegenseitige Verträge, §§ 320 ff. BGB, der Kauf, §§ 433 ff. BGB, Sachmängelhaftung beim Kauf, §§ 434 ff. BGB, der Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB.

Ebenfalls sowohl für das Delikts- als auch (und zwar mit noch größerer Bedeutung) für das Vertragsrecht benötigen Sie ferner das Allgemeine Schuldrecht. Hier sind allgemeine Fragen (wieder einmal) vor die Klammer gezogen, welche die verschiedensten Formen von Schuldverhältnissen betreffen können, so etwa Regelungen über den Verzug mit der Leistungserbringung und die Nichterfüllung.<sup>16</sup>

3. Zuletzt seien noch zwei weitere Begriffe kurz genannt und erläutert, welche für das Studium im Zivilrecht insgesamt grundlegend sind und insbesondere auch den Studienbeginn prägen: das Abstraktionsprinzip und der Grundsatz der Privatautonomie.

a) Das *Abstraktionsprinzip* baut auf dem Trennungsprinzip auf. Man unterscheidet dabei zwischen dem schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrag (zB dem Kaufvertrag) und dem sachenrechtlichen Verfügungsvertrag (der Übereignung des Kaufgegenstands und des Kaufpreises). Der Kauf eines Rennrads erfordert daher den Abschluss von drei Verträgen: Des Kaufvertrags nach § 433 BGB über das Rennrad, des Vertrags zur Übereignung des Rennrads nach § 929 BGB und des Vertrags zur Übereignung des Geldes, gleichfalls nach § 929 BGB. In ihrem rechtlichen Bestand sind die Verträge unabhängig (abstrakt) voneinander.

Relevant kann dies zB im Minderjährigenrecht sein. So kann ein Minderjähriger sich nicht selbstständig verpflichten. Die von ihm abgeschlossenen Verträge sind grundsätzlich schwebend unwirksam, §§ 107, 108 I BGB. Etwas anderes gilt, wenn der Vertrag lediglich rechtlich vorteilhaft ist, § 107 BGB. Der Minderjährige kann daher keinen wirksamen Kaufvertrag über das Fahrrad abschließen, wohl aber kann der Fahrradhändler dem Minderjährigen das Fahrrad übereignen. Die Übereignung ist für ihn schließlich lediglich rechtlich vorteilhaft. Die Übereignung des Geldes wäre hingegen, da rechtlich nachteilig, nicht wirksam.<sup>17</sup>

b) Die gesamte Rechtsgeschäftslehre (und damit insbesondere das Vertragsrecht) baut als unausgesprochene Maxime auf dem Prinzip der *Privatautonomie* auf. Die Vertragspartner sollen in freier Selbstbestimmung ihre Rechtsbeziehungen regeln. Dahinter steht die Vorstellung, dass die zukünftigen Vertragspartner sich ebenbürtig sind und gleichermaßen in der Lage sind, ihre wechselseitigen Interessen angemessen zur Geltung zu bringen. So würde sicher gestellt, dass der Vertrag nicht nur Ausdruck der Selbstbestimmung der Parteien, sondern auch gerecht ist.<sup>18</sup> Dem liegt das Bild einer nationalen, unitarischen und egalitären Gesellschaft zugrun-

14 Gleichgültig, ob sie „Grundkurs Zivilrecht I“, „Grundkurs Privatrecht I“ oder „Einführung in das Bürgerliche Recht“ heißt.

15 Vgl. dazu auch den Beitrag zu „Norm – Gesetz – Rechtsordnung“ von Kudlich in diesem Heft, 15 (17).

16 Andere Themen des allgemeinen Schuldrechts wären Erfüllung und Abtretung (dh Übertragung auf einen anderen) von Forderungen.

17 Palandt/Ellenberger, BGB, 75. Aufl. 2016, BGB § 107 Rn. 2–4.

18 Grundsätzlich zum Spannungsverhältnis von Selbstbestimmung und Richtigkeitsgewähr des Vertrags: Fastrich, Richterliche Inhaltskontrolle im Privatrecht, 1992, 86 ff.

de, welches im 19. Jahrhundert nur auf die Pioniere der Erwerbsgesellschaft der Industriellen Revolution zutrifft.<sup>19</sup> Ist hingegen ein Vertragspartner dem anderen „stark überlegen“, kann der Vertrag uU nicht mehr Ausdruck der Selbstbestimmung im Recht sein, sondern zur Fremdbestimmung des unterlegenen Vertragspartners durch den überlegenen Vertragspartner werden.<sup>20</sup> Wie der Vertrag Ausdruck „der Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben“ bleibt, ist zu einem der großen Themen des Vertragsrechts geworden. Mit einer Reihe von Richtlinien<sup>21</sup> wurde von Europa aus versucht, die Rechte der Verbraucher zu stärken.<sup>22</sup> Dabei stehen sich zwei unterschiedliche Konzepte gegenüber:<sup>23</sup> Ein paternalistisches Konzept, welches bestimmte Inhalte verbindlich vorgibt, und ein prozedurales Konzept. Letzteres baut auf dem Gedanken auf, dass die strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers durch entsprechende Aufklärung beim Vertragsschluss ausgeglichen werden kann. Hierfür stehen zB die Vorschriften über den Widerruf eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages, §§ 312 g, 312 b BGB.

## II. Das Öffentliche Recht

1. Anders als das Privatrecht regelt das Öffentliche Recht im Schwerpunkt die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, aber auch das Staatsinnenrecht. Es zerfällt in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Das Verfassungsrecht, das gegenüber der übrigen Rechtsordnung mit einem höheren Rang ausgestattet ist und damit zu einer Art „Recht über Recht“ wird, sichert mit den Grundrechtsgewährleistungen bestimmte Freiheiten und Gleichheiten des Einzelnen gegen den staatlichen Eingriff. Mit dem Staatsorganisationsrecht begründet und begrenzt die Verfassung den Kreis der Staatsorgane und ihrer Kompetenzen, regelt die wichtigsten Verfahren (vor allem das Gesetzgebungsverfahren einschließlich des Verfahrens bei Verfassungsänderungen) und schichtet die Kompetenzen der verschiedenen Verbände (Europa, Bund, Länder, Gemeinden) im „Mehrebenensystem“ gegeneinander ab.

Das Verwaltungsrecht bildet den Unterbau, gewissermaßen den Alltag des Öffentlichen Rechts. Hier ist geregelt, welche öffentlich-rechtlichen Pflichten den Bürger gegenüber dem Staat treffen (Schulpflicht, Wehrpflicht, Steuerpflicht), welche Rechte er hat (zB auf Erteilung einer Baugenehmigung, auf Nutzung einer öffentlichen Sporthalle für private Zwecke oder auch auf Leistungen im Sozialrecht) und – zentral – wie der Staat die öffentliche Sicherheit auf allen diejenigen Gebieten aufrechterhält oder wiederherstellt, auf denen von Privaten Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen.

2. Die akademische Ausbildung im öffentlichen Recht beginnt üblicherweise mit zwei Veranstaltungen, die in den Studienplänen verschiedener Universitäten auch in der empfohlenen Reihenfolge differieren: dem Staatsorganisationsrecht (I.) und den Grundrechten (II.). Vereinfacht gesprochen bilden diese beiden Gebiete zusammen das Verfassungsrecht.<sup>24</sup> Beide Gebiete sind aber ganz unterschiedlich strukturiert, und gerade am Anfang des Studiums werden die Bezüge zwischen ihnen oft nicht deutlich. Dadurch stehen diese beiden Lehrveranstaltungen im Öffentlichen Recht manchmal scheinbar unverbunden nebeneinander; und im direkten Vergleich mit dem Zivilrecht oder gar dem Strafrecht ist es besonders schwer, das Öffentliche Recht als einheitliche homogene Teilrechtsordnung wahrzunehmen.

Das Staatsorganisationsrecht ist für Studierende, die ein waches politisches Interesse mitbringen, ein besonders fesselndes Rechtsgebiet. Hier werden Details der Regeln offengelegt, nach denen politische Prozesse im Bund ablaufen (das Landesstaatsrecht spielt in der Ausbildung meist nur eine ganz untergeordnete Rolle). Doch sollte man sich nicht täuschen: Juristische Lehrveranstaltungen sind kein besserer Gemeinschaftskundeunterricht. Es geht hier nicht so sehr um die Darstellung von unproblematischen Standardfällen (den „Normalfällen“), sondern vielmehr um die pathologischen Situationen, in denen die Gefahr einer Verletzung rechtlicher Vorgaben besteht. Dabei werden die spezifischen Probleme beleuchtet, die sich aus der Normenhierarchie ergeben (Vorrang der Verfassung, Vorbehalt der Verfassung, aber auch gegenläufige Wirkungen: Gesetzgeber als Erstinterpret der Verfassung), und die „Legitimationsverfahren“ (Recht von Wahlen und Abstimmungen, Ernennungen und Entlassungen von Amtsträgern) und das Normgebungsverfahren (Gesetzgebungsverfahren) behandelt.

Die Grundrechte sind ganz anders strukturiert. Sie haben zwar ebenfalls den Charakter von „Normen über Normen“, weil auch sie Vorgaben für den Gesetzgeber bzw. für denjenigen enthalten, der als Rechtsanwender im Einzelfall vor der Frage steht, wie er eine (anderweitige) Norm auslegen muss und wie weit seine Ermessensspielräume gehen (vgl. Art. 1 III GG). Immerhin haben die Grundrechte aber (im Unterschied zum Staatsorganisationsrecht) fast durchgehend materiell-rechtlichen Charakter, dh, sie sind auf bestimmte Lebensbereiche und Lebenssachverhalte bezogen (und regeln nicht vorrangig Verfahrensfragen). Hier beanspruchen sie umfassende Geltung: Sie garantieren dem Individuum seine Privatautonomie (Art. 2 I GG), sie erfordern und steuern das Sachenrecht (Art. 14 I GG), das Familienrecht (Art. 6 GG), das Erbrecht (Art. 14 I GG) und das gesamte Verwaltungsrecht, sie fordern dem materiellen Strafrecht ein Höchstmaß an Bestimmtheit ab (Art. 103 II GG), ergänzen und begrenzen das Strafprozessrecht und zügeln den Gesetzgeber und den staatlichen Rechtsanwender auf dem Gebiet des Steuerrechts.

3. Das Verwaltungsrecht spielt in den beiden Anfangssemestern üblicherweise nur eine untergeordnete Rolle. Die meisten Fakultäten verschieben den Beginn der verwaltungsrechtlichen Ausbildung in das dritte oder vierte Fachsemester. Und selbst dort, wo Grundzüge des Verwaltungsrechts in den Grundkurs integriert sind, bleibt es meist bei einigen wenigen, oft sehr dünnen Pinselstrichen. Das ist wegen der Kürze der Zeit unvermeidlich. Es sollte Ihnen aber nicht den Blick dafür verstellen, dass die Realität des Öffentlichen Rechts (und in manchen Bundesländern auch die Examensrealität am Ende des Studiums) nur zu einem kleinen Teil im

19 *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, 462.

20 Vgl. bereits oben Fn. 7.

21 In EU-Richtlinien werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, binnen eines festgelegten Zeitraums bestimmte Ziele der EU durch eigene nationale Gesetzgebung umzusetzen.

22 Beispiele: EU-Verbraucherrechterrichtlinie (RL 2011/83/EU vom 25.10.2011).

23 Hierzu *Canaris AcP* 200 (2000), 273 ff.

24 Die Vereinfachung liegt vor allem darin, dass es auch Staatsorganisationsrecht außerhalb der Verfassung gibt. Hierzu zählen große Teile des Wahlrechts, des Parteienrechts und des Rechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, ferner Details der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU. Alle diese Fragen sind in einfachen Bundesgesetzen geregelt, die im Rang unter der Verfassung (dem Grundgesetz) stehen. Ebenfalls zum Staats(organisations)recht, nicht aber zum Verfassungsrecht zählen ferner die Geschäftsordnungen der obersten Bundesorgane.

Verfassungsrecht, zum überwiegenden Teil aber im Verwaltungsrecht liegt.

### III. Das Strafrecht

1. Auch das Strafrecht betrifft ebenso wie das (übrige) Öffentliche Recht das Verhältnis zwischen Staat und Bürger und kann damit letztlich als Teilmaterie des Öffentlichen Rechts verstanden werden. Nicht zuletzt deshalb gelten manche ursprünglich im Öffentlichen Recht entwickelten Grundsätze und Überlegungen durchaus auch im Strafrecht, insbesondere im Bereich der Grundrechtsgarantien. Dennoch wird das Strafrecht mit der Regelung des Verhältnisses zwischen dem strafenden Staat und dem Bürger traditionell als Sondermaterie begriffen. Dies liegt zum einen daran, dass die Strafe regelmäßig den gravierendsten Eingriff des Staates in die Rechtspositionen des Bürgers darstellt und bei der Anwendung des Strafrechts daher gewisse Besonderheiten gelten. Des Weiteren hat das Strafrecht gemeinsame historische Wurzeln mit Teilen des Zivilrechts. Denn Strafverfahren sind nicht schon immer allein durch die staatliche Gewalt (Hoheitsmonopol des Staates) geführt worden, sondern in früheren Zeiten vorrangig auf die Initiative des Geschädigten bzw. seiner Sippe zurückgegangen. Diese traditionelle Verklammerung zwischen Strafrecht und Privatrecht bildet sich auch heute noch in der Gerichtsorganisation ab, wo die Zivilgerichtsbarkeit ebenso wie die Strafgerichtsbarkeit als Teil der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ geregelt ist.

2. In den Veranstaltungen zum Strafrecht geht es um die Voraussetzungen, unter denen sich ein Bürger durch sein Verhalten strafbar macht. Gegenstand sind also zum einen die verschiedenen Straftatbestände (zB Diebstahl, Sachbeschädigung, Urkundenfälschung oder gar Mord, sog. Besonderer Teil), zum anderen die allgemeinen, grundsätzlich für jeden dieser einzelnen Tatbestände bedeutsamen Voraussetzungen der Strafbarkeit (zB Schuldfähigkeit, kein Ausschluss der Strafbarkeit durch Notwehr, sog. Allgemeiner Teil).<sup>25</sup> Den Anfang freilich bildet regelmäßig ein mehr oder weniger ausführlicher Block über die Grundlagen des Strafrechts,<sup>26</sup> also etwa über die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts, seine verfassungsrechtlichen Bezüge, seine Funktion sowie die Auslegung von Strafgesetzen.<sup>27</sup> Auch wenn dem einen oder anderen von Ihnen von einem befreundeten Studenten aus den mittleren Semestern erzählt werden sollte, diese Grundlagen seien „überflüssig“, da nicht klausurrelevant, sollten Sie Ihr Studium nicht gleich damit beginnen, gedanklich abzuschalten. Dies nicht nur, weil die entsprechenden Fragen mitunter ausgesprochen interessant sind und es eine schreckliche Verkürzung eines universitären Studiums wäre, wenn man dieses schon in den ersten Semesterwochen alleine auf eine vermeintlich „klausurrelevanz“ reduzieren wollte. Vielmehr sind die genannten Grundlagen zumindest teilweise durchaus auch „fallbearbeitungsrelevant“: So wird etwa eine fachgerechte Auslegung der Strafgesetze nicht möglich sein, wenn man nicht den speziellen strafrechtlichen Rahmen der Auslegung kennt, der durch die im Strafrecht geltenden verfassungsrechtlichen Garantien der Art. 103 II GG (*nulla poena sine lege* – keine Strafe ohne Gesetz) gezo-gen wird.

Der größere und unmittelbar „klausurrelevante“ Teil der Anfänger-Vorlesung freilich wird sich mit den allgemeinen Lehren von der Straftat beschäftigen. Selbstverständlich kann

man solche Fragen des Allgemeinen Teils – also etwa nach einer Rechtfertigung durch Notwehr oder nach der erforderlichen Zurechnungsfähigkeit des Täters – nicht sinnvoll losgelöst von einzelnen Straftatbeständen erklären, geschweige denn anschaulich erläutern. Deshalb kommen natürlich auch zu Beginn des Studiums bereits konkrete Straftatbestände wie Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte oder Sachbeschädigungsdelikte vor. Der Schwerpunkt der Überlegungen liegt dabei jedoch nicht bei den spezifischen Fragen dieser Straftatbestände,<sup>28</sup> sondern bei den genannten allgemeinen Überlegungen, die im Grundsatz für alle Straftatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches gelten.

3. Diese allgemeinen Lehren lassen sich gedanklich in zwei große „Blöcke“ einteilen, welche je nach Ablauf des Studiums an der jeweiligen Universität und nach der dem Strafrecht in Anfangssemestern zugewiesenen Stundenzahl üblicherweise in einem oder in zwei Semestern abgearbeitet werden:

a) Ausgangspunkt und gewissermaßen Grundfall der Allgemeinen Lehre von der Straftat bildet das sog. vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt. Diese Beschreibung bringt zum Ausdruck, dass der Täter die Tat

- vorsätzlich begangen hat, dh grob gesagt mit Wissen und Willen der Tatbestandsverwirklichung gehandelt hat,
- die Tat vollendet hat, dh grob gesagt der im jeweiligen Straftatbestand beschriebene Erfolg vollständig eingetreten ist, sowie
- die Tat „begangen“, dh den Erfolg durch ein aktives Tun herbeigeführt hat.<sup>29</sup>

Im Rahmen dieses vorsätzlichen vollendeten Begehungsdeliktes werden dann etwa Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung<sup>30</sup>, des Vorsatzes<sup>31</sup>, der Rechtswidrigkeit seines Handelns<sup>32</sup> und der Schuld<sup>33</sup> behandelt.

b) Zum „Grundfall“ des vorsätzlichen vollendeten Begehungsdeliktes gibt es gewissermaßen drei Sonderfälle in

25 Zur Idee eines Allgemeinen Teils bei der Schaffung von Rechtsnormen vgl. in diesem Heft auch den Beitrag von Kudlich, 15 (17).

26 Wie ausführlich dieser „Grundlagen-Block“ gestaltet ist und wo auf ihm die Schwerpunkte liegen, hängt nicht zuletzt maßgeblich auch von den persönlichen Interessen und Vorlieben Ihres Dozenten ab.

27 Vgl. zur Auslegung von Gesetzen allgemein in diesem Heft den Beitrag von Forgó, 32 ff.

28 Also zB: Wann beginnt und wann endet der strafrechtliche Lebensschutz? Sind Tiere Sachen iS einer Sachbeschädigung? Wann liegt eine Wegnahme iSd des Diebstahls vor? etc.

29 Beispiel: Um B zu töten, spaltet A ihm mit einem gezielten Axthieb den Kopf: A hat hier hinsichtlich des Taterfolges des § 212 StGB – Tod eines Menschen – vorsätzlich gehandelt, da die Tötung des B gerade sein Ziel war; er hat die Tat vollendet, da bzw. soweit B tatsächlich aufgrund des Axtschlages gestorben ist; er hat die Tat durch ein aktives Tun begangen, da er mit der Axt ausgeholt und zugeschlagen hat (und nicht etwa nur untätig zugehört hat, wie eine ungenügend gesicherte Axt von einem Regal auf Bs Kopf heruntergefallen ist).

30 Dh also der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Handeln des Täters für den Erfolg tatsächlich ursächlich geworden ist.

31 Also der Frage, wann ein hinreichendes Wissen und Willen der Tatbestandsverwirklichung beim Täter angenommen werden kann und wann er vielleicht „nur“ unachtsam gehandelt hat.

32 Dh der Frage, ob die vorsätzliche Verwirklichung des Tatbestandes – wie regelmäßig – auch rechtswidrig erfolgt ist oder aber ausnahmsweise durch einen sog. Rechtfertigungsgrund (zB die Notwehr oder den rechtfertigenden Notstand, vgl. §§ 32, 34 StGB) gerechtfertigt ist.

33 Dh nach gängigem Verständnis die Frage, ob dem Täter sein rechtswidriges Handeln auch persönlich vorgeworfen werden kann. Ein schuldhaftes Handeln ist etwa zu verneinen beim Handeln schuldunfähiger (da etwa minderjähriger oder geisteskranker, vgl. §§ 19, 20 StGB) Personen, bei unvermeidbaren Irrtümern über die Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns (§ 17 StGB) oder in Fällen des sog. entschuldigenden Notstands (vgl. § 35 StGB).

Gestalt der besonderen Verbrechensformen. Jede dieser Verbrechensformen unterscheidet sich von diesem Grundfall im Wesentlichen in einem der drei konstituierenden Merkmale, während sie hinsichtlich der anderen Merkmale vielfach mit ihm übereinstimmt. Die oben genannten Fragen der Rechtswidrigkeit eines Handelns oder der Schuld des Täters spielen daher auch bei den drei „Sonderfällen“ eine – über weite Strecken ganz ähnliche – Rolle.

In diesem Sinne bestehen die drei besonderen Verbrechensformen im

- Fahrlässigkeitsdelikt, dh in Fällen, in denen der Täter den Erfolg zwar nicht vorsätzlich, aber gleichwohl sorgfaltpflichtwidrig verursacht hat,
- versuchten Delikt, dh in Fällen, in denen der tatbestandliche Erfolg nicht eingetreten ist, der Täter jedoch mit der Tatbestandsverwirklichung schon begonnen hat, sowie im
- Unterlassungsdelikt, dh in Fällen, in denen der Täter den Erfolg nicht durch aktives Tun herbeiführt, sondern nur die Abwendung eines von anderer Seite her drohenden Schadens für das Opfer unterlässt.

c) Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt des Allgemeinen Teils des Strafrechts liegt schließlich in der Beteiligung Mehrerer. Es geht hier um Fälle, in denen der Täter den Erfolg nicht allein verursacht, sondern dabei mit jemandem zusammengearbeitet bzw. zumindest von jemandem unterstützt oder zur Tat veranlasst worden ist. Das deutsche Strafrecht unterscheidet hier verschiedene Formen der Täterschaft (insbesondere sog. mittelbare Täterschaft und Mittäterschaft, vgl. § 25 StGB) und der Teilnahme (in Gestalt der sog. Anstiftung und Beihilfe).

#### IV. Und außerdem ...

Zwei Aspekte sollen hier noch hervorgehoben werden, weil sie in einer knappen Beschreibung der Hauptfächer nicht aufscheinen, aber nicht vernachlässigt werden dürfen:

1. Die Rechtsgebiete bestehen jeweils nicht nur aus Regelungen, wie etwas zu sein hat (also was der Käufer dem Verkäufer bezahlen muss, welche Strafe für die Zerstörung einer fremden Sache droht oder wo man bauen darf), sondern auch aus den zugehörigen „Prozessrechten“. Dort ist das Verfahren näher geregelt, nach dem Gerichte zu prozessieren haben, wenn Streit über die Rechtslage besteht. Insbesondere das Zivil-, Verwaltungs- und Strafprozessrecht sind auch Ausbildungsstoff, allerdings meist erst in späteren Semestern. Allein einige Bereiche des Verfassungsprozessrechts (also der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht) werden meistens schon im Zusammenhang mit dem materiellen Verfassungsrecht unterrichtet.

2. Gewissermaßen quer zur traditionellen Einteilung zwischen Privatrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht liegt die Unterscheidung zwischen dem nationalen und dem in der jüngeren Vergangenheit zunehmend an Bedeutung gewinnenden inter- bzw. supranationalen Recht. In der universitären Ausbildung wird das Internationale Recht (in Gestalt des Europarechts sowie des Völkerrechts) traditionell oft aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts „mit bedient“. Internationale Aspekte spielen aber auch im Privatrecht (so etwa beim grenzüberschreitenden Warenverkehr oder aber aufgrund der Einflüsse europarechtlicher Vorgaben auf die nationale Zivilrechtsgesetzgebung<sup>34</sup>) sowie in der jüngsten Vergangenheit im Strafrecht eine Rolle.

#### E. ANEIGNUNG DER JURISTISCHEN FERTIGKEITEN IM STUDIUM

Im juristischen Studium wird grundsätzlich das Arbeiten aus beiden Perspektiven – aus derjenigen des Konfliktschlichters ebenso wie aus derjenigen des Interessenvertreters – vorbereitet. Während die Ausbildung traditionell fast ausschließlich und auch heute noch in überwiegendem Maße aus dem Blickwinkel des Richters (möglichst objektive Entscheidung) erfolgt, sind in der jüngeren Vergangenheit verstärkt auch anwaltsorientierte Komponenten ins Studium aufgenommen worden.

I. Die traditionelle Richterperspektive setzt zunächst natürlich Rechtskenntnisse voraus. Man muss im Studium einen Überblick davon bekommen, wo welche rechtlichen Fragen geregelt sein könnten, und muss darüber hinaus für einen bestimmten Kernbereich auch Kenntnisse von der Systematik und von Einzelregelungen des Gesetzes haben. In den zentralen Bereichen, die typischerweise Prüfungsgegenstand sind, wird über das „bloße“ Gesetzesverständnis hinaus auch erwartet, dass Studierende eine gewisse Vorstellung vom Meinungsstand in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur zur Lösung einzelner Fragen haben.

Fast noch wichtiger mit Blick auf das spätere Arbeiten ist jedoch das Erlernen der juristischen Methodik,<sup>35</sup> mit deren Hilfe die Systematik eines Regelungskomplexes ergründet und Auslegungsprobleme einer überzeugenden Lösung zugeführt werden können. Pointiert formuliert: Der Richter wird in seinem Beruf – und als Berufsanfänger im besonderen Maße – immer wieder mit Regelungsmaterien oder zumindest einzelnen Vorschriften zu tun haben, mit denen er sich in der Ausbildung nicht näher beschäftigt hat. Es ist deshalb für ihn wichtig, im Studium auch den Umgang mit solchen unbekannteren Normen zu lernen und zu üben. Neben den theoretischen (gleichsam technischen) Kenntnissen der Methodenlehre gehört dazu auch die Schulung des eigenen „Judiz“ (des Rechtsempfindens, der Urteilskraft) durch eine Beschäftigung mit der Rechtsprechung und durch die Verinnerlichung typischer Wertungs- und Argumentationsstränge.

II. All dies ist selbstverständlich auch für den Anwalt wichtig. Selbst wenn er Interessenvertreter ist, muss seine rechtliche Argumentation dem Stand der Kunst entsprechen, damit er Aussicht darauf hat, damit vom Gericht ernst genommen zu werden. Der Unterschied zur richterlichen Perspektive besteht nun darin, dass von verschiedenen denkbaren (Auslegungs-)Ergebnissen nicht diejenige gewählt werden muss, die vom Interpreten objektiv vielleicht als geringfügig überlegen erachtet wird, sondern er eine den von ihm vertretenen Interessen entsprechende Auslegung wählen darf und sogar muss, wenn sich für diese jedenfalls auch gute Argumente finden lassen. In diesem Sinne erscheint es wichtig, im Studium durch die intensive (durchaus auch nur exemplarische) Auseinandersetzung mit einer Reihe von Rechtsproblemen mögliche Argumentationswege kennen zu lernen und dabei auch eine gewisse „Kreativität“ zu entwickeln.

<sup>34</sup> So ist etwa das geltende Verbraucherschutzrecht in weiten Bereichen eine Reaktion auf europarechtliche Vorgaben; jüngstes prominentes Beispiel sind die Bemühungen um eine Umsetzung der Antidiskriminierungs-Richtlinien in das deutsche Recht, die sich vorrangig auf privatrechtliche Beziehungen auswirkt.

<sup>35</sup> Vgl. dazu noch einmal den Beitrag zur Auslegung bei *Forgó*, 32 ff., sowie auch den Beitrag zur Darstellung der juristischen Gedanken in Gestalt von Subsumtion und Gutachtenstil von *Valerius*, 36 ff.

Anders als beim Richter, dessen Interpretation kraft der Autorität seines Amtes zumindest im jeweiligen Verfahren Gültigkeit erlangt, ist es für den Rechtsanwalt noch wichtiger, auch „Werbung“ für die eigene Sache zu betreiben, dh den unbefangenen Leser mit seiner Argumentation für sich einzunehmen. Hierbei mögen auch Elemente eine Bedeutung bekommen, die im Rahmen der sog. Schlüsselqualifikationen, etwa im Bereich der Rhetorik, erlangt werden. Da es schließlich für den Rechtsanwalt bzw. für die von ihm vertretenen Interessen auch sinnvoll sein kann, eine Sache gar nicht bis zum Rechtsstreit eskalieren zu lassen, sondern sie schon vorher einer gütlichen Einigung zuzuführen, können für eine eventuelle spätere anwaltliche Arbeit auch solche Schlüsselqualifikationen eine Rolle spielen, die etwa im Bereich Konfliktmanagement erworben werden.

#### F. FAZIT

Doch was ist nun eigentlich Recht? Die vorstehenden Aufwärtungen haben gezeigt, dass die Rechtsordnung ein System einzelner Regeln ist, die unterschiedlichen Funktionen dienen, aus unterschiedlichen Quellen gespeist werden, je

unterschiedlich strukturiert sind und unterschiedliche Berufsfelder beschäftigen. Kernbestandteil der Definition (das *genus proximum*) ist und bleibt indes der Begriff der „Regel“. Regeln finden sich zwar auch in anderen Disziplinen und Lebensbereichen – die Naturwissenschaften haben „Naturgesetze“, die Baukunst folgt stilistischen Konventionen, und auch Theologie und Philosophie enthalten zahlreiche Lehrsätze. Das besondere an den *Rechtsregeln* ist aber ihr staatlich sanktionierter, durch das Gewaltmonopol abgesicherter Befolgungsanspruch.

Diese Definition ist indes formal. Sie sagt nichts über Inhalt und Zweck der Rechtsregeln. Kein Jurist, aber auch keine juristische Ausbildung sollte indes den gestaltenden Anspruch des Rechts aus den Augen verlieren. Hier bleibt gültig, wie *Celsus* das Recht, seine Hervorbringung und seine Wissenschaft definiert hat: *ius est ars boni et aequi*.<sup>36</sup> In diesem materiellen Sinne ist das Recht ein Instrument zur Wahrung und Erfüllung persönlicher Freiheit, zur Annäherung menschlichen Zusammenlebens an das Ideal der Gerechtigkeit.

<sup>36</sup> Das Recht ist die Kunst des Guten und Billigen: Dig. 1,1,1 pr. Ulp 1 inst (Pal. 278).

Professor Dr. Martin Avenarius, Universität zu Köln\*

## Das juristische Studium zwischen Bildung und Rechtspraxis – Gegenstand, Grundlagen und Struktur eines wissenschaftlichen Studienganges

### A. DIE AUFGABE DES JURISTEN UND DAS ZIEL DES STUDIUMS

Der Dienst am Recht gehört zu den wichtigsten Aufgaben, die sich in der Gemeinschaft stellen. Seit jeher haben sich bedeutende Persönlichkeiten dieser Aufgabe gewidmet und etwa als Richter, Rechtsanwälte oder politische Reformer Verantwortung für die Regelung der menschlichen Lebensverhältnisse übernommen. Manche Juristen sind im Interesse des Rechts hohe persönliche Risiken eingegangen und haben ihren Einsatz sogar mit dem Leben bezahlt. Derlei kommt keineswegs nur in Diktaturen vor. Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit bieten die italienischen Richter *Falcone* (1939–1992) und *Borsellino* (1940–1992) sowie aus der deutschen Justiz Kammergerichtspräsident *von Drenkmann* (1910–1974) und Generalbundesanwalt *Buback* (1920–1977).

Nun geschieht es eher selten, dass Juristen derart exponierte Stellungen einnehmen. Meistens sind sie zu weniger spektakulären Tätigkeiten berufen. Auch diese aber verlangen von ihnen, dass sie im Alltag gewissenhaft ihre Aufgabe erfüllen. Nüchtern beschrieben besteht sie darin, Lebenssachverhalte zu bewerten und die Antwort des Rechts darauf zu finden. Häufig sind ökonomische Fragen zu behandeln: Wenn es etwa darum geht, ob A an B Schadensersatz leisten muss oder ob die Großunternehmen X und Y fusionieren dürfen, sind zunächst einmal Vermögensinteressen betroffen. Vielfach beschränkt sich die Bedeutung aber nicht auf das Materielle, sondern es tritt eine spezifisch menschliche Dimension hinzu. So mag die Schadensersatzpflicht den A über Jahre hinweg ruinieren, mögen die Mitarbeiter von X und Y vom Verlust ihrer Arbeitsplätze bedroht sein. Häufig stehen überhaupt differenzierte menschliche Konflikte im Vordergrund, zB im Eherecht, im Recht von Wohnungseigentümer- und Erbengemeinschaft so-

wie in manchen Bereichen des Strafrechts. Neben Einsatz, Menschenkenntnis und Verantwortungsbewusstsein ist hier vor allem eins gefordert: juristische Professionalität.

Der professionelle Umgang mit dem Recht bedarf langjähriger, intensiver Vorbereitung. Ihr dienen Studium und Referendariat. Nun werden diese beiden Abschnitte heute nicht selten zusammengefasst als „Juristenausbildung“ bezeichnet. Dieser Ausdruck, der die Vermittlung von Anwendungswissen assoziieren lässt, verkürzt jedoch den Gehalt des juristischen Studiums. Sein Charakter würde durch die Vorstellung von einer bloßen Berufsausbildung grundlegend verkannt. Das Ziel des universitären Studiums besteht nämlich nicht nur in der Verschaffung einer formalen Qualifikation in einem vielseitigen Berufsfeld mit teilweise attraktiven Karriereaussichten und Verdienstmöglichkeiten. Es ist vielmehr ausgerichtet auf die Vermittlung der Fähigkeit, das Recht auf wissenschaftlicher Grundlage mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Das bedeutet zunächst zweierlei:

#### I. Kenntnis und Anwendung des Rechts

Juristen müssen zunächst einmal das Recht kennen und anwenden können. Denn die allermeisten Absolventen werden nach Abschluss ihrer Studien praktisch arbeiten. Hier genügt ein mehr oder weniger diffuses Gerechtigkeitsempfinden nicht; es bedarf vielmehr hoher Professionalität, um in den verschiedensten Lebenssachverhalten der Aufgabe gerecht zu werden, zu entscheiden, zu gestalten, zu beraten oder Interessen zu vertreten.

\* Der *Autor* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

In der Praxis ist der Jurist nicht selten im Team tätig, zB in einer Kammer bei Gericht, im Fachressort einer Wirtschaftskanzlei oder in der Abteilung einer Verwaltungsbehörde. Gleichwohl erbringt er eine individuelle geistige Leistung. Keinesfalls ist der Jurist aufgrund einer Einbindung in einen Organisationsapparat aus der individuellen Verantwortung für seine Entscheidungen entlassen. Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit mit der Einbindung von Juristen in den Organisationsapparat von Unrechtsstaaten lehren hier viel. Sie reichen von gewissenloser Missachtung oder Vergewaltigung des Rechts bis zu Blindheit gegenüber den Anforderungen der Gerechtigkeit. Gleichzeitig hat es immer wieder Juristen gegeben, die aufmerksam blieben für das Auseinanderfallen von Gesetz und Recht, und unter schwierigen Bedingungen für die Wahrung des Rechts eintraten. Die Verantwortung des Juristen bleibt immer eine individuelle.

## II. Verständnis für das Recht

Und hier kommt ein weiterer Aspekt zum Tragen, nämlich diejenige Dimension der juristischen Kompetenzen, die über die bloße Juristenausbildung hinausgeht: die spezifisch juristische Bildung. Sie ist gemeint, wenn der Anwendung des Rechts Verständnis für dasselbe zugrunde liegen muss. Die *Kenntnis* des Gesetzes bildet hier nur die Grundlage. Eine der zeitlosen Wahrheiten, deren Formulierung wir römischen Juristen verdanken, lautet: *Scire leges non hoc est verba earum tenere sed vim ac potestatem* – Die Gesetze zu kennen heißt nicht nur, ihren Wortlaut zu erfassen, sondern ihre Kraft und ihre Tragweite. Dies bedeutet, die Regelungen mit ihren Konsequenzen, Chancen und Risiken einschätzen zu können, um Entscheidungen daran auszurichten. Erst dies ermöglicht dem Juristen, angesichts der Fülle an Lebenssachverhalten die angemessenen Antworten des Rechts zu finden und schließlich über die Bewältigung des Einzelfalls hinaus seiner Verantwortung für die Pflege des Rechts insgesamt zu genügen.<sup>1</sup>

## B. DIE FÄCHER DES JURISTISCHEN STUDIUMS

Hauptbereiche des Studiums sind die Grundlagenfächer sowie die dogmatischen Fächer.

### I. Grundlagen des Rechts

Am Umgang mit den Grundlagen des Rechts erweist sich das Selbstverständnis eines Juristen. Die Grundlagenfächer sind nämlich in besonderer Weise mit der Jurisprudenz als wissenschaftlicher Disziplin verbunden. Sie werden, soweit sie verpflichtend sind, regelmäßig für Studienanfänger gelesen. Dahinter steht der Gedanke, dass die Beschäftigung mit den dogmatischen Fächern, die anschließend den Schwerpunkt des Studiums bildet, schon Erfahrungen mit den Grundlagen des Rechts voraussetzt. Die Grundlagen des Rechts und die dogmatischen Fächer durchdringen und ergänzen sich wechselseitig auf spezifische Weise. Gleichzeitig ist mit der Stellung am Beginn des Studiums eine besondere Schwierigkeit verbunden: Grundlagen sind nicht Grundzüge. Was hier gelehrt wird, hat keineswegs lediglich einführenden Charakter, sondern behandelt höchst voraussetzungsvolle Gegenstände, deren Erfassung ein erhebliches Maß an Verständnis, Bildung und Abstraktionsvermögen verlangt.

### 1. Rechtshistorische Fächer

Der Mensch ist auf spezifische Weise in einen geschichtlichen Entwicklungszusammenhang eingebunden, aus dem sich sein Verhalten, seine Bedürfnisse und seine Denkweise teilweise

erklären lassen. Entsprechend ist auch das Recht Produkt einer langen Tradition, in deren Rahmen es seit über 2000 Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Bemühungen ist. Daraus ist ein überaus reicher Schatz an Erfahrungen mit dem Recht und Erkenntnissen über den Menschen hervorgegangen. Zu den rechtshistorischen Fächern zählen die Römische Rechtsgeschichte, also die Geschichte des römischen Rechts der Antike einschließlich der Anwendung desselben in Deutschland und Europa bis zum Inkrafttreten der modernen Gesetzbücher, die Neuere Privatrechtsgeschichte (Geschichte des Privatrechts im Mittelalter und in der Neuzeit), die spezifisch Deutsche Rechtsgeschichte sowie die Verfassungsgeschichte, also die Geschichte der Staatsverfassungen von den antiken Ursprüngen bis zum Grundgesetz.

### 2. Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie

Die Gegenstände der Fächer Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sind in besonderer Weise miteinander verwandt. Die Rechtstheorie versucht, ohne zunächst an eine bestimmte Rechtsordnung gebunden zu sein, allgemeingültige Aussagen über die Formalstrukturen des Rechts herauszuarbeiten. Sie fragt auch nach dem Geltungsgrund des Rechts.<sup>2</sup> Die Rechtsphilosophie zeichnet sich dagegen durch ihre Wertbezogenheit aus. Sie fragt nach den geistigen Grundlagen des Rechts. In besonderer Weise auf die dem Recht zugrunde liegenden Werte bezogen, untersucht die Rechtsphilosophie das Verhältnis des Rechts zu Sitte und Moral einerseits sowie zur Gerechtigkeit andererseits. Außerdem fragt sie nach dem Wesen des Rechts. Dieses wird heute zunehmend von seiner sozialen Funktion her gesehen und aus seinem Zweck abgeleitet, soziale Ordnungen aufrechtzuerhalten und auszugestalten. Hier bestehen Überschneidungsbereiche mit der Rechtssoziologie. Diese setzt voraus, dass das Recht nicht die alleinige Ordnung sozialer Verhältnisse bildet, sondern dass dieselben zudem durch außerrechtliche Strukturen bestimmt sind. Sie geht daher von der Einbindung der Rechtsordnung in einen gesellschaftlichen Kontext aus und beschäftigt sich mit der Wechselwirkung zwischen dem Recht und der sozialen Wirklichkeit. Insbesondere fragt sie, inwieweit sich Rechtsnormen aus der sozialen Wirklichkeit entwickeln oder umgekehrt auf dieselbe einwirken können.

### 3. Methodenlehre der Rechtswissenschaft

Die Aufgabe des Juristen besteht darin, das Recht anzuwenden, und es dort, wo sich ein Fall mit dem bestehenden Recht nicht lösen lässt, fortzubilden. Der große Frankfurter Jurist und Rechtshistoriker *Coing* hat einmal bemerkt, für keine Disziplin gelte so wie für die Jurisprudenz der Satz: „Am Anfang war das Wort“.<sup>3</sup> Das ist richtig, denn das Recht äußert sich mithilfe der Sprache, und dies gilt entsprechend für den Gesetzgeber. Der Jurist darf beim Wortlaut aber nicht stehen bleiben. Denn das Wort ist ja nur der sprachliche Ausdruck für einen bestimmten Sinn. Bei der Ermittlung des Regelungsgehalts einer Norm bedient sich der Jurist bestimmter Auslegungskriterien. Er fragt zB nach dem Willen des historischen Gesetzgebers, nach dem heutigen Regelungs-

<sup>1</sup> Grundlegend *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 11. Aufl. 2010.

<sup>2</sup> Zur Einführung vgl. *Adomeit/Häbnchen*, Rechtstheorie für Studenten, 6. Aufl. 2011.

<sup>3</sup> *Coing*, Die juristischen Auslegungsmethoden und die Lehren der allgemeinen Hermeneutik (1959), in: *Gesammelte Aufsätze*, Bd. 1 (1982), 208–229 (210).



zweck sowie nach dem Regelungsgehalt im Lichte höherrangigen Rechts, etwa des Verfassungsrechts.

Es genügt aber nicht, lediglich das Gesetz und die ungeschriebenen geltenden Regelungen zu kennen. Gelegentlich kommt es nämlich vor, dass sich ein Fall aus dem bestehenden Recht nicht befriedigend lösen lässt. Hier stellt sich die anspruchsvolle Aufgabe, das Recht auf schöpferische Weise weiterzuentwickeln. Der Jurist sucht hier, eine gerechte Lösung zu entwickeln, und bedient sich dabei anerkannter Methoden der Rechtsfortbildung, zB der Analogie sowie der Einschränkung der Geltung einer Norm gegenüber ihrem Wortlaut mit Rücksicht auf ihren Zweck (sog. teleologische Reduktion).

#### 4. Die Aufgabe der Grundlagenfächer

Grundlagenfächer vermitteln die begrifflichen Grundlagen des Rechts, wie etwa die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Aussagen über Sein und über Sollen sowie den Dualismus von Regeln und Prinzipien des Rechts. Sie führen an das Wertesystem heran, das dem Recht zugrunde liegt. Und sie vermitteln die Auseinandersetzung mit anderem, nicht in Geltung stehenden Recht. Dabei schärft die Begegnung mit „fremdem“ Recht oder dem historischen Traditionszusammenhang des eigenen einerseits den Blick für die Merkmale des geltenden Rechts; sie bewahrt den Juristen andererseits vor einer positivistischen, unkritisch das bestehende Recht verabsolutierenden Sichtweise.

Das konventionelle, formale Ziel von Studium und Referendariat ist die Bildung des Einheitsjuristen. Obwohl das moderne Schwerpunktstudium in besonderer Weise Möglichkeiten zur Konzentration auf bestimmte Interessengebiete einräumt, ist also nicht Aufgabe des universitären Studiums, Spezialisten heranzubilden. Zu den wichtigsten Zielen des Studiums gehört es vielmehr, mit den wichtigsten Rechtsgebieten und Methoden vertraut zu werden, um Transferleistungen erbringen zu können. Hier bedarf es spezifisch wissenschaftlicher Befähigung, die durch die Begegnung mit den Grundlagen des Rechts vermittelt wird. Die Fähigkeit, sich mithilfe des erworbenen Methodenwissens in bislang unbekannte Rechtsbereiche und -probleme einzuarbeiten, wird in den Examina auf die Probe gestellt. Sie ist für den späteren Anwalt, Richter oder Verwaltungsjuristen unverzichtbar. Hier liegt die Ursache darin, dass der Jurist später überaus vielseitig einsetzbar ist. Aus diesem Grunde stellt das juristische Studium besondere Anforderungen: So fordert es in besonderem Maße die Fähigkeit zu logischem Denken, sprachliche Gewandtheit und Ausdrucksschärfe, eine ausgeprägte Fähigkeit zur Bewältigung komplexer Zusammenhänge sowie Abstraktionsvermögen. Es mag daher kein Zufall sein, dass im Studium regelmäßig gerade diejenigen erfolgreich sind, die bereits in der Schule in den Fächern Mathematik und Deutsch sowie in Fremdsprachen gute Leistungen erbrachten.<sup>4</sup>

Die Beschäftigung mit den Grundlagen des Rechts soll insbesondere zur Vergewisserung über Recht und Gerechtigkeit befähigen. Denn das Ziel der Rechtsanwendung ist immer die Entwicklung einer „gerechten“ Lösung. Was aber ist mit „gerecht“ gemeint? Nun verfügt jeder Mensch über eine mehr oder weniger bestimmte Wertordnung, aus der sich ein persönliches Gefühl für Recht und Unrecht ergibt. Die Rechtsordnung kann sich dagegen nicht nach dem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden einzelner richten, sondern sie muss sich an möglichst übereinstimmenden Wertungen orientieren. Seit Langem versucht man unter großen Schwierig-

keiten, sich einem allgemeinen Gerechtigkeitsbegriff zu nähern. Dabei hat man jedenfalls schon früh zwischen zwei Arten der Gerechtigkeit unterschieden, nämlich zwischen der *austeilenden* und der *ausgleichenden* Gerechtigkeit. Die Unterscheidung geht auf den griechischen Philosophen Aristoteles zurück. Die Anforderungen der *austeilenden* Gerechtigkeit richten sich an denjenigen, der etwas zu geben hat. In der modernen Gesellschaft betrifft dies vor allem den Staat im Verhältnis zu den Bürgern. Die Gerechtigkeit fordert hier, dass der Staat dem Bürger gibt, was diesem jeweils zusteht. Der wichtigste Anwendungsbereich dieses Prinzips besteht bei der Einräumung von Vergünstigungen und der Auferlegung von Belastungen. Die *ausgleichende* Gerechtigkeit bezieht sich auf das Verhältnis zwischen einzelnen, gleichberechtigten Personen. Nach ihr richtet sich, was jeder einzelne dem anderen jeweils zu geben schuldig ist. Die ausgleichende Gerechtigkeit kann zB die Gleichwertigkeit ausgetauschter Leistungen fordern. Die Gerechtigkeit muss sich im konkreten Fall verwirklichen. Der Jurist ist nämlich aufgefordert, eine zunächst im Wege der anerkannten Methoden entwickelte Lösung anschließend an ihrem Maßstab zu messen. Erscheint bei dieser Prüfung das Ergebnis als ungerecht, ist zu überlegen, ob der gewählte Lösungsweg Spielräume aufweist, die man noch anders nutzen, oder Weichenstellungen, die man anders vornehmen könnte.

Schematisches Denken mag hier einen erleichterten Einstieg versprechen. *Friedrich Nietzsche* hat einmal gesagt: „Das Halbwissen ist siegreicher, als das Ganzwissen: es kennt die Dinge einfacher, als sie sind, und macht daher seine Meinung fasslicher und überzeugender.“<sup>5</sup> Gefährlich ist es freilich, sich auf die Dauer mit Halbheiten zufriedenzugeben. Mit simpler Konsequenz allein ist nämlich nicht viel zu gewinnen. Die einzelne, aus dem Recht hergeleitete Lösung muss vielmehr immer nach Akzeptanz streben.

## II. Die dogmatischen Fächer

Im Unterschied zu den Grundlagenfächern behandeln die dogmatischen Fächer das geltende Recht, also die einzelnen Rechtsgebiete mit ihren Lehren und Systemen. Hier werden traditionell die Hauptbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts voneinander unterschieden.

### 1. Bürgerliches Recht

Das Bürgerliche Recht ist ein Teilgebiet des Privatrechts. Dessen Gegenstand sind die Rechtsbeziehungen unter Privatpersonen. Damit sind allerdings nicht nur sog. natürliche Personen, also Menschen gemeint, sondern auch juristische Personen, also etwa Unternehmen, soweit sie als solche selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen. Das Bürgerliche Recht umfasst zB das Vertragsrecht, das Recht der Schadensersatzleistungen aufgrund unerlaubter Handlungen, das Recht von Eigentum und Besitz, das Familienrecht und das Erbrecht. Zu den privatrechtlichen Nebengebieten gehören etwa das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht, das Bankrecht und das Versicherungsrecht.

Grundlagen des bürgerlichen Rechts sind in besonderer Weise Freiheit, Gleichheit und Privatautonomie. Der letzt-

<sup>4</sup> Zu den im Studium vorausgesetzten Fähigkeiten sowie zur sinnvollen Studienplanung vgl. *Gramm/Wolff*, Jura – erfolgreich studieren. Für Schüler und Studenten, 7. Aufl. 2015.

<sup>5</sup> *Nietzsche*, Menschliches, Allzumenschliches (1878), I, 578 (Kritische Studienausgabe, hrsg. von Colli und Montinari, Bd. 2, 2. Aufl. 1988, 335).

genannte Ausdruck bedeutet, dass Privatpersonen die zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen grundsätzlich frei gestalten können. Allerdings hat der Gedanke, dass das Recht innerhalb einer freiheitlichen Ordnung ausgleichend wirken muss, verschiedentlich in Regelungen zum Schutz typischerweise Schwächerer im Rechtsverkehr Ausprägung erfahren. Solche Bestimmungen schützen etwa Mieter, Arbeitnehmer und Verbraucher. Hier ist jeweils abzuwägen, inwieweit der Staat durch Verbraucherschutz und Diskriminierungsverbote eingreifen sollte. Denn der Schutz einzelner steht immer in einem Spannungsverhältnis zum Freiheitsprinzip.

## 2. Strafrecht

Manche Güter nehmen in der menschlichen Werteordnung einen so hohen Rang ein, dass man eine Verletzung derselben durch die Androhung staatlicher Strafe zu verhindern sucht. So soll die Allgemeinheit von der Rechtsverletzung abgehalten und derjenige, der einmal bestraft worden ist, aufgrund dieser Erfahrung zur künftigen Rechtstreue bewegt werden. Die Strafe richtet sich nach der jeweiligen Schuld, indem sowohl die individuelle Schuldfähigkeit des einzelnen Täters als auch das jeweils verwirklichte objektive Unrecht in die Sanktion einfließt. Die Bestrafung des Täters sorgt über die Genugtuung des Verletzten für Rechtsfrieden. Gleichzeitig gewährleistet das Strafmonopol des Staates, dass nur derjenige verurteilt wird, der in einem geregelten Verfahren überführt wird. Zu den strafrechtlichen Nebengebieten gehören die Kriminologie, das Jugendstrafrecht und das Wirtschaftsstrafrecht. Das Strafverfahrensrecht sorgt dafür, dass der Angeklagte wirksame Verteidigungsmittel an die Hand gegeben bekommt, durch die er seine Rechte schützen kann. Dies kann den Verdächtigen gegenüber einer leichtfertigen Vorverurteilung in der „öffentlichen Meinung“ schützen.

Das Strafrecht ist in besonderer Weise mit den Grundlagen des Rechts verbunden: Wenn etwa ein Polizist einen der Kindesentführung Verdächtigen mit körperlicher Misshandlung bedroht, um Informationen über den Aufenthalt des möglicherweise noch lebenden Kindes zu erlangen, stellen sich Fragen, die mit der Anwendung des Gesetzes nicht in jeder Hinsicht befriedigend beantwortet werden können. Dem Juristen fällt hier die Aufgabe zu, das Recht in dieser schwierigen Lage dennoch zu verwirklichen.

## 3. Öffentliches Recht

Das Öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten und dem Staat oder zwischen staatlichen Institutionen. Den Kernbereich dieses Rechtsgebietes bilden das Verfassungsrecht mit den Schwerpunkten Staatsorganisation und Grundrechte sowie das Verwaltungsrecht, dessen allgemeine Lehren und besondere Teile – zB Baurecht, Polizeirecht, Kommunalrecht – in eigenständigen Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Zum öffentlichen Recht gehören noch das Steuerrecht, das Umweltrecht, und – im weiteren Sinne – das Staatskirchenrecht. Weitere Gegenstände sind Verfassungsprozessrecht und Verwaltungsverfahren.

Ebenso wie die anderen Fachgebiete muss auch das öffentliche Recht seine Grundlagen immer im Blick behalten. Dies ist insbesondere durch die Rücksicht auf die Freiheit des einzelnen vor staatlichen Eingriffen geboten. Wenn es etwa gilt, im Angesicht terroristischer Bedrohungen einen Ausgleich zwischen notwendigen Maßnahmen des Staates, die in die Sphäre der einzelnen eingreifen, und den bürgerlichen

Freiheiten zu finden, bietet das Gesetz oft keine erschöpfenden Antworten. Hier sind Tagespolitik und Volkes Stimme nicht immer die besten Ratgeber. Der Jurist ist vielmehr berufen, aufgrund seiner spezifischen Vertrautheit mit den Grundlagen des Rechts weitsichtig anzuloten, welche Lösungswege sich anbieten.

## C. AUFBAU DES STUDIUMS

Den rechtlichen Rahmen für das Studium bestimmt zunächst das Richtergesetz. Es sieht als Voraussetzung für den Zugang zu den konventionellen Berufsfeldern in Justiz, Anwaltschaft und im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung die Befähigung zum Richteramt vor. Man erwirbt sie, wenn man nach einem ersten Examen, der sog. Ersten Prüfung, den juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) absolviert und mit dem Assessorexamen (Zweite Juristische Staatsprüfung) erfolgreich abschließt.

Zur Ersten Prüfung führt das Studium. Die einzelnen Bundesländer verfügen über Juristenausbildungsgesetze und -ordnungen, die teilweise voneinander abweichen. Und auch die landesrechtlichen Bestimmungen lassen den einzelnen Fakultäten noch erhebliche Gestaltungsspielräume, die diese nutzen können, um sich mit ihren besonderen Eigenschaften und Stärken zu profilieren. Im Allgemeinen ist das Studium wie folgt gegliedert: Auf ein Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, folgen Pflichtfach-Hauptstudium und Schwerpunktstudium, die mit der zweigeteilten Ersten Prüfung abschließen.

### I. Grundstudium

Im Grundstudium werden die Grundlagen des Rechts sowie die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts behandelt. Dies geschieht hauptsächlich in Form von Vorlesungen. Die Vermittlung des Stoffes geschieht systematisch. So werden die Grundlagenfächer regelmäßig bereits für Anfangssemester angeboten. Das Prinzip, von den Grundlagen zu den besonderen Teilen fortzuschreiten, wird auch in der Lehre der dogmatischen Fächer befolgt. So beginnt zB das Studium des Bürgerlichen Rechts regelmäßig mit der Lehre des „Allgemeinen Teils“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der den Eingangsteil des Gesetzes bildet und allgemeine, also in vielen Rechtsgebieten anwendbare Bestimmungen enthält. Es schließen sich das Allgemeine und das Besondere Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht sowie das Erbrecht an. Regelmäßig erfolgt innerhalb des Vorlesungsplans noch eine weitergehende Systematisierung, indem im Rahmen eines Grundkursmodells bereits die Lehre des Allgemeinen Teils mit den wichtigsten Bezügen zu Schuld- und Sachenrecht erfolgt. Entsprechendes gilt für den Aufbau der Lehrveranstaltungen im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Der Studienplan berücksichtigt ferner die internationale Dimension des Rechts, indem er Fächer wie Europarecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Recht der internationalen Organisationen umfasst.

In Vorlesungen werden jeweils Rechtskenntnisse und der methodische Umgang damit vermittelt. In begleitenden Arbeitsgemeinschaften wird die Falllösungstechnik unter Anleitung von Tutoren eingeübt. Die Fertigung von Gutachten wird in Übungen vertieft und geprüft. Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht finden an vielen Fakultäten jeweils für Anfänger und Vorgerückte statt (sog. kleine und große Übungen). Die Bemühung um den professionellen Umgang mit der gutachterlichen Methode setzt

viel Eigenarbeit voraus.<sup>6</sup> Das Grundstudium endet mit der regelmäßig studienbegleitend abgelegten Zwischenprüfung.

## II. Hauptstudium der dogmatischen Pflichtfächer

Im Hauptstudium wird der Stoff der dogmatischen Pflichtfächer schrittweise auf Examensniveau gebracht, wiederholt und vertieft. Diesem Ziel dienen zB Aufbauvorlesungen, Übungen für Vorgerückte sowie Klausurenkurse. Viele Fakultäten bieten ein besonderes Programm für Examenskandidaten an. In Köln besteht etwa ein Examenskurs, in dessen Rahmen im Verlaufe eines Jahres die wichtigsten Bereiche der dogmatischen Fächer auf Examensniveau wiederholt und vertieft werden. Der Examenskurs geht einher mit einem integrierten Klausurenkurs, in dem über das ganze Jahr wöchentlich jeweils eine Klausuraufgabe aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht gestellt und korrigiert wird. Das Hauptstudium führt zur staatlichen Pflichtfachprüfung bei den Justizprüfungsämtern. Sie besteht aus Klausuren und einer mündlichen Prüfung. Im Mittelpunkt dieser Prüfung stehen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht mitsamt Grundlagen und Nebengebieten. Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss der staatlichen Prüfung. Sie beginnt mit einem Kurzvortrag. Nach kurzer Vorbereitungszeit wird vor einer Prüfungskommission eine Falllösung entwickelt. Anschließend werden die Kandidaten über den gesamten Prüfungsstoff mündlich befragt. Dieser Examensteil hat innerhalb der Ersten Prüfung ein Gewicht von 70 %.

## III. Schwerpunktstudium

Das Schwerpunktstudium bietet die Möglichkeit zur Spezialisierung. Man wählt einen Schwerpunktbereich und kann hier eigene Interessenrichtungen vertiefen. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gibt es sogar 14 Schwerpunktbereiche. Das Spektrum umfasst unter anderem Schwerpunkte mit wirtschaftsrechtlicher, internationaler und rechtshistorischer Ausrichtung. Es besteht jeweils ein umfangreiches Angebot mit vielfältigen Wahlmöglichkeiten. Die Fächer des Schwerpunktstudiums werden hauptsächlich in Vorlesungen vermittelt. Seminarreferate bieten die Möglichkeit zu vertiefter Auseinandersetzung mit Spezialaufgaben. Dies dient der Vorbereitung auf die Schwerpunktprüfung. Die wissenschaftliche Arbeit im Seminar ist außerdem nicht selten zur Grundlage eines späteren Dissertationsprojekts geworden. Das Schwerpunktstudium endet mit der an der Universität abgenommenen Schwerpunktprüfung. Sie besteht aus Klausuren sowie einer häuslichen Arbeit aus dem jeweils gewählten Schwerpunktbereich. Gegenstand der häuslichen Arbeit in der Schwerpunktprüfung ist häufig keine Fallbearbeitung; es werden vielmehr oft Themenaufgaben gestellt. Manche Prüfungsordnungen sehen vor, dass im Rahmen eines Schwerpunktseminars ein mündlicher Vortrag aufgrund der häuslichen Arbeit erfolgt, der dann in eine Erörterung mündet. Das Ergebnis der Schwerpunktprüfung zählt 30 % für das Examensergebnis.

## IV. Sonstige Bestandteile des Studiums

### 1. Schlüsselqualifikationen

Das Gesetz fordert heute, dass der Jurist über Schlüsselkompetenzen verfügt. Auch diese müssen daher im Laufe des Studiums erworben werden. Schlüsselkompetenzen sind Qualifikationen, die die „Erschließung“ und Nutzung des Fachwissens in der Berufspraxis ermöglichen. Es handelt sich also nicht um die Fachkompetenz selbst, sondern um die

Fähigkeit zu deren Adaption und Transfer angesichts der sich ständig wandelnden Anforderungen im Berufsleben. Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen nimmt teilweise darauf Rücksicht, dass zwar das Leitbild von Studium und Referendariat bis heute der Einheitsjurist mit der Befähigung zum Richteramt ist, die weitaus meisten Absolventen aber den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen. Hier steht weniger die Entscheidungsfindung als vielmehr die Rechtsberatung und Interessenvertretung im Vordergrund. Zu den in besonderen Veranstaltungen vermittelten Schlüsselkompetenzen zählen zB Vortragstechnik, Legal Writing, Vertragsgestaltung und Mediation.

Die wichtigste Schlüsselkompetenz aber ist für den Juristen die deutsche Sprache. Von ihrer sicheren Beherrschung hängen die Erfolgsaussichten im Studium unmittelbar ab.

### 2. Praktika

In den Ausbildungsordnungen sind Pflichtpraktika vorgesehen, etwa bei einem Gericht, in einer Anwaltskanzlei oder in einer Verwaltungsbehörde. Auch Praktika bei anderen Stellen, etwa beim Bundestag, können absolviert werden. Die Praktika dienen dazu, erste Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des Rechts zu vermitteln. Dies gilt in besonderer Weise für das Verfahrensrecht. Wer einmal die Hauptverhandlung in einem Strafprozess oder eine Parlamentsdebatte mitverfolgt hat, wird ein ungleich lebendigeres Bild von den Verfahrensschritten, der Rollenverteilung bekommen, als es ihm Vorlesungen oder Lehrbücher vermitteln können. Wie ertragreich ein Praktikum ist, hängt erfahrungsgemäß sehr vom Engagement des Praktikanten ab, ob er sich nämlich eher im Rahmen eines Gruppenpraktikums durchschleusen lässt oder sich selbstständig um Erfahrungen bemüht.

### 3. Fremdsprachenqualifikation

Die juristischen Berufsfelder, in denen über bloße Kenntnis der internationalen Bezüge des Rechts hinaus eine erweiterte internationale Qualifikation erwartet wird, sind immer zahlreicher geworden. In dieser Hinsicht bieten Großkanzleien, Unternehmen und internationale Organisationen zwar herausragende Entwicklungsmöglichkeiten und gutes Einkommen, stellen allerdings auch ungewöhnliche Anforderungen. Moderne Studienbedingungen sind darauf eingestellt. Den verbreiteten Erwartungen an die fachsprachliche Kompetenz der Juristen wird im Studium unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass der Erwerb einer Fremdsprachenqualifikation nachgewiesen werden muss. Dazu dienen fachspezifische Sprachkurse. Hier besteht jeweils ein breites Spektrum an Angeboten, das zB in Köln neben dem Englischen auch mehrere romanische und slawische Sprachen sowie Türkisch umfasst. Neben den Sprachen, deren Beherrschung die fachliche Auseinandersetzung mit dem ausländischen Recht ermöglichen soll, umfasst das Angebot selbstverständlich auch Latein, das als traditionelle Bildungssprache des Juristen in vielfacher Weise Terminologie und Begrifflichkeit der Rechtswissenschaft in Deutschland und Europa geprägt hat. An der Juristischen Fakultät in Passau gibt es sogar eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung.

<sup>6</sup> Das Schrifttum bietet wertvolle Hinweise zur selbstständigen Auseinandersetzung mit den juristischen Materien sowie zur sinnvollen Organisation der Stoffaneignung von der Normalfall-Methode (*Haft*, Einführung in das juristische Lernen, 7. Aufl. 2015) bis zur Maggi-Würfel-Methode (Gramm [Hrsg.], Kleine Fehlerlehre für Juristen nach Dr. Knack [1989]). Elementare praktische Hinweise zur Studienorganisation bietet *Lange*, Jurastudium erfolgreich. Planung, Lernstrategie, Zeitmanagement, 8. Aufl. 2015.

#### 4. Auslandsstudium

Auf die Zunahme internationaler Bezüge in den Aufgaben des modernen Juristen haben sich viele juristische Fakultäten auch insoweit eingestellt, als sie im Rahmen des europäischen Studienprogramms Erasmus bilaterale Vereinbarungen mit ausländischen Fakultäten geschlossen haben, auf deren Grundlage ein Studentenaustausch für jeweils ein oder zwei Semester stattfindet. Die große Zahl der verfügbaren Plätze ermöglicht vielen Interessierten ein institutionell gefördertes Auslandssemester. Es handelt sich um ein überaus reizvolles Angebot: Die Teilnahme am Erasmus-Programm erleichtert das Auslandsstudium nämlich nicht nur durch eine bescheidene finanzielle Unterstützung, sondern bietet vor allem durch die Betreuung am ausländischen Studienort Vorteile.<sup>7</sup> An manchen Fakultäten existieren darüber hinaus besondere binationale Studienprogramme, die im Anschluss an ein teils im Inland, teils im Ausland absolviertes Studium den Erwerb eines doppelten, also in beiden Staaten anerkannten Abschlusses ermöglichen. So bietet zB die Kölner Fakultät Studiengänge mit Doppelabschlüssen an: Der traditionsreiche Deutsch-Französische Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft ermöglicht im Anschluss an ein in Paris und Köln absolviertes Studium den Erwerb des akademischen Grades LL.B. (Köln/Paris I) sowie der von der Universität Paris I verliehenen *Maîtrise en Droit*. Der Deutsch-Französische Master-Studiengang Rechtswissenschaft führt sogar zum LL.M. (Köln/Paris I). Ein gemeinsam mit dem University College London angebotener Studiengang führt zum englischen Bachelor of Laws (LL.B.) und zum Kölner *Baccalaurus Legum*. Seit einiger Zeit gibt es sogar einen Deutsch-Türkischen (LL.B. Köln/Istanbul) sowie einen Deutsch-Italienischen Studiengang (LL.B. Köln/Florenz).

#### 5. Moot Court

Aus der Tradition des U.S.-amerikanischen Rechtsstudiums stammt die Einrichtung des sog. Moot Court. Hier treten Teams gegeneinander an, um jeweils einen fiktiven Fall untereinander auszutragen, indem sie zunächst die Schriftsätze der verschiedenen Parteien vorbereiten und anschließend in der mündlichen Verhandlung vor einem „Gericht“ auftreten. Hier gilt es, mit mündlich vorgetragenen Argumenten zur Sach- und Rechtslage zu überzeugen. Viele Moot Courts betreffen Streitfälle, die nach deutschem Recht auszutragen sind, wie etwa die von den Fakultätsgruppen der European Law Students Association (ELSA)<sup>8</sup> veranstalteten Wettbewerbe. Rechtshistorische Lehrstühle aus Köln und Bonn bieten darüber hinaus sogar einen Moot Court an, der die Behandlung eines geschichtlichen Sachverhalts nach dem jeweiligen Recht der Vergangenheit zum Gegenstand hat. Das Angebot umfasst aber auch eine Reihe höchst aufwendiger Wettbewerbe aus dem Völkerrecht oder internationalen Wirtschaftsrecht, in denen ein Team sich zunächst – in der Regel in englischer Sprache – gegen die Konkurrenz aus einer anderen Fakultät behaupten muss, bevor es im Erfolgsfall gegen ein ausländisches Team antreten darf. Das Ziel besteht darin, im Finale unter den Augen internationaler Richter zu bestehen.

#### V. Ergänzungsmöglichkeiten

Reizvolle Möglichkeiten zur begleitenden Ergänzung des Studiums bieten zahllose in- und ausländische Sommerkurse und Seminare. Besonders traditionsreich ist etwa das Leyden-Amsterdam-Columbia Summer Program in American Law, das Grundzüge des U.S.-amerikanischen Rechts vermittelt

und vielfach zur Vorbereitung auf ein Aufbaustudium in den U.S.A. genutzt wird.<sup>9</sup> Die University of Cambridge bietet regelmäßig Sommerkurse im englischen Recht an. Schließlich veranstalten die studentischen Organisationen (ELSA, AEGEE, AIESEC) regelmäßig Summer Schools und Seminare.

Eine nicht minder reizvolle Möglichkeit, studienbegleitend fachliche Erfahrungen zu sammeln, bietet die Tätigkeit als Hilfskraft an einem Lehrstuhl. Ein angenehmer Nebeneffekt einer solchen Beschäftigung besteht darin, dass die Hilfskrafttätigkeit entlohnt wird, also dazu beitragen kann, die Kosten des Studiums abzudecken.<sup>10</sup>

Nach dem Studium bieten Aufbaustudiengänge die Möglichkeit zu berufsvorbereitender Weiterqualifikation. So bietet zB die Kölner Fakultät einen Aufbaustudiengang zum Wirtschaftsrecht an, an anderen Orten gibt es Spezialisierungsmöglichkeiten etwa in den Bereichen Steuerrecht oder Kriminalwissenschaften. Aufbaustudiengänge für deutsche Juristen bietet auch das Ausland. Hier sind besonders die Masterprogramme vieler U.S.-amerikanischer Law Schools zu nennen. Aber auch in Europa existiert ein reiches Spektrum an Aufbaustudienangeboten. So besteht zB an der Goethe-Universität Frankfurt die Möglichkeit einer Spezialisierung in der Rechtstheorie.<sup>11</sup> Die Università di Roma „La Sapienza“ veranstaltet regelmäßig einen „Corso di Alta Formazione“ im Römischen Recht. Viele juristische Fakultäten Deutschlands bieten Aufbaustudiengänge im deutschen Recht für Absolventen ausländischer Fakultäten an. Diese Studiengänge erlauben Schwerpunktbildungen, etwa im Europa- oder Wirtschaftsrecht.

#### D. DAS STUDIUM ALS VORBEREITUNG AUF DIE VERANTWORTUNG DES JURISTEN

Wir sind ausgegangen von der Verantwortung des Juristen. Sie lässt sich im Kern auf den Geltungsgrund des Rechts zurückführen. Dieser ist in einer wirkungsmächtigen Tradition der Rechtsgeschichte so aufgefasst worden, dass das Recht dem Menschen vorgegeben sei, etwa von Gott oder von einer überindividuellen, natürlichen Vernunft. Nach dieser Vorstellung, die wir der Einfachheit halber mit dem Ausdruck „Naturrecht“ bezeichnen können, hatte der Mensch die Aufgabe, eine bereits existierende Ordnung zu erkennen und sich danach zu richten. Gegenwärtig überwiegt allerdings ein anderes Verständnis. Wir gehen heute für fast alle Rechtsbereiche davon aus, dass das Recht aus vom Menschen geschaffenen Einrichtungen besteht und um des Menschen willen existiert. Das muss aber bedeuten, dass der Mensch auch die Verantwortung für Wahrung und Entwicklung des Rechts trägt. Wer sich für den Beruf des Juristen entscheidet, hat an dieser Verantwortung in besonderer Weise teil. Mit der spezifischen Verknüpfung von Dogmatik und Grundlagen dient das Studium dem Zweck, darauf vorzubereiten.

7 Die Fakultäten verfügen jeweils über Erasmus-Programmbeauftragte sowie Zentren für Internationale Beziehungen oÄ, bei denen Beratung und Bewerbung stattfindet. Sehr informativ ist die Internetpräsentation des International Office der Universität zu Köln (<http://www.international.uni-koeln.de>).

8 <http://www.elsa.org>.

9 <http://columbiasummerprogram.org/home.html>.

10 Begabten und engagierten Studenten stehen interessante Fördermöglichkeiten vonseiten der parteinahen und kirchlichen Förderwerke offen. Informationen bietet der Bundesverband deutscher Stiftungen an (<http://www.stiftungen.org>). Über die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme finanzieller Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) informiert unter anderem das Bundesministerium für Bildung und Forschung (<http://www.bafög.de>).

11 [http://www.legaltheory.eu/llm\\_in\\_legal\\_theory](http://www.legaltheory.eu/llm_in_legal_theory).

Professor Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg\*

## Norm – Gesetz – Rechtsordnung

### A. AUSGANGSPUNKT: DIE RECHTSORDNUNG

In einem gebräuchlichen, nicht nur in der juristischen Literatur verwendeten Bild wird gerne von der Rechts-„Ordnung“ gesprochen. Dieses Bild impliziert, dass alle Rechtssätze von einem ebenso weisen wie allwissenden Gesetzgeber kunstvoll aufeinander aufgebaut und zu einem harmonischen Ganzen zusammengefügt worden sind, das keine Frage offen lässt: Wo der einzelne Rechtssatz den Anwender vielleicht noch im Unklaren lässt, ob er auf den zu beurteilenden Sachverhalt „passt“ bzw. wie ein darin verwendeter Begriff zu verstehen ist, so kann er dies an anderer Stelle innerhalb der Rechtsordnung oder aber mit einem Blick auf das harmonische Ganze leicht erschließen.

Dass eine solche Idealvorstellung illusionär ist, liegt auf der Hand: Die Gesetzgebung ist an vielen Stellen auch von Zufälligkeiten, Ungenauigkeiten oder politischen Kompromissen geprägt, und letztlich verhindern schon die Unzulänglichkeiten der natürlichen Sprache als Medium eines jeden Gesetzes eine solche perfekte Harmonie. Dies ändert aber nichts daran, dass zumindest über weite Strecken der Gesetzgeber tatsächlich eine solche „Ordnung“ geschaffen hat; die Kenntnis der Strukturen dieser Ordnung sowie der Techniken, die der Gesetzgeber verwendet, ist aber sehr hilfreich, um sich im unübersehbaren Dickicht der Gesetze zurechtzufinden und um sie richtig zu verstehen.

Solche Grundstrukturen und Ordnungsparameter lassen sich im Großen (dh bei Betrachtung der Rechtsordnung insgesamt) wie im Kleinen (dh für einzelne Rechtssätze innerhalb eines Gesetzes) aufzeigen. Die Darstellung im Folgenden geht hierbei gewissermaßen den Weg „von unten nach oben“. Dabei sollen zunächst der Aufbau einzelner Rechtssätze, sodann typische Strukturen innerhalb von Gesetzen sowie abschließend die Normenhierarchie zwischen solchen Gesetzen dargestellt werden. Diese Darstellungsreihenfolge mag demjenigen ungewöhnlich vorkommen, der unter „Ordnung“ immer nur eine „Strukturierung von oben nach unten“ versteht. Unabhängig davon aber, dass ein solches Ordnungsbild für das Rechtssystem bereits als solches durchaus Zweifeln ausgesetzt ist, entspricht die hier gewählte Darstellung der Bedeutung und vor allem auch dem Herangehen und Denken innerhalb einer Fallbearbeitung im juristischen Studium: Auch diese hat stets von einer konkreten Einzelnorm auszugehen, zu deren Verständnis oder aber weiteren Präzisierung dann andere Vorschriften innerhalb des gleichen Gesetzes eine Rolle spielen können, während die Gesamtrechtsordnung mit ihrer Normenhierarchie nur ausnahmsweise – und dann oftmals nur als abschließende Kontrollüberlegung – eine Rolle spielt.

### B. TATBESTAND UND RECHTSFOLGE ALS GRUNDELEMENTE JEDER RECHTSNORM

I. Aufgabe „des Rechts“ ist es, das menschliche Zusammenleben zu ordnen und Interessenkonflikte zu entscheiden.<sup>1</sup> Dazu muss das Gesetz dem rechtsunterworfenen Bürger Verhaltensnormen zur Verfügung stellen, aus denen sich ergibt, was er in einer bestimmten Situation tun oder unterlassen darf bzw. muss. Daraus ergeben sich zwanglos zwei typische Elemente der meisten Rechtsnormen:<sup>2</sup>

- Die Anordnung, was zu tun ist (sog. Rechtsfolge), sowie
- die Beschreibung der Situation, in welcher diese Rechtsfolge eintreten soll (sog. Tatbestand).

II. Dies lässt sich leicht an verschiedenen Beispielen aus allen drei Rechtsgebieten<sup>3</sup> illustrieren:

1. § 433 I 1 BGB ordnet an:

*„Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“*

Rechtsfolge sind hier die Pflichten des Verkäufers zur Übergabe der Kaufsache und zur Verschaffung des Eigentums. Der Tatbestand des § 433 I 1 BGB ist sehr knapp gefasst und beschreibt als (durch weitere Normen konkretisierungsbedürftige) Anwendungssituation<sup>4</sup> nur das Vorliegen eines Kaufvertrages.

2. § 223 I StGB lautet:

*„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Rechtsfolge ist hier die Anordnung einer Strafbarkeit.<sup>5</sup> Tatbestand, also äußere Situation, in der die in § 223 StGB genannte Rechtsfolge eintritt, ist hier die körperliche Misshandlung eines Anderen oder die Schädigung an seiner Gesundheit.

3. § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) lautet:

*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
- [4. – 7 ...].“

Rechtsfolge des § 35 BauGB ist – wie sich aus dem Wörtchen „nur“ ergibt –, dass einerseits ein grundsätzliches Bebauungs-

\* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Mitherausgeber der Zeitschrift JA „Juristische Arbeitsblätter“.

1 Vgl. hierzu bereits in diesem Heft den Beitrag von Kudlich/Muckel/Wolf, 1 (2 f.).

2 Vgl. auch zum Aufbau der Rechtsnorm ausführlich Rütters/Fischer/Birk, Rechtslehre, 7. Aufl. 2013, Rn. 120 ff.

3 Zu den drei Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht vgl. nochmals Kudlich/Muckel/Wolf, 1 (4 ff.).

4 § 433 II BGB enthält als Rechtsfolge der Anwendungssituation „Vorliegen eines Kaufvertrages“ die Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu bezahlen.

5 Nebenbei: Wenn Straftatbestände die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens anordnen (sog. „Sanktionsnorm“), dann enthalten sie dadurch zumindest inzident auch Verhaltensnormen, da sie durch die Sanktionierung zum Ausdruck bringen, dass man sich nicht in der im Gesetz unter Strafe gestellten Weise verhalten soll.

verbot im unbeplanten<sup>6</sup> Außenbereich gilt, dass aber andererseits bestimmte privilegierte Vorhaben gebaut werden dürfen. Tatbestand, dh Anwendungssituation dieses Verbotes, ist das Vorliegen eines solchen Außenbereichs; (weiteres) Tatbestand(smerkmal) der ausnahmsweisen Bebaubarkeit ist das Vorliegen eines privilegierten Vorhabens.

4. Freilich lassen sich – und zwar im Grunde in allen Rechtsgebieten – auch zwanglos Beispiele für Normen finden, in denen die Bestimmung der Rechtsfolge und insbesondere des Tatbestandes weniger einfach ist als in den unter 1. bis 3. genannten Beispielen. Mitunter besteht dann der „Tatbestand“ in Gestalt der Anwendungssituation nur aus einem einzigen, scheinbar nur beiläufig genannten Begriff, hinter dem dann aber wieder – ggf. über die Brücke diverser anderer Vorschriften (vgl. auch unten D.) – dennoch eine mehr oder weniger umfangreich beschriebene Lebenssituation steht.<sup>7</sup>

III. Sowohl für die Gesetzesanwendung in der Praxis als auch in der Prüfungssituation im Studium sind Tatbestand und Rechtsfolge im gleichen Maße, wenngleich auf unterschiedliche Weise, bedeutsam:

1. Die Rechtsfolge einer Vorschrift, also die Anordnung, was in einer bestimmten Situation erfolgen soll/darf, ist im Zusammenhang mit den Zielen und Interessen der beteiligten Personen zu sehen. Würde etwa oben in Fußnote 4 als eine Rechtsfolge des § 433 II BGB die Pflicht des Käufers genannt, den Kaufpreis zu bezahlen, so kann man sich leicht vorstellen, dass in einer bestimmten Situation der Verkäufer vor allem das Ziel hat, seinen Kaufpreis zu bekommen – ob die zwischen ihm und dem Käufer geschlossene Vereinbarung juristisch als „Kaufvertrag“ bezeichnet wird, ist ihm mehr oder weniger gleichgültig (ist aber natürlich für die den Fall bearbeitenden Juristen wichtig, da § 433 II BGB die Rechtsfolge nur für die Situation des Kaufvertrags anordnet<sup>8</sup>).

Anders gewendet: Sowohl die Ziele der Verfahrensbeteiligten in der Praxis (Wunsch des Verkäufers, den Kaufpreis zu erhalten; Prüfung durch das Gericht, ob eine Strafbarkeit begründet ist; Interesse des Grundstückseigentümers daran, bauen zu dürfen) als auch die Fallfragen in Klausuren („Hat sich A strafbar gemacht?“, „Kann A von B die Zahlung des begehrten Kaufpreises verlangen?“; etc.) sind durch die Rechtsfolge geprägt. Oder noch einmal anders: Im Rahmen einer Fallbearbeitung ist – insbesondere wenn der Bearbeitervermerk sehr weit gefasst ist und nur danach fragt, „wie die Rechtslage sei“ – ausgesprochen wichtig, von der Rechtsfolge her zu denken. Man muss sich also überlegen, welche Ziele ein Beteiligter verfolgen könnte (exemplarisch für das Zivilrecht: Herausgabe einer Sache, Schadensersatz, Aufwendungsersatz usw.) und dann nach Vorschriften suchen, welche gerade die begehrte Rechtsfolge enthalten.<sup>9</sup>

2. Hat man dann eine solche Vorschrift gefunden, welche die interessierende Rechtsfolge enthält, so ist zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.<sup>10</sup> Während die Rechtsfolge – wenn sie denn einmal als solche ausgemacht ist – regelmäßig keine besonderen Probleme aufwirft,<sup>11</sup> wird über (zumindest einzelne) Tatbestandsmerkmale oft Streit bestehen. Juristische Klausurfälle sind regelmäßig so konstruiert, dass auf den ersten Blick nicht ganz eindeutig ist,

ob die Voraussetzungen einer Norm erfüllt sind oder nicht. So kann zB in einer Zivilrechtsklausur nach der Feststellung, dass A gegen B einen Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Betrages aus einem Kaufvertrag haben könnte (Rechtsfolge), die Prüfung, ob dieser Vertrag überhaupt wirksam zustande gekommen ist (zB wenn die Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten fraglich ist oder ein Stellvertreter gehandelt hat) und ob der Vertrag auch noch besteht (oder etwa aufgrund eines Irrtums erfolgreich angefochten werden konnte), nahezu den gesamten übrigen Inhalt der Klausur ausmachen.

IV. Wie einleitend bereits angedeutet, werden mehr oder weniger komplexe Lebenssachverhalte naturgemäß üblicherweise nicht durch eine einzige kurze Vorschrift erschöpfend behandelt. Vielmehr wird in den Vorschriften auf Begriffe zurückgegriffen, für deren Konkretisierung wiederum andere Vorschriften eine Rolle spielen können. Um noch einmal das gerade in Anfängerveranstaltungen beliebte Beispiel eines Kaufvertrags aufzugreifen: § 433 BGB spricht nur von einem Kaufvertrag – die Voraussetzungen dafür, wann überhaupt ein wirksamer Vertragsabschluss vorliegt, sind in diversen anderen Vorschriften geregelt. Auf diese Art und Weise spielen oftmals zahlreiche Regelungen eines Gesetzes bei der Lösung des Falles zusammen, und das, was als Rechtsfolge bei einer Norm angeordnet wird (zB das Zustandekommen des Vertrages), ist zugleich Tatbestandsvoraussetzung der nächsten Vorschrift (welche die Zahlungspflicht beim Vorliegen eines Vertrages statuiert).

Neben dem Zusammenspiel von verschiedenen Normen, welche ihrerseits in Tatbestand und Rechtsfolge aufgegliedert werden können, arbeitet der Gesetzgeber häufig aber auch mit Vorschriften, welche ohne explizite Anordnung einer Rechtsfolge schlicht Definitionen für häufig verwendete Begriffe enthalten.<sup>12</sup> So sind etwa in § 11 StGB in einem Katalog sog. „Legaldefinitionen“ aufgezählt, wer alles ein „Angehöriger“ oder ein „Amtsträger“ im Sinne des StGB sein kann.<sup>13</sup> Ist dann in den entsprechenden Vorschriften die Rede davon, dass die Tat gegenüber einem Angehörigen oder durch einen Amtsträger begangen wird, so können diese Begriffe (als Merkmale des Tatbestandes) mithilfe der Definition näher bestimmt werden.

6 Dass es sich um den „unbeplanten“ Außenbereich, also um einen Bereich handeln muss, für den kein Bebauungsplan gilt, ergibt sich mittelbar aus § 30 I BauGB, der für den Anwendungsbereich eines Bebauungsplanes andere Voraussetzungen an die Bebauung stellt.

7 Vgl. ferner zu den sogenannten Prinzipien und Generalklauseln, bei denen keine derart klare Gliederung in Tatbestand und Rechtsfolge wie hier beschrieben, vorgegeben ist, Wank, Die Auslegung von Gesetzen, 6. Aufl. 2015, 9 f.

8 Selbstverständlich gibt es auch bei anderen (etwa Werk- oder Miet-)Verträgen Zahlungspflichten; diese ergeben sich aber nicht aus § 433 BGB.

9 Das „Aufsuchen“ möglicher für die Parteien interessanter Rechtsfolgen kann vor allem im Zivilrecht eine Rolle spielen. Exemplarisch zum zivilrechtlichen Schadensersatz Wank (Fn. 7) 4 f. Dagegen ist in Strafrechtsklausuren regelmäßig nur danach gefragt, wie sich die Beteiligten strafbar gemacht haben – infrage steht damit von vornherein nur diese einzige Rechtsfolge.

10 Vgl. zum formalen Aufbau einer solchen Prüfung im sog. Gutachtenstil in diesem Heft den Beitrag von Valerius, 36 (38 ff.).

11 Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil die Rechtsfolgen im Studium bis zum Ersten Staatsexamen nur eine untergeordnete Rolle spielen: So ist etwa die konkrete Bemessung einer Strafe (Rechtsfolge Strafbarkeit) regelmäßig kein Prüfungsgegenstand und in vielen Bundesländern nicht einmal Lehrstoff.

12 Vgl. Wank (Fn. 7) 19 ff., der zudem auf die sogenannten Verweisungen, bei denen eine Norm eine andere für entsprechend anwendbar erklärt, und sogenannte Fiktionen eingeht, bei der es sich um ein spezielles Mittel der Verweisung handelt, bei dem der Gesetzgeber durch die Worte „gilt als“ deutlich macht, dass es für einen bestimmten Fall bereits einen Rechtssatz gibt, vgl. S. 30 ff.

13 Wank (Fn. 7) 19; vgl. auch Rütters/Fischer/Birk (Fn. 2) Rn. 131 a f.

### C. DER AUFBAU VON GESETZEN, INSBESONDERE DAS ZUSAMMENSPIEL VON ALLGEMEINEM UND BESONDEREM TEIL

I. Wie oben bereits erwähnt, ergibt sich die Lösung eines Falles vielfach nicht aus einer, sondern nur aus dem Zusammenspiel vieler Normen. Welche dies im Einzelnen sind, kann jedoch nur geprüft werden, wenn man die Normen überhaupt kennt bzw. zumindest findet. Oftmals ist in der Klausur nur (mehr oder weniger) klar, in welchem Gesetz (etwa dem BGB, dem StGB oder dem GG) sich die Lösung wohl finden lässt, nicht jedoch an welcher Stelle genau. Um hier sinnvoll suchen zu können,<sup>14</sup> muss man sich vergegenwärtigen, dass Gesetze (natürlich!) thematisch mehr oder weniger geordnet sind. So sind zB im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Vorschriften, welche die sog. „öffentlich-rechtlichen Verträge“ regeln, zusammenhängend in §§ 54 ff. VwVfG angeordnet; Entsprechendes gilt im Zivilrecht etwa für die Vorschriften über den Kauf (§§ 433 ff. BGB) oder im Strafrecht für die Strafvorschriften im Zusammenhang mit Brandstiftungen (§§ 306 ff. StGB).

Für die Klausur bedeutet dies zweierlei: Zum einen ist es bereits bei der Vorbereitung auf Klausuren und überhaupt beim Erlernen eines Rechtsgebietes hilfreich, sich einen Überblick über das Gesetz zu verschaffen, indem man etwa das Inhaltsverzeichnis aufmerksam liest.<sup>15</sup> In der Klausursituation selbst sollte man, zumindest wenn man einen bestimmten Regelungskomplex nicht sehr sicher beherrscht, auch immer im Umfeld der Norm, die man gerade anwendet, zumindest kurz „herumlesen“ (also zB die übrigen Absätze der angewendeten Vorschrift tatsächlich lesen, die jeweils nachfolgenden Vorschriften zumindest querlesen oder einen Blick auf ihre Überschriften werfen), um nicht zu übersehen, dass möglicherweise für die gerade vorliegende Situation Sonderregelungen bzw. Ausnahmen bestehen.

II. Freilich sind in der Fallbearbeitung nicht nur jeweils Vorschriften, die zu einem bestimmten thematischen Komplex nah beieinander angeordnet sind, heranzuziehen, sondern das Zusammenspiel kann sich gleichsam durch das gesamte Gesetz ziehen. Hat man zB in einer Strafrechtsklausur zu prüfen, ob eine als möglicherweise erfüllt ins Auge gefasste versuchte Brandstiftung nach § 306 StGB überhaupt strafbar ist,<sup>16</sup> so ist der Ausgangspunkt bei § 23 I StGB zu nehmen. Dieser lautet:

„Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.“

Rechtsfolge ist also die – hier gerade interessierende – Strafbarkeit des Versuchs. Tatbestandliche Voraussetzung hierfür ist alternativ die ausdrückliche Anordnung der Strafbarkeit (an der es in § 306 StGB fehlt) oder aber die Eigenschaft als Verbrechen. Wann eine Straftat ein Verbrechen (nicht nur ein sog. Vergehen) ist, ergibt sich wiederum aus § 12 I StGB: Dort setzt die Definition für ein Verbrechen voraus, dass im Gesetz eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für die Tat vorgesehen ist. Diese Mindeststrafe von einem Jahr als gleichsam „Tatbestandsvoraussetzung“ des § 12 I StGB ist wiederum in § 306 I StGB als Rechtsfolge angeordnet („[...] wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft“). Prüft man also in einem Gutachten, ob sich der Täter wegen versuchter Brandstiftung strafbar gemacht hat, so kann im Prüfungspunkt „Strafbarkeit des Versuchs“ fest-

gestellt werden, dass – für den hypothetischen Fall, dass die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – der Versuch auch strafbar wäre. Ob freilich die Tatbestandsmerkmale der (versuchten) Brandstiftung überhaupt vorliegen, wäre in der Prüfung dann der nächste Schritt.

III. Die oben angeführten Beispiele und insbesondere die vorhergehenden Ausführungen zu B. zeigen bereits, dass in Gesetzen häufig bestimmte Fragen, die für eine Vielzahl von Einzelfällen gelten, nicht bei jeder dieser Einzelnormen angeordnet, sondern einmal mit allgemeiner Geltung festgeschrieben werden. So gilt die oben genannte Vorschrift des § 23 I StGB für *alle* Verbrechen, sodass bei allen Straftatbeständen des Besonderen Teils, welche eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe haben, auf eine eigene gesetzliche Anordnung der Versuchsstrafbarkeit verzichtet werden kann. Auch die oben genannten Legaldefinitionen für bestimmte, im Gesetz häufiger auftauchende Begriffe finden sich (nicht immer, aber häufig) am Beginn des Gesetzes. So etwa die oben bereits genannte Definitionensammlung des § 11 StGB oder aber auch die Definition dessen, was eine Sache ist, in § 90 BGB<sup>17,18</sup> Man könnte mit einem Bild aus der Mathematik auch sagen: Die allgemeinen Regeln sind gleichsam „vor die Klammer gezogen“ und gelten in dieser Weise einheitlich für den gesamten Rest des jeweiligen Gesetzes.<sup>19</sup> Man spricht insoweit auch von der Unterscheidung zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil eines Gesetzes. Eine solche Konstruktion aus Allgemeinem Teil und Besonderem Teil bzw. Besonderen Teilen ist typisch für eine moderne und rationale Gesetzgebung.<sup>20</sup>

Beispiele lassen sich plastisch und unmittelbar einsichtig aus allen Rechtsbereichen benennen:

- So ist etwa im StGB der Rechtfertigungsgrund der Notwehr im Allgemeinen Teil geregelt und gilt – soweit gedanklich vorstellbar – für alle Straftaten, sodass der Gesetzgeber darauf verzichten konnte, bei allen einzelnen Delikten (zB Sachbeschädigung, Körperverletzung, Totschlag ...) eigens anzuordnen, dass der Täter gerechtfertigt und damit straflos ist, wenn er die Tat in Notwehr begeht.
- Im Öffentlichen Recht könnte man gleichsam das gesamte VwVfG, welches die Verwaltungsorganisation und das Verwaltungsverfahren regelt, als „großen Allgemeinen Teil“ bezeichnen, der – soweit sein Anwendungsbereich reicht (vgl. § 1 VwVfG)

14 Neben den Ausführungen im Folgenden sollte man hier auch die Bedeutung der Stichwortverzeichnisse am Ende der Gesetzessammlungen nicht unterschätzen!

15 Vgl. hierzu auch in diesem Heft den Beitrag von *Steffahn*, 69 (73).

16 Diese Frage ist in einer Klausur explizit zu behandeln, weil im Gegensatz zu vollendeten Straftaten versuchte Straftaten nicht immer, sondern nur in manchen (wenngleich zahlreichen) Fällen überhaupt unter Strafe stehen.

17 Auf den ersten Blick mag man stutzen, wenn die Rede davon ist, dass ein § 90 „am Beginn des Gesetzes“ steht – gemessen an der großen Gesamtzahl von Paragraphen im BGB befindet sich § 90 BGB aber immer noch deutlich „am Anfang“ des Bürgerlichen Gesetzbuches.

18 Soweit es in Legaldefinitionen heißt: „... im Sinne dieses Gesetzes“, gelten die Legaldefinitionen nur für das Gesetz, in dem sie stehen, nicht notwendig auch für andere Gesetze. § 90 BGB dürfte daher nicht zwingend auch eine gültige Definition für den Begriff der Sache im Strafrecht darstellen. Es spricht allerdings viel dafür, dass die entsprechenden Begriffe (im Interesse einer harmonischen Gesamtrechtsordnung) in unterschiedlichen Gesetzen zumindest sehr ähnlich verstanden werden, wenn keine überwiegenden Argumente für ein abweichendes Verständnis bestehen. Vgl. zum sogenannten Prinzip der Einheit der Rechtsordnung *Rüthers/Fischer/Birk* (Fn. 2) Rn. 145 ff.

19 Man könnte in diesem Zusammenhang auch von einem Baukastenprinzip sprechen, vgl. *Wank* (Fn. 7) 23 f.

20 Ergänzend *Rüthers/Fischer/Birk* (Fn. 2) Rn. 129.

und keine Ausnahmen angeordnet werden – für das Bau- und Gaststättenrecht ebenso gilt wie für das Immissionsschutz- und Ausländerrecht.

- Im Zivilrecht bildet das 1. Buch des BGB (welches in seiner ursprünglichen Konzeption die Systematik aus Allgemeinem Teil und Besonderen Teilen in besonders brillanter Weise verwirklichte) den Allgemeinen Teil, in dem beispielsweise geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Willenserklärung rechtswirksam ist. Diese Vorschriften gelten zumindest grundsätzlich sowohl für schuldrechtliche Verträge (2. Buch, Schuldrecht) oder sachenrechtlich relevante Erklärungen (3. Buch, Sachenrecht) als auch für das Familien- (4. Buch) und das Erbrecht (5. Buch).<sup>21</sup> Im Vertragsrecht ist dieses System sogar noch weiter ausgebaut, indem innerhalb des 2. Buches des BGB noch einmal zwischen einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil des Schuldrechts unterschieden wird.<sup>22</sup>

IV. Das folgende Beispiel mag das Zusammenspiel von Vorschriften aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil für den Bereich des Strafrechts noch einmal näher illustrieren:

T entdeckte beim Skifahren eine Frau, die bewusstlos in einer Gletscherspalte lag. T hielt auf die Entfernung für möglich, dass es sich um seine Frau handelte, die auf der gleichen Abfahrt unterwegs war. Er wollte sofort Hilfe holen, wurde aber von seinem Freund F dazu überredet, „diese Chance, wieder frei und ungebunden zu werden, nicht verstreichen zu lassen“. F hatte zu diesem Zeitpunkt aufgrund des übermäßigen Genusses von „Jagertee“ bereits eine BAK von 2,5‰. T und F kümmerten sich nicht um die Frau, sodass diese erfor. Die späteren Ermittlungen ergaben, dass es sich gar nicht um Ts Frau gehandelt hatte, dass die Fremde aber hätte gerettet werden können, wenn T die Bergwacht alarmiert hätte. Welche Informationen in diesem Sachverhalt sind für Fragen des Besonderen, welche für Fragen des Allgemeinen Teils von Bedeutung?<sup>23</sup>

Zum **Besonderen Teil** gehört die Frage, wegen welcher Delikte sich T und F ggf. strafbar gemacht haben könnten, weil sie jemanden liegen ließen, der infolgedessen zu Tode kam. Hier kämen in Betracht:

- § 323 c StGB (unterlassene Hilfeleistung),
- § 221 StGB (Aussetzung) sowie
- §§ 223 ff., 211 f. StGB (Körperverletzung bzw. Totschlag oder gar Mord, jeweils durch Unterlassen).

Zum **Allgemeinen Teil** dagegen gehören die weiteren Spezifika des Falles, also namentlich die Tatsachen, dass

- nur ein Unterlassen, kein aktives Tun vorlag (vgl. § 13 StGB, der die Voraussetzung einer Verantwortlichkeit für Unterlassen näher regelt),
- T dachte, das Opfer sei seine Ehefrau (vgl. einerseits § 13 StGB, der fordert, dass man beim Unterlassen für den Nichteintritt des Erfolges einzustehen hat, sog. Garantspflicht; andererseits § 22 StGB, der für den Versuch genügen lässt, wenn der Täter „nach seiner Vorstellung von der Tat“ unmittelbar ansetzt, mithin also dazu führt, dass ein Irrtum des Täters zu seinen Lasten strafbarkeitsbegründend wirken kann),
- F dem T zuriet, seine vermeintliche Frau liegen zu lassen (vgl. § 26 StGB zur Anstiftung) und dass
- F bei Erteilung seines Rates bereits erheblich alkoholisiert war (vgl. §§ 20, 21 StGB, die einen Schuldausschluss oder aber zumindest eine verminderte Schuldfähigkeit anerkennen, wenn der Täter bei der Tat aus bestimmten biolo-

gisch-psychologischen Gründen ihr Unrecht nicht erkennen kann).<sup>24</sup>

## D. DIE NORMENHIERARCHIE IM RECHTSSTAAT

I. Das oben genannte Beispiel des Verwaltungsrechts mit dem „Allgemeinen Teil“ im Verwaltungsverfahrensgesetz und „verschiedenen Besonderen Teilen“ in den besonderen Verwaltungsgesetzen (Baurecht, Gaststättenrecht usw.) macht bereits deutlich, dass das Zusammenspiel von Normen bei der Rechtsanwendung sich nicht auf ein Gesetz beschränken muss, sondern sich auch über verschiedene Gesetze hinweg abspielen kann. Beim speziellen Beispiel des Verwaltungsrechts ist diese Aufgliederung eine ganz bewusste, und die verschiedenen Gesetze stehen grundsätzlich gleich geordnet nebeneinander. Ihre Regelungen ergänzen sich damit grundsätzlich, soweit nicht eine Regelung der anderen als „speziellere“ vorgeht.<sup>25</sup>

Ganz ähnliche Beispiele lassen sich aber auch aus dem Zivil- und Strafrecht finden: So gelten etwa nach hM aufgrund des Postulats der sog. „Einheit der Rechtsordnung“ zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe auch im Strafrecht, und das strafrechtliche Merkmal der „Fremdheit einer Sache“<sup>26</sup> soll sich nach der zivilrechtlichen Eigentumsordnung bestimmen.

II. Normen in verschiedenen Gesetzen können jedoch nicht nur ergänzend nebeneinander, sondern uU auch in einem Rangverhältnis zueinander stehen. Das „einfache Gesetzesrecht“, wie es sich in den meisten Gesetzen findet, die im Studium behandelt werden und in der Praxis eine Rolle spielen, steht dabei gewissermaßen „in der Mitte der Normenhierarchie“: *Unter* solchen Gesetzen im formellen Sinn (dh den von den Parlamenten erlassenen Gesetzen) stehen untergesetzliche Rechtsnormen, die von Regierung, Verwaltung oder verschiedenen Selbstverwaltungskörperschaften erlassen werden können (sog. Verordnungen oder Satzungen); *über*

21 Im Familien- und insbes. auch im Erbrecht werden diese allgemeinen Regeln freilich teilweise modifiziert, da es sich um höchstpersönliche Erklärungen handelt.

22 Somit stehen im Allgemeinen Teil (1. Buch) die Vorschriften, die für alle Willenserklärungen gelten; im allgemeinen Schuldrecht (1. Teil des 2. Buches [Abschnitte 1–6]) befinden sich Regelungen, die für alle Arten von schuldrechtlichen Verträgen gelten; im Besonderen Teil des Schuldrechts (2. Teil des 2. Buches [Abschnitt 7]) sind dann Regelungen jeweils für einzelne Vertragstypen (also Mietvertrag, Werkvertrag, Kaufvertrag usw.) enthalten.

23 Beispiel nach *Kudlich*, PdW AT, 5. Aufl. 2016, Fall 23.

24 Eine ausführliche Lösung würde vorliegend den Rahmen sprengen. Für diejenigen, die es aber interessiert, falls sie auch selbst mal mit Frau und Freund zum Skifahren wollen, ganz knapp: T hat sich mangels tatsächlich vorliegender Verantwortlichkeit für das Opfer zwar nicht wegen eines vollendeten, aber wegen eines versuchten Tötungsdelikts durch Unterlassen (§ 13 StGB) strafbar gemacht. Ob das ein Totschlag (§ 212 StGB) oder ein Mord (§ 211 StGB) war, ist aufgrund des knappen Sachverhalts schwer zu beurteilen. Daneben hat er auch eine unterlassene Hilfeleistung begangen; ob diese neben dem versuchten Tötungsdelikt noch eigenständig bestraft werden muss, wird unterschiedlich beurteilt. F hat den T zu dem versuchten Tötungsdelikt angestiftet und auch selbst eine unterlassene Hilfeleistung begangen. Eine BAK von 2,5‰ führt dabei regelmäßig noch zu keinem Ausschluss der Schuldfähigkeit, sehr wohl aber zu ihrer Einschränkung mit der Folge einer möglichen Strafmilderung. Allerdings hängt das im Detail vom Einzelfall ab, weil hier keine starren Alkoholwertgrenzen gelten.

25 Insofern geht es also um keine Stellung innerhalb der Normenhierarchie, sondern um (teils mehrfache) Stufungen im Abstraktionsgrad: Was zB ein Spezialgesetz aus dem Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts (zB das GaststättenG) nicht regelt, kann in der – umfassenderen, gleichsam als „Mutter“ des gesamten Wirtschaftsverwaltungsrechts anzusehenden – Gewerbeordnung geregelt sein; wo auch sie schweigt, kommt subsidiär das VwVfG zum Zuge. Insofern ist das allgemeine Gesetz eine Auffangordnung für das Spezialgesetz. Im Kollisionsfall geht das speziellere Gesetz dem allgemeinen vor (*lex specialis derogat legi generali*).

26 ZB in den Tatbeständen zum Diebstahl und zur Sachbeschädigung.



dem formellen Gesetzesrecht steht die Verfassung, dh insbesondere: das Grundgesetz.

Dieses Rangverhältnis ist nicht nur für die Geltung einer Rechtsnorm insoweit von Bedeutung, als sie bei einem Verstoß gegen höherrangiges Recht regelmäßig unbeachtlich oder sogar nichtig ist. Vielmehr gibt das jeweils höherrangige Recht dem jeweils untergeordneten Normgeber auch inhaltlich bereits einen gewissen Gestaltungsrahmen vor, den dieser regelmäßig nicht zu überschreiten bemüht sein wird. Exemplarisch: Wenn ein Bundesgesetz erlassen wird, so wird sich der Gesetzgeber idealerweise schon vorher überlegen, ob damit in unzulässiger Weise die Verfassung (zB die Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern oder die Grundrechte einzelner Bürger) verletzt wird. Umgekehrt ist der Inhalt dieses Bundesgesetzes zu beachten, wenn und soweit etwa dem Bundesverordnungsgeber zugestanden wird, eine Regelungsmaterie durch eine Rechtsverordnung (als von der Exekutive gesetzte Rechtsnorm) näher zu gestalten.<sup>27</sup>

III. Neben dieser gewissermaßen klassischen Trias von Verfassungsrecht, einfachem Gesetzesrecht und untergesetzlichen Rechtsnormen stehen auch noch andere denkbare Rechtsquellen, deren Einordnung in die Normenpyramide etwas komplizierter sein kann:

1. Bestimmte Rechtsbereiche sind durch sog. „Gewohnheitsrecht“ (dh lang dauernde, ständige, gleichmäßige und allgemeine Übung, die von der Überzeugung der beteiligten Verkehrskreise getragen ist – *consuetudo et opinio iuris*) oder aber durch „Richterrecht“ geprägt (dh durch eine mehr oder weniger gefestigte und fortgeführte Rechtsprechung, welche in Bereichen ohne hinreichend genaue gesetzliche Regelung dem rechtsunterworfenen Bürger wenigstens eine gewisse Orientierungssicherheit gewähren kann). Dabei ist die Abgrenzung, wie lange „noch“ von Richterrecht und „ab wann schon“ von Gewohnheitsrecht gesprochen werden kann, im Einzelfall schwierig. Ob und inwiefern der Richter überhaupt befugt ist, Gewohnheitsrecht anzuwenden oder gar „Richterrecht“ zu schaffen, ist im Einzelnen ein komplexes Problem; andererseits ist der Richter verpflichtet, auf ein zulässiges Anrufen des Gerichts hin in die eine oder andere Richtung eine Entscheidung zu treffen, und wo verlässliche gesetzliche Grundlagen fehlen, muss er diese Entscheidung noch stärker als sonst selbst entwickeln (ohne dabei freilich mit den ggf. tatsächlich feststehenden gesetzlichen Regelungen in Widerspruch zu geraten).

Soweit Gewohnheitsrecht oder Richterrecht anerkannt ist, steht es auf derselben Stufe wie das dadurch ergänzte Gesetzesrecht. Exemplarisch: Werden bestimmte verfassungsrechtliche Grundsätze (wie etwa die Prüfung des sog. Verhältnismäßigkeitsprinzips) in Ergänzung des geschriebenen Grundgesetzes angewandt, so kommt ihnen auch Verfassungsrang zu; wo dagegen das Richterrecht „nur“ einfaches Gesetzesrecht ergänzt (wie etwa vielfach im Arbeitsrecht<sup>28</sup>), steht das Richterrecht auf der gleichen Stufe wie das einfache Gesetzesrecht usw.

2. Daneben sind noch internationale Regelungen zu beachten. In der hier gebotenen Kürze und Vereinfachung lässt sich dazu Folgendes feststellen:

■ Das sog. Europarecht<sup>29</sup> ist nach der auch in Deutschland gebilligten Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aufgrund der besonderen institutionalisierten Rechtsform der Europäischen Union grundsätzlich mit

einem Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht ausgestattet. Soweit europäisches und nationales Recht kollidieren, muss daher das nationale Recht im Einzelfall zurücktreten. Dies kann im Grundsatz sogar für nationales Verfassungsrecht gelten, wobei das deutsche Verfassungsgericht sich insoweit vorbehält, einen entsprechenden Anwendungsbereich nur anzuerkennen, solange hierdurch nicht in grundlegende Prinzipien des deutschen Verfassungsrechts eingegriffen wird. Anders als der Geltungsvorrang (der in der innerstaatlichen Normenhierarchie zur Unwirksamkeit der niederrangigen Norm selbst und damit zu deren absoluter Nichtigkeit führt) wirkt der Anwendungsvorrang immer nur punktuell. Er führt dazu, dass eine Norm im jeweiligen Einzelfall nicht angewendet werden darf, wohl aber in allen anderen Fällen. Sie bleibt also wirksam.

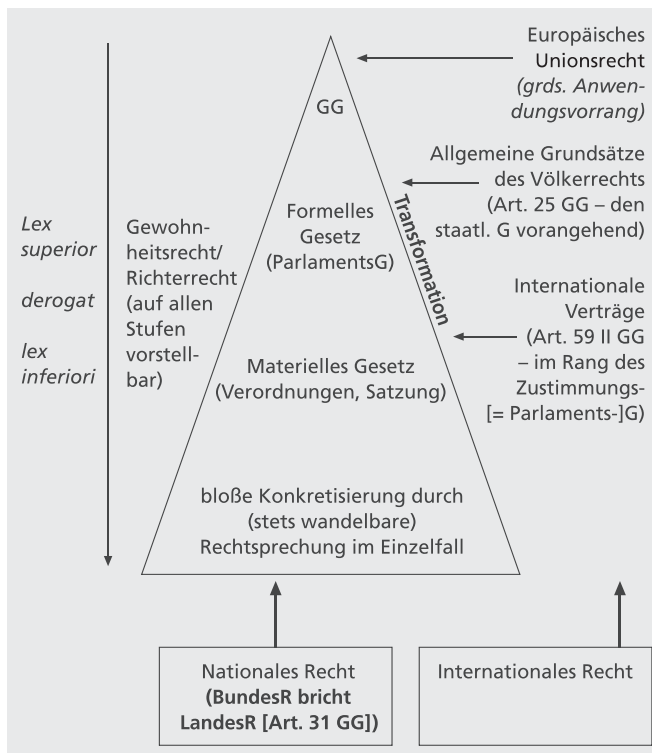
■ (Sonstige) Völkerrechtliche Regelungen, dh insbesondere völkerrechtliche Verträge, gelten grundsätzlich nur, soweit sie in nationales Recht umgesetzt (dualistisches Konzept) bzw. mit einem innerstaatlichen Anwendungsbefehl versehen werden (monistisches Konzept). Innerhalb der innerstaatlichen Normenhierarchie gelten sie dann (nur) mit dem Rang, den der entsprechende Umsetzungsakt hat. Dies führt dazu, dass im Grundsatz selbst so zentrale völkerrechtliche Abkommen wie die Europäische Menschenrechtskonvention in Deutschland an sich „nur“ mit dem Rang einfachen Gesetzesrechts gelten. Freilich ist bei der Auslegung bei (scheinbaren) Wertungswidersprüchen grundsätzlich davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber die durch internationale Verträge entstandenen Verpflichtungen erfüllen möchte. Wenn das Gegenteil nicht eindeutig belegt ist, wird man deshalb im Regelfall das deutsche Recht so auszulegen haben, dass es von der Bundesrepublik abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen nicht widerspricht. Das gebietet auch das Grundgesetz: Die Verfassungsentscheidung zugunsten einer offenen Staatlichkeit (*Klaus Vogel*) gebietet auch dort eine völkerrechtsfreundliche Auslegung innerstaatlichen Rechts einschließlich des Verfassungsrechts (Grundrechte!), wo sich der jeweilige innerstaatliche Normgeber der völkerrechtlichen Bindungen nicht bewusst war.

3. Zusammengefasst lässt sich somit die Normenhierarchie – unter Berücksichtigung einzelner weiterer Feinheiten, die an dieser Stelle die Darstellung aber unbotmäßig überfrachten würden – grob wie folgt darstellen:

27 Vgl. auch Art. 80 GG, wonach ein Gesetz, welches die Verwaltung zum Erlass konkretisierender rechtlicher Regelungen in Gestalt sog. „Verordnungen“ ermächtigt „Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung“ enthalten muss. Nur hingewiesen sei allerdings darauf, dass es nicht nur Einwirkungen höherrangigen Rechts auf niederrangige Normen gibt – vielmehr ist der Einfluss bidirektional: Es gibt eine Reihe von Beispielen dafür, dass der einfache (Bundes-)Gesetzgeber die Verfassung ausgestalten kann. Er ist zum einen „Erstinterpret der Verfassung“ (*Kirchhof*), zum andern schreibt er sie dort fort, wo die Verfassung allein leer liefe. Dies gilt insbesondere im Bereich der sog. normgeprägten Grundrechte: Art. 6 I GG („Ehe“) kann im Staat-Bürger-Verhältnis erst dann Wirkungen entfalten, wenn der einfache Gesetzgeber ein Familienrecht geschaffen hat, das dem Tatbestandsmerkmal „Ehe“ Konturen gibt und den Grundrechtsträgern überhaupt erst das Eingehen einer Ehe ermöglicht. Gleiches gilt für Art. 14 I GG („Eigentum und Erbrecht“), wo die Verfassung es dem Gesetzgeber ausdrücklich aufgibt, „Inhalt und Schranken“ des Grundrechts (!) zu bestimmen (wo sich aber umgekehrt das Bundesverfassungsgericht durchaus vorbehält zu prüfen, ob diese Ausgestaltungen im Einzelfall die grundsätzliche verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie hinreichend berücksichtigen).

28 Vgl. Beispiel hierzu bei *Wank* (Fn. 7) 8.

29 Dh hier: Das Recht der Europäischen Union. Davon zu unterscheiden ist insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), vgl. dazu sogleich im Text.



jeweiligen Einzelnormen bestehen häufig aus Tatbestand (dh Anwendungsvoraussetzungen) und Rechtsfolge; solche Normen werden teilweise jedoch auch durch Hilfsnormen ergänzt, die etwa nur Legaldefinitionen oÄ enthalten.

II. Die größte Rolle in einer „normalen“ Klausur spielt die Arbeit mit der konkreten Norm: Ggf. ist aufgrund der von den Beteiligten verfolgten Ziele erst einmal herauszufinden, welche Norm überhaupt die begehrte Rechtsfolge gewähren könnte; im Anschluss sind dann ihre tatbestandlichen Voraussetzungen – die ihrerseits ggf. wieder auf den Rechtsfolgen anderer Normen oder auf Legaldefinitionen beruhen – zu prüfen.

Die Systematik ganzer Gesetze ist zum einen aufgrund des erforderlichen Zusammenspiels diverser Normen für die Falllösung von Bedeutung. Außerdem kann auch für die Auslegung einzelner Normen der Gesamtkontext, in dem die Vorschrift steht, wichtig sein (sog. systematische Auslegung<sup>30</sup>).

Die rechtsstaatliche Normenhierarchie ist zum einen zentrales Thema in den (häufig die Anfängerveranstaltung im öffentlichen Recht prägenden) verfassungsrechtlichen Klausuren, in denen es um die Vereinbarkeit von einfachgesetzlichen Regelungen mit dem Grundgesetz geht.<sup>31</sup> Darüber hinaus kann aber auch sonst die Normenhierarchie bei der Auslegung von Vorschriften eine Rolle spielen, wenn man davon ausgeht, dass die jeweils nachgeordnete Norm im Zweifel so zu verstehen ist, dass sie mit übergeordnetem Recht nicht kollidiert.<sup>32</sup>

## E. FAZIT UND BEDEUTUNG IN DER KLAUSUR

I. „Die“ Rechtsordnung besteht mithin aus einer Vielzahl von einzelnen Normen, die zu entsprechenden Gesetzen zusammengefasst sind. Dabei gibt es eine rechtsstaatliche Normenhierarchie, an deren Spitze (jedenfalls soweit das innerstaatliche Recht betroffen ist) die Verfassung und an deren Ende die untergesetzlichen Regelungen stehen. Innerhalb der einzelnen Gesetze ist der Gesetzgeber regelmäßig um eine thematisch geordnete Behandlung der miteinander zusammenhängenden Fragen bemüht. Häufig wird als Regelungsmodell ein „Allgemeiner Teil“ gleichsam „vor die Klammer gezogen“. Die

<sup>30</sup> Vgl. dazu bereits die Ausführungen in dem Beitrag von *Forgó*, 32 (34).

<sup>31</sup> In einer solchen Klausur sind dann natürlich bei der Prüfung, welches Grundrecht möglicherweise einschlägig oder sogar verletzt sein könnte, auch wieder die Grundsätze über die Arbeit mit einzelnen Normen (Tatbestand und Rechtsfolge usw.) von Bedeutung.

<sup>32</sup> Für den Bereich des Verfassungsrechts spricht man hier auch von der sog. „verfassungskonformen Auslegung“ des einfachen Gesetzesrechts, welche besagt, dass unter verschiedenen grundsätzlich denkbaren Auslegungsvarianten einer Norm jedenfalls diejenige nicht einschlägig ist, die mit der Verfassung kollidiert; vgl. dazu bereits auch den Beitrag von *Forgó*, 32 (35). Den gleichen Wirkungsmechanismus haben auch die europarechtskonforme Auslegung und die völkerrechtskonforme Auslegung.

## RECHT UND STUDIUM EIN STREIFZUG DURCH DIE GESCHICHTE DES RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS

Professor Dr. Christian Hattenhauer, Heidelberg\*

### „... oder zum wenigsten fünf jar lang im rechten studiert“ – Ein Streifzug durch die Geschichte des rechtswissenschaftlichen Studiums

Die Geburt des rechtswissenschaftlichen Studiums<sup>1</sup> erfolgte um die Wende zum 12. Jahrhundert: In Bologna begann die moderne Rechtswissenschaft mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des *Corpus iuris civilis* des oströmischen Kaisers *Justinian* (um 482–565). Bis Ende des 18. Jahrhunderts folgte das rechtswissenschaftliche Studium von Coimbra bis Königsberg, von Leiden bis Neapel im Wesentlichen den Strukturen, die sich in Bologna entwickelt hatten. Auf preußische Justizreformen geht das deutsche Sondermodell mit einer staatlichen Justizeingangsprüfung zum Referendariat und dem Berufsbild des Volljuristen zurück. An diesem bewährten System haben die letzten Reformen nichts Grundsätzliches geändert. Insbesondere die „Bolognaisierung“ konnte bisher verhindert werden.

#### A. „PULCHERRIMUM OPUS ET SANCTISSIMUM TEMPLUM“ – JUSTINIANS GESETZESWERK<sup>2</sup>

Kaiser *Justinian* stellte die römische Herrschaft in der Spät-

\* Der Autor ist Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Direktor am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft. Die Fußnotenbelege sind knapp gehalten.

<sup>1</sup> Umfassend zur Geschichte und Reform der europäischen und deutschen Juristenausbildung von der Antike bis heute die Einzelbeiträge in *Baldus/Finkenauer/Rüfner* (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform*, 2008, (komplementäre) Neuausgabe: Bologna und das Rechtsstudium, 2011, vgl. dort (auch zu den Entwicklungen in weiteren europäischen Ländern) *Rüfner*, *Historischer Überblick Studium, Prüfungen, Berufszugang der Juristen in der geschichtlichen Entwicklung*, 3–31.

<sup>2</sup> Dazu statt vieler *Kunkel/Schermaier*, *Römische Rechtsgeschichte*, 14. Aufl. 2005, 208–235; *Waldstein/Rainer*, *Römische Rechtsgeschichte*, 11. Aufl. 2014, 271–281.

antike für kurze Zeit wieder in dem Umfang her, in dem sie vor dem Ende des weströmischen Reiches (476) bestanden hatte. Nicht nur als Feldherr, sondern auch als Gesetzgeber wollte und sollte er in die Geschichte eingehen. Sein, erst im 16. Jahrhundert als „*Corpus iuris civilis*“ bezeichnetes, Gesetzeswerk umfasste zunächst drei Teile: Digesten, Codex und Institutionen traten zwischen 529 und 534 in Kraft. Der Codex (529 und in Überarbeitung 534) enthält die römischen Kaisergesetze von Hadrian (76–138) bis Justinian selbst. Die Institutionen (533) waren ein Anfängerlehrbuch für den Rechtsunterricht auf Grundlage der Institutionen (um 161) des Hochklassikers und Rechtslehrers Gaius (2. Jh. n. Chr.). Später kamen als vierter Teil die *Novellae* (*leges Iustiniani*) hinzu, Gesetze Justinians nach Abschluss des Codex, die nicht mehr amtlich, sondern privat gesammelt wurden.

Den wichtigsten und umfangreichsten Teil des *Corpus iuris civilis* bilden die 533 in Kraft gesetzten Digesten (lat. *Digesta* = das Geordnete) oder Pandekten (gr. *Pandektai* = das Allumfassende), eine Sammlung von Fragmenten aus fast 200 Schriften römischer Juristen der klassischen Zeit (50 v. bis 250 n. Chr.). Im Zuge seines ausgeprägten Klassizismus griff Justinian auf die große Zeit der römischen Jurisprudenz zurück – in einer griechisch geprägten Kultur auf lateinische Texte von Juristen, die mehr als 300 Jahre zuvor gelebt hatten. Die vom Kaiser durch die *constitutio Deo Auctore* Ende 530 mit der Gesetzgebungsarbeit betrauten Juristen – in der Mehrzahl Rechtslehrer und hohe Anwälte unter dem Vorsitz des Justizministers Tribonian – sollten den gesammelten Rechtsstoff in den Digesten „als herrliches Werk errichten und ihn gleichsam zu einem eigenen und allerheiligsten Tempel der Gerechtigkeit weihen“, *constitutio Deo Auctore* 5. Dazu zerlegten sie die klassischen Texte, meist Gutachten oder Kommentare, und stellten sie in nur drei Jahren inhaltlich geordnet in 50 Büchern zusammen. Justinian hatte die Zahl 50 nicht zufällig vorgegeben. Sie entsprach christlich-jüdischer Zahlensymbolik: 50 ist 7 (die Vollendung) mal 7 plus 1 (das Unteilbare, das Göttliche). Die Glättung und unumgängliche Anpassung der klassischen Texte an die in Byzanz herrschenden Rechtsverhältnisse erfolgte durch Interpolationen, deren Offenlegung noch die moderne romanistische Forschung intensiv beschäftigen sollte. Zu einem unschätzbaren Verlust klassischer Rechtsquellen führte Justinians Befehl, die nicht verwendeten Stellen (etwa 80 %) zu vernichten.

Die Teile des *Corpus iuris civilis* traten zunächst in Ostrom in Kraft. In Italien wurden sie nach Justinians Sieg über die Ostgoten im Jahr 554 eingeführt, ihre Geltung endete aber bereits im Jahr 568 mit der Eroberung Nord- und Mittelitaliens durch die Langobarden. Während in Ostrom das gesamte justinianische Gesetzeswerk gepflegt und unterrichtet wurde, blieben im Westen nur Codex, Institutionen und einige Novellen bekannt. Die Digesten gerieten in Vergessenheit. Sie waren für die damaligen Bedürfnisse zu komplex. Die frühmittelalterlichen italienischen Rechtsschulen pflegten nur das Elementarwissen. Man begnügte sich mit dem Bildungskanon, den Bischof Isidor von Sevilla (um 560–636) um das Jahr 600 in seinen „Ethymologien“ festgelegt hatte: Unter den sieben freien Künsten bildeten Grammatik, Rhetorik und Logik (oder Dialektik) den „Dreiweg“ (*trivium*). Auf die Trivialbildung folgte der „Vierweg“ (*quadrivium*) mit Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie. Eine eigenständige Rechtswissenschaft hatte darin keinen Platz. Die wenigen Reste antiker römischer Rechtswissenschaft galten als Teil

der Rhetorik, der Dialektik und der Grammatik, die die Kunst der Abfassung von Rechtsurkunden (*ars dictaminis*) umfasste.

## B. DIE BIBEL DER JURISTEN – BOLOGNA UND DIE ENTSTEHUNG DER RECHTSWISSENSCHAFT<sup>3</sup>

Erst im 11. Jahrhundert kam die römische Rechtskultur im Westen wieder zur Blüte, zunächst an der seit dem 8. Jahrhundert bestehenden Rechtsschule von Pavia, der Hauptstadt des langobardischen Reichs mit Sitz des Hofgerichts. Der entscheidende Anstoß für die Entstehung der Rechtswissenschaft ging aber erst im Laufe des späten 11. oder frühen 12. Jahrhunderts von Bologna aus. Diese Entwicklung erfolgte nicht isoliert; die Scholastik bewirkte im 12. Jahrhundert einen allgemeinen Rationalitätsschub: Nicht nur das Dasein Gottes wollte man nun beweisen, auch das Recht galt nicht kraft Überlieferung, sondern musste den Maßstäben der Vernunft genügen. Jede der entstehenden neuen Wissenschaften hatte ihr Zentrum in einer der drei ältesten Universitäten Europas: die Jurisprudenz in Bologna, die Medizin in Salerno, die Philosophie in Paris.

Als Gründer der legistischen (weltlichrechtlichen) Rechtsschule von Bologna gilt der *magister artium liberalium Irnerius* (gest. nach 1125), die „Leuchte des Rechts“ (*lucerna iuris*). Als erster wandte er im Unterricht die neuen Methoden scholastischer Textinterpretation auf das gesamte *Corpus iuris civilis* an, auch auf die kurz zuvor wiederaufgefundenen Digesten. Was den Theologen die Bibel war, war den Juristen das *Corpus iuris civilis*. Irnerius und sein Kollege Pepo von Bologna, zwischen 1130 und 1170 dann ihre Schüler, die legendären *quattuor doctores* (*Bulgarus*, *Martinus Gosia*, *Hugo de Porta Ravennate*, *Jacobus de Porta*), später vor allem Azo Portius (vor 1190–um 1220) und sein Schüler *Franciscus Accursius* (1181/85–1259/63) durchdrangen den gewaltigen Stoff des Gesetzeswerks Justinians wissenschaftlich, indem sie die einzelnen Texte, Gesetze und Fragmente mit Anmerkungen (Glossen) versahen. In scholastischer Tradition sahen diese „Glossatoren“ den überlieferten Text allerdings unwissenschaftlich kritiklos und unhistorisch als Ausdruck einer *ratio scripta*, einer unverbrüchlichen Wahrheit – wie die Bibel in der Theologie oder die aristotelische Lehre in der Philosophie. Widersprüche durfte es nicht geben. So hatte es Justinian selbst im Einführungsgesetz zu den Digesten bestimmt (*constitutio Tanta* 15). Dass die Kompilation einer Unmenge von Rechtsfragmenten unterschiedlicher Epochen nicht widerspruchsfrei sein konnte, wollte man nicht wahrhaben und versuchte, Widersprüche durch Auslegung und Harmonisierung als Scheinwidersprüche aufzulösen – das dann allerdings streng wissenschaftlich.

Die neue Lehre war von Anfang an nicht auf den akademischen Elfenbeinturm beschränkt, sondern auch auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Das zeigte sich bereits in Bologna. Die immer komplizierteren Rechtsverhältnisse in den wirtschaftlich aufblühenden Städten Oberitaliens benötigten ein komplexes Recht wie das der Digesten. Deren umfangreiche Sammlung von Erfahrungen und Gedanken

<sup>3</sup> Dazu statt vieler Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena, 1974; García y García, Die Rechtsfakultäten, in: Rüegg (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. I, Mittelalter, 1993, 343–358; H. Hattenbauer, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 2004, 285–291; Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, 45–70; Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze, 1876.

der klassischen römischen Juristen versprach die erforderlichen Entfaltungsmöglichkeiten, um an die damaligen Verhältnisse angepasst zu werden. Auch das aufstrebende Heilige Römische Reich benötigte die neu entdeckten und neu gedeuteten Rechtsquellen. Politisch fügte sich die Beschäftigung mit dem Kaiserrecht *Justinians* in die Linie des kaisertreuen Bologna: Als *urbs regia*, als königliche Stadt, beanspruchte Bologna im 12. Jahrhundert das Monopol auf den Rechtsunterricht. Die ersten Bologneser Juristen waren kaisertreu. Neben der Forscherneugier waren es Politik und praktisches Interesse, die die Aufmerksamkeit des *Irnerius* und seiner Kollegen auf die *Digesten* lenkten.

Am Ende der Glossatoren Schule stand um 1235 die *Glossa ordinaria* des *Accursius*, die mit 96.940 Glossen alle früheren Glossen in sich aufnahm und verdrängte. Die Glosse hatte entscheidende Bedeutung für die Rezeption des römischen Rechts in Europa. Sie bildete an den Universitäten und in der Praxis den Ausgangspunkt der Auslegung des *Corpus iuris civilis* und erhielt nach einigen städtischen Statuten sogar Gesetzesrang. Bis ins 17. Jahrhundert bestimmte sie als eigene Rechtsquelle den Umfang des geltenden gemeinen Rechts. Es galt die Regel *quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia* – was die Glosse nicht anerkennt, erkennt auch das Gericht nicht an. Als weiterer Literaturtyp neben der Glosse entstand die *Summa*, eine lehrbuchartige Darstellung. Am bedeutendsten waren die *Codex-* und *Institutionensummen* des *Azo*: „*Chi non ha Azzo non vada a Palazzo*“ – „Wer Azo nicht hat, geht nicht ins Rathaus“: Ohne die Kenntnis der *Summen Azos* wurde man dort nicht Mitglied des Richterkollegiums, ohne die Meinung *Azos* auf seiner Seite sollte man nicht vor Gericht auftreten.

Die Nachfolger der Glossatoren bauten im 14. und 15. Jahrhundert auf den Glossenapparaten auf und wirkten durch Rechtsgutachten (*consilia*) stärker auf die Praxis. Sie prägten die neue Literaturform des Kommentars, der breit angelegten Erläuterung des Rechtssatzes als Gesamtheit. Die wissenschaftliche Leistung dieser „Kommentatoren“ oder „Konsiliatoren“ lag darin, das römische Recht den praktischen Bedürfnissen anzupassen und aus den Quellen allgemeine Rechtsgrundsätze, aber auch neue Rechtsgedanken herzuleiten. Die italienische Rechtswissenschaft, der *mos italicus*, blieb bis in das frühe 16. Jahrhundert die führende rechtswissenschaftliche Methode in ganz Europa. Die bedeutendsten Kommentatoren waren neben *Cinus de Pistoia* (ca. 1270–1336/7) sein Schüler *Bartolus de Saxoferrato*, der berühmteste Rechtslehrer des Mittelalters (1314–1357), und dessen Schüler *Baldus de Ubaldis* (1319/27–1400).

Bologna wurde nicht nur die Pflanzstätte der weltlichen Jurisprudenz, der Legistik (*lex* = Gesetz, hier Fragment des *Corpus iuris civilis*), sondern auch zum Zentrum der kirchlichen Rechtswissenschaft, der Kanonistik (*canon* = kirchenrechtliche Vorschrift). Der in einer Bologneser Klosterschule lehrende Mönch *Gratian* (Ende 11. Jh.–vor 1160) stellte das damalige Kirchenrecht im *Decretum Gratiani* (1139) nicht nur zusammen, sondern versuchte nach scholastischen Grundsätzen dessen widerspruchsfreie Synthese. Er selbst nannte sein Werk „*Concordia discordantium canonum*“ („Harmonisierung der einander widersprechenden Vorschriften“). Die Privatarbeit *Gratians* und spätere Sammlungen (*Liber Extra* von 1234, *Liber Sextus* von 1298, *Clementinae* von 1317 und *Extravagantes* von 1325) wurden zum „*Corpus iuris canonici*“ zusammengefasst, amtlich bearbeitet und im Jahr 1582 neu publiziert. Dieses Recht galt bis 1917.

### C. „EIN CORPUS VON LEHRENDEN UND LERNENDEN, WELCHE GLEICHSAM EINE EIGENE REPUBLIC UNDER SICH MACHEN“ – DIE UNIVERSITÄT<sup>4</sup>

Der Schritt zur „modernen“, dh mittelalterlichen „Universität“ war mit der neuen Wissenschaftlichkeit der Scholastik noch nicht getan, wenn darin auch bereits ein entscheidender Unterschied zu den herkömmlichen Ausbildungsstätten lag. Hinzu kamen die in der „sozialen Revolution“ des 12. Jahrhunderts gebildeten neuen korporativen Gesellschaftsformen. Wie sich Handwerker und Kaufleute in Zünften und Gilden zusammenschlossen, bildeten Lehrer und Schüler die *universitates magistrorum et scholarum* und verschafften sich bald einen eigenen Rechtsstatus und Privilegien. Im 18. Jahrhundert heißt es in *Zedlers* „Grossem vollständigen Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste“ (Bd. 49, 1746):

„... eine Universität bedeutet eigentlich ein Collegium oder Corpus von Lehrenden und Lernenden, welche gleichsam eine eigene Republik unter sich machen, ihre eigene Jurisdiction und Gesetze haben, von niemand, als des höchsten Landes-Obrigkeit, dependiren, ...“.

Wie Paris oder Oxford war die Juristenuniversität Bologna eine Universität kraft Gewohnheitsrechts (*universitas ex consuetudine*). Während Paris als *universitas magistrorum*, als Professorenuniversität mit nach Fächern getrennter Fakultätseinteilung, die europäische Entwicklung prägte, bildete Bologna als *universitas magistrorum et scholarum* den Urtyp der Scholarenuniversität. Schon unter den *quattuor doctores* strömten hunderte Studenten aus ganz Europa nach Bologna, um dort am römischen Kaiserrecht die überlegene Argumentationskunst zu lernen, die für die Praxis brauchbar war und hohe Einkommen versprach. Um das Jahr 1200 gab es rund 1.000 Studenten. *Lingua franca* war Latein, von dessen Beherrschung abgesehen es keine Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums gab. Man konnte also schon mit 13 oder 14 Jahren mit dem juristischen Studium beginnen. Das Studium stand allen Schichten offen. Die Höhe der Immatrikulationsgebühr richtete sich nach dem jeweiligen Stand. Arme waren von der Gebühr befreit. Bereits im Spätmittelalter gab es ein ausgeprägtes Stipendienwesen.

Die Studenten organisierten sich in Bologna nach ihren Herkunftsländern in 17 Landsmannschaften („*nationes*“), die Deutschen in der *natio Germanica Bononiae*. Kurz nach 1230 schlossen sich die Studenten je nach ihrer Herkunft diesseits oder jenseits der Alpen in zwei „Universitäten“ zusammen – die „*citramontani*“ und die „*ultramontani*“. Sie hatten meist das zweijährige Grundstudium an den Artistenfakultäten absolviert und waren nach Vermögen, Herkunft und Alter selbstbewusst genug, um auch Konflikten mit den Professoren oder der Stadt nicht aus dem Weg zu gehen. So kam es im Streit mit der Stadt bisweilen dazu, dass die Scholaren und Magister in andere oberitalienische Städte auswichen. Die Studenten waren der eigentliche Träger der frühen Korporation. Sie wählten aus ihrem Kreis den Rektor und beriefen die Professoren, die sie in der Lehre und durch ihr Hörgeld auch in der Besoldung kontrollierten. Erst um 1350, als die Studentenschaft ihre Macht an die Stadt Bolog-

<sup>4</sup> Dazu statt vieler *Alenfelder*, Akademische Gerichtsbarkeit, 2002; *Boockmann*, Wissen und Widerstand. Geschichte der deutschen Universität, 1999; *R. A. Müller*, Geschichte der Universität. Von der mittelalterlichen Universität zur deutschen Hochschule, 1996; *Paulsen*, Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2 Bde., 1919/1921; *Rüegg* (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, 4 Bde., 1993–2010; *Weber*, Geschichte der europäischen Universität, 2002.

na verloren hatte, wurden alle Professoren von der Stadt besoldet.

Der Genossenschaft der Studenten, der *universitas scholarum*, stand in Bologna das Rechtslehrerkollegium (*collegium doctorum*) gegenüber, dem insbesondere das Promotionsrecht zustand. Lehren durfte zunächst jeder, der den Doktorgrad erworben hatte. Später bildeten die besoldeten Dozenten ein zunfähnliches Kollegium, bis die späteren Fakultäten entstanden. Gegen Ende des 12., vor allem im 13. Jahrhundert entwickelten sich Universitäten nach heutigem Verständnis. Die Bologneser Scholarenverfassung wich dem Pariser Modell einer *universitas magistrorum*. Die nach Fächern getrennten *facultates* schlossen sich zusammen und bildeten eine Lehranstalt, die als „*studium generale*“, „*studium privilegiatum*“, „*academia*“ oder eben „*universitas*“ bezeichnet wurde und regelmäßig die vier klassischen Fakultäten Philosophie, Theologie, Jurisprudenz und Medizin umfasste.

Die legistische und die kanonistische Rechtsschule in Bologna besaßen zunächst keine äußere Form. Es bestanden lediglich persönliche Beziehungen zwischen den Lehrern und ihren Schülern. Das änderte sich durch Vermittlung der *quattuor doctores*, die als Kronjuristen Kaiser Friedrich I. Barbarossas (um 1122–1190) die kaiserliche Politik gegen die oberitalienischen Städte unterstützten und im Gegenzug beim Kaiser das Scholaren- und Professorenprivileg der *Authentica Habita* erwirkten. Auf ihr Verlangen, mit Blick auf ihren Nutzen für Kaiser und Reich unabhängig zu sein, vor allem nicht länger für die Schulden ihrer Landsleute in Anspruch genommen zu werden und nicht länger der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein, stellte der Kaiser Studenten und Professoren unter besonderen Schutz:

„Nach hierüber eingehend durch Bischöfe, Äbte, Herzöge, Grafen, Richter und andere Große Unseres kaiserlichen Palastes durchgeführter Prüfung begnadeten Wir alle, die als Scholaren der Studien wegen reisen, vornehmlich aber die Professoren der göttlichen und kaiserlichen Gesetze mit dieser Wohlthat Unserer Gnade, dass sowohl sie selbst wie ihre Boten in die Orte, in denen wissenschaftliche Studien betrieben werden, kommen und dort wohnen dürfen. Für richtig halten Wir es nämlich, dass alle, die Gutes tun, Unseres Lobes und Unseres Schutzes bedürfen, um so mehr diejenigen, durch deren Wissenschaft die Welt erleuchtet wird und die Untertanen zum Gehorsam gegen Gott und Uns, Gottes Diener, geleitet werden, weshalb Wir sie mit besonderer Huld gegen jedes Unrecht verteidigen. Wer erbarme sich nicht jener, die aus Liebe zur Wissenschaft heimatlos, aus Reichen Arme geworden sind, sich selbst verzehren, ihr Leben vielen Gefahren aussetzen und von niedrigsten Menschen, was sehr betrüben muss, ohne jeden Grund körperlichem Unrecht ausgesetzt sind! Durch dieses allgemeine und für alle Ewigkeit geltende Gesetz verordnen Wir also, dass künftig niemand sich herausnehmen darf, irgendeinem Scholaren Unrecht zuzufügen oder wegen der Schuld eines ihrer Landsleute, wovon Wir gehört haben, dass dergleichen aus schlechter Gewohnheit geschehen ist, ihm Schaden zugefügt werde ... Wer jedoch wegen irgendeiner Angelegenheit die Scholaren verklagen will, soll sie, nach Wahl der Scholaren, vor ihrem Herrn oder Lehrer oder dem Bischof jener Stadt anklagen, denen Wir diese Gerichtsbarkeit verliehen haben.“ (*Authentica Habita Friedrich Barbarossas, Codex Iustinianus 4, 13*)

Das Privileg, von den Bologneser Doktoren verfasst und auf ihr Betreiben von Barbarossa in den *Codex Iustinianus*

aufgenommen, galt vor allem für die Juristen, ohne auf sie beschränkt zu sein. Mit der Garantie von Sicherheit und Bewegungsfreiheit am Studienort und auf Reisen, der Befreiung der Scholaren von der Haftung für Schulden ihrer Landsleute und dem Gerichtsstandsprivileg begründete das Privileg allgemein die akademische Freiheit. Diese Freiheit fand ihre Ausprägung vor allem in Steuer- und Abgabefreiheit sowie universitärer Autonomie und Gerichtsbarkeit. Das Gerichtsstandsprivileg erstreckte das *privilegium fori* des Klerus auf die Laienstudenten und hatte sein Vorbild in der *constitutio Omnem Justinians* aus dem Jahr 533, die die Gerichtsbarkeit über die Studenten in Beirut dem Bischof oder den Rechtsprofessoren übertragen hatte. Mit der Unterstellung des Studenten unter die Gerichtsbarkeit „seines Herrn oder Lehrers“ war die *Habita* noch auf den Schutz des Einzelnen und der jeweiligen Lehrer-Schüler-Beziehung gerichtet. Das entsprach den damaligen Verhältnissen. Das Privileg wurde aber schnell zur Grundlage auch der Gemeinschaft, zum Grundgesetz der europäischen Universitäten.

Während sich die Universitäten im 12. und 13. Jahrhundert in Italien und im übrigen Süd- und Westeuropa ausbreiteten, anders als Bologna oder Paris jetzt meist durch Gründungsakte der Landesherrn, hinkte das Heilige Römische Reich deutscher Nation bis Mitte des 14. Jahrhunderts nach: Prag (1348), Wien (1365), Heidelberg (1386) und Köln (1388) waren die ersten Universitäten. Prag war eine Gründung des böhmischen Königs und deutschen Kaisers Karl IV. (1316–1378), Wien die habsburgische Konkurrenzgründung Erzherzog Rudolfs IV. (1339–1365). Köln war ein Fall der seltenen städtischen Gründungen. Heidelberg begann als „Auswanderungsuniversität“: Im Zuge des Großen Schismas verließen die Anhänger des römischen Papstes die Sorbonne. Der pfälzische Kurfürst Ruprecht I. (1309–1390), Gefolgsmann Karls IV. und des römischen Papstes, nutzte die Gelegenheit und bot den heimatlosen Professoren und Studenten Aufnahme in seiner Residenzstadt Heidelberg.

Weitere Universitätsgründungen folgten. Für die Versorgung mit Staatsdienern waren die deutschen Territorialherren nicht mehr auf in Italien ausgebildete Juristen angewiesen. Die guten Berufschancen ließen den Großteil der Studenten an die juristische und die theologische Fakultät gehen. Im Mittelalter häufig war die *peregrinatio academica*, die „akademische Wanderung“, die den Studenten oft an drei bis fünf Universitäten führte. Im 15. und 16. Jahrhundert ging diese Internationalität zurück. Man blieb eher an der Universität seiner Heimatregion. Für eine Anstellung im Staatsdienst war häufig Voraussetzung, dass man dort einige Zeit studiert und seinen Abschluss gemacht hatte. Eine mittelgroße Universität zählte im 14. und 15. Jahrhundert etwa 250 bis 500 Studenten. Paris hatte wohl 5.000, Oxford 1.000, die größten Universitäten des Heiligen Reichs in Wien, Köln und Leipzig hatten im 15. Jahrhundert 500 bis 1.500 Studenten.

In Verbindung mit der im Mittelalter üblichen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit bildete die *Habita* eine Wurzel der akademischen Gerichtsbarkeit, der die Angehörigen der Universität unterlagen und die in der Neuzeit auf die sog. „Universitätsverwandten“ wie Pedelle, Schreiber und später auch Buchdrucker ausgedehnt wurde. Neben der Zuständigkeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten verfügte die Universität auch über das Recht, Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen. Das kam aber selten vor, die studentischen Vergehen wurden in der Regel nur disziplinarisch verfolgt. Mit dem

Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reichs wurde 1879 die ohnehin nur noch an wenigen Universitäten vollumfänglich geübte akademische Gerichtsbarkeit auf die Disziplinar-gewalt beschränkt. Zu den Disziplinarstrafen zählten etwa in Preußen: Verweis, Geldstrafe bis 20 Mark, Karzerhaft bis zu zwei Wochen, Nichtanrechnung des laufenden Halbjahrs auf die Studienzeit, erst deren Androhung, dann die Entfernung von der Universität durch das *consilium abeundi* (Abgangsbeschluss) und schließlich Ausschluss vom Studium auch an jeder anderen Universität (Relegation). Auf Grundlage eines Staatsvertrags von 1969 ersetzten die deutschen Bundesländer das Disziplinarrecht durch ein akademisches Ordnungsrecht. Touristisch attraktive Relikte und Symbole der akademischen Gerichtsbarkeit sind die Universitätskarzer, etwa der Heidelberger Studentenkarzer. Die Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführte Karzerhaft war in ihren Anfängen alles andere als angenehm und konnte sogar lebensbedrohlich sein. Im 19. Jahrhundert war sie nur noch eine Studentengaudi, die man einmal mitgemacht haben musste. Erst 1935 wurde die Karzerstrafe reichseinheitlich aufgehoben.

Mit der Einschreibung in die Matrikel, das chronologisch geführte Personalverzeichnis, wurde der Scholar (wie der Professor) Mitglied der akademischen *res publica* und profitierte von den akademischen Privilegien, die unter anderem in Mietzinsbindung und Steuerfreiheit bestanden. Nicht anders als heute, wo sich mancher nur zum Schein einschreibt, um studentische Vergünstigungen (Eintrittsermäßigung, niedrigere Versicherungstarife, Semesterticket usw.) zu erhalten, war der Anreiz zur Privilegienschleichung schon damals groß. So beschwerten sich die Heidelberger Bürger im Jahr 1509 beim Kurfürsten darüber

„das etlich, die nit umb studirens willen hie syn noch ihr letzen (= Lektion) horen, mit wibe und kinder hie sitzen, wasser und weid gebrochen, gewerb und handel driben und fur studenten beschirmt werden.“

#### D. „SICH DIE HÖRNER ABSTOßEN“ – STUDENTISCHES LEBEN UND BRAUCHTUM<sup>5</sup>

Während adelige oder wohlhabende Studenten häufig Privatunterkünfte bezogen, lebten die meisten Studenten der mittelalterlichen Universität in Bursen (Gemeinschaftsunterkünften; lat. *bursa* = Beutel, die gemeinsame Kasse), die von den Landsmannschaften oder Magistern unterhalten wurden, später auch in Kollegien (klosterähnliche Internate). Bursen und Kollegien gewährten meist eher karge Unterkunft und Verpflegung. Die Mensa (lat. Tisch) der heutigen Universität geht auf den Speisesaal der Gemeinschaftsunterkünfte zurück. Es herrschte strenge Internatsdisziplin; kontrolliert wurde etwa, ob der Student die Lehrveranstaltungen besuchte, den genau geplanten Tagesablauf einhielt, einen sittenge-mäßen Lebenswandel führte, seinen religiösen Pflichten nachkam und ständig Latein sprach. Der Tagesplan des mittelalterlichen Studiums folgte ursprünglich dem klösterlichen Rhythmus: Zwischen sechs Uhr morgens und sechs Uhr abends gliederte sich der Tag in die dreistündigen Einheiten Terz, Sext, Non und Vesper. Die akademischen Stunden waren mit 45 bzw. 90 Minuten eine Viertelung bzw. Halbierung des dreistündigen Tagesrhythmus. Das „akademische Viertel“ (h. c. t. – *hora cum tempore*) erinnert noch heute an das Klosterleben.

In der Neuzeit legten die Studenten der deutschen Universitäten den klerikalen Habit ab, um sich nach adeliger Manier zu kleiden. Man trug Degen und führte das Leben

eines *honnête homme*. Die adeligen und bürgerlichen „Burschen“ (von lat. *bursarius* = Bursenbewohner) prägten das Bild der Universitätsstadt. Trotz ihrer Bezeichnung lebten sie überwiegend in privaten Unterkünften. Der weiterhin streng geregelte Tagesablauf entsprach dem der Mitglieder der wenigen verbliebenen Bursen und Kollegien. Im Jahr 1585 begann etwa der Tag in der Heidelberger *domus sapientiae* um fünf Uhr: Ein Psalm wurde gesungen, dann las man ein Kapitel aus dem Alten Testament und ein Gebet aus dem Heidelberger Katechismus. Sonntags kamen noch ein Gebet und ein Psalm dazu. Bis sechs Uhr fanden Wiederholungen der Vorlesungen statt. Von sechs bis zehn Uhr besuchte man die ordentlichen Vorlesungen. Um zehn Uhr gab es ein zweites Frühstück. An dessen Beginn stand ein vierstimmig gesungenes Tischgebet, dann bestieg ein Scholar das Katheder und verlas ein Kapitel des Alten Testaments, das unter Leitung eines Professors diskutiert und interpretiert wurde. Am Ende des Essens sprach man ein Tischgebet, dem die Lesung eines Kapitels aus dem Neuen Testament folgte. Ähnlich verlief das Abendessen um fünf Uhr. Nachmittags fanden Wiederholungen und außerordentliche Vorlesungen statt. Von fünf bis acht Uhr widmete man sich dem Selbststudium. Um acht Uhr trafen sich die Scholaren zum Tagesabschluss zu Gesang, Lesung und Gebet.

Studentisches Brauchtum findet sich schon sehr lange. Bereits in der Antike waren die Studenten in Verbindungen organisiert, waren grobe Streiche und Unfug an der Tagesordnung. Wegen studentischer Unsitten gab der Kirchenlehrer *Augustinus* (354–430) seine Tätigkeit als Professor für Rhetorik in Karthago auf und ging nach Rom,

„weil ich vernahm, die jungen Männer studierten dort ruhiger und würden durch geordnete Zucht in Schranken gehalten, so dass sie nicht bald bei dem, bald bei jenem Lehrer sich eindrängen, wiewohl sie nicht bei ihm hörten; überhaupt würden sie gar nicht zugelassen, wenn jener nicht die Erlaubnis dazu erteilte. In Karthago dagegen ist die Unverschämtheit der Studenten maßlos. Sie strömen unverschämt herein und wie rasend stören sie die Ordnung, welche jeder seinen Schülern festgelegt hat, um sie in ihren Studien zu fördern. Mit unbegreiflicher Rohheit verüben sie ihre Bubenstreiche, die der Strafe des Gesetzes unterliegen sollten, wenn nicht die Gewohnheit sie beschützte, die sie um so heillos darstellt, da sie das, als ob es erlaubt wäre, ausüben, was doch nach deinem ewigen Gesetz nie erlaubt sein wird, und es ungestraft zu begehen glauben, während sie doch schon durch diese sündige Verblendung gestraft werden und ungleich mehr Böses erleiden, als sie tun.“ (*Confessiones* 5, 8)

Gegen Streiche und rohe Initiationsriten gerade der Jurastudenten wandte sich auch *Justinian* im Jahr 533 bei Erlass seiner neuen Studienordnung:

„Die folgende nun wahrlich notwendige Bestimmung machen wir aber unter höchster Strafandrohung bekannt, dass nämlich von denen, die sich dem Studium des Rechts widmen, niemand es wage, weder in dieser glanzvollen Stadt Konstantinopel noch in der herrlichen Stadt der Bürger von Beirut, die unwürdigen und niederträchtigen, ja eher zu Sklaven passenden und in ihren Wirkungen Körper wie Ehre verletzenden Streiche zu spielen und andere Straftaten sogar gegen seine Professoren oder gegen seine Kommilitonen und insbesondere gegen diejenigen zu begehen, welche als Neulinge zum rechtswissenschaftlichen Unterricht kommen. Denn wer wird

5 Nachweise in Fn. 4.

Handlungen Streiche nennen, die auf Straftaten hinauslaufen? Wir werden das denn auch in keiner Weise dulden; vielmehr führen wir in unserer eigenen Zeit auch diese Angelegenheit der allerbesten Ordnung zu und reichen sie so allen kommenden Zeitaltern weiter, da es nötig ist, [bei den Studenten] zunächst die Gesinnung und danach die Zunge auszubilden.“ (*constitutio Omnem* 9)

Auch an den mittelalterlichen Universitäten entstanden studentische Rituale wie Deposition, Pennalismus, Trinkgelage. Im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert übernahm man adelige Gebräuche wie das Duell, und die studentischen Rituale wurden exzessiver. Waren die Ideale des 16. und frühen 17. Jahrhunderts noch der Gelehrte und der bürgerliche Rat, so nahmen das späte 17. und das 18. Jahrhundert den adeligen Höfling, den *galant homme*, zum Vorbild. Der Adel schickte jetzt vermehrt seine Söhne auf die Universitäten. Er hatte um die Mitte des 17. Jahrhunderts die *doctores* aus den Geheimen Räten überraschend schnell verdrängen können. Dem neuen Bildungsideal entsprachen die neuen „Ritterakademien“ und der neue Stil der Universitäten Halle und Göttingen. Die Universitäten kamen dem Prestigebedürfnis der zahlungskräftigen Klientel entgegen, indem sie das Studium etwa durch Sprachunterricht in Französisch oder Italienisch und durch Übungen in den Kavalierrädern Jagen, Tanzen, Reiten und Fechten ergänzten. Aus diesen Fächern entwickelten sich die Neuphilologien und der Universitätssport.

Die Deposition (= Ablegung) übernahmen die deutschen Universitäten von der Pariser Sorbonne. Dieser Initiationsritus erfolgte bei Aufnahme in die Burse, später auch in die Universität, und war Voraussetzung der Immatrikulation. Vorbild waren die Lossprechungsriten der Zünfte. Der als „beanus“ bezeichnete Studienanfänger sollte sein Schülerdasein ablegen (*deponere*). „Beanus“ geht wohl zurück auf frz. *béjaune* (von *bec jaune* = „Gelbschnabel“, „Grünschnabel“). Es findet sich auch die Erklärung als Akrostychon: *Beanus Est Animal* (oder auch *Asinus*) *Nesciens Vitam Studiosorum* – „Der Beanus ist ein Tier (Esel), das (der) das Studentenleben nicht kennt“. In einer Verkleidung als Tier, zu der ein Hut mit Hörnern gehörte, musste der Beane einige Quälereien über sich ergehen lassen. Ihm wurden die Hörner abgeschlagen oder abgeschliffen, große Zähne in den Mund gesteckt und anschließend ausgerissen. Danach wurde er mit großen hölzernen Beilen, Zangen, Besen, Hobeln, Scheren oder Sägen unsanft bearbeitet. Nach der Behandlung erklärte der Rektor der Burse den Kandidaten feierlich zum Studenten, indem er ihm das „Salz der Weisheit“ in den Mund gab, den „Wein der Freuden“ über den Kopf goss und ihn feierlich vom Beanismus lossprach. Ein Trinkgelage auf Kosten des frischgebackenen Studenten schloss den Vorgang ab. Von der Deposition zeugen heute Redensarten wie „jemanden schleifen“, „ein ungehobelter Mensch“, „ein ungeschliffener Kerl“, „sich die Hörner abstoßen“ oder „jemandem die Zähne ziehen“.

Nach der Deposition war der Student 1 Jahr, 6 Monate, 6 Tage, 6 Stunden und 6 Minuten als Fuchs oder Pennäler (von lat. *penna* = Feder) den älteren Burschen zu niederen Diensten, etwa als Bierkellner, Bote verpflichtet, wobei er häufig erniedrigt, schikaniert und gequält wurde. Im 17. Jahrhundert kam es zu Auswüchsen dieses Pennalismus, besonders an den Universitäten in Leipzig, Jena, Rostock und Königsberg. Deren Landesherrn brachten die Angelegenheit 1654 vor den Reichstag in Regensburg. Die dort versammelten evangelischen Reichsstände trafen ein Abkommen gegen den Pennalismus. Auf dieser Grundlage bekämpften die Uni-

versitäten ihn zwar, doch konnte er sich bis in das 18. Jahrhundert halten. Die Bezeichnungen „Fuchs“ und „Bursche“ sind in den Studentenverbindungen heute noch gebräuchlich.

Diese Studentenverbindungen gehen auf die mittelalterlichen Nationen zurück, die mit dem Zerfall des Bursenwesens verschwanden. An deren Stelle traten Landsmannschaften, die sich trotz obrigkeitlicher Verbote mit Ämtern, Statuten und Symbolen (Farben und Zirkel) etablierten. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts integrierten sich die Landsmannschaften in großen Teilen in die Studentenorden, die auf die Freimaurerbewegung zurückgingen. Auch diese Korporationsform wurde verboten und verschwand noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wich das Duell dem geregelten Zweikampf, der Mensur (lat. *mensura* = Messen, Maß). Aus ihr wurde Mitte des 19. Jahrhunderts die noch heute von den schlagenden Verbindungen gepflegte Bestimmungsmensur, ein geregeltes Gefecht zwischen zwei Mitgliedern verschiedener Korporationen. Auch der Kommers als zeremonielles Zechgelage bildete sich heraus.

Unter der napoleonischen Herrschaft wurden die Universitäten zu Zentren der „nationalen Idee“. An den Befreiungskriegen nahmen die Studenten mit nationaler Begeisterung teil. Es gründeten sich Gruppierungen, die wie die Landsmannschaften Symbole, Ämter, Kommand und Mensurwesen hatten, sich aber von diesen durch den vaterländischen Anspruch, das nationale Prinzip, unterschieden. Einige Landsmannschaften schlossen sich 1815 in Jena zur „Jenauer Burschenschaft“ zusammen und gaben sich die Farben Schwarz-Rot-Gold. Die heutigen deutschen Nationalfarben gehen wahrscheinlich zurück auf die Uniformen (schwarzes Tuch, rote Besätze, goldene Knöpfe) oder die Fahne des Lützowischen Freikorps, einer Freiwilligeneinheit im preußischen Kampf gegen *Napoleon*. Trotz ihres Verbots durch die Karlsbader Beschlüsse (1819) bestanden die Burschenschaften im Geheimen weiter und waren nach dem gescheiterten Frankfurter Wachensturm im Jahr 1833 der „Demagogenverfolgung“ ausgesetzt. Die unpolitischen Landsmannschaften, nunmehr als „Corps“ bezeichnet, wurden ab 1840 von den Regierungen geduldet. 1848 erkannte die Frankfurter Paulskirche die Studentenverbindungen an. In der NS-Zeit und in der DDR verboten, gehören Studentenverbindungen heute zum studentischen Leben. Etwa 2 bis 3 % der Studenten sind korporiert.

## E. „AUS DEM FF“ – JURISTISCHER UNTERRICHT UND LEHRPLAN<sup>6</sup>

Die Juristenausbildung lag bereits *Justinian* am Herzen. Damit stand er in der Tradition seiner Vorgänger. Schon *Valentinian I.* hatte im Jahr 370 Voraussetzungen und Durchführung des juristischen Studiums geregelt. Die Studenten der Spätantike waren jünger als heute und mussten zügig studieren. Grundsätzlich war das Studium bis zum zwanzigsten Lebensjahr abzuschließen. Auf Anfrage einiger Jurastudenten aus Beirut hatte *Diokletian* (3. Jh. n. Chr.) die juristische Studienzeit um fünf Jahre verlängert; mit zwanzig nicht nur das

<sup>6</sup> Dazu *Coing*, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: *Coing* (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1, 1973, 39–128; *Peter*, Die juristische Fakultät und ihre Lehrfächer in historischer Sicht, *JuS* 1966, 11–17; aus neuerer Zeit vgl. die Beiträge von *Stolfi*, *Liebs* und *Wieling* zur Juristenausbildung in der römischen Republik und im Prinzipat, in der Spätantike, im Mittelalter in: *Baldus/Finkenauer/Rüfner* (Hrsg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, 2008, 9–29, 31–45 u. 47–59.

übliche Studium der Rhetorik, sondern auch noch ein Spezialstudium wie das der Jurisprudenz abgeschlossen zu haben, schien doch unmöglich zu sein. Anders als die seit *Vespasian* (1. Jh. n. Chr.) staatlich besoldeten Professoren anderer Fächer waren die wenigen Rechtsprofessoren lange Zeit auf Honorarzählungen der Studenten angewiesen. Erst ab 425 erhielten auch sie eine Besoldung.

*Justinian* erließ seine Institutionen nicht nur als Gesetz, sondern widmete sie als amtliches Lehrbuch der „nach Rechtskenntnis verlangenden Jugend“ an den Rechtsschulen des römischen Reichs. Im selben Jahr erging die bereits erwähnte neue Studienordnung (*constitutio Omnem*), die für den auf fünf Jahre angelegten Rechtsunterricht einen am neuen Gesetzeswerk orientierten Lehrplan vorschrieb. Dadurch sollten die Studenten zu den „besten Dienern der Gerechtigkeit und des Gemeinwesens“ herangebildet werden. *Justinian* beschränkte das Unterrichtsprivileg auf die Schulen in Konstantinopel, Rom und Beirut, der „Nährmutter des Rechts“. Die Schulen von Alexandria und Caesarea wurden wegen schlechten Unterrichts geschlossen; so war es vorher schon Athen ergangen. Der Kaiser regelte sogar die Bezeichnung der Studenten. Sie sollten im ersten Ausbildungsjahr

„nicht weiterhin mit dem alten ebenso albernen wie lächerlichen Namen ‚Dupondii‘ (*dupondius* = geringwertige röm. Münze) bezeichnet werden, sondern künftig ‚junge Justiniane‘ (*Iustiniani novi*) heißen, und wir wollen, dass sie diese Bezeichnung für alle Zukunft ewig behalten sollen, damit diejenigen, die noch ungebildet zur Rechtswissenschaft streben und die Kenntnisse des ersten Jahres erlangen wollen, unseren Namen verdienen, weil sie sofort das erste Werk [die *Institutiones Iustiniani*] zu lehren ist, das unter unserer Leitung entstanden ist.“ (*constitutio Omnem 2*)

Nach dem behandelten Stoff hießen die Studenten des zweiten Jahres „Ediktale“, des dritten „Papinianisten“, des vierten „Falllöser“ (gr. *lytai*) und des fünften „fortgeschrittene Falllöser“ (gr. *prolytai*).

An der mittelalterlichen Rechtsfakultät folgte der Studienplan der Gliederung des *Corpus iuris civilis* bzw. *canonici*. Sachliche Gesichtspunkte, wie etwa das Vertragsrecht, spielten keine Rolle. Vorbild des Unterrichts in ganz Europa für die nächsten Jahrhunderte waren die Statuten von Bologna aus dem Jahr 1307. Es gab Vorlesungen über die Institutionen, den *Codex* (meist nur die ersten neun Bücher), die Novellen und die *Digesten*. Hinzu kamen bisweilen die letzten Bücher 9 bis 12 des *Codex* zum römischen Staatsrecht. Das Schwergewicht bildete das Privatrecht; Straf-, Prozess- und öffentliches Recht standen im Hintergrund.

Der Unterricht erfolgte in Bologna in wirklichen „Vorlesungen“ (*lectiones*), die außer an den zahlreichen (58) Feiertagen täglich stattfanden: Der Dozent las Stelle für Stelle samt jeweiliger Glosse vor. Er durfte keine Passage auslassen, auch wenn die Studenten gegen die ermüdende Verlesung protestieren sollten. Abschriften der Quellen und der Glossen waren im Mittelalter schließlich sehr selten, die Studenten waren auf ihre Mitschrift angewiesen. Schon damals bestand Sorge, dass die Professoren mit dem Stoff nicht durchkamen. Mancherorts mussten sie sich eidlich verpflichten, die Vorlesungen in der vorgegebenen Zeit durchzuführen. Bei Verstoß drohten Bußen.

Die Fragmente und Gesetze des *Corpus iuris civilis* wurden anders als heute nicht nach Buch, Titel, Fragment und Paragraph zitiert, sondern nach den Eingangsworten – etwa *lex*

„*cum in corpus*“ (*Digesten* 41,1,36). Anhand der Eingangsworte fanden sich die Juristen im *Corpus iuris civilis* zurecht, sie konnten ihr Recht „aus dem ff“. „ff“ kommt vom etwas ungenau geschriebenen griechischen „π“ für *Pandekten*, der griechischen Bezeichnung der *Digesten*. Auch das Paragraphenzeichen stammt aus dieser Zeit: Das im § erkennbare doppelte „s“ steht für „*signum sectionis*“, das „Abschnittszeichen“, mit dem das Fragment gekennzeichnet wurde.

Die *lectiones* teilten sich in *ordinariae* und *extraordinariae*. Die ordentlichen Vorlesungen behandelten den obligatorischen Lehrstoff, waren öffentlich und den (daher sog.) „ordentlichen“ Professoren vorbehalten. In *disputationes* wurde der Stoff durch Frage (*quaestio*) und Antwort (*responsio*) vertieft. In den großen Disputationen (*disputationes ordinariae*) erwarb man den akademischen Grad. Neben Vorlesungen und Disputationen gab es Wiederholungsübungen (*repetitiones* und *resumptiones*).

Die Unterrichtssprache war lange Zeit ausschließlich Latein. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts hielt *Thomas Murner* (1475–1537) in Trier erstmals juristische Vorlesungen auf Deutsch. Vor allem der „Vater der deutschen Aufklärung“, *Christian Thomasius* (1655–1728), brach das Dogma des Lateinischen zugunsten des Deutschen. Seine auf Deutsch gehaltenen philosophischen und juristischen Vorlesungen waren ein wichtiger Schritt, um die Wissenschaft aus der Isolierung der Gelehrtenrepublik zu befreien und die Distanz zwischen der Universität und ihrer bürgerlichen Umgebung abzubauen.

Der Lehrstoff an den deutschen Universitäten folgte bis ins 16. Jahrhundert den mittelalterlichen Vorbildern. Vorreiter war das kanonische Recht, das etwa in Prag, Wien und Heidelberg zunächst ausschließlich gelehrt wurde. Erst seit 1457 konnte man in Heidelberg nach dem Lehrplan auch römisches Zivilrecht studieren. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts löste sich die Rechtswissenschaft von der mittelalterlichen Tradition: Der juristische Humanismus suchte mit textkritischen philologischen Methoden den Weg zurück zu den unter der Flut mittelalterlicher Schriften verschütteten römischen Quellen („*ad fontes*“); auch nichtjuristische und griechische Texte fanden Berücksichtigung. Das römische Recht begriff man jetzt in seiner historischen Bedingtheit und stellte damit die Autorität der Quellen infrage. Unter Abkehr von der Legalordnung des *Corpus iuris civilis* teilte man den Rechtsstoff nach systematischen Kriterien ein. Dem *mos italicus* in scholastischer Tradition stellte die humanistische Rechtsschule den *mos gallicus* entgegen. Sie hatte ihr Zentrum an der französischen Universität Bourges. Der bedeutendste Systematiker seiner Zeit war *Hugo Donellus* (1527–1591). Als *Hugenotte* musste er in der Bartholomäusnacht (1572) aus Frankreich fliehen, fand Aufnahme an der Heidelberger Universität, verließ die Stadt aber wegen des Wechsels der Pfalz zum Luthertum wenige Jahre später in Richtung Leiden. Von dort wiederum wechselte er an die Nürnberger Universität in Altdorf.

Der Erfolg des *mos gallicus* in Deutschland blieb bescheiden. Während die calvinistischen Niederlande die vertriebenen französischen Juristen aufnahmen und humanistische Wissenschaft und praktische Ausrichtung sich in der „holländischen eleganten Schule“ verbanden, blieb man an den deutschen Universitäten mehr beim herkömmlichen Bartolismus. Die Praxis zeigte wenig Neigung, sich von den Lehren der Kommentatoren zu lösen. Auch die Studenten protestierten bisweilen gegen die Abweichung von der Legalordnung des *Corpus iuris civilis*. Die im 17. und 18. Jahrhundert in



Deutschland herrschende Praxis des *usus modernus pandectarum*, der auf die einheimischen Rechtsverhältnisse angepassten modernen Anwendung der antiken Quellen, war eine Fortsetzung des *mos italicus*. Immerhin konnte sich im 18. Jahrhundert das einheimische Privatrecht einen Platz unter den anerkannten Lehrfächern sichern und das privatrechtliche Monopol der Digesten brechen.

Seit ungefähr 1550 etablierte sich an den juristischen Fakultäten das Straf- und Strafprozessrecht als eigenständiges Fach. Zuvor hatten die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 und die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (1500–1558) von 1532 eine eigene strafrechtliche Literatur hervorgebracht. Etwa ein halbes Jahrhundert später entstanden die ersten Lehrstühle des öffentlichen Rechts. Die politischen und staatsrechtlichen Fragen der Glaubensspaltung und der Zersetzung des Reichs unter Konsolidierung der deutschen Territorialstaaten fanden das lebhafteste Interesse der Juristen. Die Reichspublizistik (von *ius publicum*, öffentliches Recht) stand Ende des 18. Jahrhunderts vor allem an der Universität Göttingen in voller Blüte. Sie endete zwar mit dem Untergang des Alten Reichs im Jahr 1806, konnte ihr hohes Niveau aber an die nachfolgende Staatsrechtslehre weitergeben. Mit der Entstehung des modernen Verfassungs- und Rechtsstaats erfuhr das Staatsrecht einen Aufschwung. Ende des 19. Jahrhunderts löste sich das Verwaltungsrecht vom Staatsrecht und fächerte sich im 20. Jahrhundert in Spezialdisziplinen wie Steuer- und Sozialrecht auf. Hinzu trat das Europarecht, das mit der Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft neben seinem öffentlichrechtlichen auch einen privat- und wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt gebildet hat.

Die wichtigste Entwicklung des 17. Jahrhunderts in der Rechtsgeschichte und der Geschichte der juristischen Fakultäten war die Entstehung des Vernunftrechts, das sich vor allem im modernen Natur- und Völkerrecht ausbildete. Wenige Jahrzehnte nach ihrem Erscheinen im Jahr 1625 wurden die „Drei Bücher vom Recht des Kriegs und des Friedens“ (*De iure belli ac pacis libri tres*) des Niederländers Hugo Grotius (1583–1645) zum Gegenstand besonderer Vorlesungen. Die erste Professur des *ius naturae ac gentium* erhielt Samuel Pufendorf (1632–1694) im Jahr 1661 an der Universität Heidelberg, allerdings nicht an der juristischen, sondern an der philosophischen Fakultät. Das Natur- oder Vernunftrecht stellte die Autorität des überkommenen Rechts der römischen oder kanonischen Quellen infrage, das nun am Maßstab der natürlichen Vernunft gemessen wurde. Viele römischrechtliche Lehren deckten sich allerdings mit vernunftrechtlichen Regeln und galten daher als auch naturrechtlich vorgegeben. Insbesondere in der Befürwortung des Kodifikationsgedankens waren sich die Naturrechtler mit dem aufgeklärten Absolutismus einig. Für den preußischen König Friedrich II. (1712–1786) war ein „vollkommenes Gesetzbuch ... das Meisterwerk des menschlichen Verstandes im Bereiche der Regierungskunst“. Während im gemeinen Recht vieles streitig und ungewiss war, bot sich die kodifikatorische Umsetzung der im Vernunftrecht entwickelten Rechtssysteme zur Schaffung von Rechtssicherheit an. Am Ende der Entwicklung standen die großen naturrechtlichen Kodifikationen – das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, der französische *Code civil* von 1804 und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811/12.

Bis zum Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 blieb das gemeine Recht des *Corpus iuris civilis* in weiten Teilen

Deutschlands geltendes Recht. Die partikularen Zivilrechtskodifikationen, das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 und die 1877 geschaffenen Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Konkursordnung, Strafprozessordnung) führten zwar zur Ausrichtung des akademischen Unterrichts auch auf diese neuen Kodifikationen. Doch blieb das gemeine Recht an sämtlichen deutschen Universitäten wichtigster Gegenstand des Studiums. Auch im 19. Jahrhundert blieb der Wechsel zwischen Universitäten verschiedener Rechtsgebiete ohne weiteres möglich. So konnte Karl Adolf von Vangerow (1808–1870), einer der erfolgreichsten Rechtslehrer des 19. Jahrhunderts, in Heidelberg Pandektenvorlesungen für seine zahlreichen Hörer aus ganz Deutschland anbieten, obwohl in dem seit 1803 zu Baden zählenden Heidelberg mit dem Badischen Landrecht von 1809/10 eine über setzte und auf die badischen Verhältnisse angepasste Version des *Code civil* galt. Auch als 1865 das Sächsische BGB in Kraft trat, blieb die bedeutende Leipziger Fakultät bei ihrem Lehrplan, den sie lediglich um das neue sächsische Recht erweiterte. Die Degradierung der Hauptfächer wie Pandekten oder Römische Rechtsgeschichte zu Nebenfächern hätte Leipzigs berühmte Pandektenprofessoren um Hörer und Kollegelder gebracht.

In den 700 Jahren nach Bologna war die Ausbildung am römischen Zivilrecht zwar manchen Einflüssen unterworfen, blieb aber in der Hauptsache beibehalten. Erst mit Inkrafttreten des deutschen BGB, das als Produkt der Pandektistik des 19. Jahrhunderts in weiten Teilen römisches Recht enthält, wurde das *Corpus iuris civilis Justinians* zum Gegenstand allein rechtshistorischer Forschung. Das römische Privatrecht und die römische Rechtsgeschichte sind wie die deutsche Rechtsgeschichte und das kaum noch unterrichtete deutsche Privatrecht zu Grundlagenfächern geworden.

## F. EIN „SCHARFFES EXAMEN“ – VON DER LICENTIA DOCENDI ÜBER DAS ERSTE JURISTISCHE STAATSEXAMEN ZUR ERSTEN JURISTISCHEN PRÜFUNG<sup>7</sup>

Im Mittelalter war das Studium meist auf sechs Jahre angelegt. Ziel war die *licentia docendi*, die Lehrbefugnis, die man durch den Regelabschluss des Lizentiatenexamens oder durch das zeremonielle Doktorexamen erlangte. Der juristische Doktorgrad ist der älteste überhaupt und geht zurück auf die Universität von Bologna. Deren Professoren nannten sich „doctores“ – „Lehrer“. Diese bloße Bezeichnung wurde zum akademischen Grad, indem Papst Nikolaus IV. im Jahr 1291 den geprüften Bologneser Studenten nicht nur die Befugnis verlieh, über Bologna hinaus überall zu lehren, sondern außerdem bestimmte: „Ob er unterrichten will oder nicht, als ‚Doktor‘ soll er nichtsdestoweniger gelten“. Die Doktorgrade wurden getrennt für das weltliche *ius civile* oder das kirchliche *ius canonicum* vergeben. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde das Studium beider Rechte (*utrumque ius*) mit der Promotion zum *doctor iuris utriusque* häufiger, im 16. Jahrhundert zur Regel. Der Doktorgrad verschaffte Zugang zu

<sup>7</sup> Dazu H. Hattenbauer, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, JuS 1989, 513–520; H. Hattenbauer, Geschichte des deutschen Beamtentums, 2. Aufl. 1993, 99–126; Krause, Geschichte der Justiz- und Verwaltungsbildung in Preußen und Deutschland, in: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, 2008, 95–125; Mager, Die Ausbildungsreform von 2002: Ziele, Inhalte, Erfahrungen und Folgerungen für weitere Reformen, in: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), Bologna und das Rechtsstudium, 2011, 239–252; Rützenhoff, Zur Geschichte des juristischen Doktorgrades, in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.), Jahresfeiern Doktoranden 1997 und 1998, Köln 1999, 9–20.

den höchsten gesellschaftlichen Schichten. Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation blieben die Universitäten lange Zeit die Schleusen, um aus unteren Schichten in die Oberschicht aufzusteigen. Die Promotion verlieh persönlichen Adel, war wie die Ritterpromotion Standeserhöhung. Ein Doktor stand einem Geburtsadeligen mit vier Generationen adeliger Vorfahren im Rang gleich. Unter Hinweis auf die in der *Authentica Habita* erfolgte Verleihung der Gerichtsbarkeit (als ein dem Adel vorbehaltenes Privileg) an die Bologneser Doktoren hatten die gelehrten Juristen für sich die adelige Stellung durchgesetzt.

Die gut ausgebildeten deutschen Juristen kehrten von Bologna und anderen oberitalienischen oder französischen Universitäten in ihre Heimat zurück. Sie bildeten den neuen Stand der „gelehrten Juristen“ und fanden als Richter, Syndizi, Anwälte oder Räte Verwendung in weltlicher oder kirchlicher Rechtsprechung und Verwaltung. Mit sich führten sie das römisch-kanonische Recht samt der scholastischen Methode. Beides war dem mündlich überlieferten einheimischen Recht überlegen und setzte sich schließlich durch. Von hoher Bedeutung für diese Rezeption des römischen Rechts, für die Stellung der Juristen und nicht zuletzt auch für die juristische Ausbildung war neben den deutschen Landesuniversitäten das 1495 gegründete Reichskammergericht. Neben dem Reichshofrat war es das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. Seit 1527 in Speyer ansässig, residierte es nach dessen Zerstörung durch französische Truppen im pfälzischen Erbfolgekrieg von 1689 bis zum Ende des Reichs 1806 in Wetzlar. Nach § 1 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 bestand das Gericht neben dem vorsitzenden adeligen Kammerrichter und acht adeligen Beisitzern (Assessoren, „Urtauler“) aus acht Beisitzern, die „der Recht gelert und gewirdiget“, also studierte Doktoren oder Lizentiaten sein mussten. Über die persönliche Nobilitierung durch den Doktorgrad standen die gelehrten Doktoren den adeligen Mitgliedern gleich. In ihrem Amtseid schworen Kammerrichter und Beisitzer,

„nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewonhaiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy pracht werden, dem Hohen und dem Nidern nach seinem besten Verstantnus gleich zu richten ...“ (§ 3 RKGGO 1495)

Die „gemainen“ Rechte waren das römische *ius commune*, das an Bedeutung gewann, weil abweichendes Partikularrecht zwar vorging, aber in seiner Geltung bewiesen („für sy pracht“) werden musste. Am Vorbild des Reichskammergerichts orientierte sich die Einrichtung der obersten Gerichte in den Territorien. So bestand etwa das kurpfälzische Hofgericht aus einem Hofrichter und zehn Beisitzern – fünf „Doctores oder Licentiaten“ und fünf „von der Ritterschafft“ (kurpf. Landrecht v. 1582, Hofgerichtsordnung 2. Titel), die „nach gemainen geschriebnen Rechten, deß H. Reichs Constitutionen, Unserm Land-Recht, ehrbar und guten Ordnungen, Statuten, und Gewohnheiten“ (kurpf. Landrecht von 1582, Hofgerichtsordnung 10. Titel) zu urteilen hatten.

Die Gründung des Reichskammergerichts und seine Rechtsprechung bildeten nicht nur den Höhepunkt und den vorläufigen Abschluss der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. Noch für die heutige juristische Ausbildung wegweisend war das Verfahren zur Zulassung der Beisitzer.

Verließ man sich 1495 noch auf Adel oder Promotion, also auf den Stand, so mussten die gelehrten Beisitzer nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 (I 3 § 2) an einer vom Kaiser bestätigten Universität gelehrt „oder zum wenigsten fünf jar lang im rechten studiert, auch in gerichtlichen hendlen advociert und practiciert“ haben. Über diese Anforderungen hinaus prüfte das Gericht die Eignung des Kandidaten in einem förmlichen Examen. Der Kandidat musste eine Proberelation über eine abgeschlossene Akte verfassen und verteidigen. Dieses Verfahren orientierte sich am Promotionsverfahren der Universitäten. Seit 1654 war es auch am Reichshofrat üblich. Besonders die Proberelation wurde in vielen Ländern des Reichs übernommen. Die Bestandteile des reichskammergerichtlichen Examens fanden sich bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts mit Relation (Hausarbeit), Aktenvortrag und mündlicher Prüfung in der „Großen Staatsprüfung“ der am preußischen Modell orientierten Bundesländer. Und noch heute ist man mit dem Zweiten Staatsexamen „Assessor“.

Das reichskammergerichtliche Zulassungsverfahren stand am Anfang der deutschen Tradition des Staatsexamens im Sinne einer Justizeingangsprüfung. Der entscheidende Anstoß erfolgte im 18. Jahrhundert in Preußen. Damals stand das Universitätsstudium auf seinem Tiefpunkt. Vererblichkeit der Professorenstellen, Käuflichkeit akademischer Grade, Promotionen in Abwesenheit, gefälschte Zeugnisse und dergleichen mehr erschütterten das Vertrauen in die universitäre Ausbildung. Von der ehemaligen Gleichstellung des Doktors mit dem Adel war nicht mehr viel übrig. Nicht nur, dass der universitäre Fechtmeister dem Professor im Rang vorging – bei der Einführung der Kopfsteuer in Hannover wurden die *doctores iuris* im Rang wie Kaufleute zweiter Klasse, Scharfrichter und Schweinekastrierer behandelt.

Im Jahr 1717 beklagte *Christian Thomasius*, die Universitäten entließen schlecht ausgebildete Juristen aus den unteren Schichten auf den Arbeitsmarkt, die nach einem solchen „Studium“ lateinische Bierbrauer, Gastwirte oder auch Hurenwirte würden oder, einmal in ein juristisches Amt gelangt, die Qualität der Rechtspflege gefährdeten. Zwar sei bekannt, dass Weisheit, Tugend und Gelehrtheit an keinen Stand gebunden seien, doch seien Armut und geringer Stand noch kein Ausweis für wissenschaftliche Tüchtigkeit. Häufig fehle es den Studenten der unteren Schichten an der nötigen Erziehung:

„Es ist leyder zu unseren Zeiten dahin kommen, daß der Bauren, Tagelöhner und Handwerks-Leute Kinder, die kein gut thun, auch nicht arbeiten wollen, sondern ihr Leben in Müßiggang, Fressen, Sauffen, Huren, Spielen, Turnieren zuzubringen gedenken, Studenten werden. Was aber hierdurch von unsäglicher Schade nicht nur denen Universitäten, sondern auch dem gantzen Lande auswachse, ist mit der Feder nicht genugsam zu beschreiben.“

Offenbar war der Zuschnitt des Studiums auf die adeligen Bedürfnisse nicht für die Studenten aus den niedrigeren Schichten geeignet. Schon im Jahr 1708 hatte der preußische König *Friedrich I.* (1657–1713) ein Patent erlassen „wegen derer, so studiren wollen, daß die untüchtige nicht zugelassen, sondern davon ab- und zur Erlernung einer Profession angewiesen werden sollen“: Überalterte und unfähige Absolventen überschwemmten den Arbeitsmarkt, während im Handwerk und in anderen praktischen Berufen der Nachwuchs fehle. Die Schulaufsichtsbehörden wurden angewie-

sen, nur den Begabten den Weg zur Universität zu ebnen, die Ungeeigneten aber vom Studium abzuhalten.

Die Ausbildung guter Juristen und tüchtiger Staatsdiener war für das territorial zersplitterte Brandenburg-Preußen von besonderem Interesse. Mit dem Erwerb von Kleve, Mark und Ravensberg im Westen und dem Herzogtum Preußen im Osten hatte der brandenburgische Kurfürst bereits am Anfang des 17. Jahrhunderts den Beamten „erfinden“ müssen. Sorgfältig ausgesucht, persönlich vom Kurfürsten abhängig und ihm treu ergeben, hochmobil und mit genügend Sachverstand ausgestattet, konnte er in den entfernten Gebieten die Entscheidungen für seinen Herrn treffen. Diese bedingungslose Ergebenheit war von den widerspenstigen und empfindlichen Adeligen nicht zu erwarten. Im Absolutismus ersetzte das Beamtentum das alte Lehnssystem. Besonders an begabten Aufsteigern aus den unteren Schichten bestand Bedarf, die die finanzielle Abhängigkeit vom Staat dazu zwang, sich durch Leistung unentbehrlich zu machen. Auf die Missstände an den Universitäten musste gerade Preußen empfindlich reagieren.

Eine hohe Qualität des Beamtenwachstums war am ehesten dadurch gewährleistet, dass der Staat dessen Auswahl selbst in die Hand nahm, wie das Reichskammergericht es schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts für seinen Richternachwuchs tat. Nach diesem Vorbild befahl der spätere König *Friedrich I.* im Jahr 1693 eine Eignungsprüfung für das Berliner Kammergericht. König *Friedrich Wilhelm I.* (1688–1740) bestimmte Zulassungsprüfungen auch für die Richter der Untergerichte und die Advokaten. Die Grundlagen des heutigen deutschen Modells der Juristenausbildung liegen in den Reformen *Samuel von Cocceji* (1679–1755) zur Verbesserung der preußischen Justiz. Auf Veranlassung *Cocceji* erließ *Friedrich Wilhelm I.* 1737 das

„Edict, wie es mit Annehmung derer Präsidenten, Räthe, und anderer Justiz-Bedienten künfftig gehalten werden soll, und daß sie alle, wenn sie sich auch bey der Recruten-Casse gemeldet zuförderst allhier examiniret, und wenn sie untüchtig seyn, abgewiesen werden sollen.“

Ein Bewerber solle „ohne vorhergehendes scharffes Examen, und dadurch, wie auch durch solide Probe-Relationes, erwiesene Geschicklichkeit, nicht angenommen werden“. Wiederholt wurde betont, dass die Prüfung „ohne Ansehung der Person“ zu erfolgen habe. Während andere Staaten an der Erblichkeit der Staatsämter in den Adelsfamilien festhielten, galt in Preußen das Leistungsprinzip.

Unter *Friedrich II.* legte *Cocceji* in dem (in der Praxis beachteten) Entwurf einer Kammergerichtsordnung (Project des *Codicis Fridericiani Marchici*) von 1748 die Grundlage für die preußische praktische Ausbildung: Für die Aufnahme als Kammergerichtsrat sollten die (eigenen) Referendare oder auswärtigen Bewerber

„[b]ey unserm Cammer-Gericht in Berlin öffentlich aus denen schwersten Materiis derer Landes-Rechten einen Morgen, und [...] des andern Tags aus der Proceß-Ordnung examinirt werden. Hiernächst [...] müssen sie überdem eine Probe-Relation aus einer weitläufigen und wichtigen Sache verfertigen...“ (Tit. I, § 4).

Referendare waren den Auswärtigen vorzuziehen. Referendare wiederum sollten nicht angenommen werden,

„wann sie nicht zuförderst bey dem Cammer-Gericht, jedoch ohne Kosten, öffentlich examiniret worden, und in Theoria & Praxi eine

ziemliche [geziemende] Wissenschaft erlangt, auch eine Probe-Relation abgestattet haben“ (§ 6).

Zu der dem Referendariat vorgeschalteten Auskultatur (Rechtspraktikum) wurde nur zugelassen, wer

„wenigstens 20 Jahre alt, von gutem Herkommen, und guter Conduite ist, auch seine Studia in jure auf einer Königlichen Universität absolviret, und dieserwegen ein gutes von der gantzen Juristen-Fakultät, und zwar von Singulis unterschriebenes Zeugniß erhalten, anbey zu seiner Subsistenz einige Mittel hat“ (§ 7).

Seitdem erforderte der Eintritt in den preußischen Richterdienst ein ordentliches Studium der Rechte, zwei praktische Ausbildungsabschnitte (Auskultatur und Referendariat) sowie drei Prüfungen. Auf die an der Universität erbrachten Leistungen kam es nicht an, die Laufbahn des Juristen begann nicht mit einer Universitätsabschluss-, sondern mit einer Justizeingangsprüfung. Unter anderem wegen dieser strengen, rein qualitativ orientierten Auswahl des Juristennachwuchses erklärte *Friedrich II.* in seinem politischen Testament von 1752 den Verzicht auf Eingriffe in die Justiz. Als der König 1779/80 den Müller-Arnold-Prozess gleichwohl durch Machtspruch entschied, stieß diese Maßnahme auf einhellige Ablehnung der preußischen Richterschaft. Durch die Ausbildungsreformen *Cocceji* war ein hochqualifizierter und selbstbewusster Juristenstand entstanden, der sich vor allem dem Recht und dem Staat verpflichtet sah und für sich Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit beanspruchte.

Im Zuge des Müller-Arnold-Skandals betonte *Friedrich II.* selbst in der „Allerhöchsten Königlichen Cabinetts-Ordre die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend“ von 1780, dass die „Justitz-Collegia“

„mit geschickten und ehrlichen Männern“ zu besetzen seien – mit der „Anweisung, nach welcher die sich der Justitz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in denen Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denckungsart und Conduite genau erforscht werden sollen“.

Das *Corpus iuris Fridericianum* von 1781 und die aus ihm hervorgegangene preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 führten das Ausbildungsmodell des *Codex Fridericianus* fort. Die Leistungen im Universitätsstudium hatten keine Bedeutung; nur ein Zeugnis über „Fleiß und Wohlverhalten“ wurde gefordert. Es blieb bei den drei Prüfungen: Nach der etwa einjährigen Auskultatur im Anschluss an die Eingangsprüfung wechselte der Kandidat nach einem weiteren Examen in das vierjährige Referendariat mit Ausbildungsstationen in Justiz und Verwaltung. Die „Große Staatsprüfung“ vor dem Chef der Justiz in Berlin schloss die Ausbildung ab. Die besten Absolventen gingen in die höher angesehene und besser besoldete Verwaltung; die Justiz stand erst an zweiter Stelle.

Da nicht mehr diejenigen prüften, die unterrichteten, entstand ein neuer Beruf: Der „Einpauker“ vermittelte dem Kandidaten im letzten Halbjahr der Studienzzeit die für die Auskultatorenprüfung nötigen Kenntnisse. Der prüfende Richter war bekannt. Es genügte, sich auf seine Vorlieben und Besonderheiten vorzubereiten, die sich oft von denen der Professoren unterschieden. Bis zum Einpauker konnte man sich unbeschwert dem Studium und dem studentischen Le-

ben widmen. Erst seit 1864 prüften auch Professoren im Auskultatorenexamen mit.

Die Universitätszeit dauerte in Preußen nur noch drei Jahre und sollte lediglich rechtstheoretische Grundkenntnisse vermitteln. Dadurch fielen die preußischen juristischen Fakultäten im Niveau etwa gegenüber dem kurhannoverischen Göttingen deutlich ab. Doch lag in dem Kompetenzverlust die Chance, mit der neuen Unabhängigkeit von der Berufspraxis das Universitätsstudium im Geist der Philosophie *Immanuel Kants* (1724–1804) wissenschaftlich-akademisch zu gestalten. Es hatte auch mit der preußischen Juristenausbildung zu tun, dass sich die deutsche Rechtswissenschaft unter der Führung *Friedrich Carl von Savignys* (1779–1861), seit 1810 Professor an der Berliner Universität, im 19. Jahrhundert an die Weltspitze setzen konnte.

1869 wurde das preußische Modell der Juristenausbildung auf das Referendar- und Assessorexamen reduziert, weil in den nach 1866 gewonnenen Gebieten die Auskultatur unbekannt war. In dieser Form wurde es in seinen wesentlichen Zügen mit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 für das ganze Deutsche Reich verbindlich. Zwar scheiterte die umfassende Übertragung der preußischen Praxis am Widerstand vor allem der süddeutschen, vom französischen Vorbild geprägten Länder; nur der Rahmen der Juristenausbildung wurde reichseinheitlich geregelt. Doch waren nach §§ 1–3 GVG für die „Fähigkeit zum Richteramt“ nun allgemein zwei Staatsprüfungen vorgeschrieben: die erste Prüfung nach einem dreijährigen Universitätsstudium, davon mindestens drei Halbjahre an einer deutschen Universität, die zweite Prüfung nach dreijährigem Vorbereitungsdienst bei Gericht, in der Anwaltschaft, der Staatsanwaltschaft und nach einzelstaatlicher Bestimmung in der Verwaltung. Der in einem Bundesstaat geprüfte Rechtskandidat war in jedem anderen Bundesstaat zu Vorbereitungsdienst und zweiter Prüfung zuzulassen. Das heutige Prinzip (s. jetzt §§ 5–5 b DRiG) der zweiphasigen Ausbildung zum „Volljuristen“ mit der „Befähigung zum Richteramt“ war nun für ganz Deutschland verbindlich. Da nach § 1 der Rechtsanwaltsordnung von 1878 zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen wurde, „wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat“, war ferner das deutsche Modell des Einheitsjuristen begründet.

Im Nationalsozialismus wurde an der zweiphasigen Ausbildung nicht gerührt. Nach der Gleichschaltung der deutschen Länder ging die Zuständigkeit für die Juristenausbildung an das Reich über. An die Stelle von § 2 GVG und des entsprechenden Landesrechts trat die Juristenausbildungsordnung (JAO) des Reiches von 1934. Präsident des neuen Reichsjustizprüfungsamts wurde *Otto Palandt* (1877–1951), dessen Name noch heute jedem Juristen durch den BGB-Kommentar bekannt ist, in dem *Palandt* allerdings nie eine Vorschrift kommentiert hat. Für das Studium war nach § 4 JAO neben dem Fachwissen die „allgemeine völkische Bildung“ vorgeschrieben. Im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung erläuterte *Heinrich Richter*, der neben *Palandt* die JAO kommentierte, die Bestimmung:

„Der Student muss sich ... mit den Grundlagen des nationalsozialistischen Staates befassen, mit Blut und Boden, Rasse und Volkstum ...“

Noch vor das Erfordernis eines mindestens sechs- bis höchstens zehensemestriigen Universitätsstudiums (§ 3 JAO) stellte § 2 JAO die „Gemeinschaftserziehung“:

„(1) Bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist der Nachweis zu führen, daß der Bewerber mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt hat, wie es einem jungen deutschen Manne zukommt. Zu diesem Zweck muß er sich im Arbeitsdienst bewährt haben ... (3) Darüber hinaus soll der Bewerber durch Bescheinigungen geeigneter Stellen dartun, wie er nach Ableistung des Arbeitsdienstes seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen gepflegt hat; denn nur, wer gehorchen gelernt hat, kann einst auch befehlen, und nur in der Gemeinschaft wird der Charakter gebildet.“

Frauen waren in der nationalsozialistischen Juristenausbildung also unerwünscht. Kurz nach der Machtübernahme im Jahr 1933 hatten die Nationalsozialisten bereits für alle Studentinnen einen *numerus clausus* von 10 % der Studentenschaft eingeführt. Das volle Immatrikulationsrecht für Frauen gab es im Deutschen Reich damals erst seit kurzer Zeit. Den Anfang hatte Baden im Jahr 1901 gemacht, bis 1909 waren alle deutschen Staaten nachgezogen. Das juristische Studium war für Frauen allerdings zunächst wenig interessant, da sie etwa in Preußen erst 1919 zum Ersten Juristischen Staatsexamen und 1921 zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurden. Von den 8.122 Studentinnen im Studienjahr 1919/20 waren lediglich 55 in Rechtswissenschaft eingeschrieben. Erst 1922 öffnete das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ die juristische Laufbahn umfassend für Frauen; 1927 nahm die erste deutsche Richterin ihre Arbeit auf.

In seiner Kommentierung zu § 2 JAO wies *Richter* zwar auf das fortbestehende Reichsgesetz hin, meinte aber:

„Frauen können ... nicht darauf rechnen, zum Gerichtsassessor ernannt und im Justizdienst beschäftigt zu werden. Der Staatsdienst ist ihnen also praktisch versperrt. Die Rechtsanwaltslaufbahn gibt einer Frau erfahrungsgemäß in aller Regel auch keine Möglichkeit, sich den nötigen Lebensunterhalt zu verdienen. Es kann deshalb den Frauen nur dringend abgeraten werden, sich dem Rechtsstudium zu widmen. Unternimmt sie es dennoch, so muss sie auch alle Voraussetzungen erfüllen, also auch an dem Arbeitsdienst teilnehmen.“

1935, ein Jahr später, versperrten Erlasse des Reichsjustizministers Frauen schließlich auch offiziell die Einstellung als Richter und Staatsanwälte und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Nach 1945 befreite man die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland von den nationalsozialistischen Verirrungen. In der DDR war das juristische Studium einer der am stärksten kommunistisch-ideologisch geprägten Studiengänge. Dort trat an die Stelle des Ersten Staatsexamens der Universitätsabschluss des Diplomjuristen. Seit dem Beitritt zur Bundesrepublik gilt das bundesdeutsche System. Die zweiphasige Juristenausbildung zum Voll- und Einheitsjuristen in preußisch-reichsdeutscher Tradition hat sich bis heute behaupten können. Nicht bewährt hat sich eine in den siebziger Jahren probeweise eingeführte einphasige Juristenausbildung; die darin vermittelte rechtsmethodische Allgemeinbildung fiel gegenüber dem traditionellen Ausbildungssystem ab.

Mit der preußischen Examenstradition hat sich der „Einpauker“ etabliert. Seine Funktion haben heute die kommerziellen Repetitorien, die sich trotz universitärer Wiederholungs- und Vertiefungsprogramme eines hohen Zulaufs

erfreuen. Der Erfolg des Repetitors ist auch dem „Geschäft mit der Angst“ geschuldet, die aus der Anonymität der anspruchsvollen Prüfung und der Unsicherheit über die Prüfer herrührt. Ferner bringt nicht jeder die Disziplin zu einer selbstverantwortlichen Examensvorbereitung in akademischer Freiheit sowie unter wissenschaftlicher universitärer Anleitung auf und zieht die verschulte Stoffvermittlung vor.

Mit der 200-jährigen Tradition des Ersten Juristischen Staatsexamens hat erst die Juristenausbildungsreform zum 1. Juli 2003 gebrochen und in die Justizeingangsprüfung einen universitären Prüfungsteil aufgenommen. In dieser Hybridform der „Ersten juristischen Prüfung“ stammen 30 % der Note aus der universitären Schwerpunktprüfung. Diese Prüfung sollte der Profilierung der Fakultäten dienen und einen Qualitätswettbewerb begründen; das bisher vornehmlich examensorientierte Studium sollte wissenschaftlicher werden. Die Ausrichtung auf die Befähigung zum Richteramt und das deutsche Modell des Einheitsjuristen sind beibehalten. Die wissenschaftlichere Ausrichtung des Studiums ist zwar zu begrüßen. Das in der Rechtswissenschaft besonders schlechte Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden hat aber eine sachgerechte Umsetzung der Reform erschwert. Die Lehr- und Prüfungsbelastung hat sich stark erhöht. Die ehrgeizige Gestaltung der Schwerpunkte und der bürokratische Aufwand übersteigen die Personalkapazitäten kleinerer und mittelgroßer Fakultäten, die bereits mit einer soliden Ausbildung im Pflichtfachbereich samt konkurrenzfähigem Angebot in der Examensvorbereitung hinreichend ausgelastet sind. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Schwerpunkte behindert die studentische Mobilität und erschwert die Vergleichbarkeit der Prüfungen. Vor allem steht der für die Universitätsprüfung von Studenten wie Dozenten betriebene Aufwand in zweifelhaftem Verhältnis zum Nutzen: Neben der Note des Staatsteils spielt die gesondert ausgewiesene (und meist deutlich bessere) Note des universitären Prüfungsteils für eine Anstellung in der juristischen Praxis meist keine Rolle. Alles das wusste man vorher. Es ist an der Zeit, die Universitätsprüfung abzuschaffen oder jedenfalls in ihrer Bedeutung gegenüber dem staatlichen Pflichtteil herabzustufen.

### G. AUSBLICK: ZURÜCK NACH BOLOGNA?<sup>8</sup>

Gegen die in den meisten anderen Fächern erfolgte „Bolognaisierung“ haben sich die juristischen Fakultäten im Bündnis mit einigen Justizministerien der Länder (vor allem Bayerns) bisher zur Wehr setzen können. Der auf der Konferenz der europäischen Bildungsminister im Jahr 1999 in Bologna ausgerufenen einheitliche europäische Hochschulraum ist in den reformierten Studiengängen nicht erreicht, die Reformziele sind verfehlt worden: Eine Vergleichbarkeit der neuen Bachelor/Master-Abschlüsse ist nicht gewährleistet. Der Bachelor bietet der Mehrzahl der Absolventen keine Berufsqualifikation. Die akademische Freiheit ist in der bürokratisch-verschulten Ausbildung auf der Strecke geblieben, die studentische Mobilität ist nicht gestiegen, sondern zurückgegangen. Auch die Abbrecherquote ist nicht gesunken, sondern hat sich in manchen Fächern erhöht. Das Scheitern des Bologna-Prozesses geben – wenn auch erst nach massiven Studentenprotesten – mittlerweile auch die Bildungspolitik und -bürokraten zu, halten in gleichmacherischer Verblendung die Idee aber nach wie vor für richtig und erkennen das Defizit lediglich in der Umsetzung. Die Politik schiebt die Schuld auf die Universitäten, die aber mit ihren begrenzten Kapazitäten die Suppe auslöffeln müssen, die

ihnen die Politiker eingebracht haben. Mit hohem Aufwand wurden in den letzten Jahren über lange Zeit gewachsene Strukturen zerschlagen. Zurückgeblieben ist ein Trümmerfeld.

Von einer Einführung des Bologna-Modells im juristischen Studium schrecken die überwiegend negativen Erfahrungen anderer europäischer Länder ab. Das Studium hat sich dort meist verlängert. In Italien ist die Reform der juristischen Ausbildung rückgängig gemacht worden. Eine Reihe europäischer Staaten lehnt die Umstellung ab. Solange es kein einheitliches europäisches Rechtssystem und keine einheitlichen Lehrmethoden gibt, ist ein einheitliches rechtswissenschaftliches Studium nicht nur unsinnig, sondern sogar schädlich. Es besteht überdies kein Anlass, das auf dem einheitlichen Staatsexamen beruhende deutschlandweit hohe Niveau der Juristenausbildung aufzugeben. Die deutschen Juristen stehen im internationalen Vergleich hervorragend da, nicht nur wegen ihrer Fähigkeit zur Abstraktion und zu dogmatischem Denken, sondern gerade auch mit ihrer Ausbildungsdauer, die relativ zügig mit der Befähigung zum Richteramt den berufsqualifizierenden Abschluss des Voll- und Einheitsjuristen vermittelt. Dass es in Frankreich Überlegungen gibt, sich dem deutschen Modell des Einheitsjuristen zu nähern (*Rapport Darrois* von 2009), spricht für sich. Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz Fachleuten anvertraut, deren hohe soziale Verantwortung für den Rechtsstaat ein akademisches Studium erfordert. Die hohe Qualität der deutschen Rechtspflege wäre durch eine Masse von auf Fachhochschulniveau zu recht nahen Dienstleistungen „ausgebildeten“ Baccalaurei gefährdet. Es wäre unverantwortlich, derartige Halbjuristen auf dem Arbeitsmarkt einer ungewissen Zukunft auszusetzen. Es sind zwar juristische Studiengänge neben der klassischen Juristenausbildung entstanden, die nach dem Bologna-Modell überwiegend Wirtschaftsjuristen ausbilden. Doch gehen die Studierendenzahlen wieder zurück. Offenbar haben sich die wenig rosigen Aussichten auf dem Arbeitsmarkt herumgesprochen.

Gerade für die Rechtswissenschaft wäre es ein ironischer Zug der Geschichte, wenn mit Bologna ausgerechnet der Name einer Stadt, in der ihre Wissenschaftlichkeit begann, für die Mehrzahl der Juristen das Ende des rechtswissenschaftlichen Studiums bedeutete. Erfreulicherweise haben sich die Justizminister der Bundesländer im Jahr 2011 gegen die Bolognaisierung des juristischen Studiums ausgesprochen. Mit dieser Entscheidung der Inhaber der Prüfungshoheit in der Juristenausbildung ist die Diskussion – vorerst – beendet. Historisch gesehen mag es paradox sein, dass die Fakultäten die seit preußischen Zeiten verlorene Prüfungshoheit nicht zurückverlangen wollen. Doch hat sich das jahrhundertalte Modell der Justizeingangsprüfung, in der Professoren und Praktiker zusammenwirken, zu sehr bewährt, um es leichtfertig wissenschaftspolitischen Moden zu opfern.

8 Zur Situation in Deutschland etwa *Schöbel*, Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung, in: *Baldus/Finkenauer/Rüfner* (Hrsg.), *Bologna und das Rechtsstudium*, 2011, 253–274. Zur Juristenausbildung außerhalb Deutschlands und den – überwiegend negativen – Erfahrungen mit der „Bolognaisierung“ in den europäischen Ländern im selben Band die Beiträge von *Halbwachs* (Österreich), *Földi* (Ungarn), *Trybus* (Großbritannien), *Zekoll* (USA), *Pihlajamäki* (Finnland), *Winkel* (Niederlande), *Walther* (Frankreich), *Mondini* (Italien), *Gascón Inchausti* (Spanien), *Jaeger Junior* (Lateinamerika), *Dajczak* (Polen), *Krajnc* (Slowenien). Zur nach deutschen Maßstäben wenig wissenschaftlichen Juristenausbildung in Nordamerika ferner *Dedek*, Recht an der Universität: „Wissenschaftlichkeit“ der Juristenausbildung in Nordamerika, *JZ* 2009, 540–550.

Professor Dr. Nikolaus Forgó, Leibniz Universität Hannover\*

### Juristische Methodenlehre: Zur Gesetzesauslegung

#### A. VORBEMERKUNG

Die Digesten des oströmischen Kaisers *Justinian*, der vermutlich wirkungsmächtigste Text wenigstens der Rechtsentwicklung der westlichen Welt<sup>1</sup>, beginnt mit einer Definition: „Nam, ut eleganter Celsus definit, ius est ars boni et aequi“<sup>2</sup> – „Denn Recht ist, wie Celsus elegant definiert, die Kunstfertigkeit des Guten und Gerechten.“ Recht wird also gleichgesetzt mit Kunstfertigkeit oder schöpferischer Lehre,<sup>3</sup> nicht jedoch mit „Wissenschaft“. Gleichwohl gelten die römischen Juristen – und genau dies macht vermutlich vor allem auch die Bedeutung der Digesten aus – als Begründer einer „wissenschaftlichen“ Jurisprudenz.

Zwischen *ars* und *scientia* bewegt sich das Recht also von Beginn seiner abendländischen Säkularisierung an. Kunst unterscheidet sich von Wissenschaft aber dadurch, dass ihre Entstehung gerade nicht interpersonell nachvollziehbar ist, sondern Ergebnis individueller Kreativität. Unter Wissenschaft kann man hingegen etwas verstehen, was Fortschritt erzeugt,<sup>4</sup> indem regelgeleitet neue Erkenntnisse gewonnen werden, weil bestimmte Methoden angewendet werden. Die Ergebnisse sollen also wenigstens im Grundsatz von jedem mit der Sache Vertrauten nachvollzogen werden können. Das setzt voraus, dass die verwendeten Methoden erkennbar und dokumentiert sind.

Aus diesem einfachen Grunde ist die Methodenwahl ein entscheidendes Kriterium jeder wissenschaftlichen Betätigung. In naturwissenschaftlichen Forschungsdisziplinen gehören daher Veranstaltungen zur Methode zum zentralen Ausbildungsbestandteil während des gesamten Studiums. Die Methode und die Bedingungen der Möglichkeit, daraus Erkenntnisse zu gewinnen, werden von Beginn an reflektiert. Auch in vielen Geisteswissenschaften haben Methodenfragen, insbesondere seit dem sogenannten *linguistic turn*, zentrale Bedeutung. Kaum eine philosophische Dissertation, psychologische Diplomarbeit oder politikwissenschaftliche Analyse, die nicht einleitend die verwendete Methode darstellen und diskutieren würde.

Anders in den Rechtswissenschaften. Die Veranstaltungen zu den juristischen Methoden sind in der Ausbildung vergleichsweise unbedeutend. Zwar werden den Studierenden selbstverständlich von Beginn an Fähigkeiten beigebracht, diese verlangen aber – die verwendeten Wörter sind entlarvend – eher die Orientierung an einem bestimmten *Stil* (Gutachtenstil, Urteilsstil<sup>5</sup>) und einer Praxis als einer wissenschaftlichen Methode. Man kann, wie man dies bereits im 19. Jahrhundert getan hat, schon wegen der auffälligen Methodenferne in der Ausbildung in polemischer Absicht die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft<sup>6</sup> konstatieren.

Man kann freilich auch – und dies sei hier versucht – die praktische Bedeutung der theoretischen Reflexion über juristische Methoden reflektieren. Das erscheint zwar „praxisfern“, hilft aber bei der Bewältigung der Orientierungslosigkeit, die die Besseren unter den Jurastudierenden schon bald befällt, wenn sich in den Randbemerkungen zu den ersten Klausuren allzu häufig Zuschreibungen wie „unvertretbar!“,

„abwegig“ oder schlicht „Nein!“ finden. Solche Anmerkungen lassen sich nämlich – auch das wird der Studierende schnell bemerken – nicht mit der strengen Einhaltung von Methoden vermeiden.<sup>7</sup> Verlangt wird vielmehr neben der Subsumtion unter das Gesetz – die man freilich methodengerecht durchzuführen hat<sup>8</sup> – die Kenntnis diverser sogenannter Theorien, Judikate, herrschender Meinungen, Ansichten des Dozierenden usw.,<sup>9</sup> manchmal auch schlicht ein sogenanntes Rechtsgefühl oder allgemeiner Hausverstand. Eine frustrierende Gemengelage juristischen Halbwissens evoziert damit in jedem neuen Studierendenjahrgang einen Zustand kollektiver, verängstigter Unsicherheit, die sich bis zum Staatsexamen steigert und nicht durch eine vertiefte Beschäftigung mit Methoden, sondern mit der „Dogmatik“ bekämpft wird und am Ende vor allem Demut vor der kaum zu bewältigenden Stoffmenge statt Methodentreue lehrt. Warum?

#### B. DIE AUSLEGUNG

##### I. Einordnung

Die deutsche Methodenlehre ist – wenigstens, wenn man die Zitierhäufigkeit in gerichtlichen Entscheidungen oder Selbstzuschreibungen der Gerichte<sup>10</sup> als Indikator der Bedeutung verwendet – immer noch<sup>11</sup> und seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts von der Monographie *Karl Larenz*<sup>12</sup> ge-

\* Der *Autor* ist Professor für IT-Recht und Rechtsinformatik an der Leibniz-Universität Hannover.

1 Die Digesten (auch als Pandekten bezeichnet) sind eine Zusammenstellung aus den Werken römischer Rechtsgelehrter und bilden den wirkungsgeschichtlich wichtigsten Teil des im 6. Jahrhundert im Auftrag von Kaiser *Justinian I.* erstellten *Corpus iuris civilis*.

2 D 1,1,1 pr. (Ulp. 1 inst).

3 Vgl. *Max Kaser*, Das römische Privatrecht I, 2. Aufl. 1971, 194 mwN.

4 S. dazu bekanntlich schon *Max Weber*, Wissenschaft als Beruf, 1922, online unter <http://www.textlog.de/2320.html>.

5 Vgl. dazu auch den Beitrag in diesem Heft von *Valerius*, 36 ff.

6 So der berühmte Titel eines selten gelesenen Vortrags des *Julius von Kirchmann* in der juristischen Gesellschaft zu Berlin.

7 Das sieht etwa sehr deutlich *Schwöbbermeyer* ZRP 2001, 571: „Am Beginn der juristischen Ausbildung steht die Aufgabe, die Inhalte des Gesetzesrechts zu erkennen und seine Anwendung auf einen konkreten Fall zu erlernen. Der Jurist wird hier mit aufbereiteten Fällen konfrontiert, die entweder auf eine klare gesetzliche Regelung oder auf eine allgemein akzeptierte Lösung in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft zugeschnitten sind.“ (Hervorhebung nicht im Original).

8 Diese Erkenntnis freilich wird in Examensarbeiten beklagenswert selten manifest. Schon ein schlichtes Abarbeiten der Auslegungscanones ist die Ausnahme, nicht die Regel.

9 Man könnte dieses Konglomerat auch unter dem Begriff einer Juristischen Pragmatik zusammenzufassen versuchen. Vgl. dazu *Hassemer*, Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, Rechtslehre 2008, 1–22, online unter <http://ejournals.duncker-humboldt.de/doi/abs/10.3790/rth.39.1.1>.

10 Vgl. etwa Titel und Inhalt des Beitrags des Richters am BFH *Weber-Grellet* DStR 1991, 438 (439): „Der BFH steht fest auf dem Boden der *Larenz*'schen Methodenlehre.“

11 Einen gleichlautenden Befund erhob etwa schon *Rißmann* in seiner Besprechung der 3. Auflage der Studienausgabe (begründet von *Karl Larenz* und fortgeführt von *Claus Wilhelm Canaris*) in: NJW 1996, 1264.

12 *Karl Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991; s. auch die (auf die Methodengeschichte weitgehend verzichtende) Studienausgabe *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, deren Neuauflage nunmehr für Dezember 2017 angekündigt ist.

prägt. Sie ist – anders als etwa in der Schweiz<sup>13</sup> oder in Österreich<sup>14</sup> – insbesondere nicht das Ergebnis gesetzlicher Anordnung; dem BGB sind Regeln seiner Auslegung fremd. Sehr allgemeine verfassungsrechtliche Vorgaben machen Art. 20 III und Art. 97 GG, denen immerhin zu entnehmen ist, dass das Grundgesetz nicht allein von einer Bindung an das Gesetz, sondern von einer solchen an „Gesetz und Recht“ ausgeht.<sup>15</sup>

Auch beschränkt sich Methodenlehre häufig auf eine Interpretation des Gesetzes. Damit sind weite Teile juristischer Arbeit nicht ihr Gegenstand: Recht muss nicht nur erkannt, sondern auch überzeugend vertreten und durchgesetzt werden, Streitigkeiten müssen vermieden, Mandanten beraten, Verträge entworfen, Risiken erkannt und bewertet werden.

Die methodische Position *Karl Larenz'* zeichnet sich – neben insoweit methodisch gleich argumentierenden Arbeiten<sup>16</sup> – zunächst dadurch aus, dass sie ein Subsumtionsmodell verfolgt. Stärker als in vielen anderen Rechtsordnungen wird in Deutschland daher der Anspruch erhoben, eine individuell konkrete Entscheidung als Subsumtion unter eine generelle Norm darzustellen, die im geltenden Gesetzesrecht (und nur dort) zu finden ist. Diese Subsumtion erfolgt in der Regel in Form eines bestimmten Syllogismus:

Obersatz: Alle Menschen sind sterblich.

Untersatz: Socrates ist ein Mensch.

Schlussatz: Also ist Socrates sterblich.

Die Bedingungen der Gültigkeit dieser aussagenlogischen Figur werden seit der Antike diskutiert und sollen hier nicht vertieft werden.<sup>17</sup> Was aber schon auf den ersten Blick deutlich wird, ist, dass sich Rechtsnormen schon sprachlich von einem Obersatz wie „Alle Menschen sind sterblich“ unterscheiden. Rechtsnormen treffen nämlich keine Aussage darüber, was der Fall ist, sondern darüber, was der Fall sein *soll*. Auch sind Rechtssätze durch ein Geflecht von Ausnahmen und Ausnahmen von den Ausnahmen in den seltensten Fällen in die einfache Form „In jedem Fall von A soll B C tun (den Kaufpreis zahlen, Erfüllung begehren, wegen Irrtums anfechten etc.)“ zu bringen. Typischerweise sind Rechtsnormen vielmehr ein Geflecht von Regeln, Ausnahmen, Ausnahmen von den Ausnahmen, deren Verhältnis zueinander nicht immer deutlich ist. Die logische Operation des syllogistischen Schließens ist daher in aller Regel nicht das kritische Moment in der Subsumtion. Viel schwieriger und wichtiger ist es, die Regeln und deren Ausnahmen zu differenzieren, also die jeweilige gesetzliche Vorschrift als Obersatz zu identifizieren und dessen Anwendung auf den konkreten Sachverhalt zu begründen.<sup>18</sup> Dies erscheint erforderlich, weil nur durch eine korrekte Auslegung des Obersatzes der Regelungsprärogative des Gesetzgebers im demokratischen Rechtsstaat entsprochen werden kann<sup>19</sup> und nur durch eine korrekte Begründung die Entscheidung kontrollierbar und letztlich überzeugend wird.

## II. Die Auslegungsmethoden

Diese Auslegung des Gesetzes geschieht seit *Friedrich Carl von Savigny*<sup>20</sup> in aller Regel in vier Schritten, weswegen man bei diesen Methoden auch von der Savignyschen Quart spricht: Begonnen wird mit der Interpretation des Wortlauts, es folgt eine Einbettung der Norm in die Systematik des Gesetzes. Weiter geht es mit einer Rekonstruktion des Willens des Gesetzgebers, am Ende bewertet man den objektiven Zweck (den *Telos*) der Norm.

## 1. Wortlaut

Der Wortlaut ist für die Auslegung von zentraler Bedeutung, und zwar in zweierlei Hinsicht: Erstens steckt der Wortlaut das Feld der möglichen Auslegungsergebnisse ab, indem er ein Indiz für die Bedeutung der Norm schafft. Zweitens bildet der Wortlaut – wenigstens nach herrschender Lehre – eine strikte Grenze zwischen Auslegung der Norm einerseits und deren Fortbildung andererseits.<sup>21</sup> Während Ersterer unproblematisch vom rechtsprechenden Organ vorzunehmen ist, ist Letztere aus Gewaltenteilungsgründen in der Regel dem Gesetzgeber vorbehalten. Jenseits der äußerstmöglichen Bedeutung des Wortlauts liegen rechtsfortbildende Analogie<sup>22</sup> und teleologische Reduktion. Diese sind regelmäßig mit erhöhtem Begründungsaufwand versehen und in Rechtsgebieten wie dem Straf- und Steuerrecht<sup>23</sup> (zulasten des Täters bzw. Steuerpflichtigen) unzulässig. Dies ergibt sich im Strafrecht unmittelbar aus Art. 103 II GG und aus § 1 StGB, wodurch qua Bestimmtheitsgrundsatz und/oder<sup>24</sup> Analogieverbot analoge oder gewohnheitsmäßige Strafbegründung untersagt wird. Hinter der Einhegung richterlicher Rechtsfortbildung stehen letztlich gewaltenteilungstheoretische Gründe und, damit verknüpft, ein Misstrauen gegenüber der demokratisch weniger stark als der Gesetzgeber legitimierten Richterschaft.<sup>25</sup>

Freilich fällt es, wie man schon mit alltagstheoretischem Zugang erkennen kann, in aller Regel schwer, festzumachen, was denn die gewöhnliche, die äußerstmögliche oder die nicht mehr umfasste Bedeutung eines Wortlauts sein soll, anhand derer Auslegung von Rechtsfortbildung unterschied-

13 Vgl. insbes. § 1 ZGB: „Anwendung des Rechts 'Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. 'Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde. 'Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.“

14 §§ 6, 7 ABGB. § 6 ABGB lautet: „§ 6. Auslegung. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beugelegt werden, als welcher aus der eigentlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“ § 7 ABGB lautet: „§ 7. Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reichlich erworbenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

15 Anders etwa Art. 18 I Bundesverfassungsgesetz, der allein eine Bindung an das Gesetz normiert.

16 Vgl. insbes. *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 1982.

17 Einführend etwa *Bund*, Juristische Logik und Argumentation, 1982.

18 Vgl. dazu wegweisend *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, 2001.

19 Immer wieder hat man daher in der Geschichte auch die Idee entwickelt, gesetzliche Unklarheiten, die sich nicht vermeiden ließen, nicht etwa durch das Gericht, sondern durch den Gesetzgeber und/oder durch eine Kommission klären zu lassen. S. dazu etwa auch *Knieper* WiRO 2003, 65.

20 Die Arbeiten zu Leben und Wirkungsgeschichte *F.C. von Savignys* sind Legion und überwiegend für Anfängerzwecke zu spezialisiert. Vgl. daher hier nur *Jochum* NJW 2004, 568. Hingewiesen sei hier aber immerhin darauf, dass es *von Savigny* in der Regel nicht um die Auslegung einer Kodifikation, sondern zT Jahrtausende alter Rechtstexte (insbes. der Digesten) ging.

21 Vgl. unlängst etwa BVerfG Beschl. v. 1.7.2004 – 2 BvR 568/04, NJW 2004, 568: „Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation.“

22 Vgl. zB OLG Koblenz Beschl. v. 15.3.2006 – 1 Ss 341/05, juris Rn. 42: „Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, markiert der mögliche Wortsinn des Gesetzes die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation.“

23 *Weber-Grellet* (Fn. 9) 443: „Für den Bereich des Steuerrechts, das öffentliches Eingriffsrecht, aber auch öffentliches Verteilungsrecht ist, bedeute[t] [dies], dass durch Richterrecht keine neuen Steueratbestände geschaffen werden dürfen. Rechtsfortbildung ist nur möglich in dem Rahmen, den der Gesetzgeber mit seiner Regelung abdecken wollte (gesetzesimmanente Rechtsfortbildung).“

24 Vgl. zum Verhältnis etwa *Amelung* NJW 1995, 2584 (2587).

25 So etwa auch *Knieper* WiRO 2003, 65 (66).

den werden soll. Das Problem tritt keineswegs nur bei sogenannten Generalklauseln<sup>26</sup> wie etwa dem Begriff der guten Sitten<sup>27</sup> oder von Treu und Glauben<sup>28</sup> auf (die nach der Judikatur des BVerfG in einer mitunter auch die Privatautonomie einschränkenden Weise grundrechtskonform zu interpretieren sind<sup>29</sup>), sondern ist jeder Interpretation inhärent. Die Grenze, wie man in Abwandlung eines Satzes eines ehemaligen Senatspräsidenten beim BGH aus dem Jahr 1968 formulieren kann, zwischen bestimmten und unbestimmten Begriffen ist vielmehr unbestimmt.<sup>30</sup>

Man fragt sich also, wie man die Bedeutung erkennen kann. Denn man muss sie ja erkennen können, um beurteilen zu können, ob eine mögliche Interpretation noch mit ihr vereinbar ist. Gerichte erkennen zwar diese Schwierigkeit, lösen sie aber sehr uneinheitlich: In vielen Fällen wird auf Wörterbücher, Lexika, Enzyklopädien zurückgegriffen. Dabei werden die unterschiedlichsten Quellen verwendet und es besteht weder Einigkeit noch Problembewusstsein darüber, dass rechtlich relevante Unterschiede auftreten können. Neben Brockhaus,<sup>31</sup> Brockhaus/Wahrig,<sup>32</sup> Meyers Großen Taschenlexikon,<sup>33</sup> Meyers Enzyklopädisches Lexikon,<sup>34</sup> und Duden<sup>35</sup> findet sich mitunter auch ein Lexikon der Technik,<sup>36</sup> ein Wirtschaftslexikon,<sup>37</sup> ein illustriertes Wörterbuch der Natur<sup>38</sup> oder gar der „Thesaurus“ eines Textverarbeitungsprogramms wie Word<sup>39</sup> als vermeintlich zitierfähiger Beleg für die Bedeutung eines Begriffs. Neuerdings lassen sich auch (unter pragmatischer Hintanstellung allfälliger Bedenken zu deren Zitierfähigkeit<sup>40</sup>) vermehrt Verwendungsbeispiele für Wikipedia nachweisen.<sup>41</sup>

Nun ist es aber gerade nicht die Aufgabe von Wörterbüchern, Regeln zu formulieren, wie Wörter „richtig“ verwendet werden sollen, sondern empirische Aussagen über real existierende Verwendungsweisen zu treffen. Ein Wörterbucheintrag ist daher stets nur ein Beleg für eine tatsächlich vorkommende Verwendungsweise, für sich jedoch keine Legitimationsgrundlage für eine bestimmte Norminterpretation.

In vielen anderen Fällen erkennen die Gerichte die Bedeutung des Wortlauts vielleicht auch deswegen bloß aus eigener muttersprachlicher Kompetenz, ohne sich mit Belegen für deren Richtigkeit weiter aufzuhalten. Auch diese muttersprachliche Kompetenz reicht freilich nur zu einer Aussage, wie ein bestimmter Sprecher ein Wort verwendet, nicht, wie es verwendet werden soll. Die Wortlautinterpretation ist daher auch nach herrschender Methodenlehre in den seltensten Fällen ausreichend, an Fällen, in denen der Begriff und seine Bedeutungsgrenze umstritten sind, zeigt sich ihre Problematik immer wieder aufs Neue.<sup>42</sup>

Zur weiteren interpretatorischen Unterstützung dienen in der Regel die Gesetzssystematik, der Wille des Gesetzgebers und die Teleologie der Norm.

## 2. Systematik

Bei der systematischen oder systematisch-logischen Auslegung wird der zu interpretierende Tatbestand im Kontext mit anderen Normen interpretiert. Man betrachtet etwa die Überschrift, sucht verwandte Normen im selben oder in anderen Gesetzen oder die systematische Anordnung im Gesetz<sup>43</sup> und versucht aus diesen Interpretationshinweise zu gewinnen und/oder Widersprüche zu vermeiden. Gelangt man im Rahmen einer systematischen Interpretation zum Ergebnis, dass ein Normkonflikt vorliegt, weil zwei Normen Gleiches unterschiedlich regeln, muss man zunächst entscheiden, ob die Rechtsfolgen alternativ oder kumulativ gelten

sollen. In letzterem Fall sind konfligierende Normen nebeneinander anzuwenden, in ersterem verdrängt die eine Norm die andere – welche Norm den Vorrang hat, bestimmt man üblicherweise anhand dreier Verdrängungsregeln:

- lex superior derogat legi inferiori
  - die höherrangige Norm verdrängt die niederrangige
- lex posterior derogat legi priori
  - die jüngere Norm verdrängt die ältere
- lex specialis derogat legi generali
  - die spezielle Norm verdrängt die allgemeine

Nicht einfach zu lösen sind dann freilich Fälle, in denen die Befolgung einer Regel im Konflikt mit einer anderen erfolgen muss, wenn also etwa die speziellere, ältere Norm mit einer jüngeren allgemeinen in Konkordanz gebracht werden muss. Hier kommt es häufig auf den Einzelfall und den Zweck der Normen an.

26 Diese werden „durch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für typisierbare Fallgestaltungen [...] konkretisiert und damit auch für die Entscheidung anderer Fälle nutzbar gemacht.“ So BVerfG Besch. v. 6.12.2005 – 1 BvR 1905/02, juris Rn. 49.

27 Vgl. etwa § 138 I BGB: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“

28 Vgl. etwa § 242 BGB: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

29 Vgl. insbes. BVerfGE 89, 214 (zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen vermögensloser Bürgen).

30 Vgl. *Nastelski* GRUR 1968, 545: „Die Grenze zwischen bestimmten und unbestimmten Begriffen ist vielmehr fließend.“

31 Vgl. etwa BFH Ur. v. 30.10.2003 – III R 32/01, juris zum Begriff „Trinkgeld“.

32 Vgl. zB BAG Ur. v. 22.9.2005 – 6 AZR 579/04, juris Rn. 31 zur Auslegung des Begriffs „Spielzeit“.

33 Vgl. zB FG Köln Ur. v. 16.8.2005 – 9 K 2708/01, juris Rn. 57 zum Begriff „Unterrecht“.

34 Vgl. etwa OLG Celle Ur. v. 12.1.2006 – 20 U 34/05, juris Rn. 32 zum Begriff „Versorgungsnetz“.

35 Vgl. etwa BGH Ur. v. 30.11.1990 – V ZR 91/89, online unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de); BGH NStZ 1999, 255; BSG Ur. v. 23.10.1985 – 9a RVG 5/84, online unter [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de).

36 Vgl. etwa öst. VwGH ZfVB 1982/1998.

37 Vgl. etwa BAG Ur. v. 25.1.2006 – 4 AZR 622/04, juris Rn. 22–24 zum Begriff des Handels.

38 OLG Koblenz Beschl. v. 15.3.2006 – 1 Ss 341/05, juris zur (vom Gericht verneinten) Frage, ob es sich bei pilocinhaltigen Pilzen um Pflanzen handelt, die dem BtmG unterliegen.

39 ArbG Neumünster Ur. v. 20.1.2000 – 4 Ca 1034 b/99, [http://www.sit.de/lagsh/home.nsf/887F8901F4097EDCC1257141002CB67C/\\$file/4Ca1034b-99%20\\_20-01-2000\\_Neumunster.pdf](http://www.sit.de/lagsh/home.nsf/887F8901F4097EDCC1257141002CB67C/$file/4Ca1034b-99%20_20-01-2000_Neumunster.pdf), S. 5, Abs. 2: „Wann von einem ‚nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit‘ auszugehen ist, ist nicht näher definiert. ‚Nicht unwesentlich‘ heißt nach ‚Thesaurus‘, sinn- und sachverwandte Wörter Microsoft Word ‚nicht unbedeutend‘, ‚ins Gewicht fallend‘, ‚nicht nebensächlich‘, ‚nicht belanglos‘, ‚nicht geringfügig‘. Bei einer 35-Stunden-Woche und einem Arbeitstag von durchschnittlich 7 Stunden ist eine Bildschirmarbeit von durchschnittlich 30 bis 45 Minuten pro Arbeitstag jedenfalls ‚nicht unwesentlich‘ im Sinne der Bildschirmarbeitsverordnung. Das läßt sich bereits aus dem Schutzgedanken der Ruhepausenregelung des Arbeitszeitgesetzes (§ 4) ableiten. Wenn im Arbeitsrecht bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden eine 30-minütige Ruhepause zur Regeneration des Arbeitnehmers zwingend vorgeschrieben ist, und 30 Minuten in einem Arbeitstag eine solche regenerierende Auswirkung haben können, dann handelt es sich bei einem solchen Zeitraum in einem Arbeitsalltag um einen ‚nicht unwesentlichen‘, dh nicht unwichtigen, nicht unbedeutenden, nicht belanglosen Zeitraum.“ Diesen Hinweis verdanke ich Herrn *Alexander May*, dem ich dafür herzlich danke.

40 Vgl. dazu einführend <http://de.wikipedia.org/wiki/Zitierf%C3%A4higkeit>.

41 Vgl. etwa zum Begriff „Unfallforschung“ OLG Celle Ur. v. 3.8.2011 – 14 U 158/10; zum Begriff des therapeutischen Reitens SG Aachen Ur. v. 19.7.2011 – S 20 SO 128/10.

42 Verf. hat – gemeinsam mit anderen – daher auch in vielen Arbeiten die sprach- wie rechtstheoretische Ungeeignetheit der Metapher der Wortlautgrenze für die Einhegung juristischer Begriffsarbeit zu zeigen versucht. Das kann in diesem Überblicksaufsatz nicht vertieft werden. Interessierte seien verwiesen auf *Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung?, 1989; *Somek*, Der Gegenstand der Rechtskenntnis. Epitaph eines juristischen Problems. 1996; *Somek/Forgó*, Nachpositivistisches Rechtsdenken. Inhalt und Form des positiven Rechts, 1996.

43 Vgl. dazu zB BVerfG Besch. v. 9.5.2006 – 2 BvL 5/02, juris Rn. 15.



### 3. Subjektiv-historische Auslegung

Ziel der subjektiv-historischen Auslegung ist es, den Willen des Gesetzgebers zu rekonstruieren, der diesen zur Verabschiedung einer Norm veranlasste. Gegen dieses Unterfangen lassen sich sogleich mannigfache, überwiegend banale erkenntnistheoretische Einwände formulieren: So gibt es selbstverständlich „den“ Willen „des“ Gesetzgebers nicht und er lässt sich daher auch nicht rekonstruieren. Selbst wenn man aber die Existenz eines derartigen Willens würde konzedieren wollen, wäre hochgradig unklar, wo und wie er denn zum Ausdruck kommen soll. Typischerweise werden Gesetze nämlich von der Ministerialbürokratie (also der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung) vorbereitet, von der Regierung (also ebenfalls von der Exekutive) als Regierungsvorlage eingebracht und im Anschluss in fachlich zuständigen Ausschüssen diskutiert. In all diesen Phasen werden Gründe, die für oder gegen eine bestimmte Norm und deren Interpretation sprechen, vorgebracht, aber es ist einigermaßen zweifelhaft, ob man diese Erwägungen „dem Gesetzgeber“ wird zurechnen können. Dies gilt letztlich auch für die Debattenbeiträge im Plenum von Bundestag und Bundesrat, wo niemals der Gesetzgeber spricht, sondern Abgeordnete von Regierungs- oder Oppositionsfraktion sich zu Wort melden und sich in der Regel politisch äußern, nicht Hinweise zu strittigen Auslegungsfragen geben.

Auch unterstellt die Lehre von der Bedeutung der subjektiv-historischen Methode, es gebe einen außersprachlich präexistierenden, identifizierbaren Willen, der sich sprachlich manifestiere, sodass die Bedeutung des Willens in den Rechtstext gefüllt werde, wie Flüssigkeit in ein Gefäß.<sup>44</sup> Wie man jedoch zeigen kann, lässt sich ein derartiger außersprachlicher Wille mit sprachlichen Mitteln nicht finden. „Daher kann man nicht von einer vorausdrücklichen Intention auf die Bedeutung des Textes schließen, sondern nur umgekehrt von der Bedeutung eines Textes auf die Intention.“<sup>45</sup>

Trotz dieser Schwierigkeiten ist es nach herrschender Lehre angezeigt, zumindest unwidersprochen gebliebene Einschätzungen, die in den Ausschüssen oder auch schon in der Regierungsvorlage geäußert wurden, als „Wille des Gesetzgebers“ für die Interpretation relevant zu qualifizieren.<sup>46</sup>

### 4. Objektiv-teleologische Auslegung

Gegenstand dieser Auslegungsmethode ist der objektive Zweck, der mit einem Gesetz verknüpft ist. Dieser muss dem Gesetzgeber gar nicht einmal bekannt sein, sodass das Gesetz „klüger“ sein kann als der Gesetzgeber. Im Zweifel soll nach Ansicht vieler der objektiv-teleologischen Interpretation der Vorrang gebühren, wenn verschiedene Auslegungsmethoden in unterschiedliche Richtungen weisen.<sup>47</sup>

Freilich lassen sich auch gegen diese Auslegungsmethode schwerwiegende Bedenken vorbringen, weil es das Wesen eines „objektiven Zwecks“, der sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, ist, eben nicht objektiv zu sein, sondern das Ergebnis unterschiedlich fundierter subjektiver Erwägungen des Interpreten. Ein objektiv-teleologisches Argument lässt sich nicht widerlegen, nur bestreiten.<sup>48</sup> Objektiv-teleologische Erwägungen sind daher stets „mit Vorsicht“ vorzubringen und ersetzen bloß eine sprachliche Formulierung mit Geltungsanspruch (das Gesetz) durch eine andere (dessen teleologische Interpretation). Auch der teleologischen Interpretation fehlt es daher an einem bedeutungsfesten archimedischen Punkt des unbestrittenen, sprachlich autarken reinen Zwecks, häufig wird sie mit Rechtsfolgenüberlegungen vermengt.

Nicht im eigentlichen Sinne objektiv teleologisch, vielmehr systematisch, gleichwohl häufig im Rahmen der objektiv-teleologischen Interpretation diskutiert, sind Fragen der verfassungsmäßig- und richtlinienkonformen Interpretation. Hier geht es im Kern darum, Konkordanz mit höherrangigem Recht sicherzustellen, indem dann, wenn mehrere Auslegungsergebnisse methodisch möglich sind, jenem der Vorzug zu kommen soll, bei dem den Vorgaben der Verfassung oder einer Richtlinie bestmöglich entsprochen werden kann.<sup>49</sup> „Die Gerichte sind gehalten, sich um eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzesrechts zu bemühen. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt gebietet es, dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen so weit wie möglich Rechnung zu tragen.“<sup>50</sup> Eine richtlinienkonforme (dh an den Vorgaben europäischer Richtlinien orientierte) Auslegung ist nach der neueren Judikatur des BGH sogar bereits dann geboten, wenn die Frist für die Umsetzung der europäischen Richtlinie in nationales Recht noch gar nicht abgelaufen ist<sup>51</sup> und kann nicht nur zivil- oder verwaltungs-, sondern wohl auch strafrechtliche Auswirkungen entfalten.<sup>52</sup>

Zulässig ist eine verfassungskonforme Auslegung aber nur, wenn das verfassungskonforme Auslegungsergebnis noch irgendwie mit dem Wortlaut vereinbar ist – ist dies nicht der Fall, darf das Gericht nicht „contra legem“ ein verfassungskonformes Ergebnis herbeiinterpretieren.<sup>53</sup>

### 5. Ergebnis

Am Ende des Auslegungsvorgangs steht ein – hoffentlich – vertretbares<sup>54</sup> Ergebnis, unter das der konkrete Sachverhalt zu subsumieren ist. Ist dies nicht der Fall, etwa, weil nach dem Auslegungsergebnis normativ Gleiches zu Unrecht ungleich behandelt würde, ist in einem weiteren Schritt an – hier nicht vertiefte – Instrumente der Rechtsfortbildung (insbesondere Analogie und teleologische Reduktion) zu denken.

44 Die Metapher ist *Ralph Christensen* abgeborgt. Vgl. insbesondere *Christensen* (Fn. 42).

45 *Christensen/Kudlich* (Fn. 18) 29 f.

46 Das ist pragmatisch auch durchaus konsequent. Vgl. etwa *Helmut Rüßmann*, Möglichkeit und Grenzen der Gesetzesbindung in: Behrends/Dießelhorst/Dreier (Hrsg.), Rechtsdogmatik und praktische Vernunft, Symposium zum 80. Geburtstag von Franz Wieacker, 1990, 35 bis 56, hier zitiert nach <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/rw20/people/ruessmann/Wieacker/wieacker.htm>: „Ein Mittel zur Feststellung des vom Gesetzgeber GEWOLLTEN liegt in der sorgfältigen Erforschung der Entstehungsgeschichte. Eine wichtige Quelle zur Erforschung der Entstehungsgeschichte sind die Gesetzesmaterialien. Die in ihnen dokumentierten Vorstellungen der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Personen sind nicht etwa deshalb wertlos, weil die eigentlichen Entscheider, die zur Abstimmung berufenen Parlamentarier, ganz andere Vorstellungen gehabt haben könnten, die sie aber aus welchen Gründen auch immer für sich behalten hätten. Solange man dafür keine konkreten Anhaltspunkte findet, bleibt das Naheliegende: die das Gesetz tragende Mehrheit identifiziert sich mit den Zielen, die andere unwidersprochen öffentlich zur Begründung des Gesetzes vorgetragen haben. Aus bloßer Erkenntniskepsis gespeiste Zweifel sind für das praktische Handeln des Juristen ebenso irrelevant wie Gewißheitsansprüche, die niemand zu erfüllen vermag.“

47 So etwa *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl. 1983, S. 91 Fn. 23. Vgl. dazu kritisch etwa *Herzberg* NJW 1990, 2525.

48 Ähnlich *Hassemer*, Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, Rechts-theorie 2008, 1–22, online unter <http://ejournals.duncker-humboldt.de/doi/abs/10.3790/rth.39.1.1>, der von „Falsifizierungsresistenz“ schreibt.

49 Vgl. etwa *Geis* NVwZ 1992, 1025; *Rieger* NVwZ 2003, 17; *Rotb* NVwZ 1998, 563.

50 BVerfG Urt. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01, juris Rn. 145 mit Verweis auf BVerfGE 86, 288 (320).

51 Vgl. dazu *Ebricke* EuZW 1999, 553 mwN; *Leible/Sosnizza* NJW 1998, 2507.

52 Bejahend etwa *Hugger* NSTZ 1993, 421.

53 Vgl. dazu etwa BVerfG Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 1484/99, juris Rn. 30–31; BVerfG Urt. v. 14.3.2006 – 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03, juris Rn. 165.

54 Will heißen: die „interpretative community“ überzeugendes Ergebnis. Vgl. dazu vor allem *Stanley Fish*, *Doing What comes Naturally, Rhetoric, and the Practice of Theory in Literary and Legal Studies*, 1989.

## 6. Herausforderung Europa

Eine große Menge des heute in Deutschland geltenden Rechts ist nicht das Ergebnis eines rein nationalen Gesetzgebungsprozesses, sondern einer europarechtlichen Vorgabe. Insbesondere über das Instrument der Richtlinie nimmt der Unionsgesetzgeber mannigfach Einfluss auf die nationale Rechtsentwicklung, indem die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einen richtlinienkonformen Zustand im nationalen Recht zu schaffen. Diese Vorgaben haben umfangreiche Spuren im nationalen Recht hinterlassen, die weit in Kernbereiche (auch) des einfachen Gesetzesrechts reichen. Sie stellen sich in ähnlicher Weise in allen Mitgliedstaaten der EU, die in durchaus unterschiedlichen Auslegungstraditionen stehen.

Ist eine Norm europarechtlich überformt, dann besteht die europarechtliche Verpflichtung, sie europarechtskonform auszulegen.<sup>55</sup> Über die Frage, wie eine europarechtliche Vorgabe zu verstehen ist, was sie „bedeutet“, ist allein der Europäische Gerichtshof zu entscheiden berufen (Art. 267 AEUV). Durch die Verpflichtung zur europarechtskonformen Auslegung, verbunden mit dem Entscheidungsmonopol des EuGH, werden europarechtliche Vorgaben und ihre Auslegung im zunehmenden Maße auch für die Interpretation des nationalen Rechts bedeutsam. Hier entstehen sehr interessante Folgefragen; so ist es zB sehr schwierig zu bestimmen, inwieweit das nationale Recht bei unklarer oder gar entgegengesetzter Intention des Gesetzgebers auszulegen ist, wenn dadurch ein europarechtskonformer Zustand erreicht werden kann.<sup>56</sup> Auch kann das Auslegungsmonopol des EuGH dazu führen, dass ein nationales Gericht eben nicht mehr nur allein unter das (nationale) Gesetz unter Verwendung nationaler Auslegungsmethoden subsumieren kann, sondern eine Bedeutungsanfrage beim EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren stellen muss. Der EuGH folgt – selbstverständlich – nicht einer nationalen Auslegungstradition, sondern verwendet eigene Methoden, durchaus flexibel, und geprägt von einigen Besonderheiten, so zB der Vielsprachigkeit der europarechtlichen Rechtsakte, die gleichberechtigt, aber häufig nicht gleichbedeutend nebeneinander stehen. In der damit

einhergehenden Fortentwicklung der Methodenlehre steckt eine wichtige Herausforderung (gerade) auch des nationalen Rechts, durch die es häufig schwieriger wird, Rechtsfortbildung von reiner Rechtsanwendung zu unterscheiden.

## C. ZUSAMMENFASSUNG

Wiewohl die juristische Methodenlehre im wissenschaftstheoretischen Sinne wohl nicht als Methode zu bezeichnen ist,<sup>57</sup> und obwohl auch bei Befolgung der Methoden (fast) immer unterschiedliche Ergebnisse der Auslegung (vorläufig) vertretbar bleiben mögen<sup>58</sup>, handelt es sich doch um eine Technik, deren Befolgung die Wahrscheinlichkeit, zu einem juristisch legitimen Ergebnis zu gelangen, häufig erhöht. Ihre Befolgung ist daher – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (insbes. Art. 20 III GG) – geboten und sollte von Beginn des Studiums an geübt werden.

Die Befassung mit ihren Möglichkeiten und Grenzen wiederum erhöht die Souveränität im Umgang mit juristischen Argumenten und ist – vor allem – geeignet, manch frustrierendes Erlebnis während des Studiums und der Berufstätigkeit zu relativieren. Dies mögen vielleicht die römischen Juristen auch so erlebt haben, deren wissenschaftliche, methodengeleitete Durchdringung des Rechtsstoffs einhergegangen sein mag mit der parallel auftretenden Bedrohung des Berufsstands durch professionelle Redner.

55 Vgl. nur EuGH (Große Kammer) Urt. v. 4.7.2006 – C-212/04 Rn. 111: „Der Grundsatz der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung verlangt jedoch, dass die nationalen Gerichte unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und unter Anwendung ihrer Auslegungsmethoden alles tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt, um die volle Wirksamkeit der fraglichen Richtlinie zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von der Richtlinie verfolgten Ziel übereinstimmt.“

56 Vgl. dazu etwa Auer NJW 2007, 1106 ff.; Pfeiffer NJW 2009, 412 ff.; Grosche/Höft NJW 2009, 2416; vgl. des Weiteren BGH NJW 2009, 427; 2016, 1718.

57 Sondern eher als Praxisanleitung oder Algorithmus.

58 Hassemer, Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, Rechtstheorie 2008, 1–22, online unter <http://ejournals.duncker-humboldt.de/doi/abs/10.3790/rth.39.1.1>, weist zu Recht darauf hin, dass sich erst aus dieser Ergebnisdifferenz die Notwendigkeit mehrerer Auslegungsmethoden ergibt – ergäbe sich aus allen das Gleiche, bräuchte man nur eine.

Professor Dr. Brian Valerius, Universität Bayreuth\*

## Der Gutachtenstil in der juristischen Fallbearbeitung

### A. EINFÜHRUNG

#### I. Über Theorie und Praxis

Wer das Studium der Rechtswissenschaft wählt, entscheidet sich insoweit für einen überwiegend theoretischen Studiengang, als Erfahrungen in der Praxis nur gelegentlich gesammelt werden. Es ist keine Seltenheit, dass jemand das erste Staatsexamen (durchaus mit Erfolg) absolviert, ohne zuvor jemals einen Gerichtssaal betreten oder eine Hauptverhandlung außerhalb der täglichen Gerichtsshows im Fernsehen verfolgt zu haben. Für die Praxis werden die Juristen erst im sich an das Studium anschließenden Referendariat ausgebildet, an dessen Ende die Zweite Juristische Staatsprüfung wartet. Mit anderen, freilich grob vereinfachenden Worten lernt der Student zunächst, wer in welcher Situation (theoretisch) Recht hat, während der Referendar erfährt, wie er (in der Praxis) Recht bekommt.

#### II. Von der Theorie zur Klausur

Bei dieser Ausrichtung des Jurastudiums läge es nun nahe, den Wissensstand in Klausuren mittels konkreter und gezielter Fragen zu überprüfen (zB „Nennen Sie die Voraussetzungen eines Vertragsschlusses!“ oder „Bezeichnen und erläutern Sie die Prüfungsschritte des dreigliedrigen Delikttaufbaus im Strafrecht!“). Einem solchen simplen Frage-Antwort-Schema begegnet man gleichwohl allenfalls am Anfang des Studiums.

Der Regelfall einer Klausur, mit dem bereits Erstsemester spätestens nach wenigen Wochen in den vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften, Propädeutischen Übungen oder Konversatorien konfrontiert werden, besteht dagegen aus einer mehr oder minder langen Schilderung von Geschehnissen (sog. Sachverhalt), an die sich eine recht allgemein gehaltene

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinstrafrecht an der Universität Bayreuth.

Aufgabenstellung (sog. Bearbeitervermerk) anschließt. Klassische Fallfragen sind etwa „Wie ist die Rechtslage?“ (Zivilrecht), „Wie sind die Erfolgsaussichten der Klage?“ (Öffentliches Recht) oder „Wie hat sich A strafbar gemacht?“ (Strafrecht).

Um diese Art von Prüfung erfolgreich zu meistern, sind grundlegende juristische Kenntnisse zwar notwendig, aber nicht hinreichend. Darüber hinaus muss wegen des fallorientierten Klausurentyps das Wissen auf den konkreten Sachverhalt auch angewendet werden können. Dies erfordert zunächst, aus den Schilderungen tatsächlicher Abläufe im Sachverhalt diejenigen Passagen zu erkennen, die rechtlicher Erörterung bedürfen. Anschließend müssen die juristischen Kenntnisse zutreffend auf die erkannten Problembereiche angewendet werden.

Beispielsweise ist es zwar löblich, die strafrechtliche Konstellation der *aberratio ictus* (A schießt auf B, trifft aber den daneben stehenden C) und den dazugehörigen Meinungsstreit um deren rechtliche Behandlung ausgiebig zu kennen. Allerdings hilft dieses Wissen nichts, wenn die Situation in einem Sachverhalt nicht erkannt oder mit ähnlichen Fallgestaltungen wie etwa der des *error in persona* (A erschießt B, den er für den C hält) verwechselt wird.

Juristisches Wissen auf einen tatsächlichen Sachverhalt anzuwenden, ist im Grunde ein erster rudimentärer Praxisbezug. So besteht ein nicht zu vernachlässigender Teil der Arbeit eines Rechtsanwalts darin, aus den Gesprächen mit seinen Mandanten diejenigen Informationen herauszufiltern, die für das weitere Vorgehen überhaupt von Bedeutung sind. Es kann etwa passieren, dass ein in einen Verkehrsunfall verwickelter Mandant seinem Rechtsanwalt erst einmal lang und breit erklärt, woher er gerade kam, dass er auf seinem Weg zur Arbeit spät dran war und warum er Fahrer von Modellen deutscher Nobelkarossen wie seinen Unfallgegner ohnehin nicht ausstehen kann, bevor er nach einer guten Viertelstunde zum ersten Mal erwähnt, wer eigentlich Vorfahrt hatte. Auch hier hilft dem Rechtsanwalt sein Wissen wenig, wenn er den umfassenden Schilderungen seines Mandanten nicht die wesentlichen tatsächlichen Aspekte für die rechtliche Bewertung des Geschehens zu entnehmen weiß.

In der Klausur kann freilich eine gewisse Vorfilterung erwartet und davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt nicht allzu viel an unnötigem Ballast enthält, der für die Lösung ohne Belang bleibt. Trotzdem muss es auch der Klausurteilnehmer verstehen, in einer eher nüchtern und allgemein gehaltenen Tatsachenbeschreibung diejenigen Anknüpfungspunkte zu erfassen, die in der Lösung aufgegriffen werden müssen. Der Bearbeiter muss folglich sein juristisches Wissen auf den tatsächlichen Sachverhalt anwenden können.

### III. Von der Klausur zum Gutachten

Doch auch mit der Anwendung der eigenen Kenntnisse auf den Sachverhalt ist die Arbeit in der Klausur noch nicht getan. So lautet ein verbreiteter Bearbeitervermerk: „In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten.“ Von dem Prüfungsteilnehmer wird somit in aller Regel nicht nur die Beantwortung der Fallfragen in irgendeiner beliebigen äußeren Form verlangt. Vielmehr muss dies noch in einem Gutachten geschehen.

Für das Gutachten existieren gewisse Aufbauregeln, die im Folgenden vorgestellt werden. Diese Regeln zu befolgen ist eine wesentliche Voraussetzung für das Bestehen einer Klausur. Wird der Bearbeitervermerk komplett ignoriert und die

Lösung nicht im Gutachtenstil abgegeben, werden grundlegende (formelle) Vorgaben missachtet, was sich mit einer (inhaltlichen) Themaverfehlung in einem Deutschauflauf vergleichen ließe und in der Regel dementsprechend streng von den Korrektoren geahndet wird.

Auf den ersten Blick erscheint eine solche formale Prüfungsanforderung überflüssig und lästig, sodass sich vortrefflich über ihre Notwendigkeit streiten ließe. Auf jeden Fall bleibt den Studenten der Gutachtenstil aber nicht erspart, sondern wird er zum treuen Begleiter zumindest bis zum Ersten Staatsexamen. Daher bietet es sich an, den Gutachtenstil nicht als bloße Schikane zu begreifen, sondern als Chance und Weg zu einer besseren Punktzahl. Denn ist der Gutachtenstil einmal verinnerlicht, ist er nicht mehr lediglich eine um ihrer selbst willen zu beachtende äußere Form für die Falllösung, sondern gewährt er Möglichkeiten, das angewendete Wissen nicht bloß niederzuschreiben, sondern auch anschaulich zu präsentieren. Der Aufbau eines Gutachtens kann somit bewusst dazu genutzt werden, um die eigenen rechtlichen Ausführungen überzeugender zu gestalten und dem Korrektor die souveräne Handhabung juristischer Kenntnisse zu vermitteln.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass im Jurastudium bei weitem mehr gefordert wird als das bloße Auswendiglernen rechtlicher Fakten. Auch in mündlichen Prüfungen wird das juristische Wissen nur selten abstrakt abgefragt, sondern in der Regel die *Anwendung* der Kenntnisse auf einen konkreten Fall verlangt. In Klausuren und Hausarbeiten muss der Bearbeiter seine sichere Rechtsanwendung zudem in einer bestimmten äußeren Form, dem Gutachtenstil, darstellen. Dessen Regeln können zu einer besonders überzeugenden *Vermittlung* der eigenen Fähigkeiten genutzt werden.<sup>1</sup>

## B. ÜBER DEN GUTACHTENSTIL

### I. Von der Frage zur Antwort

Warum ist nun ein Gutachten geeignet, die Anwendung rechtlicher Kenntnisse auf einen konkreten Sachverhalt anschaulich zu erklären und zu vermitteln? Die Vorgehensweise des Gutachtenstils lässt sich kurz mit „von der Frage zur Antwort“ beschreiben. In einem Gutachten wird die Ausgangsfrage somit nicht sogleich beantwortet, sondern die Antwort erst allmählich entwickelt, indem der Gedankengang des Bearbeiters auf seiner Suche nach der Antwort nachgezeichnet wird.

Ist in einer Klausur etwa nach einem zivilrechtlichen Anspruch des K auf Übereignung einer Kaufsache gegen V gefragt, gibt das Gutachten darauf erst an seinem Ende eine Antwort. Zuvor gilt es, Schritt für Schritt zu überlegen, ob die einzelnen Voraussetzungen für einen solchen Anspruch vorliegen, ob etwa K und V überhaupt einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben (zB obwohl K sich über eine Eigenschaft der Kaufsache geirrt hat) und ob dem daraus resultierenden Anspruch keine Einwendungen (zB weil V minderjährig ist oder weil K wegen seines Irrtums den Kaufvertrag – genauer: seine auf den Abschluss eines Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung – angefochten hat) oder Einreden

<sup>1</sup> Ausführlich zur Trias Wissen – Anwenden – Vermitteln (sog. juristischer Dreisprung) Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, 15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, 3. Aufl. 2009, 4 ff. (4. Auflage für 2017 in Vorbereitung).

(zB weil K seinen Anspruch schon seit drei Jahren nicht geltend gemacht hat) entgegenstehen.

Der Leser eines Gutachtens ist somit gewissermaßen live dabei, wenn sich der Gutachter die Antwort auf die aufgeworfene Frage nach und nach erarbeitet. Dadurch kann er dessen Überlegungen, Abwägungen und Schlussfolgerungen besser verstehen und dessen Gedankengang, vor allem an den Schlüsselstellen des Gutachtens, einfacher nachvollziehen. Dies erleichtert ihm häufig, das gefundene Ergebnis mitzutragen, jedenfalls im Vergleich zu der alternativen Darstellung, das Ergebnis zunächst zu präsentieren und erst anschließend – ggf. gegenüber einem Leser, der spontan einer anderen Antwort zugeneigt ist und daher im Folgenden der Argumentation besonders skeptisch gegenübersteht – zu begründen.

Ein Beispiel außerhalb des Jurastudiums vermag die Überzeugungskraft dieser Antwortmethode vielleicht zu verdeutlichen. Die meisten Leser dürften bereits das eine oder andere Mal eine Quizsendung im Fernsehen gesehen haben bzw. sogar regelmäßiger Zuschauer solcher TV-Formate sein. Man stelle sich nun bitte vor, dass ein Kandidat einer solchen Show schon recht weit fortgeschritten ist und ihm eine entsprechend anspruchsvolle Frage gestellt wird, auf die weder er noch der geneigte Leser zunächst eine Antwort wissen. Welcher Kandidat würde dann eher überzeugen, die richtige Antwort gewählt zu haben: Kandidat A, der sich sogleich auf eine Antwort festlegt und seine Wahl erst nachträglich versucht zu begründen, oder Kandidat B, der zunächst eine Antwortalternative nach der anderen erörtert, seine jeweiligen Assoziationen erklärt und sich schließlich (ggf. im Ausschlussverfahren) zu einer Antwort durchringt? Sicherlich können beide Kandidaten auf ihre Weise zu dem richtigen (oder auch falschen) Ergebnis gelangen. Aber Kandidat B hinterlässt in der Regel einen nachhaltigeren und positiveren Eindruck als Kandidat A.

## II. Gesamt- und Untergutachten

Um weiter in dem Bild der Quizsendung zu bleiben: Bis zum Haupt- oder Höchstgewinn stößt der Kandidat auf viele verschiedene Fragen. Bei einigen von ihnen ist die richtige Antwort offensichtlich, sodass er seine Wahl nur kurz und knapp begründet. Andere Fragen sind wiederum schwieriger, weswegen er sich die zutreffende Antwort jeweils durch lautes Nachdenken erarbeiten muss.

Ähnlich wie dem Quizkandidaten ergeht es häufig einem Teilnehmer in einer Klausur. Zwar besteht der Bearbeitervermerk oftmals nur aus einer einzigen Frage. Dem Klausurteilnehmer begegnen aber im Sachverhalt in aller Regel mehrere Probleme und Prüfungsschritte (vergleichbar mit den einzelnen Fragen an den Quizkandidaten). Einige von ihnen sind recht einfach zu behandeln und bedürfen nur kurzer Erörterung, andere dagegen sind eher anspruchsvoll und müssen daher – will der Klausurteilnehmer nicht an Überzeugungskraft verlieren – ausführlich im Gutachtenstil behandelt werden.

Eine Klausur besteht somit nicht nur aus einem einzigen großen Gutachten (Beantwortung der Fallfrage), sondern weist darüber hinaus zahlreiche „Untergutachten“ (Erörterung der einzelnen aufgeworfenen Rechtsfragen) auf.

In einer Strafrechtsklausur wird nach der Strafbarkeit des A gefragt, der dem X mit einem steinernen Bierkrug auf den Kopf schlägt, um dessen drohenden Faustschlag abzuwenden.<sup>2</sup>

Das *Gesamtgutachten* behandelt hier die Strafbarkeit des A (Bearbeitervermerk). Die *Untergutachten* betreffen dagegen insbeson-

dere die zu prüfenden Straftatbestände (hier §§ 223 I, 224 I StGB), die Rechtfertigung des Handelns des A aus Notwehr, dabei wiederum etwa die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung.

## C. DIE EINZELNEN SCHRITTE DES GUTACHTENSTILS

### I. Grundlagen

Sowohl für das Gesamt- als auch für die Untergutachten gelten dieselben Aufbauregeln.<sup>3</sup> In Anbetracht der linearen Vorgehensweise des Gutachtenstils lassen sich dabei mehrere Schritte unterscheiden. Der erste und der letzte Schritt bilden lediglich den Rahmen für die wesentlichen Erörterungen. Da ein Gutachten den Gedankengang von der Frage zur Antwort begleitet, dient der erste Schritt der Einleitung in die zu behandelnde Problematik (sog. *Einleitungssatz*), während der letzte Schritt das Ergebnis, dh die Antwort auf die im Einleitungssatz aufgeworfene Frage, festhält (sog. *Schlussatz*).

Zwischen Einleitungs- und Schlussatz findet die eigentliche juristische Arbeit statt. Bei der Diskussion der im Einleitungssatz aufgeworfenen Problematik erfolgen die Ausführungen zunächst *abstrakt*, dh losgelöst von dem jeweiligen Fall. Dieser Schritt kann zB in der Darlegung juristischer Grundsätze zu einem bestimmten Prüfungspunkt oder in der Definition eines Tatbestandsmerkmals einer Strafvorschrift oder einer zivilrechtlichen Anspruchsvoraussetzung bestehen. Daher wird dieser Schritt häufig als *Definition* bezeichnet.

Sodann wird geprüft, ob und wie sich diese abstrakten und allgemeingültigen rechtlichen Erörterungen auf den *konkret* vorliegenden Fall anwenden lassen. Im Rahmen dieser sog. *Subsumtion* wird festgestellt, wie der Sachverhalt rechtlich zu bewerten ist.<sup>4</sup>

Zur Veranschaulichung der einzelnen Schritte des Gutachtenstils soll im Weiteren folgendes Beispiel dienen:<sup>5</sup>

A wählt nachts wiederholt die Telefonnummer der F, legt aber jeweils nach einmaligem Klingeln wieder auf. Wie von A beabsichtigt, verbringt F eine schlaflose Nacht und kann am nächsten Morgen nur unausgeschlafen zur Arbeit gehen.  
Hat A eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 I Var. 2 StGB begangen?

### II. Einleitungssatz

In dem Einleitungssatz wird dargelegt, welcher Punkt im Folgenden untersucht wird. Dies können etwa (bei einem Gesamtgutachten) die Strafbarkeit des Täters oder die Erfolgsaussichten einer Klage bzw. (bei einem Untergutachten) eine einzelne Anspruchsvoraussetzung oder ein konkretes Tatbestandsmerkmal sein. Die einleitenden Worte dienen nicht nur der Orientierung des Bearbeiters selbst, sondern sollen vor allem dem Korrektor aufzeigen, mit welchem Aspekt sich das Gutachten nunmehr auseinandersetzen möchte.

<sup>2</sup> Beispiel aus *Valerius* (Fn. 1) 12.

<sup>3</sup> Zusammenfassend *Linhart* JA 2006, 266 (269) mit einem ausformulierten Beispiel aus dem Zivilrecht; *Stiebig* JURA 2007, 908 (909 ff.); *Zuck* JuS 1990, 905 (907); eingehend *Valerius* (Fn. 1) 10 ff.

<sup>4</sup> Die Terminologie für die einzelnen Schritte des Gutachtenstils ist uneinheitlich. Häufig wird der Einleitungssatz auch Obersatz genannt, während Definition und Subsumtion als Untersatz zusammengefasst werden. Wer hingegen die Verwandtschaft des Gutachtenstils mit dem logischen Schluss des sog. Justizsyllogismus betont, verwendet für die abstrakten Ausführungen bei dem Schritt der Definition den Begriff des Obersatzes und bezeichnet die Subsumtion des konkreten Falles als Untersatz.

<sup>5</sup> Entnommen aus *Valerius* (Fn. 1) 12 ff.

Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass der Korrektor den Gedankengang des Bearbeiters ohne dessen schriftliche Fixierung weder kennt noch in der Regel vorherzusehen weiß. Der Einleitungssatz sollte daher möglichst präzise formuliert werden und exakt bezeichnen, was Gegenstand der kommenden Ausführungen ist. Andererseits darf der Einleitungssatz nicht zu epischer Breite anwachsen, weil er in das Gutachten lediglich einführt, ohne es in der Sache selbst voranzubringen. Es empfiehlt sich daher, in der gebotenen Kürze eine hohe Informationsdichte zu erreichen.

Bei der Formulierung des Einleitungssatzes ist zu beachten, dass der Gutachtenstil den Gedankengang des Bearbeiters von der Ausgangsfrage zum Ergebnis beschreibt. Mit dem Einleitungssatz beginnt somit lediglich die Suche nach dem Ergebnis, das selbst erst im Schlusssatz festgehalten wird. Um dies zu verdeutlichen, werden im Einleitungssatz gewöhnlich der Konjunktiv oder ähnliche Formulierungen verwendet, die zum Ausdruck bringen, eine Antwort auf die aufgeworfene rechtliche Fragestellung noch nicht gefunden zu haben.

**Einleitungssatz:** A könnte durch seine wiederholten Telefonanrufe die Gesundheit der F im Sinne des § 223 I Var. 2 StGB geschädigt haben.

### III. Definition

Die im Einleitungssatz aufgeworfene Problematik gilt es sodann rechtlich zu bewerten. Dazu erfolgen zunächst allgemeine juristische Erörterungen, die für die jeweilige Fragestellung von Bedeutung sind. Beispielsweise werden Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage bzw. Tatbestandsmerkmale einer Strafvorschrift definiert oder die Grundzüge zur rechtlichen Behandlung der angesprochenen Thematik erklärt.

Umfassende Ausführungen sind hier vor allem dann angebracht, wenn sich dieser Schritt nicht in der bloßen Niederschrift einer auswendig gelernten Definition erschöpft, sondern die Darlegung allgemeiner juristischer Grundsätze erfordert. Der Bearbeiter muss allerdings beachten, dass seine Erörterungen für den konkreten Fall wirklich von Bedeutung sind. In diesem Schritt seine juristischen Kenntnisse unter Beweis stellen zu sollen, darf nicht dazu verleiten, sein gesamtes Wissen ohne Rücksicht auf dessen Relevanz für den vorliegenden Sachverhalt niederzuschreiben. Vielmehr gilt es, sich allein auf das im Einleitungssatz aufgeworfene Problem zu konzentrieren.<sup>6</sup>

Bei der Definition empfiehlt sich zudem eine verständliche Schreibweise. Schließlich soll der Leser die Gedankengänge des Gutachters möglichst ohne größere Umstände und Deutungsversuche begreifen. Der Klausurteilnehmer darf daher nicht darauf vertrauen oder sich mit der Hoffnung begnügen, der Korrektor wüsste schon, was und wie er es gemeint habe. Denn in der Klausur geht es nicht um das Wissen des Korrektors, sondern um die (sauber angewendeten und nachvollziehbar vermittelten) Kenntnisse des Prüfungsteilnehmers.

Alle Erläuterungen in der Definition sind abstrakt und gelten allgemein für die im Einleitungssatz aufgeworfene Fragestellung. Auch wenn die rechtliche Bewertung des konkreten Sachverhalts daher noch nicht feststeht, beanspruchen die Ausführungen in der Definition doch eine generelle Gültigkeit für eine Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen. Um zu verdeutlichen, an dieser Stelle gesicherte rechtliche Kenntnis-

se zu präsentieren, wird nicht mehr auf den Konjunktiv, sondern auf den Indikativ zurückgegriffen.

**Definition:** Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines nicht unerheblichen pathologischen, dh krankhaften Zustandes.<sup>7</sup>

### IV. Subsumtion

Bei der Subsumtion wird untersucht, ob die in der Definition vorgetragenen rechtlichen Ausführungen auch auf den vorliegenden Einzelfall anwendbar sind. Es wird somit ein konkreter Sachverhalt unter eine abstrakte Norm oder unter allgemeine juristische Grundsätze gezogen. Der Bearbeiter sollte hierbei möglichst nahe am Sachverhalt arbeiten, indem er die dort geschilderten Geschehnisse in sein Gutachten bei dem jeweils relevanten Prüfungspunkt einfließen lässt. Dabei ist unbedenklich, die entsprechenden Passagen auch wortwörtlich und ohne Anführungszeichen zu übernehmen. In dem Gutachten soll der Ausgangsfall, den es zu begutachten gilt, schließlich wieder erkannt werden.

Über die Qualität der Subsumtion entscheidet nicht zuletzt die im Gutachten zum Ausdruck kommende Fähigkeit zur Argumentation. Fast jede Klausur weist Fragen auf, die mit guten Gründen unterschiedlich beantwortet werden können, sei es, dass es zu einem juristischen Problem widerstreitende Lösungsansätze gibt<sup>8</sup> oder angesichts der Umstände des konkreten Einzelfalls mehrere Ergebnisse vertretbar erscheinen. Zumindest wenn die verschiedenen Auffassungen unterschiedliche weitere Lösungswege nach sich ziehen, muss sich der Bearbeiter für eine der vertretbaren Ansichten oder Ergebnisse entscheiden.

Nicht nur in diesem Fall ist es wesentlich, dem Leser anschaulich zu erläutern, warum von den denkbaren Alternativen gerade die eine Antwort gewählt wird. Das Gutachten gewinnt hierbei an Überzeugungskraft, wenn es nicht nur diejenigen Argumente anführt, die für die Auffassung des Bearbeiters sprechen, sondern es auch mögliche Einwände berücksichtigt, um diese sogleich mit triftigen Gründen zu widerlegen. Weil der Gutachter sich seiner Entscheidung sicher ist, steht die Subsumtion grundsätzlich im Indikativ.

**Subsumtion:** A hat durch seine wiederholten nächtlichen Telefonanrufe zwar erreicht, dass F am nächsten Morgen nur unausgeschlafen zur Arbeit gehen kann. Müdigkeit als solche ist aber kein krankhafter Zustand. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Aktion des A in sonstiger Weise auf die Gesundheit der F ausgewirkt hat wie dies etwa bei dauerhaftem Schlafentzug denkbar wäre.

### V. Schlusssatz

Nach Definition und Subsumtion bleibt zum Abschluss nur noch das Ergebnis ausdrücklich festzuhalten. Diesen letzten Schritt eines (Gesamt- bzw. Unter-)Gutachtens bildet der Schlusssatz. Er stellt das Pendant zum Einleitungssatz dar und beantwortet die dort aufgeworfene Frage.

Da der Schlusssatz lediglich das Ergebnis verkündet, steht er ebenso im Indikativ. Dabei empfiehlt sich eine möglichst kurze und präzise Formulierung. Jegliche Begründung, mag

<sup>6</sup> S. auch *Zuck* JuS 1990, 905 (908).

<sup>7</sup> Statt vieler BGHSt 36, 1 (6); 43, 346 (354).

<sup>8</sup> Zur Darstellung eines Meinungsstreites s. unten D.

sie auch nur in einem Nebensatz oder in Gedankenstrichen erfolgen, ist hier fehl am Platz.

**Schlussatz:** Somit hat A durch seine nächtlichen Telefonanrufe nicht die Gesundheit der F im Sinne des § 223 I Var. 2 StGB geschädigt.

## VI. Zusammenfassung und Gewichtung

In einem ausformulierten Gutachten nehmen von den aufgezeigten Schritten Definition und Subsumtion den weitaus größten Raum ein. Während sich Einleitungs- und Schlussatz darauf beschränken, das jeweilige Problem einleitend aufzuwerfen bzw. abschließend zu beantworten, findet bei den Schritten der Definition und der Subsumtion die wahre juristische Aufarbeitung des Sachverhalts statt. Einleitungs- und Schlussatz bilden gewissermaßen den Rahmen für das Bild aus Definition und Subsumtion.

So wie bei richtigen Gemälden ein passender Rahmen zwar gerne gesehen wird, für den Kaufpreis aber letztlich die Qualität des Bildes den Ausschlag gibt, verhält es sich auch bei einer Klausur. Ein hübscher Rahmen, dh prägnant formulierte Einleitungs- und Schlussätze, gehört dazu und ist gewissermaßen das Mindeste, das von einem Gutachten erwartet wird. Ob die Klausur aber zu einem Kunstwerk avanciert und mit hohen Punktzahlen honoriert wird, entscheidet sich nach der Qualität von Definition und Subsumtion.

Von diesen beiden Schritten kommt in der Regel wiederum der Subsumtion die größere Bedeutung zu.<sup>9</sup> Zwar ist die saubere Niederschrift gelernter Definitionen und juristischen Fachwissens nicht zu vernachlässigen. Da diese Leistung jedoch nicht wenige Jurastudenten erbringen können, hinterlässt insoweit beim Prüfer nur einen besonderen Eindruck, wer über außergewöhnliche (und zugleich für den konkreten Sachverhalt relevante) Kenntnisse verfügt bzw. wer die abstrakte Rechtslage äußerst anschaulich und verständlich schildert.

Die eigentliche Kunst des Gutachtens besteht hingegen darin, das vorhandene Wissen auf den konkreten Sachverhalt auch anzuwenden. Schließlich sind selbst die beeindruckendsten juristischen Kenntnisse wertlos, wenn nicht mit ihrer Hilfe der jeweilige Einzelfall gelöst werden kann. Zudem stellt die Subsumtion die größte Eigenleistung des Gutachters dar, durch die er sich daher besonders auszeichnen kann. Während Definitionen und allgemeine Rechtskenntnisse gelernt werden können – und sich daher von Klausur zu Klausur häufig nicht unterscheiden –, sind Subsumtionen vielgestaltig und bieten dem Gutachter Raum zur Individualität und zur eigenständigen Argumentation.

Mit welcher Punktzahl eine Klausurbearbeitung bewertet wird, bemisst sich daher im Wesentlichen nach der Qualität von Definition und Subsumtion. Vor allem bei Schlüsselstellen des Gutachtens, die sich auf die weiteren Prüfungsschritte auswirken, sowie bei Schwerpunkten, die sich klassischen Problemfeldern widmen oder zu denen der Sachverhalt besonders viele Rechtsfragen aufwirft, sollte der Bearbeiter daher sorgfältig arbeiten und umfassend wie überzeugend argumentieren. Je nach Schriftgröße des Bearbeiters können sich Definition und Subsumtion zu einem einzigen Untergutachten auf eine, zwei oder sogar mehrere Seiten erstrecken.

## VII. Abschließendes Beispiel

Zur Illustration der einzelnen Schritte des Gutachtenstils soll ein Beispiel aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts bemüht werden. Um die Bedeutung der Qualität von Definition und

Subsumtion für den Wert einer Klausur zu verdeutlichen, werden im Folgenden zwei Antwortvarianten (in Auszügen) präsentiert. Variante 1 enthält eine eher kurze, in Klausuren häufig anzutreffende Lösung, während Variante 2 sich um ausführliche und verständliche Argumentationen bemüht und daher eine höhere Punktzahl erwarten darf.<sup>10</sup>

**Sachverhalt:** A und B geben unabhängig voneinander eine jeweils tödliche Menge Gift in den Tee des C. C erfreut sich kurz an der neuen Geschmacksrichtung und stirbt.  
Strafbarkeit des A wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB?

**Gutachten Variante 1:** „A könnte sich durch das Mischen des Gifts in den Tee des C wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht haben [Einleitungssatz Gesamtgutachten]. [...] Fraglich ist, ob die Handlung des A kausal für den Tod des C war [Einleitungssatz Untergutachten]. Gemäß der „*Conditio-sine-quanon*“-Formel ist ein Verhalten ursächlich für den tatbestandlichen Erfolg, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. In den Fällen der alternativen Kausalität bedarf diese Formel jedoch einer Modifikation. Danach ist von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele, jede erfolgsursächlich [Definition Untergutachten]. Vorliegend haben A und B eine jeweils tödliche Menge Gift in den Tee des C gegeben [Subsumtion Untergutachten]. Somit ist die Handlung des A kausal für den Tod des C [Schlussatz Untergutachten]. [...] A ist strafbar wegen Totschlags zum Nachteil des C gemäß § 212 I StGB [Schlussatz Gesamtgutachten].“

**Gutachten Variante 2:** „A könnte sich durch das Mischen des Gifts in den Tee des C wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht haben [Einleitungssatz Gesamtgutachten]. [...] Fraglich ist, ob die Handlung des A kausal für den Tod des C war [Einleitungssatz Untergutachten]. Gemäß der „*Conditio-sine-quanon*“-Formel ist ein Verhalten ursächlich für den tatbestandlichen Erfolg, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele [Definition 1]. Vorliegend hätte bereits die von B dem Tee beigefügte Giftmenge die tödliche Vergiftung des C herbeigeführt. Hätte A kein Gift in den Tee gegeben, wäre der Tod des C daher trotzdem nicht ausgeblieben. Die Handlung des A kann somit hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele [Subsumtion 1]. Bei strenger Anwendung der „*Conditio-sine-quanon*“-Formel wäre demzufolge das Verhalten des A nicht kausal für den Tod des C, sodass eine Strafbarkeit des A ausschiede [Schlussatz 1]. Mit derselben Argumentation könnte auch B strafrechtlich nicht wegen vollendeter Tat belangt werden. Dies hätte zur Folge, dass in einer derartigen Fallkonstellation, bei der mehrere Bedingungen zeitgleich einen Erfolg hervorrufen, den sie jeweils allein herbeigeführt hätten (sog. alternative Kausalität), alle Beteiligten allenfalls wegen Versuchs strafbar wären. Damit wären unabhängig voneinander handelnde Täter nur durch den Zufall privilegiert, was nicht gerechtfertigt erscheint. Um die unbillige Rechtslage zu vermeiden, muss die „*Conditio-sine-quanon*“-Formel in diesem Fall modifiziert werden. Danach ist von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ,

<sup>9</sup> S. hierzu *Petersen* JURA 2002, 105 (106) mit Negativ- und Positivformulierungsbeispielen.

<sup>10</sup> Beispiel aus *Valerius* (Fn. 1) 18f., weitere Beispiele außerhalb der Juristerei auf S. 16f. Die Bezeichnung der einzelnen Schritte in eckigen Klammern als Einleitungssatz, Definition, Subsumtion und Schlussatz dient nur der Orientierung und dem Zweck, die einzelnen Schritte des Gutachtenstils zu verdeutlichen. In einem ausformulierten Gutachten wird diese Strukturierung nicht festgehalten.

nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele, jede erfolgsursächlich [Definition 2]. Sowohl die Giftmenge des A als auch die Dosis des B waren vorliegend tödlich und konnten jeweils allein den Vergiftungstod des C bewirken. Sie können daher jeweils für sich genommen hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des C entfele. Hätten aber weder A noch B dem Tee des C Gift beigemischt, hätte dieser seinen Tee ohne die Folge einer Vergiftung trinken können. Nach der modifizierten „*Conditio-sine-qua-non*“-Formel verursacht somit das Verhalten des A (wie auch das des B) den Tod des C [Subsumtion 2]. Daher ist die Handlung des A kausal für den Tod des C [Schlussatz Untergutachten]. [...]

A ist strafbar wegen Totschlags zum Nachteil des C gemäß § 212 I StGB [Schlussatz Gesamtgutachten].“

## D. MEINUNGSSTREITE

### I. Aufbau

Die Rechtswissenschaft ist nicht gerade arm an Meinungsstreiten. Auch Klausuren enthalten in aller Regel Problembereiche, über deren Lösung Uneinigkeit besteht. Die Darlegung solcher Meinungsstreite im Gutachten sollte daher beherrscht werden. Der Grobaufbau folgt dabei den einzelnen Schritten des Gutachtenstils: Zunächst wird in einem Einleitungssatz dargelegt, über welche Frage überhaupt gestritten wird. Anschließend werden bei der Behandlung des Streits jeweils zunächst die einzelnen Ansichten geschildert (dies entspricht der Definition) sowie der Sachverhalt danach rechtlich gewürdigt (Subsumtion). Sodann wird das Ergebnis der Diskussion im Schlussatz festgehalten.

So unstrittig dieses Grundschemata sein dürfte, existieren doch verschiedene Vorschläge für die Details der Darstellung. In der Regel bleibt dem Bearbeiter zu raten, nach dem einleitenden Einleitungssatz zuerst diejenige(n) Meinung(en) zu präsentieren, der bzw. denen er sich nicht anzuschließen vermag. Die Thesen dieser Ansicht werden vorgestellt und begründet (Definition Meinung 1), dann der Sachverhalt darunter subsumiert, damit der Leser sieht, zu welchem Ergebnis die erste Auffassung käme (Subsumtion Meinung 1).

Als Überleitung zur zweiten Meinung empfiehlt es sich nun, die Kritikpunkte vorzutragen, die gegen die erste Auffassung sprechen. Dies erläutert dem Leser zugleich, weswegen das Gutachten nicht der ersten Ansicht folgt und sich vielmehr mit einer weiteren Auffassung auseinandersetzt (Überleitung Meinung 1/2). Auch die folgende Diskussion besteht wiederum aus der begründeten Darlegung der Meinung (Definition Meinung 2), gefolgt von der Subsumtion des Sachverhalts (Subsumtion Meinung 2).

Sollten mehr als zwei Ansichten darstellungswürdig sein, wiederholt sich der Aufbau, dh, es wird mit den Kritikpunkten an Meinung 2 zur Meinung 3 übergeleitet (Überleitung Meinung 2/3), die zunächst argumentativ vorgestellt wird (Definition Meinung 3), bevor der Sachverhalt darunter subsumiert wird (Subsumtion Meinung 3). Gleiches gilt für die Meinungen 4 bis n.

Zum Abschluss der letzten dargelegten Meinung – das ist nach dem hier vorgeschlagenen Aufbau diejenige Ansicht, welcher der Bearbeiter in seinem Gutachten folgt – bleibt wie gewohnt in einem kurzen und präzisen Schlussatz das Ergebnis der Erörterungen festzuhalten.

### II. Umfang

Die Ausführlichkeit der Darstellung hängt vor allem davon ab, ob die einzelnen Ansichten im konkreten Fall unter-

schiedliche Ergebnisse nach sich ziehen. Wirkt sich ein Meinungsstreit nicht aus, kann er kürzer abgehandelt werden. Zwar ist auch dann ratsam, zumindest die zentralen Argumente für die einzelnen Auffassungen zu erwähnen und jeweils darunter zu subsumieren. Allerdings muss sich der Bearbeiter nicht auf eine der verschiedenen Meinungen festlegen, wenn sie den konkreten Einzelfall im Ergebnis ohnehin gleich bewerten.

Umfangreichere Ausführungen sind dagegen erforderlich, wenn ein Meinungsstreit zu unterschiedlichen Ergebnissen führt und sich zudem auf den Fortgang der Klausur auswirkt. Bei einer solchen Weichenstellung muss sich der Bearbeiter einer Ansicht anschließen und, damit das Gutachten verständlich und nachvollziehbar bleibt, seine Entscheidung besonders anschaulich und sorgfältig begründen. Dies gilt vor allem in Bezug auf diejenige Auffassung, welcher der Bearbeiter im Gutachten schließlich folgt. Kein Argument für eine Meinung ist übrigens, dass sie die herrschende sei.<sup>11</sup> Eine solche Aussage beinhaltet nur eine Feststellung und vermag die notwendige Begründung nicht zu ersetzen.

### III. Abschließendes Beispiel

Um die vorstehenden Aufbauhinweise zu veranschaulichen, soll ein ausformuliertes Beispiel zur zivilrechtlichen Problematik des Vertragsschlusses am Telefon bei vorzeitigem unabsichtlichem Abbruch des Gesprächs herangezogen werden.<sup>12</sup> Bei der Lektüre ist zu beachten, dass Meinungsstreite in der Regel einen bestimmten „Aufhänger“ haben. Wird etwa in einem Gutachten ein Prüfungsschema der Reihe nach durchgegangen, ist selten bereits eine Voraussetzung als solche umstritten, sondern nur deren Verwirklichung in bestimmten Konstellationen. Das Gutachten beginnt daher (gewissermaßen als Einleitung des Meinungsstreits) mit allgemeinen Ausführungen zu der betreffenden Voraussetzung (eigenes Gutachten), bevor es sich der Darlegung des Meinungsstreits selbst (wiederum eigenes Gutachten) widmet.

**Sachverhalt:** A und B verhandeln telefonisch über den Verkauf eines gebrauchten Pkw. A bietet dem B seinen Pkw für 5.000 EUR an. Bevor B antworten kann, wird das Telefongespräch infolge einer technischen Störung vorzeitig unterbrochen. B ruft darauf sogleich den A wieder an und nimmt sein Angebot an. A hat es sich zwischenzeitlich jedoch anders überlegt und will nicht mehr zu diesem Preis verkaufen.  
Wie ist die Rechtslage?

**Gutachten** (Auszug): „[...] Fraglich ist, ob A noch an seinen Antrag an B gebunden war [Einleitungssatz Einzelgutachten]. Gemäß § 147 I 2 BGB ist ein über Fernsprecher unterbreiteter Antrag als Antrag unter Anwesenden zu werten. Demnach kann er nur sofort, dh in demselben Telefongespräch angenommen werden. Ansonsten erlischt die Bindung des Antragenden [Definition Einzelgutachten = Einleitung Meinungsstreit].

Problematisch erscheint, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn das betreffende Telefonat unabsichtlich unterbrochen wird [Einleitungssatz Meinungsstreit]. Nach einer Auffassung wirkt sich in dieser Situation gerade aus, dass die Gesprächspartner entgegen der Fiktion des § 147 I 2 BGB keine Anwesenden sind. Daher könnte eine Verlängerung der Bindungsfrist gerechtfertigt sein, etwa um diejenige Zeitspanne, die der Empfänger des Antrags benötigt, um seine Annahmeerklärung auf anderem Wege unverzüglich zu über-

<sup>11</sup> S. hierzu *Valerius* (Fn. 1) 27 f.

<sup>12</sup> Beispiel aus *Valerius* (Fn. 1) 29 f.

mitteln [Definition Meinung 1]. Vorliegend hat B sogleich nach der technisch bedingten Unterbrechung des Telefonats den A angerufen und seinen Antrag auf Verkauf seines gebrauchten Pkw für einen Betrag von 5.000 EUR angenommen. Wegen der unverzüglichen Kontaktaufnahme wäre A noch an seinen Antrag gebunden, durch dessen Annahme B einen wirksamen Kaufvertrag hätte begründen können [Subsumtion Meinung 1].

Dagegen spricht jedoch, dass der Antragende bei Bindung an seinen Antrag die damit einhergehenden Nachteile tragen müsste, für die er in der Regel keine Gegenleistung erhält. Zudem ist für ihn nicht ersichtlich, ob die Unterbrechung des Telefonats auf äußeren technischen Umständen beruht oder auf einem bewussten Auflegen seines Gesprächspartners [Kritik an Meinung 1/Überleitung]. Die für ihn unsichere Rechtslage eines verbindlichen Antrags ist ihm daher nicht zuzumuten, weswegen es in dieser Konstellation bei der Grundregel des § 147 I 1 BGB verbleibt. Der Antrag kann daher nur sofort angenommen werden, sodass bei einer Unterbrechung des Telefongesprächs vor einer Annahmeerklärung der Antrag erlischt. Der Antragsempfänger trägt somit das Risiko des technischen Funktionierens der Verbindung [Definition Meinung 2]. B konnte den telefonischen Antrag des A nur im Rahmen ihres Telefongesprächs annehmen. Infolge der vorzeitigen Unterbrechung des Telefonats war er nicht in der Lage, seine Annahme rechtzeitig zu erklären [Subsumtion Meinung 2]. A war somit nicht mehr an seinen Antrag gebunden [Schlusssatz Meinungsstreit und Einzelgutachten]. [...]“

## E. GUTACHTENSTIL UND URTEILSSTIL

### I. Grundlagen

Wie bereits ausgeführt besteht der große Vorzug des Gutachtenstils darin, den Gedankengang des Bearbeiters mitverfolgen und so dessen Argumentation vor allem an Schlüsselstellen einer Klausur besser nachvollziehen zu können. Allerdings gibt es in jeder Klausur einige Punkte, die nur der Vollständigkeit halber angesprochen werden müssen, jedoch weder rechtlicher Erläuterung bedürfen noch Schwierigkeiten bei der Subsumtion bereiten.

Da der Leser bei solchen offensichtlichen Prüfungspunkten keine nähere Begründung benötigt, um dem Bearbeiter folgen zu können, ist der Gutachtenstil insoweit entbehrlich. Vielmehr wäre es für den Leser mehr oder weniger ermüdend, wenn hier uneingeschränkt die Struktur Einleitungssatz, Definition, Subsumtion und Schlusssatz umgesetzt würde. Um das eingangs verwendete Bild der Quizsendung noch einmal aufzugreifen: Man stelle sich einen Kandidaten vor, der bereits bei der Einstiegsfrage meint, Sinn und Unsinn der einzelnen vorgegebenen Antwortalternativen ausführlich erklären zu müssen, und dadurch die Geduld des Moderators und des Publikums alsbald droht zu strapazieren.

Ein Gutachten setzt somit nicht voraus, jedes einzelne Merkmal jeder in Betracht zu ziehenden Norm in der gleichen Breite im Gutachtenstil zu erörtern. Das Ziel des Gutachtens ist vielmehr, nicht nur den Inhalt der dargestellten Gedankengänge, sondern auch deren Bedeutung verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln. Ein Gutachten muss mit anderen Worten Schwerpunkte setzen, damit der Leser begreift, welche der im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen größere Aufmerksamkeit erfordern und welche hingegen unproblematisch zu beantworten sind.

Der Gutachtenstil bleibt deshalb nicht zuletzt den Schwerpunkten der Klausur vorbehalten, bei denen sich der Bearbeiter um eine ausführliche und überzeugende Begründung zu bemühen hat. Zudem ist auf den Gutachtenstil bei jeder Fra-

gestellung zurückzugreifen, die einer näheren rechtlichen Erläuterung bedarf. Völlig offensichtliche Gesichtspunkte können dagegen kurz im sog. Urteilsstil behandelt werden.<sup>13</sup>

### II. Urteilsstil

Der Urteilsstil zeichnet sich dadurch aus, das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsschritts vorweg bekannt zu geben und erst im Anschluss zu begründen. Während der Gutachtenstil die Antwort durch die Begleitung des Gedankengangs des Bearbeiters von der Ausgangsfrage her entwickelt und daher erst am Schluss preisgibt, wird im Urteilsstil die Antwort bereits zu Beginn genannt.<sup>14</sup> Diese Vorgehensweise spricht für sich selbst und bedarf kaum näherer Erläuterung. Zudem existieren beim Urteilsstil keine Aufbaueregeln (wie etwa die einzelnen Schritte des Gutachtenstils), die es zu beachten gilt.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Der Urteilsstil beinhaltet nicht, auf jegliche Argumentation zu verzichten. Vielmehr kennzeichnet der Begriff nur das Vorgehen, das Ergebnis voranzustellen und anschließend zu begründen anstatt es schrittweise zu entwickeln. Da aber für sämtliche problematischen Punkte im Studium der Gutachtenstil vorgesehen ist, kommt der Urteilsstil nur für solche Fragen in Betracht, die ohne nähere Ausführungen zufriedenstellend beantwortet werden können. Dies sollte den Bearbeiter zwar nicht dazu verleiten, von jeglicher Begründung abzusehen. Denn auch offensichtliche Prüfungspunkte bedürfen einer knappen Begründung oder Subsumtion, die sich allerdings auf einen Neben- oder Halbsatz beschränken darf und muss (zB „A hat das Tatbestandsmerkmal X verwirklicht, indem er [...]“). Sind hingegen umfangreichere Erklärungen erforderlich, ist auf den Gutachtenstil zurückzugreifen.

Die Unterschiede zwischen Gutachten- und Urteilsstil werden nicht zuletzt in der Formulierung deutlich. Charakteristisch für den Gutachtenstil ist der Einleitungssatz, der entweder im Konjunktiv steht (zB „Dazu müsste [...]“) oder vergleichbare Formulierungen verwendet (zB „Fraglich ist, ob [...]“). Kennzeichnend für den Urteilsstil, der das vorab preisgegebene Ergebnis erst nachträglich begründet, sind dagegen Konjunktionen wie „weil“, „indem“, „denn“ etc. und die Formulierung im Indikativ.

### F. FAZIT

Nahezu jede Klausur und Hausarbeit im Studium der Rechtswissenschaft verlangt die Anfertigung eines Gutachtens. Der Gutachtenstil ist somit das grundlegende Handwerkszeug im Studium, um schriftliche Prüfungen zu bestehen. Werden die Vorzüge des Gutachtenstils genutzt, kann er mehr sein als ein notwendiges Mittel zum Zweck und dabei helfen, überzeugende Arbeiten zu verfassen.

In der unter A.III. erwähnten Trias Wissen – Anwenden – Vermitteln zählt der Gutachtenstil zwar nur zum letzten Punkt. Während das für die Staatsprüfung notwendige Wissen und dessen Anwendung auf den Einzelfall aber erst im Laufe der Semester erarbeitet werden müssen, lassen sich die Grundzüge der erfolgreichen Vermittlung juristischer Kenntnisse bereits im ersten Semester erlernen. Daher empfiehlt es sich, schon und gerade zu Beginn des Studiums ein besonderes Augenmerk auf die Beherrschung des Gutachtenstils zu legen.

<sup>13</sup> Brox JA 1987, 169 (175); Geilen JURA 1979, 536 (539).

<sup>14</sup> Zur Unterscheidung Wolf JuS 1996, 30.



Professor Dr. Christian Hattenhauer, Heidelberg\*

## Stilregeln für Juristen

„Wenn wir durch eine Darstellung nicht genötigt werden, bei jedem Ausdruck etwas Bestimmtes und also nur einen Gedanken zu denken, so nötigt sie uns überhaupt nicht zum Denken, sondern wir haben es mit dem bloßen Geschwätz zu tun. (...) Von einer wissenschaftlichen Darstellung soll man nicht sagen können, dass man sich dabei etwas oder gar allerlei denken kann, sondern nur, dass man sich etwas Bestimmtes dabei denken muss.“ (Leonard Nelson, Von der Kunst zu philosophieren)

Äußere Form des Rechts ist die Sprache. Der Sprachstil der Juristen bestimmt wesentlich den Wert ihrer Wissenschaft. Der Rechtsanwender muss neben seiner Muttersprache die besonderen Regeln der Rechtssprache beherrschen. Im Unterschied zur Sprache der Kunst und der Philologie erfüllt die Sprache des Rechts einen friedenssichernden und damit politischen Zweck. Je klarer die Rechtssprache ist, umso verlässlicher ist das Recht, sicherer die Bürgerfreiheit, höher die Rechtskultur. Rechtsverfall äußert sich zuerst in der Verwahrlosung der Rechtssprache. In sprachlichen und stilistischen Fehlern äußern sich häufig juristische Denkfehler.

Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen, sie muss geschliffen sein. Durch gründliche und wiederholte Überarbeitung muss ein Text immer klarer und in Umfang und Sprache sparsamer werden. „Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann“ (Karl Popper, Gegen die großen Worte). Deshalb ist ein einmal verfasster Text Wort für Wort anhand bewährter Stilregeln zu überprüfen.

Als Stillehre bisher unerreicht ist: *Ludwig Reiners*, Stilfibel. Der sichere Weg zum guten Deutsch, 2. Aufl. 2009.

Speziell an den Juristen wenden sich: *Friedrich E. Schnapp*, Stilfibel für Juristen, 2004; *Tomio Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 2. Aufl. 2009.

Der Stil trägt als Ausdruck der Persönlichkeit immer auch persönliche Züge. Hier gilt *Schillers* Satz: (Erst) „der Meister kann die Form zerbrechen.“ Um sich dieses Recht auf stilistische Eigenheiten zu verdienen, sollten Sie folgende Regeln üben:

### A. KLARER SATZBAU

1. *Schachtelsätze* verführen zur Unordnung der Gedanken und sind überdies anfällig für Fehler in der Zeichensetzung. Klar gegliederte Denkschritte ertragen in der Regel nur die Abfolge von Haupt- und Nebensatz.

*Nicht:* Die Tatsache, dass der Beklagte nicht zu erkennen gab, dass die Brosche, welche er in der Hand hielt, nur billiger Modeschmuck war, kann hier nicht relevant sein.

*Sondern:* Der Beklagte hat nicht erkennen lassen, dass die Brosche in seiner Hand nur Modeschmuck war. Das ist jedoch unerheblich.

2. *Hauptsätze sind in der Regel selbstständig zu fassen* und nicht mit „und“ zu verknüpfen.

*Nicht:* Der Vertrag wurde am (...) geschlossen, und am (...) kamen die Parteien wieder zusammen, um ihn zu erfüllen.

*Sondern:* Der Vertragsschluss erfolgte am (...). Am (...) trafen sich die Parteien zur Vertragserfüllung.

3. *Einschübe in Gedankenstrichen oder Klammern* stören den Gedankengang. Das gilt auch für Zwischenbemerkungen. Das Kurzzeitgedächtnis des Menschen löscht alles, was länger als drei Sekunden oder 12 Silben zurückliegt.

*Nicht:* A hat – was übrigens auch B nicht bestreitet – das Auto selbst gefahren.

*Sondern:* A steuerte den Wagen. Das bestreitet auch B nicht.

4. *Zerreißen Sie nichts, was zusammengehört.*

*Nicht:* Während der Zeugenvernehmung warf der Kläger, der die Erfolgsaussichten seiner Klage zunehmend schwinden sah, erregt ein, die Aussage sei mit dem Beklagten abgesprochen.

*Sondern:* Der Kläger sah die Erfolgsaussichten seiner Klage zunehmend schwinden. Während der Zeugenvernehmung warf er erregt ein, die Aussage sei mit dem Beklagten abgesprochen.

5. Die Häufung von *Relativsätzen* wirkt oft anfängerhaft und kostet überdies Raum. Verwenden Sie insbesondere nicht Relativsätze bei wichtigen, vor allem künftigen Ereignissen oder anderen Hauptsachen. Die gleichrangige Abfolge der Gedanken ist eleganter.

*Nicht:* B, der sich zuvor genau über die Verhältnisse des A informiert hatte, traf am (...) bei diesem ein.

*Sondern:* B hatte sich über die Verhältnisse des A unterrichtet. Am (...) traf er bei ihm ein.

6. Bei indirekter Rede wirkt „dass“ häufig plump.

*Nicht:* A ließ B mitteilen, dass die Sendung angekommen war.

*Sondern:* A ließ B mitteilen, die Sendung sei eingetroffen. (*oder:* A unterrichtete B vom Eintreffen der Sendung.)

7. *Begründungssätze* sollten nicht mit „denn“ eingeleitet werden. Die Begründung ergibt sich besser aus der Abfolge der Gedanken.

*Nicht:* Diese Ansicht ist unzutreffend, denn es ist allgemein bekannt, dass (...).

*Sondern:* Diese Ansicht trifft nicht zu. Bekanntlich (...).

### B. SPARSAMER WORTGEBRAUCH

8. *Überflüssiges* ist in Sachtexten falsch. Der Gedanke ist so knapp zu formulieren, dass er auf Anhieb überzeugt. Wiederholungen und Wortschwall verraten Unsicherheit.

9. Der mündliche Vortrag verklingt schnell und bedarf besonderer Betonung und Ausschmückung. Der juristische Text kommt dagegen *ohne Schmuck und Füllwörter* aus. Vor-

\* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Direktor am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft.

sicht also zB bei: „aber“, „auch“, „also“, „wohl“, „hingegen“, „indes“, „durchaus“, „freilich“, „gewissermaßen“. Adverbien und Adjektive sind nur angebracht, wenn sie der Unterscheidung dienen. Die Verwendung von „ja“, „gar“ und „nämlich“ ist ein Stilfehler.

#### 10. Vermeiden Sie die *Hauptwörter auf* „-ung“.

*Nicht:* Die Entscheidung über die Fortsetzung der Beweisaufnahme und die Befragung weiterer Zeugen macht das Gericht von der Beurteilung durch den Sachverständigen abhängig.

*Sondern:* Ob es die Beweisaufnahme fortsetzt und weitere Zeugen befragt, macht das Gericht vom Urteil des Sachverständigen abhängig.

### C. FREMD- UND MODEWÖRTER

11. *Fremdwörter* sind nur als Fachausdrücke oder als Lehnwörter zulässig, soweit gleichbedeutende deutsche Ausdrücke fehlen. Die Gerichtssprache ist Deutsch (§ 184 GVG). Der Jurist braucht die Wissenschaftlichkeit seiner Arbeit nicht durch Fremdwörter zu belegen.

*Nicht:* Die exzessive Akkumulation von Fremdwörtern signalisiert relevante Semiintellektualität.

*Sondern:* Übermäßige Anhäufung von Fremdwörtern verleiht erhebliche Halbbildung.

#### Beispiele:

„annehmen“ statt „akzeptieren“  
 „unterscheiden“ statt „differenzieren“  
 „mitteilen“ statt „signalisieren“  
 „verwirklichen“ statt „realisieren“  
 „Absicht“ statt „Intention“  
 „Möglichkeit“ statt „Alternative“  
 „beweglich“ statt „flexibel“  
 „bestmöglich“ statt „optimal“  
 „genau“ statt „detailliert“  
 „erheblich“ statt „relevant“  
 „befähigt“ statt „qualifiziert“  
 „enttäuscht“ statt „frustriert“

12. Die *Flucht in fremde Fachsprachen* ist kein Zeichen von Bildung und hilft nicht bei der Klärung der Rechtsfrage.

**Merke:** Eine „Buchung“ ist nur ein banktechnischer Vorgang und kann juristisch etwa Abtretung, Forderungsbegründung oder Erfüllung sein. Ein „Identifikationskonflikt“ (Psychologie) ist ebenso ins Juristische zu übertragen wie die „Elternrolle“ (Soziologie) oder der „Stellenwert“ (Mathematik).

13. Ein gedanklich vollkommener Text muss *Sprachmoden* überleben können.

#### Beispiele:

„verstehen“ statt „nachvollziehen“  
 „schließlich“ statt „letztendlich“  
 „Bedeutung“ statt „Stellenwert“  
 „Anfang“ statt „Einstieg in“  
 „keineswegs“ statt „in keinster Weise“  
 „weiter“ statt „des Weiteren“  
 „sonst“ oder „anderenfalls“ statt „ansonsten“  
 „Konflikt“ statt „Konfliktsituation“  
 „Zukunft“ statt „Zukunftsperspektive“  
 „Spannung“ statt „Spannungsfeld“

„ähnlicher Fall“ statt „ähnlich gelagerter Fall“  
 „enthalten“ statt „beinhalten“  
 „Minderheitsmeinung“ statt „Mindermeinung“  
 „sein“ statt „darstellen“  
 „wegen“ statt „aufgrund“  
 „sinnvoll sein“ statt „Sinn machen“  
 „Sinn“ statt „Sinnstiftung“  
 „Frage“ statt „Fragestellung“  
 „Zusammenhang“ statt „Kontext“  
 „Ziel“ statt „Zielsetzung“  
 „planen“/„überlegen“ statt „andenken“  
 „nennen“ statt „aufzeigen“  
 „Mittelpunkt“/„Blickpunkt“ statt „Fokus“

### D. STIL DER RECHTSSPRACHE

14. Gute Rechtswissenschaft verwendet die allgemein *gültige Fachsprache*. Abweichungen und sprachliche Neuschöpfungen gefährden die Rechtssicherheit und sind daher bei Juristen ein Fehler. An diese Regel halten sich leider auch Gesetzverfasser nicht mehr.

*Nicht:* „Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; (...)“ (§ 286 III BGB)

*Sondern:* Wer als Gegenleistung Geld schuldet, kommt spätestens (...).

„Entgelt“ bedeutet im BGB „Gegenleistung“ (vgl. die – jetzt amtliche – Überschrift des § 675 BGB). Der mit der Schuldrechtsreform eingeführte Begriff „Entgeltforderung“ in § 286 III BGB soll dagegen nur für eine Geldforderung als Gegenleistung stehen. „Schuldner einer Entgeltforderung“ ist überdies missverständlich und lässt sich auch in der Weise verstehen, dass der Schuldner die Abtretung der „Entgeltforderung“ schuldet.

Zu alledem *Martin Schermaier*, „Der Schuldner einer Entgeltforderung“ und andere neue Rechtsbegriffe, NJW 2004, 2501–2503.

15. Die *Wertungen* ergeben sich aus dem Gesetz. Der Jurist soll nicht schulmeisterlich oder Kraftausdrücke gebrauchen, sondern immer sachlich bleiben.

*Nicht:* Die Rechtsauffassung des Beklagten ist völlig abwegig und absurd.

*Sondern:* Die Ansicht des Beklagten ist nicht im Gesetz begründet.

16. *Ausrufezeichen* sind als Kraftausdrücke der Zeichensetzung ebenfalls zu vermeiden.

*Nicht:* Das kann schlechterdings nicht zumutbar sein!

*Sondern:* Das ist rechtlich nicht zu begründen.

17. *Billigkeitswendungen* und *-worte*, die das Gesetz nicht vorgibt, lassen regelmäßig auf eine unzureichende Begründung schließen. Alle Rechtsfragen sind Zumutbarkeitsfragen. Es ist daher nichtssagend, die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit einer Rechtsfolge zu behaupten.

*Nicht:* Dies kann dem Beklagten nicht zugemutet werden.

*Sondern:* Hierzu ist der Beklagte nicht verpflichtet, weil (...).

18. Tatsachen werden behauptet und bewiesen, Rechtsauffassungen vorgetragen und begründet.

19. Für die Darstellung streitiger Vorträge ist die *indirekte Rede* im *Konjunktiv I* (Möglichkeitsform) unerlässlich. Beim *Irrealis* (Unwirklichkeitsform) wird der *Konjunktiv Imperfekt* (Konjunktiv II) verwendet. Wenn der *Konjunktiv I* nicht vom *Indikativ* unterscheidbar ist (Bsp. „haben“), ist sinnvollerweise auf den *Konjunktiv II* („hätten“) zurückzugreifen. Erläuternde Einschübe des Berichtenden innerhalb der indirekten Rede stehen im *Indikativ*.

*Nicht:* Der Verkäufer behauptet, dass ihm nicht bewusst gewesen wäre, dass die Kommode wurmstichig ist.

*Sondern:* Der Verkäufer behauptet, er habe nicht gewusst (*eleganter der Infinitiv:* nicht gewusst zu haben), dass die Kommode wurmstichig sei (*oder:* [...], er habe die Wurmstichigkeit der Kommode nicht gekannt).

#### Beachten Sie den Unterschied zwischen:

„wolle“ und „wollte“  
 „habe“ und „hätte“  
 „werde“ und „würde“  
 „könne“ und „könnte“  
 „sei“ und „wäre“  
 „scheine“ und „schiene“

20. Berichte über Vergangenes stehen in der Regel durchgehend im *Imperfekt*. Der Unterschied zwischen *Imperfekt* und *Plusquamperfekt* ist zu beachten. Eine einmal gewählte Zeitform ist beizubehalten.

*Nicht:* Als A bei B anrief, hat dieser ihm mitgeteilt, die Ware wäre nicht geliefert worden.

*Sondern:* Auf die Anfrage des A teilte B mit, die Ware sei nicht geliefert worden.

21. Juristen beurteilen Handlungen und reden grundsätzlich im *Aktiv*. Das *Passiv* (Leideform) verschleiert die Verantwortung. Eine Ausnahme gilt, wenn die Lage des Opfers betont werden soll.

*Nicht:* Wenn das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht verletzt werden (...).

*Sondern:* Wer (...) das Leben (...) verletzt (...).

22. Der Jurist muss von den festgestellten Tatsachen ausgehen und eindeutige Rechtsfolgen ziehen. Er bevorzugt positive Aussagen. *Doppelte Verneinungen* sind oft Ausdruck der Unsicherheit und erschweren in jedem Fall das Verständnis (vgl. § 164 II BGB).

*Nicht:* B kann sich nicht weigern, an A zu zahlen, obwohl seine Einrede nicht unschlüssig ist.

*Sondern:* A kann von B trotz schlüssiger Einrede Zahlung verlangen.

23. Der Jurist muss eindeutige Aussagen treffen. Vermeiden Sie Bezugsfehler durch die fehlerhafte Verwendung von „sein/seines/ihr/ihres“ und „dieser/dessen/diese/deren“. „Dieser/diese“ sollte stellvertretend für ein Hauptwort überhaupt nur zur Klarstellung verwendet werden – dann aber richtig.

*Nicht:* „Zu der Beschaffenheit nach S. 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Beschreibungen des Verkäufers, des Herstellers (...) oder seines Gehilfen (...) erwarten kann (...).“ (§ 434 I 3 BGB).

Wörtlich genommen handelt es sich um den („seinen“) Gehilfen des (zuerst genannten) Käufers!

*Sondern:* Zu der Beschaffenheit nach S. 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Beschreibungen des Verkäufers, des Herstellers (...) oder dessen Gehilfen (...) erwarten kann (...).

Noch grotesker und geradezu makaber der Bezugsfehler in § 1600 II BGB!

24. Vermeiden Sie *Kanzleiausdrücke*. „Nach Maßgabe von“, „in der Erwägung, dass“ und ähnliche Wendungen blähen den Text auf und nehmen ihm die Lebendigkeit.

25. *Anführungszeichen* teilen fremde Gedanken mit und sind nur bei Zitaten angebracht. Wer seine eigenen Ausführungen in Anführungszeichen setzt, will beim Leser nicht beim Wort genommen werden und verrät Unsicherheit oder Mehrdeutigkeit. Dasselbe gilt für Wörter der Ungenauigkeit wie „wohl“, „gewissermaßen“, „quasi“, „grundsätzlich“, „jedenfalls“ etc.

*Nicht:* Damit hatte A dem B gewissermaßen zu erkennen gegeben, dass er nicht „beim Wort genommen“ werden wollte.

*Sondern:* Hiermit wollte A jede Verbindlichkeit gegenüber B ausschließen.

**Merke:** Das Wort „grundsätzlich“ ist nur angebracht, wo es eine Ausnahme gibt und diese erheblich ist. Das Wort „gewiss“, etwa in den Wendungen „in gewisser Weise“, „gewissermaßen“, „ein gewisser Betrag“, beschreibt einen genau messbaren Betrag und darf nicht zur Bezeichnung einer unbestimmten Menge dienen.

26. Juristenstil ist *Schriftstil* und kann ohne Effekthascherei, Pathos, Ironie, Witzeleien und Paradoxien auskommen.

*Nicht:* Das dürfte so ja wohl nicht gerade hinkommen, weil der Anspruch nicht durchschlägt.

*Sondern:* Das trifft nicht zu. Nach § (...) ist vielmehr (...).

27. In einem wissenschaftlichen Text sollte dieselbe Sache stets mit demselben Ausdruck bezeichnet werden, auch wenn das zu Wiederholungen führt.

## E. STIL DES GUTACHTENS

28. Einen „Gutachtenstil“ im Sinne eines Sprachstils oder juristischen Fachjargons gibt es nicht, sondern nur die gutachterliche Vorgehensweise. Methode und Sprachstil werden häufig verwechselt. Am Anfang steht ein an der Fallfrage orientiertes hypothetisches Ergebnis, das durch anschließende Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen bestätigt oder nicht bestätigt wird. Beim sog. „Urteilsstil“ steht umgekehrt das Ergebnis am Anfang und wird dann begründet. Das Gutachten fragt „ob“ und antwortet „wenn“; das Urteil sagt „dass“ und „weil“. Das Gutachten kommt ohne einführende Erwägungen, „Schlussbetrachtungen“ und Erläuterungen des Gedankenganges aus. Der Gedanke muss sich selbst erklären und bedarf keines Kommentars. Das beliebte „folglich“, „somit“ oÄ erübrigt sich häufig durch eine klare Gedankenführung.

*Nicht:* Bevor aber die Frage geklärt wird, ob (...), ist es nötig zu untersuchen, warum (...), damit nicht (...). Deshalb bedarf es zunächst der Erwägung.

*Sondern:* A kann von B 50 EUR als Schadensersatz verlangen, wenn (...).

29. Das verbreitete „müsste“ oder „könnte“ ist nur selten erforderlich. „Muss“ oder „kann“ ist nicht nur schlichter und eleganter, sondern meist auch sachlich ausreichend. Stehen sämtliche Voraussetzungen einer Rechtsfolge fest, so lassen sich auch „kann“ und „muss“ vermeiden.

*Nicht:* A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 100 EUR nach § 433 II BGB haben.

*Sondern:* A kann gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 100 EUR nach § 433 II BGB haben.

**Beachte aber:** A könnte („kann“ würde schon das Ergebnis nennen!) von B Zahlung von 100 EUR nach § 433 II BGB verlangen.

*Nicht:* A könnte/kann gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Briefmarke aus § 985 BGB haben. Dann müssten/müssen A Eigentümer der Marke und B deren Besitzer sein, ohne zum Besitz berechtigt zu sein.

*Sondern:* A hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Briefmarke aus § 985 BGB, wenn A deren Eigentümer und B deren Besitzer ist, ohne zum Besitz berechtigt zu sein.

30. *Wiederholungen des Sachverhalts* im Gutachten unterstellen Gedächtnisschwäche des Lesers. Sie sind in der Regel überflüssig und damit falsch, ermüdend und immer unhöflich.

*Nicht:* Im vorliegenden Fall ging A auf B laut Sachverhalt mit den Worten zu: „Kannst du mir mal fünf Euro bringen? (...)“, was ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages gewesen sein könnte.

*Sondern:* Die Bitte des A gegenüber B um fünf Euro kann ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages gewesen sein.

31. Ein bisher *unbegründetes Ergebnis* darf dem Leser nicht mitgeteilt werden. *Verweisungen* auf spätere Ausführungen sind unzulässig. Dagegen darf auf Früheres verwiesen werden.

*Nicht:* Wie noch zu zeigen sein wird, (...).

*Sondern:* A hat, wie bereits festgestellt wurde, (...).

32. Im Rechtsgutachten ist immer nur der „vorliegende“ Fall zu beurteilen, der immer ein „konkreter“ Fall ist. Beide Wendungen sind (wie auch „laut Sachverhalt“) überflüssig und falsch. Zur Wahrung des *Fallbezugs* bietet es sich vielmehr an, die *Beteiligten so häufig wie möglich zu nennen*. Der informierte Leser weiß dann Bescheid.

*Nicht:* Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Stückschuld.

*Sondern:* A und B vereinbarten eine Stückschuld.

33. *Bildungsflitter*, insbesondere die Wiedergabe einer für den Fall *unerheblichen Diskussion*, sowie Zitatreihen als Ersatz für eigene Ausführungen können den Leser nicht nur nicht beeindrucken, sondern sind meist überflüssig und daher falsch.

34. Für die *Verwertung der Fachliteratur* gilt: Im *Gutachten* der universitären Ausbildung geht es nur um Argumente, nicht um Autoritäten. Die jeweiligen Vertreter unterschiedlicher Lösungen einer Rechtsfrage sind nicht im Text, sondern in den Fußnoten zu belegen.

*Nicht:* Nach Ansicht von Kramer [Fn.: Kramer in: MüKo-BGB, 3. Aufl. 1993, § 145 Rn. 8 zu Btx-Angeboten] und

Mehring [Fn.: *Mehring* MMR 1998, 30 (32)] ist Rechtsbindungswille bei einer Erklärung auf einer Homepage schon dann gegeben, wenn der Verkäufer nicht durch klarstellende Hinweise („unverbindlich“, „Angebot freibleibend“) die fehlende Bindung hervorhebt.

*Sondern:* Bei strenger Sicht ist Rechtsbindungswille bei einer Erklärung auf einer Homepage schon dann gegeben, wenn (...) [Fn.: *Kramer* (...); *Mehring* (...)].

In einer *wissenschaftlichen Darstellung* ist es dagegen häufig sinnvoll, die jeweiligen Vertreter im Text zu nennen. Dafür gelten die allgemeinen Regeln.

*Nicht:* So hat das LG X (...) lt. Ansicht von Meier (...) in progressiver Weise Folgendes entschieden: (...)

*Sondern:* Nach einer Entscheidung des LG X (...) bezieht sich die Regelung der §§ (...) nicht auf den Fall (...) In einer Urteilsanmerkung kommt Meier zu dem Ergebnis, damit werde in schuldnerfreundlicher Weise (...).

**Merke:** „Laut“ oder die Abkürzung „lt.“ ist für den Bezug auf lautlose Literatur nicht nur hässlich, sondern auch falsch.

35. In der Wissenschaft ist das scheinbar Selbstverständliche besonders fragwürdig. Alle Wendungen und Wörter, die solche Selbstverständlichkeiten behaupten, sind zu vermeiden.

#### Beispiele:

„Es versteht sich von selbst (...)“

„Es bedarf keiner Frage (...)“

„Es kann nicht bezweifelt werden (...)“

„selbstverständlich“

„offensichtlich“

„zweifellos“

„unzweifelhaft“

„fraglos“

„natürlich“

„jedenfalls“

„sicherlich“

36. *Ergebnisse* sind *eindeutig* zu formulieren.

*Nicht:* Der Anspruch dürfte bestehen/besteht wohl.

*Sondern:* Der Anspruch besteht.

Salvatorische Floskeln wie „Andere Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich [besser dann noch: (...) bestehen nicht]“ sind unzulässig. Sie sind nichtssagend, wenn der Sachverhalt keine Anhaltspunkte bietet. Andernfalls ist eine sachliche Auseinandersetzung erforderlich.

37. Gefordert ist eine *neutrale Darstellung*. Wendungen wie „ich bin der Meinung“, oder „meiner Ansicht nach“ uÄ sind unzulässig. Sie wirken nicht nur naseweis, sondern sind auch überflüssig. Dass das Gutachten die Auffassung des Verfassers wiedergibt, versteht sich von selbst.

38. Eine Frage, auf die es nach der Lösung des Verfassers nicht mehr ankommt, darf nicht mehr behandelt werden. Ausführungen, um das Problem irgendwie unterzubringen, sind nicht nur wenig souverän, sondern inkonsequent und ein grober Fehler.

39. Ein „jedenfalls“ ist im Gutachten (anders im Urteil) nur erlaubt, wenn jeder denkbare Lösungsansatz für den jeweiligen Prüfungspunkt zum selben Ergebnis kommt.

StAin Dr. Silke Noltensmeier, Bremen, und Akad. Rat Dr. Martin Zwickel, Maître en droit, Erlangen\*

### Wichtige Fragen – FAQ-Liste für Erstsemester

Die folgenden Fragen wurden den Verfassern in ihrer Eigenschaft als Studienfachberater am Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg häufig in dieser oder ähnlicher Form gestellt und sind daher – zumindest auszugsweise – auch für den Leser gewiss vielfach von Interesse. Nicht alle Fragen betreffen den Studienbeginn. Vielmehr versteht sich die folgende FAQ-Liste auch als kleiner Ratgeber über die ersten Studienwochen hinaus.

#### A. WAHL UND AUFBAU DES STUDIUMS

**Gibt es für die Zulassung zum Jurastudium einen Numerus Clausus (NC) und wenn ja, wie hoch ist dieser?**

Zunächst ist zum NC festzustellen, dass dieser immer nur dann zum Einsatz kommt, wenn eine Fakultät weniger Studienplätze zu vergeben hat als Bewerber vorhanden sind. Erst wenn dies der Fall ist, wird ein NC errechnet, wobei dessen Höhe wiederum von der konkreten Bewerberanzahl im Verhältnis zu den freien Studienplätzen abhängig ist. Da viele juristische Fakultäten recht große Kapazitäten haben, besteht zwar oft die theoretische Möglichkeit, einen NC festzulegen, aber kein praktisches Bedürfnis für eine solche Zugangshürde. Anders kann dies aufgrund der hohen Bewerberzahlen allerdings an Fakultäten in besonders beliebten Studentenstädten aussehen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der NC (im Grunde unabhängig von der Qualität der Ausbildung) zT sehr hoch ist und an anderen Fakultäten faktisch kein NC besteht. Um eine ungefähre Vorstellung von der Höhe des NC zu erhalten, kann man sich bei den Studentenkonzilen der Universitäten über den NC der letzten Semester erkundigen.

**Welche Berufe, abgesehen von Richter, Staatsanwalt oder Anwalt, kann ich mit einem Jurastudium später ausüben?**

Nach § 5 DRiG erlangt man mit Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung und einem anschließenden Vorbereitungsdienst (Referendariat), der mit der Zweiten Staatsprüfung endet, die Befähigung zum Richteramt. Wer diese Ausbildung abschließt, kann als sogenannter Volljurist nicht nur Richter werden, sondern auch Staatsanwalt, Notar, Beamter im höheren Verwaltungsdienst oder die Zulassung als Rechtsanwalt bei der Anwaltskammer beantragen. Aber auch neben diesen originär juristischen Berufen öffnet sich für einen Volljuristen eine große Bandbreite anderer beruflicher Tätigkeiten. So zB als Syndikusanwalt in einem Unternehmen, aber auch Bereiche wie Politik, Wissenschaft, Publizistik oder Aufgaben im europäischen bzw. internationalen Kontext bieten für Juristen interessante Tätigkeitsfelder.

**Wie sind die Verdienstmöglichkeiten als Jurist?**

Die Verdienstmöglichkeiten eines Juristen sind in etwa so unterschiedlich wie die Berufsfelder. Für den Juristen „mitten im Berufsleben“ lassen sich daher so gut wie keine sinnvollen allgemeinen Angaben machen. Für die Einstiegsgehälter gilt: Sofern man im Öffentlichen Dienst oder auch als Richter arbeitet, stehen die Bezüge fest. So verdient ein Richter mit der niedrigsten Gehaltsstufe (R1) etwa 37.000 EUR brutto jährlich, wobei die Besoldung nach Altersstufen gestaffelt ist und sich auch der Höhe nach von Bundesland zu Bundesland geringfügig unterscheidet. In Großkanzleien kann hingegen das Einstiegsgehalt mitunter jährlich bis zu ca. 100.000 EUR brutto betragen. Solche Spitzeneinkommen erreichen allerdings nur die wenigsten Absolventen. Sofern man sich als Anwalt selbstständig macht, kann es genauso gut sein, dass man zunächst nur so viel verdient, dass es gerade zum Leben reicht oder anfangs sogar rote Zahlen schreibt. Oft stellen Kanzleien auch keine Anwälte im Angestelltenverhältnis ein, sondern nur auf Basis einer freien Mitarbeit, was bedeutet, dass man – eventuell neben einem geringen Grundgehalt – auf eigene Rechnung arbeitet. Die Höhe des Verdienstes ist hierbei von der Anzahl der Mandanten und der Art der Fälle abhängig, weil sich die Anwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) richten und gerade im Zivil- und Öffentlichen Recht die Mindestgebühren vom Streitwert des jeweiligen Falles abhängig sind.

\* Die Autorin *Noltensmeier* ist Staatsanwältin in Bremen und war von November 2004 bis Oktober 2008 wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie (Professor Dr. *Hans Kudlich*) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und von Oktober 2005 bis Januar 2007 daneben Studienfachberaterin an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg. Der Autor *Zwickel* ist Akademischer Rat und Habilitand am Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und leitet dort die Serviceeinheit „Lehre und Studienberatung“.

**Sind die Examensnoten wirklich so wichtig, wie immer behauptet wird?**

In der Tat sind die Berufsaussichten besser, wenn die Ergebnisse der Ersten und insbesondere Zweiten Staatsprüfung gut ausfallen. Dies ist insbesondere von Belang, wenn man sich als Notarassessor oder bei der Justiz bewirbt, also Notar, Richter oder Staatsanwalt werden möchte. Hier gibt es eine sogenannte Staatsnote, die je nach frei werdenden Stellen im Verhältnis zur Bewerberzahl schwankt, aber oft nicht unter 9,0 Punkten liegt. Ab dieser Grenze beginnt das sogenannte (große) Prädikatsexamen (vgl. auch im Glossar von *Noltensmeier/Zwicker* in diesem Heft, 52 [56], unter „Prädikatsexamen“). Dieses wird aber auch von vielen Kanzleien oder Unternehmen verlangt. Das heißt freilich nicht, dass man dort keine Chance auf eine Einstellung hat, wenn man die 9,0-Punkte-Grenze nicht überschreitet. Vielmehr sollte man frühzeitig die Gelegenheiten wahrnehmen, um sich von anderen Absolventen durch zusätzliche Qualifikationen abzuheben. So ist zB ein Auslandsaufenthalt nicht nur in persönlicher, sondern auch in beruflicher Hinsicht eine äußerst wertvolle Bereicherung. Auch eine aushilfsweise Tätigkeit in einer Kanzlei schon zu Studienzeiten, soziales Engagement, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder der Erwerb von Schlüsselqualifikationen können dazu führen, dass ein potentieller Arbeitgeber über einige „fehlende Zehntel“ bei der Note großzügig hinwegsieht.

Noch keine gesicherten Aussagen lassen sich dazu treffen, wie sich in der Praxis, neben der Examensgesamtnote, die Teilnote für den staatlichen Pflichtteil des Examens auswirken wird (70 %, vgl. dazu auch näher den Beitrag von *Avenarius* in diesem Heft, 9 [13]).

**Welche Berufe kann ich ausüben, wenn ich nur die Erste Juristische Prüfung ablege?**

Mit Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung wird den Absolventen an den meisten Fakultäten auf Antrag der Titel Diplomjurist verliehen, mit dem man sich auf die unterschiedlichsten Stellen bewerben kann, bei denen es sich nicht notwendigerweise um originär juristische Tätigkeiten handeln muss. Welche Berufe hier infrage kommen, hängt natürlich ganz von den individuellen Interessen und Fähigkeiten des Einzelnen ab. Denkbar wäre beispielsweise eine Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen oder auch eine zusätzliche Aus- oder Fortbildung, bei der das Jurastudium zT anerkannt wird und sich die Ausbildungszeit entsprechend verkürzt.

**Sollte man im Nebenfach noch etwas anderes studieren und wenn ja, welche Studiengänge sollte man im Nebenfach auswählen?**

Grundsätzlich sollte jedem Jurastudenten klar sein, dass er ein sehr zeitintensives Studium gewählt hat, sodass es einer besonderen Disziplin bedarf, daneben erfolgreich ein weiteres Fach zu studieren. Es sollte also, bei Wahl von Nebenfächern oder Zusatzausbildungen, stets darauf geachtet werden, dass das Haupt- nämlich das Jurastudium, nicht zu kurz kommt. Selbstverständlich verbessert man seine Berufschancen, wenn man neben dem Jurastudium weitere Qualifikationen vorweisen kann. Hier sollte aber nicht zum Selbstzweck irgendein weiterer Studiengang ausgewählt werden, sondern ein solcher, der dasjenige Rechtsgebiet sinnvoll ergänzt, das den jeweiligen Studierenden am stärksten interessiert und in dem er auch seine berufliche Zukunft sieht. Ein Studierender, der sich zB vorwiegend für das Wirtschaftsrecht interessiert und auch in diesem Rechtsgebiet beruflich tätig sein möchte, sollte vielleicht eher BWL oder VWL im Nebenfach belegen als jemand mit Schwerpunkt Kriminalwissenschaften, bei dem sich Fächer wie zB Psychologie oder Soziologie anbieten. Eine breite Ausbildung in Zusatzbereichen bieten außerdem Studiengänge an, die auf einer Fächerkombination beruhen. So enthalten etwa wirtschaftsrechtliche Studiengänge sowohl wirtschaftswissenschaftliche als auch juristische Komponenten. Mit einem solchen Studiengang entscheidet man sich freilich oft für ein Bachelor-Studium, das nicht (unmittelbar) zum Ziel der Ersten Juristischen Prüfung (s. hierzu oben) führt. An einigen Fakultäten (so etwa in Bayreuth) wird aber eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung speziell für Jurastudierende angeboten.

**Sollte man nur an einer Universität studieren, oder ist es für den Lebenslauf „schöner“, die Universität mindestens einmal gewechselt zu haben?**

Natürlich kann es für spätere Bewerbungen unter Umständen von Vorteil sein, wenn man auch örtliche Flexibilität unter Beweis stellen kann. Dies muss aber nicht notwendigerweise durch einen Hochschulwechsel, sondern kann genauso gut durch einen Auslandsaufenthalt oder einen Ortswechsel nach der Ersten Juristischen Prüfung zum Referendariat geschehen. Wer sich an seiner Fakultät wohl fühlt, sollte sich nicht allein aus Karrieregründen zu einem Wechsel veranlasst sehen. Wenn man sich für einen Wechsel entscheidet, sollte man insbesondere mit Blick auf die von Universität zu Universität verschiedene Schwerpunktausbildung vorher gut überlegen, wann der richtige Zeitpunkt ist und frühzeitig Erkundigungen bei der „neuen“ Universität einholen, welche der bisherigen Leistungen am neuen Studienort anerkannt werden können.

**Wie wichtig ist es im Hinblick auf Ruf der Universität, Schwierigkeitsgrad und**

Auch hier gibt es keine pauschale Antwort. Sicher können die jährlich in der Presse zu findenden „Uni-Rankings“ einen Hinweis auf das Ansehen der Universitäten geben. Doch sollte nicht vergessen werden, dass jedenfalls die Staatsprüfungen in jedem Bundesland ein-

**Intensität der Betreuung, dass ich mich bewusst für eine Uni entscheide? Wie finde ich Informationen über die Qualität der Ausbildung der Universitäten, die mich interessieren?**

heitlich sind. Was die späteren beruflichen Aussichten betrifft, ist außerdem eher die Note in den Staatsprüfungen von Belang als die Frage an welcher Universität man studiert hat. Insgesamt sollte man sich vielmehr an der jeweiligen Universität erkundigen, welche Besonderheiten die Fakultät zu bieten hat, wie zB die Frage, ob es sich um eine eher kleine (vielleicht weniger „berühmte“, aber dafür in der Betreuung der Studierenden engagiertere) oder große und damit tendenziell anonymere Fakultät handelt. Gerade für Studienanfänger sind für die Wahl des Studienortes spezielle Betreuungsangebote in der Studieneingangsphase (zB Tutorien, spezielle Kurse zum Gutachtenstil usw.) besonders ausschlaggebend. Auch die Frage, welche Forschungsschwerpunkte es an der Fakultät bzw. einzelnen Lehrstühlen gibt, könnte (insbesondere im Hinblick auf ein späteres Promotionsvorhaben) interessant sein. Solche Informationen erhält man zT bereits über die Homepage der Fakultäten im Internet oder auch die jeweilige Studienfachberatung.

**Was muss ich bei den Praktika beachten?**

Informationen und Vorgaben für die praktische Studienzeit findet man in den Ausbildungsordnungen der Länder und zumeist auch auf den Internetseiten der Landesjustizprüfungsämter. Unabhängig vom Bundesland beträgt die praktische Studienzeit nach § 5 a III DRiG insgesamt mindestens drei Monate und muss während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Zudem muss der Studierende von einem Volljuristen, also jemandem, der sowohl die Erste als auch die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, betreut werden. Wie die praktische Studienzeit aufzuteilen ist und welche Fachgebiete abgedeckt werden müssen, hängt hingegen von den Regelungen der Länder, also den entsprechenden Ausbildungsordnungen, ab.

**Wie lerne ich richtig?**

Eine richtige oder falsche Lernmethode gibt es nicht, weil die Antwort hierauf stark von den individuellen Fähigkeiten des jeweiligen Studierenden abhängt. Insbesondere bei den Juristen ist grundsätzlich eine Kombination aus fallorientiertem und abstraktem Lernen anhand von Lehrbüchern und Skripten notwendig, um sich einerseits den theoretischen Unterbau anzueignen, andererseits aber auch zu trainieren, dieses abstrakte Wissen in einem konkreten Fall anzuwenden, weil die juristischen Klausuren idR aus Fällen bestehen, die der Prüfling in einem Gutachten lösen muss. Zu empfehlen ist hier insbesondere, sich mit einigen Gleichgesinnten zusammen zu tun und eine Lerngruppe zu gründen, in der man bei regelmäßigen Treffen Fälle löst und die entsprechenden juristischen Fragestellungen diskutiert und sich gegenseitig erklärt. Vgl. zum juristischen Lernen den Beitrag von *Steffahn*, 69 ff.

## B. SCHWERPUNKTSTUDIUM

**Wie bedeutend ist die Wahl meines Schwerpunktbereichs im Studium für meinen späteren beruflichen Werdegang? Lege ich damit meinen künftigen beruflichen Schwerpunkt fest oder ist es auch ohne Weiteres möglich, zB später als Anwalt im Zivilrecht eine Anstellung zu finden, auch wenn ich im Studium einen anderen Schwerpunktbereich, wie zB Kriminalwissenschaften belegt habe?**

Während es in der Vergangenheit noch möglich war, seinen Wahlfachbereich erst kurz vor dem Examen zu wählen, wurde das Schwerpunktstudium gerade zu dem Zweck eingeführt, den Studierenden möglichst früh – dh im Anschluss an das Bestehen der Zwischenprüfung – die Möglichkeit zu geben, sich auf einem Gebiet zu spezialisieren. Die Wahl des Schwerpunktbereichs sollte im Idealfall natürlich der Berufsneigung des jeweiligen Studierenden entsprechen. Andererseits wird die spätere berufliche Tätigkeit und Spezialisierung mit der Wahl des Schwerpunktstudiums gewiss nicht abschließend festgelegt. Schließlich besteht auch noch im Anschluss an die Erste Juristische Prüfung während des Referendariats Gelegenheit, durch entsprechend gewählte Ausbildungsstationen seinen bisherigen Schwerpunkt entweder zu vertiefen oder sich neu zu orientieren und in einem anderen Rechtsgebiet zu spezialisieren. Je nachdem, wo man sich später bewirbt, ist auch denkbar, dass ein Ausbildungsverlauf, in dem sich jemand eben nicht auf ein Gebiet festgelegt hat, sondern sich im Studium und Referendariat mit völlig unterschiedlichen Rechtsgebieten beschäftigt hat, im Einzelfall sogar von Vorteil sein kann.

Nichtsdestotrotz geht der Trend, nicht zuletzt im Hinblick auf Qualitätssicherung, weg vom „Universaljuristen“ hin zum Spezialisten, sodass es grundsätzlich von Vorteil ist, wenn der Studierende sich frühzeitig über seine beruflichen Neigungen im Klaren ist und sich gezielt für bestimmte Tätigkeit qualifiziert. Hierzu bietet das Schwerpunktstudium die erste, aber keinesfalls letzte Gelegenheit.

Welche Rechtsgebiete für den Einzelnen besonders attraktiv sind, findet man nicht nur durch den Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen heraus, sondern vor allem auch durch intensiv genutzte praktische Studienzeiten. Die Praktika sollten dazu genutzt werden, in die Tätigkeiten, die reizvoll erscheinen, „hineinzuschnuppern“.

**Sollte ich aus taktischen Gründen einen bestimmten, zB zivilrechtlich ausgerichteten Schwerpunktbereich wählen, bei dem ich zugleich viel für die Examensklausuren lerne, oder bringen einem alle Schwerpunktbereiche gleich viel/wenig für die Examensklausuren?**

Da das Schwerpunktstudium einerseits der Spezialisierung der Studierenden im Hinblick auf ihre spätere Berufstätigkeit, andererseits aber auch der Vertiefung ihrer Neigungen dienen soll, ist von der Wahl eines Schwerpunktbereichs aus solch taktischen Gründen abzuraten. Tatsächlich dienen zwar die Schwerpunktbereiche der Vertiefung der verwandten Pflichtfächer, sodass man auf die Idee kommen könnte, ein zivilrechtlicher Schwerpunktbereich sei im Hinblick auf die Examensklausuren sinnvoller als Kriminalwissenschaften, weil im Strafrecht weniger Examensklausuren gestellt werden. Eine solche Vorgehensweise muss allerdings als „blauäugig“ bezeichnet werden, weil man im staatlichen Teil der Prüfung ohnehin in keinem der Pflichtfächer „auf Lücke“ setzen sollte und auch in den Klausuren in der Staatsprüfung kein Schwerpunktwissen – auch verwandter Schwerpunktbereiche – geprüft wird. Hinzu kommen zwei weitere Punkte: Gerade während der arbeitsintensiven Vorbereitung auf die Prüfungen im staatlichen Pflichtteil wird man am ehesten noch Energie für das Schwerpunktstudium aufbringen, wenn man es nach Interesse, nicht nach „Taktik“ auswählt. Ferner können in jedem Schwerpunktbereich durch die exemplarische Vertiefung (etwa argumentative) Fertigkeiten geschult werden, die in den anderen Rechtsgebieten ebenso nützlich sein können.

**In welchem Semester muss ich mit dem Schwerpunktstudium beginnen?**

Die Einzelheiten zum Ablauf und Aufbau des Schwerpunktstudiums findet man in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Fakultät. Grundsätzlich beginnt das Schwerpunktstudium erst nach dem Bestehen der Zwischenprüfung und erstreckt sich über ca. 3 Semester (mindestens 16 Semesterwochenstunden), sodass dieses idR zwischen dem 5. und 7. Semester zu absolvieren ist.

**Welche Veranstaltungen müssen im Schwerpunktstudium besucht werden und welche Leistungsnachweise sind hier zu erbringen?**

Innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs wird an vielen Universitäten eine Kombination aus Pflicht- und Wahlveranstaltungen angeboten. Welche Leistungsnachweise erbracht werden müssen, ist grundsätzlich Ländersache, wobei nach § 5 d II DRiG mindestens eine schriftliche Leistung erbracht werden muss. So werden teilweise Abschlussklausuren angeboten, während an anderen Fakultäten nur eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit anzufertigen und eine mündliche Prüfung abzulegen ist. Insgesamt fließt die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder auch Universitätsprüfung zu 30 % in die Note der Ersten Juristischen Prüfung mit ein (vgl. hierzu auch im Glossar von *Noltensmeier/Zwickel*, 52 [58], unter Universitätsprüfung).

### C. SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN, FACHSPRACHE UND AUSLANDSSTUDIUM

**Müssen im Studium auch sogenannte Schlüsselqualifikationen erworben werden und wenn ja, um welche Veranstaltungen geht es dabei?**

Nach § 5 a III DRiG müssen im Studium auch die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit berücksichtigt werden. Diese Fähigkeiten sind auch in den staatlichen Prüfungen zu berücksichtigen, vgl. § 5 d I DRiG. Dies bedeutet zunächst einmal, dass entsprechende Veranstaltungen von den Fakultäten angeboten werden müssen.

**Muss ich in solchen Veranstaltungen auch Leistungsnachweise erbringen?**

Ob Leistungsnachweise bzw. Teilnahmebescheinigung notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung (Erste Staatsprüfung) sind, ist in den Ausbildungsordnungen der Länder geregelt. Während zB in Baden-Württemberg und Berlin der Nachweis, dass mindestens eine entsprechende Veranstaltung besucht wurde, vorausgesetzt wird (§ 9 II Nr. 4 der Juristen Ausbildungs- und Prüfungsordnung BaWü und § 6 I Nr. 6 JAG Berlin), ist ein entsprechender Schein zB in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen keine Zulassungsvoraussetzung. Wegen der großen Bedeutung solcher Schlüsselqualifikationen für nahezu jede juristische Tätigkeit ist aber der Besuch solcher Veranstaltungen sehr zu empfehlen.

**Muss ich eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung absolvieren und wenn ja, in welchem Umfang?**

Nach § 5 a II 2 DRiG ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. An den meisten juristischen Fakultäten gibt es spezifische Fachsprachkurse für Jura-Studierende (zB Englisch oder Französisch für Juristen). Den Umfang der Sprachausbildung legt die jeweilige Fakultät in ihrer Studienordnung fest.

**Wie wichtig ist es, mindestens ein Auslandssemester zu belegen? Gibt es Finanzierungshilfen?**

Da Fremdsprachenkenntnisse, die durch einen Auslandsaufenthalt ausgewiesen werden können, mittlerweile zu den Standardanforderungen in Stellenausschreibungen – insbesondere in der Wirtschaft – zählen, ist es jedem Studierenden anzuraten, die Gelegenheit zu einem Auslandsaufenthalt wahrzunehmen. Hierfür geben die Fakultäten idR Hilfestellung. So sind an vielen juristischen Fakultäten Auslandsaufenthalte im Rahmen des europäischen



Erasmus+-Programms oder anderer Austauschprogramme möglich. Solche Programme sehen Unterstützung bei der Organisation und finanzielle Förderung der Durchführung ein- und zweisemestriger Auslandsstudien an den jeweiligen Partneruniversitäten vor. Neben solchen von den Fakultäten geförderten Programmen besteht die Möglichkeit, an einer beliebigen ausländischen Universität zu studieren, wobei sich hier der Studierende selbst um Auswahl und Finanzierung kümmern muss. In diesem Fall bietet es sich an, sich um entsprechende Stipendien zu bewerben. Da nahezu an jeder Universität ein akademisches Auslandsamt eingerichtet ist, sollte sich der Studierende dort über solche Alternativen informieren.

**Wann sollte ich am besten ins Ausland gehen und wird mir der Aufenthalt für den Freischuss angerechnet?**

Ein solcher Auslandsaufenthalt empfiehlt sich in der Zeit vom 4.–6. Semester, also idealerweise nach Bestehen der Zwischenprüfung und vor der Examensvorbereitung. Will man im Ausland auch wirklich „juristisch arbeiten“, bietet sich ein möglichst später Auslandsaufenthalt an, da man dann schon genügend Kenntnisse im deutschen Recht gesammelt hat, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu bzw. mit der fremden Rechtsordnung zu verstehen. Besonders sorgfältiger Planung bedarf das Auslandsstudium, wenn schon während des Studiums ein erster ausländischer Abschluss erworben werden soll.

Für die Dauer des Auslandsstudiums werden die Studierenden von der deutschen Universität grundsätzlich beurlaubt, wobei zumeist auch der sogenannte Freischuss erhalten bleibt. Über die Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungsnachweise entscheiden die jeweiligen Fakultäten im Einzelfall, sodass ein entsprechender Antrag (zB beim Dekan) zu stellen ist.

#### D. ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG (EXAMEN)

**Wie wichtig ist es, einen Freischuss zu machen?**

Die Regelstudienzeit beträgt für Rechtswissenschaft 9 Semester. Meldet sich der Studierende nach Vorlesungsschluss des 7. oder 8. Semesters zur Staatsprüfung an, handelt es sich um den sogenannten Freischuss oder auch Freiversuch. Der Vorteil des Freischusses besteht darin, dass man einen Versuch mehr als beim regulären Antritt hat, um die Staatsprüfung zu bestehen. Wer den Freischuss nicht besteht, wird so behandelt als hätte er die Staatsprüfung noch gar nicht abgelegt. Wer ihn zwar besteht, aber eine bessere Note anstrebt, darf sich erneut für einen Verbesserungsversuch anmelden, was in vielen Bundesländern beim regulären Antritt zur Prüfung nicht möglich ist. So gibt es zB in Nordrhein-Westfalen den Verbesserungsversuch nur für Freischusskandidaten (vgl. § 26 JAG NW), während dieser zB in Bayern für alle Absolventen eines Erstversuches möglich ist (vgl. § 15 JAPO Bayern). Vom Freischuss sollte allerdings dann abgesehen werden, wenn dieser zulasten einer ordentlichen Examensvorbereitung geht. Auch wenn man diesen „geschenkten“ Versuch nur ungern verfallen lassen möchte, sollten der psychische Druck und die Anstrengungen mit denen eine Prüfung verbunden ist, nicht unterschätzt werden. Wer sich ohne Examensvorbereitung in den Freischuss begibt und durchfällt, läuft Gefahr, sich nur schwer für den ersten regulären Examensversuch zu motivieren. Hier sollte der Studierende sich ehrlich fragen, wie sehr ihn ein solcher Misserfolg belasten würde und ob sich dies für den nächsten Versuch nicht eher kontraproduktiv auswirken könnte. Allgemein sollte sich ein Studienanfänger von dem Ziel Freischuss nicht zu sehr unter Druck setzen lassen. Für die späteren Berufsaussichten ist es sicher nicht relevant, ob man die Erste Juristische Prüfung nach 8 oder 9 Semestern abgelegt hat.

**Kann ich es mir überhaupt leisten, bei irgendeiner Prüfung durchzufallen, wenn ich den Freischuss machen will?**

Sofern man einen Freischuss anstrebt, bedeutet dies längst nicht, dass dieses Ziel bereits dann nicht mehr erreicht werden kann, sobald man bei einer Prüfung durchfällt. Grundsätzlich ist es im Hinblick auf die Studienzeit unbedenklich und insbesondere nicht ungewöhnlich, wenn man mal bei einer Klausur durchfällt, zumal idR pro Semester auch mehrere Klausuren gestellt werden, von denen nicht alle bestanden werden müssen, um den entsprechenden Leistungsnachweis zu erhalten. Etwas ärgerlicher ist es hingegen, wenn eine Hausarbeit nicht bestanden wird, weil diese über Wochen hinweg geschrieben wird und daher wesentlich zeitintensiver ist. Aber auch in diesem Fall muss das nicht dazu führen, dass ein Freischuss ausgeschlossen ist. Erst, wenn man mehrfach in Hausarbeiten oder Klausuren durchfällt und man „Scheine“ vollständig in einem anderen Semester wiederholen muss, kann dies dazu führen, dass sich die Studienzeit entsprechend verlängert. Dann gilt, wie bereits erwähnt, dass ein Freischuss auch nicht unbedingt „auf Biegen und Brechen“ anvisiert werden sollte, weil es sicher sinnvoller ist, ein Semester länger zu studieren und diese Zeit für die Examensvorbereitung zu nutzen.

**Welche Leistungsnachweise brauche ich, um mich für das Examen anmelden zu können?** Die Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zum staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung sind in den Ausbildungsordnungen der Länder abgedruckt und weichen zum Teil voneinander ab. Grundsätzlich sind jeweils Leistungsnachweise aus Fortgeschrittenen-Übungen in den drei großen Rechtsgebieten, nämlich dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht zu erbringen. Zusätzlich sind Nachweise über die praktische Studienzeit und gegebenenfalls Sprach- und/oder Schlüsselqualifikationsscheine erforderlich.

StAin Dr. Silke Noltensmeier, Bremen, und Akad. Rat Dr. Martin Zwickel, Maître en droit, Erlangen\*

## Glossar mit jura- und studienspezifischen Begriffen für Erstsemester

Im Studium allgemein und speziell auch im Jurastudium werden im Studienalltag viele Begriffe ganz unbedacht und selbstverständlich benutzt, die dem Studienanfänger zunächst „spanisch“ vorkommen werden. Um diese „Sprache“ besser zu verstehen, werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe kurz erklärt, wobei diese Auflistung nicht den Anspruch der Vollständigkeit erheben, aber hoffentlich über die größten Verständnisschwierigkeiten zu Beginn des Jurastudiums hinweghelfen kann.

### A

- Alma Mater** Historischer Begriff für die eigene Universität, der zT aber auch heute noch verwendet wird, wenn jemand von seiner (bei Absolventen auch: früheren) Universität spricht.
- Arbeitsgemeinschaft** Bei diesen Veranstaltungen, die an manchen Universitäten auch Kolloquien, Konservatorien oder Propädeutische Übungen genannt werden, handelt es sich um Kleingruppen, die begleitend zu den Vorlesungen (vgl. dort) von wissenschaftlichen Mitarbeitern angeboten werden, um den Vorlesungsstoff anhand von Fällen zu vertiefen. Hier wird vor allem die juristische Arbeitsweise und Klausurenteknik (vgl. unter Gutachtenstil) eingeübt.
- ASTA** ASTA steht für den „Allgemeinen Studierenden Ausschuss“ einer Universität, der von den Studierenden gewählt wird. Anders als die Fachschaft (vgl. dort), vertritt der ASTA die Interessen aller Studierenden einer Universität.
- Assessor** Assessor ist die Bezeichnung desjenigen, der auch die zweite Staatsprüfung bestanden, also nach § 5 DRiG die Befähigung zum Richteramt erhalten hat. Vgl. auch unter Referendariat und Volljurist. Das sog. Assessorexamen ist eine andere Bezeichnung für das Zweite Staatsexamen, welches das Referendariat abschließt und damit im Fall seines Bestehens zur Stellung als Assessor führt.

### B

- beck-online** Beck-online ist eine juristische Datenbank des Verlages C.H.Beck. Die Datenbank enthält neben Rechtsprechung und Aufsätzen auch Kommentare und Fachbücher des oben genannten Verlages. Viele juristische Fakultäten stellen die Datenbank ihren Studierenden kostenfrei zur Verfügung.
- BGB** Die Abkürzung BGB steht für das Bürgerliche Gesetzbuch.
- BGH** Die Abkürzung BGH steht für den Bundesgerichtshof. Dies ist das höchste deutsche Gericht für Straf- und Zivilsachen mit Sitz in Karlsruhe und Leipzig. Die wichtigsten Entscheidungen des BGH werden in amtlichen Sammlungen, nämlich in BGHSt-Bänden für Strafsachen und BGHZ-Bänden für Zivilsachen, abgedruckt. Wird aus diesen Sammlungen zitiert, nennt man zuerst die Sammlung und den Band, dann die Anfangsseite der Entscheidung und anschließend die zitierte Seite, also zB BGHSt 31, 128 (130).

\* Die Autorin *Noltensmeier* ist Staatsanwältin in Bremen und war von November 2004 bis Oktober 2008 wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie (Professor Dr. *Hans Kudlich*) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und von Oktober 2005 bis Januar 2007 daneben Studienfachberaterin an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg. Der Autor *Zwickel* ist Akademischer Rat und Habilitand am Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und leitet dort die Serviceeinheit „Lehre und Studienberatung“.

- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)** Die BRAK ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Sie vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 163.779 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.
- BVerfG** BVerfG ist die Abkürzung für das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, welches über die Einhaltung des Grundgesetzes wacht. Kommt es zum Streit darüber, ob eine staatliche Stelle die Verfassung eingehalten hat, kann das BVerfG angerufen werden. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Auch für die Entscheidungen des BVerfG gibt es eine amtliche Sammlung, die BVerfGE zitiert wird. Zur Zitierweise vgl. unter BGH.
- BVerwG** Mit BVerwG ist das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gemeint. Das Bundesverwaltungsgericht ist das höchste deutsche Gericht für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die aber nichtverfassungsrechtlicher Art sein müssen (dann wäre das BVerfG zuständig). Die amtliche Sammlung des BVerwG wird mit BVerwGE abgekürzt. Zur Zitierweise vgl. unter BGH.
- C**
- c.t.** Die Abkürzung c.t. steht für *cum tempore* und nimmt auf das sogenannte akademische Viertel Bezug. Beginnt eine Veranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis zB um 10.00 Uhr c.t., ist tatsächlicher Beginn um 10.15 Uhr. Das Gegenteil von c.t. ist das Kürzel s.t. (vgl. dort).
- D**
- Datenbanken** Neben den Bibliotheken stehen den Studierenden idR auch juristische Datenbanken zur Verfügung, um nach Rechtsprechung und Literatur recherchieren zu können. Die bekanntesten Datenbanken sind juris, beck-online (vgl. dort), LexisNexis, Legion und Jurion.
- Dekan / Dekanat** Der Dekan ist gewissermaßen der Vorsitzende einer Fakultät, also derjenige, der diese nach außen vertritt, Beschlüsse des Fachbereichsrates (vgl. dort) vollzieht und die laufenden Geschäfte der Fakultät führt. IdR wird der Dekan auf zwei Jahre gewählt. Das Dekanat ist das Büro des Dekans und die zentrale Fakultätsverwaltung.
- Deutscher Anwaltverein (DAV)** Der Deutsche Anwaltverein ist seit 1871 die Interessensvertretung der Deutschen Anwaltschaft. Er repräsentiert die frei verbundene Anwaltschaft. Einmal jährlich wird der „Deutsche Anwaltstag“ veranstaltet.
- Deutscher Juristentag** Der Deutsche Juristentag e.V. hat rund 7.000 Mitglieder und das Ziel, auf wissenschaftlicher Grundlage die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der Rechtsordnung zu untersuchen. Alle zwei Jahre veranstaltet der Verein den Kongress „Deutscher Juristentag“.
- Diplomjurist** Der Titel Diplomjurist wird mittlerweile an den meisten Fakultäten auf Antrag demjenigen verliehen, der die Erste Juristische Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Den gleichen Titel führten auch die Juristen in der ehemaligen DDR.
- Dissertation** Die Dissertation ist die schriftliche Arbeit zur Erlangung des Dokortitels und somit wichtigster Bestandteil des Promotionsverfahrens. Vgl. unter Promotion.
- E**
- Erasmus+-Programm** Das durch die Europäische Union geförderte Erasmus+-Programm enthält auch ein Austauschprogramm für Studierende. Über dieses Programm können Studierende für ein bis zwei Semester an einer europäischen Partneruniversität studieren, wobei der Aufenthalt mit einem monatlichen Zuschuss gefördert wird. Mittlerweile nehmen die meisten deutschen Fakultäten an diesem Programm teil. Vgl. hierzu die FAQ-Liste von *Noltensmeier/Zwickel*, 47 (50 f.), sowie die Informationen unter <https://eu.daad.de/erasmusplus/de/> (Stand: 15.6.2016).
- Examinatorium** Häufig wird das von den Fakultäten angebotene spezielle Programm zur Examensvorbereitung für fortgeschrittene Studierende Examinatorium genannt. Es kann alternativ oder ergänzend zu einem kommerziellen Repetitorium besucht werden. Vgl. unter Repetitorium.

## F

- Fachbereichsrat** Der Fachbereichsrat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig. Seine Mitglieder setzen sich aus Vertretern der Professorenschaft, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät und der Studierenden sowie dem/der Frauenbeauftragten zusammen.
- Fachschaft** Die Fachschaft ist die von den Studierenden gewählte Vertretung eines bestimmten Fachbereichs, die die Interessen der Studierenden vertritt und diesen als Anlaufstelle bei Fragen über das Studium und seiner Organisation dient.
- Fakultät** Als Fakultäten werden die fachbezogenen Einheiten einer Universität (für Juristen: die Juristischen Fakultäten) bezeichnet, die jeweils durch einen Dekan nach außen vertreten werden.
- Freischuss / Freiversuch** Freischuss oder Freiversuch meint den frühzeitigen Antritt zum staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. hierzu auch unter Staatsprüfung). Der Freischuss muss spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden. Wer den Freischuss macht, erhält bei Nichtbestehen der Prüfung einen zusätzlichen Versuch, die Staatsprüfung abzulegen. Der Freischusskandidat darf auch bei Bestehen der Prüfung einen Verbesserungsversuch (vgl. dort) unternehmen, was in vielen Bundesländern nicht für diejenigen Prüfungskandidaten gilt, die regulär zur Prüfung antreten, sodass dem Freischuss in diesen Bundesländern eine größere Bedeutung als zB in Bayern zukommt. Vgl. hierzu auch in diesem Heft die FAQ-Liste von *Noltensmeier/Zwickel*, 47 (51).
- Fremdsprachenausbildung** Nach § 5 a II 2 DRiG ist im Jurastudium der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses (zB Englisch für Juristen) nachzuweisen. Details bestimmen die juristischen Fakultäten in ihren Studien- bzw. Prüfungsordnungen.

## G

- GG** Die Abkürzung GG steht für das Grundgesetz.
- Gutachtenstil** Der Gutachtenstil bezeichnet eine bestimmte Methode der Fallbearbeitung. Hierbei handelt es sich um das „Handwerkszeug“ eines jeden Jurastudenten, mit dem er Fälle in Klausuren und Hausarbeiten (vgl. dort) zu lösen hat. Der Gutachtenstil ist durch einen viergliedrigen Aufbau gekennzeichnet. Hier wird zunächst die zu entscheidende Frage aufgeworfen (Obersatz), die entsprechenden Definitionen genannt und anschließend subsumiert, ob der gestellte Fall (Lebenssachverhalt) der Definition entspricht. Im Ergebnis wird die oben aufgeworfene Frage beantwortet. Vgl. auch näher in diesem Heft den Beitrag von *Valerius*, 36 ff.
- Die „Umkehrung des Gutachtenstils“ ist der in der Praxis zumeist verwendete Urteilsstil, vgl. dort.

## H

- Habilitation** Unter Habilitation versteht man die Erlangung bzw. Erteilung der Lehrbefugnis in einem bestimmten Fach. Wer sich habilitiert, muss nach seiner Promotion (vgl. dort) eine Habilitationsschrift anfertigen. Die Habilitation ist in Deutschland grundsätzlich Voraussetzung, um zum Universitätsprofessor berufen werden zu können.
- Hausarbeiten** Hausarbeiten werden idR von den Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Hierbei handelt es sich oft um eine Teilleistung zum Erwerb eines Leistungsnachweises (Übungsschein, vgl. auch unter Übung), für den üblicherweise neben der Hausarbeit eine oder zwei Klausuren bestanden werden müssen. Bei den Hausarbeiten müssen die Studierenden einen Fall gutachterlich lösen, dürfen und müssen hierfür aber, anders als in Klausuren, die einschlägige Rechtsprechung und Literatur benutzen und diese in ihrem Gutachten zitieren.

## I

**Institut** Ein Institut ist eine Einrichtung, die der wissenschaftlichen Arbeit auf einem bestimmten Gebiet dient. Die Fakultäten sind in Institute aufgeteilt, zu denen oft mehrere Lehrstühle gehören, die einen gemeinsamen Forschungsschwerpunkt, wie zB Wirtschaftsrecht, haben.

## J

**JA** Die Abkürzung JA steht für die Ausbildungszeitschrift „Juristische Arbeitsblätter“, die speziell auf die Bedürfnisse von Studierenden und Referendaren in Ausbildung und Examen ausgerichtet ist. Die Beiträge sind klausurbezogen aufbereitet und es werden examensrelevante Urteile übersichtlich zusammengefasst. Die JA enthält darüber hinaus Probeklausuren für Studenten und Referendare sowie Lernbeiträge, die gezielt das Grundwissen erweitern. Neben der JA gibt es aber auch weitere Ausbildungszeitschriften, wie zB die JuS (Juristische Schulung) und die JURA (Juristische Ausbildung).

**Juris** Juris ist eine der bekanntesten Datenbanken für Juristen, die an den meisten Fakultäten auch den Studierenden zur Verfügung steht. Hier kann man entweder gezielt nach einer bestimmten Gerichtsentscheidung oder einer bestimmten Literaturfundstelle suchen oder auch mit der Schlagwortsuche allgemein Rechtsprechung und Literatur zu einer Rechtsfrage recherchieren. Vgl. hierzu auch unter Datenbanken.

## K

**Kolloquium** Vgl. unter Arbeitsgemeinschaft.

**Kommentar** Kommentare gibt es zu fast allen Gesetzen. Hier werden die einzelnen Vorschriften eines Gesetzes erklärt, interpretiert und die Rechtsprechung sowie die Meinungen in der Literatur zu den jeweiligen Vorschriften dargestellt. Die wohl bekanntesten Kommentare, die auch in der Praxis benutzt und jährlich neu aufgelegt werden, sind der „*Palandt*“ für das BGB, der „*Fischer*“ für das StGB und der „*Kopp/Schenke*“ für die VwGO.

**Konversatorium** Vgl. unter Arbeitsgemeinschaft.

## M

**Materielles Recht** Bei jedem Rechtsgebiet kann zwischen materiellem und prozessuellem oder auch formellem Recht unterschieden werden. Unter materiellem Recht versteht man die Rechtsnormen, die Rechte und Pflichten beschreiben, wie zB die Regelungen des StGB für das Strafrecht oder des BGB für das Zivilrecht. Das Prozessrecht (vgl. dort) enthält Regeln über das gerichtliche Verfahren.

**Mock Trial** Bei einem Mock Trial handelt es sich um eine simulierte Gerichtsverhandlung, in der von Studierenden ein echter Fall verhandelt wird. Die Studierenden besetzen in einem Mock Trial die Rollen der Akteure in einem Gerichtsverfahren. Anders als ein Moot Court (vgl. dort) ist ein Mock Trial nicht als Wettbewerb organisiert.

**Moot Court** Der Begriff Moot Court kommt aus dem Englischen und bezeichnet eine simulierte Gerichtsverhandlung. Ein Moot Court wird mittlerweile von vielen Fakultäten in unterschiedlichen Rechtsgebieten angeboten, wobei es auch jährlich stattfindende internationale Wettbewerbe, wie zB den Philip Jessup Moot Court im Völkerrecht gibt.

## N

**NJW** NJW ist die Neue Juristische Wochenschrift und die bekannteste juristische Fachzeitschrift. Die NJW erscheint wöchentlich und behandelt alle Rechtsgebiete. Neben der NJW existieren zahlreiche weitere juristische Fachzeitschriften, die teils wie die NJW fachübergreifend sind (insbes. die JZ [Juristenzeitung] und die JR [Juristische Rundschau]), teils aber auch weiter spezialisiert nur bestimmte Rechtsgebiete behandeln.

**N.N.** Die Abkürzung N.N. steht für *nomen nominandum*. Wörtlich übersetzt heißt dies „Der Name ist noch zu nennen“. (Andere deuten das Kürzel in der Sache gleichbedeutend auch als „*non nominatum*“, dh „noch nicht benannt“, oder „*nomen nescio*“, dh „ich kenne den Namen noch nicht“.) Dieser Zusatz findet sich bei Veranstaltungsankündigungen, für die der Dozent noch nicht feststeht.

## O

**OPAC** Die Abkürzung steht für „*Online Public Access Catalogue*“, was so viel wie online und öffentlich zugänglicher Katalog bedeutet. Der elektronische Katalog vieler Universitätsbibliotheken wird als OPAC bezeichnet. Mit diesem Katalog kann der Standort bestimmter Bücher in der jeweiligen Bibliothek abgefragt werden oder über die Schlagwortsuche recherchiert werden, welche Literatur zu einem bestimmten Thema/Rechtsgebiet an der Universitätsbibliothek vorhanden ist. Auch kann man über dieses System oft Bücher, die man ausleihen will, vorbestellen, selbst wenn sie nur in einer anderen Bibliothek vorhanden sind (Fernleihe).

## P

**Prädikatsexamen** Mit dem Begriff „Prädikatsexamen“ wird das mit einem besonders guten Ergebnis bestandene Examen bezeichnet. Für die deutschen Juristen ist idR ein Staatsexamen ab einer Bewertung mit „vollbefriedigend“ ein (großes) Prädikatsexamen. In einigen Bundesländern (zB Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen) gilt ein Examensergebnis mit der Note „befriedigend“ als „kleines Prädikat“.

**Praktikum** Nach § 5 a III 2 DRiG hat jeder Studierende eine insgesamt dreimonatige praktische Studienzeit während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, in der er von einem Volljuristen betreut wird. Die Aufteilung und Ausgestaltung der praktischen Studienzeit ist hingegen den Ländern überlassen und in den entsprechenden Ausbildungsordnungen geregelt. Vgl. hierzu die FAQ-Liste von *Noltensmeier/Zwickel*, 47 (49).

**Prodekan** Der Prodekan ist der Stellvertreter des Dekans, vgl. dort.

**Promotion** Die Promotion ist die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades des Dokortitels. Wer sich promoviert, muss anhand einer Doktorarbeit oder auch Dissertation seine Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen. Eine Promotion auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ist grundsätzlich nicht vor Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung möglich. Die genauen Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren sind in den Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt. Vgl. auch unter Dissertation.

**Propädeutische Übung** Vgl. unter Arbeitsgemeinschaft.

**Prozessrecht / prozessuales Recht** Das prozessuale oder auch formelle Recht dient der Durchsetzung des materiellen Rechts, regelt also den Verfahrensgang im jeweiligen Rechtsgebiet. Hierzu zählen vor allem die Prozessordnungen wie die ZPO für das Zivilverfahren, die StPO für das Strafverfahren und die VwGO für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten.

## R

**Referendariat** Nach § 5 DRiG muss nach Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung ein zweijähriger Vorbereitungsdienst abgeleistet werden, dem sich die Zweite Staatsprüfung anschließt, um die Befähigung zum Richteramt (vgl. auch unter Assessor, Volljurist) zu erlangen. Dieser Vorbereitungsdienst wird Referendariat genannt. Hier muss der Referendar verschiedene Ausbildungsstationen, zB in der Verwaltung, bei Gericht und/oder der Staatsanwaltschaft und in Anwaltskanzleien, durchlaufen.

**Repetitorium** Repetitorium meint so viel wie eine komprimierte Wissensvermittlung bzw. Wiederholung zur Vorbereitung auf eine Prüfung. Gerade bei den Juristen ist der Besuch eines sogenannten kommerziellen Repetitoriums üblich, um sich auf die Staatsprüfungen vorzubereiten. Die in Deutschland bekanntesten Repetitorien sind „Alpmann Schmidt“ und „Hemmer“. Neben den Repetitorien bieten mittlerweile aber auch die meisten Fakultäten kostenlose Repetitorien (oft Examinatorium [vgl. dort] genannt) an, die alternativ oder ergänzend besucht werden können.

## S

- Sartorius** Beim Sartorius handelt es sich um die bekannteste Gesetzessammlung für Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Wie beim Schönfelder (vgl. dort), handelt es sich um eine Loseblattsammlung, sodass sich die Anschaffung für Studienanfänger wegen der mit den anfallenden Nachlieferungen verbundenen Kosten zunächst nicht empfiehlt.
- Schlüsselqualifikation** Nach § 5 a III DRiG müssen die Fakultäten auch Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermitteln, also entsprechende Veranstaltungen anbieten. Ob die Teilnahme an solchen Veranstaltungen Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung ist, ist in den jeweiligen Ausbildungsordnungen der Länder geregelt. Vgl. hierzu die FAQ-Liste von *Noltensmeier/Zwickel*, 47 (50).
- Schönfelder** Der Schönfelder ist die bekannteste Gesetzessammlung. Sie enthält die wichtigsten Gesetzestexte des deutschen Bundesrechts und ist zu einer Art Markenzeichen der Juristen geworden. Es handelt sich hierbei um eine Loseblattsammlung, die durch Nachlieferungen fortlaufend aktualisiert werden kann. Da zu Beginn des Studiums allerdings nur ein geringer Teil der enthaltenen Gesetzestexte benötigt wird, empfiehlt es sich, den Schönfelder nicht gleich zu Beginn des Studiums anzuschaffen. Stattdessen sollte zunächst auf sogenannte Paperback-Sammlungen zurückgegriffen werden, die idR auch von den Dozenten in den jeweiligen Veranstaltungen empfohlen werden. Andernfalls muss man unnötig viel Geld für Nachlieferungen investieren, um den Schönfelder aufgrund häufiger Gesetzesänderungen auf dem neusten Stand zu halten.
- Schwerpunktstudium** Das Schwerpunktstudium beginnt nach Bestehen der Zwischenprüfung und dient nach § 5 a II DRiG der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Der Studierende kann aus mehreren Schwerpunktbereichen einen Bereich auswählen und muss die diesem Bereich zugehörigen Veranstaltungen besuchen. Das Schwerpunktstudium wird mit der universitären Schwerpunktprüfung abgeschlossen, die insgesamt 30 % der Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ausmacht. Vgl. unter Universitätsprüfung und die FAQ-Liste von *Noltensmeier/Zwickel*, 47 (49 f.).
- Seminar**
1. Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, die zumeist in kleinen Gruppen abgehalten wird. Innerhalb dieser Veranstaltung schreiben die Teilnehmer idR Seminararbeiten und referieren hierüber auch mündlich.
  2. An vielen Fakultäten wird der Begriff Seminar auch als Bezeichnung für eine juristische Teil- bzw. Institutsbibliothek verwendet.
- s.t.** Die Abkürzung s.t. steht für *sine tempore*. Anders als bei Veranstaltungen deren Vorlesungsbeginn mit c.t. gekennzeichnet ist, wird hier das „akademische Viertel“ nicht beachtet, sodass die Veranstaltung pünktlich beginnt. Vgl. auch unter c.t.
- Staatsprüfung / Staatsexamen** Um nach § 5 DRiG die Befähigung zum Richteramt zu erlangen, müssen zwei Staatsprüfungen absolviert werden. Das Jurastudium endet mit dem Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung, die sich aus einem staatlichen Teil (Erste Staatsprüfung) und der Universitätsprüfung (vgl. dort) zusammensetzt. An die Erste Juristische Prüfung schließt sich dann ein zweijähriges Referendariat (vgl. dort) an, welches mit der Zweiten Staatsprüfung oder auch dem sogenannten Assessorexamen endet. Grundsätzlich dürfen beide Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden, wobei in der Ersten Staatsprüfung den Freischusskandidaten ein weiterer Wiederholungsversuch gewährt wird. Was die Möglichkeit eines Verbesserungsversuchs (vgl. dort) für die Erste und Zweite Staatsprüfung betrifft, sind die Regelungen der Bundesländer unterschiedlich. Die Einzelheiten zu den Staatsprüfungen sind in den Ausbildungsordnungen der Länder geregelt.
- StGB** Die Abkürzung StGB steht für das Strafgesetzbuch.
- StPO** Die Abkürzung StPO steht für die Strafprozessordnung.
- Studiendekan** Der Studiendekan ist dafür zuständig, das Lehrangebot der Fakultät zu organisieren und für eine angemessene Betreuung der Studierenden zu sorgen. Außerdem vermittelt der Studiendekan bei Konflikten zwischen Dozenten und Studierenden.

**Studienfachberatung** Die Studienfachberatung ist für fachspezifische Fragen hinsichtlich der Organisation des Studiums zuständig.

**Subsumtion** Der Begriff Subsumtion bezeichnet in der Rechtswissenschaft den Vorgang der Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt. In der Subsumtion wird geprüft, ob die Voraussetzungen einer Rechtsnorm im Fall vorliegen.

## T

**Tutorium** Tutorien sind Kleingruppen, die die Fakultäten speziell für Erstsemester anbieten und die von Studierenden aus höheren Semestern geleitet werden. Hierdurch soll den Studierenden ein Forum für Fragen und Hilfestellung gegeben werden, sich an der Universität zurecht zu finden.

## U

**Übung** Im Jurastudium werden idR solche Veranstaltungen als Übungen bezeichnet, in denen Fallbesprechungen durchgeführt werden. Zumeist handelt es sich bei den Übungen auch um diejenigen Veranstaltungen, in denen die Studierenden Leistungsnachweise durch Klausuren und gegebenenfalls Hausarbeiten (vgl. dort) erwerben müssen.

**Universitätsprüfung** Die Universitätsprüfung oder auch universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Schwerpunktstudium (vgl. dort) ab und fließt nach § 5 d II DRiG zu 30 % in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung mit ein. Wie diese Universitätsprüfung konkret ausgestaltet ist, wird in den Ausbildungsordnungen der Länder und entsprechenden Prüfungsordnungen der Fakultäten geregelt. Vgl. hierzu die FAQ-Liste von *Noltensmeier/Zwickel*, 47 (50).

**Urteilsstil** Der Urteilsstil ist die in der Praxis geläufige Methode der Fallbearbeitung, bei der im Gegensatz zum Gutachtenstil das Ergebnis einer rechtlichen Frage am Anfang steht und dann nach und nach mittels Definition und Subsumtion begründet wird. Vgl. unter Gutachtenstil.

## V

**Verbesserungsversuch** Ein Verbesserungsversuch liegt dann vor, wenn eine Prüfung zwar bestanden wurde, der Prüfungskandidat aber noch einmal mit dem Ziel zur Prüfung antreten darf, seine Note zu verbessern. Wer den Freischuss macht, hat in allen Bundesländern die Möglichkeit, einen Verbesserungsversuch zu unternehmen, während dies nicht überall für diejenigen gilt, die sich regulär zur Ersten Juristischen Prüfung melden. Vgl. unter Freischuss.

**Volljurist** Die Bezeichnung Volljurist oder auch Assessor darf führen, wer die Erste Juristische Prüfung und die Zweite Staatsprüfung abgelegt, also die Befähigung zum Richteramt erhalten hat. Vgl. unter Volljurist und Referendariat.

**Vorlesung** Die Vorlesung ist die typische Lehrveranstaltung an einer Universität. Hierbei handelt es sich oft um große Veranstaltungen ohne Teilnehmerzahlbegrenzung, bei der leider oft nur wenig Interaktion zwischen Dozenten und Studierenden stattfindet. Wirklich „vorgelesen“ wird der Stoff aber in guten Vorlesungen regelmäßig nicht mehr.

**VwGO** Die Abkürzung VwGO steht für die Verwaltungsgerichtsordnung.

**VwVfG** Die Abkürzung VwVfG steht für das Verwaltungsverfahrensgesetz.

## W

**Wiederholungsversuch** Wird eine Prüfung mehrfach abgelegt, muss begrifflich zwischen einem Wiederholungs- und einem Verbesserungsversuch unterschieden werden. Ein Wiederholungsversuch liegt immer dann vor, wenn der Prüfling beim ersten Versuch durchgefallen ist, während die Prüfung beim Verbesserungsversuch zwar im ersten Anlauf bestanden wurde, der Prüfling seine Note aber verbessern will.



## Z

**ZPO** Die Abkürzung ZPO steht für die Zivilprozessordnung.

**Zwischenprüfung** Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums. Wer also die Zwischenprüfung (und ggf. weitere in der Studienordnung zusätzlich vorgesehene Leistungsnachweise) bestanden hat, kann die Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung sind, erwerben. Die Zwischenprüfung besteht grundsätzlich aus mehreren Teilprüfungen in den drei großen Rechtsgebieten, nämlich dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht sowie einem Grundlagenfach, wie zB Rechtsgeschichte. Die konkrete Ausgestaltung im Hinblick auf Anzahl und Art der Teilprüfungen ist den Fakultäten selbst überlassen. Detailregelungen finden sich in den jeweiligen Zwischenprüfungsordnungen der juristischen Fakultäten. Vgl. zum Studienverlauf in diesem Heft den Beitrag von *Avenarius*, 9 ff.

Professor Dr. Christian Hattenhauer, Heidelberg\*

## Ausgewählte lateinische Rechtsregeln und Fachausdrücke

Literatur: *Detlev Liebs*, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 7. Aufl. 2007

## A

- aberratio ictus** Fehlgehen des Schlags, vorsatzausschließendes Treffen des falschen Tatobjekts (§ 16 StGB)
- Accessio cedit principali** wesentlicher Bestandteil und Zubehör teilen das Schicksal der Hauptsache
- accidentalia negotii** Vertragsbestandteile, deren Vereinbarung zum Abschluss eines Vertrages bestimmten Typs nicht erforderlich sind, insbes. Vereinbarungen, die eine dispositive gesetzliche Regelung ändern
- actio** (Prozessual) Klage, (materiellrechtlich) Anspruch, Recht, Forderungsrecht; Handlung
- **illicita in causa** bereits ursprünglich rechtswidrige Handlung im Rahmen der Notwehrprovokation (§ 32 StGB)
  - **in personam** Geltendmachung eines Forderungsrechts („gegen eine Person“)
  - **in rem** Geltendmachung eines dinglichen Rechts („in Bezug auf eine Sache“)
  - **hypothecaria** Klage aus der Hypothek (s. § 1147 BGB)
  - **libera in causa** Handlung, die ihrem Grunde nach frei ist (s. § 827 S. 2 BGB; strafrechtlich zur Begründung der Schuld bei Taten im schuldunfähigen Zustand, § 20 StGB)
  - **negatoria** Klage auf Unterlassung oder Beseitigung einer Eigentumsstörung (s. § 1004 BGB)
  - **quasinegatoria** Klage auf Unterlassung oder Beseitigung einer Störung in absoluten Rechten außer dem Eigentum (§ 1004 BGB analog)
  - **pro socio** Geltendmachung eines Anspruchs der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis durch einen Gesellschafter
- actus contrarius** Rechtshandlung (insbes. Rechtsgeschäft), die das Gegenteil einer früheren Rechtshandlung in entsprechender Form bewirkt
- Actor sequitur forum rei.** Der Kläger begibt sich zum Gerichtsstand des Beklagten (s. § 12 ZPO).
- alias facturus** s. „omnimodo facturus“
- aliud** etwas Anderes (Falschlieferung, § 434 III Fall 1 BGB)
- animus** Wille, Absicht
- **auctoris** Urheberwille; Wille, eine Tat als eigene zu begehen

\* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Direktor am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft.

- **iniurandi** Beleidigungsabsicht
- **possidendi** Besitzwille
- **rem sibi habendi** Eigenbesitzwille, Zueignungsabsicht (§ 242 StGB)
- **socii** Wille, sich an einer fremden Tat zu beteiligen

**argumentum ad absurdum** Argument für die Unsinnigkeit

**argumentum a maiore ad minus (= argumentum a fortiori)** Schluss vom Größeren (Stärkeren) auf das Geringere (Schwächere) (Erst-Recht-Schluss)

**argumentum a minore ad maius** Schluss vom Geringeren (Schwächeren) auf das Größere (Stärkere) (Erst-Recht-Schluss)

**argumentum e contrario** Umkehr- oder Gegenschluss

**Audiat et altera pars.** Es möge auch der andere Teil (dh die andere Prozesspartei vom Richter) gehört werden.

## B

**benigna interpretatio** wohlwollende Auslegung (letztwilliger Verfügungen, § 2084 BGB)

**bona fides** guter Glaube (zB § 932 II BGB), Treu und Glauben (zB § 242 BGB)

**brevi manu traditio** Übergabe kurzer Hand (bloße Einigung bei schon vorhandenem Besitz des Eigentumserwerbers, § 929 S. 2 BGB)

## C

**casus** Zufall

**Casum sentit dominus.** Den Zufall spürt der Eigentümer. (Der Eigentümer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache.)

**causa** (1) Rechtsgrund („rechtlicher Grund“ iSd § 812 BGB), zB Forderung oder Erwerbsgrund  
(2) Zweckabrede, Tilgungsbestimmung

- **credendi** um einen Kredit zu gewähren (Zuwendungszweck)

- **donandi** um eine Schenkung zu bewirken (Zuwendungszweck)

- **solvendi** um eine Forderung zu erfüllen (Tilgungsbestimmung, s. § 366 BGB)

**Caveat emptor.** Der Käufer sehe sich vor (keine Gewährleistung bei grobfahrlässiger Unkenntnis von Mängeln, § 442 I 2 BGB).

**cessio** Abtretung (§ 398 BGB)

- **legis** gesetzlicher Forderungsübergang (s. § 412 BGB)

**clausula rebus sic stantibus** Vereinbarung, nach der ein Rechtsgeschäft nur Bestand haben soll, wenn bestimmte Umstände sich nicht ändern (gesetzl. Fall „Störung der Geschäftsgrundlage“, § 313 BGB)

**Coactio non est imputabilis.** Zwang ist nicht zurechenbar.

**Cogitationis poenam nemo patitur.** Wegen bloßer Gedanken wird niemand bestraft.

**commodum (stellvertretendes)** „Vorteil, Nutzen, Interesse“: das als Ersatz Erlangte (§ 285 BGB)

**communio** Gemeinschaft (s. § 741 BGB)

- **incidens** durch tatsächliche Umstände (nicht durch Rechtsgeschäft) entstandene Gemeinschaft

**concursum creditorum** Zusammenlaufen der Gläubiger, Konkurs

|   |  |
|---|--|
| <b>conditio</b>                           | Bedingung  |
| – <b>iuris</b>                            | Rechtsbedingung  |
| – <b>sine qua non</b>                     | „ohne die nicht“, Umstand, der nicht „hinweggedacht“ werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (Bedingungstheorie)                            |
| <b>condictio</b>                          | Anspruch auf Rückgewähr wegen ungerechtfertigter Bereicherung, Kondiktion (§§ 812 ff. BGB)   |
| – <b>indebiti</b>                         | Kondiktion des nicht Geschuldeten (§ 812 I 1 Fall 1 BGB)   |
| – <b>ob causam finitam</b>                | Kondiktion wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes der Leistung (§ 812 I 2 Fall 1 BGB)  |
| – <b>causa data non secuta (= ob rem)</b> | Kondiktion wegen Nichteintritts des mit der Leistung bezweckten Erfolges (§ 812 I 2 Fall 2 BGB)  |
| – <b>ob turpem vel iniustam causam</b>    | Kondiktion wegen eines schändlichen oder ungerechten Rechtsgrundes (§ 817 S. 1 BGB)  |
| – <b>possessoris</b>                      | Kondiktion des ohne Rechtsgrund erlangten Besitzes   |
| <b>consensus</b>                          | Willensübereinstimmung   |
| <b>constitutum possessorium</b>           | Besitzkonstitut, Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (s. §§ 930, 868 BGB)  |
| <b>consuetudo</b>                         | Gewohnheit(srecht)   |
| <b>contractus</b>                         | Vertrag  |
| <b>contra legem</b>                       | gegen das Gesetz   |
| <b>contra omnes</b>                       | gegen alle   |
| <b>corpus delicti</b>                     | körperlicher Beweis eines Verbrechenens  |
| <b>corpus ex contingentibus</b>           | zusammengesetzte Sache   |
| <b>corpus iuris civilis</b>               | das c.i.c., Zusammenstellung des klassischen römischen Rechts durch Kaiser Justinian (6. Jh. n. Chr.)  |
| <b>creditor</b>                           | Gläubiger  |
| <b>crimen</b>                             | Verbrechen (strafrechtlich)  |
| <b>crimina culposa</b>                    | Fahrlässigkeitsdelikte   |
| <b>crimina dolosa</b>                     | Vorsatzdelikte   |
| <b>crimina publica</b>                    | öffentliche Verbrechen   |
| <b>culpa</b>                              | Schuld, Verschulden (§ 276 BGB)  |
| – <b>in abstracto</b>                     | Außerachtlassung der im Verkehr (allgemein) erforderlichen Sorgfalt  |
| – <b>in concreto</b>                      | Außerachtlassen der Sorgfalt, die man in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 BGB)   |
| – <b>in custodiendo</b>                   | Verschulden bei der Überwachung (§ 831 I 2 BGB)  |
| – <b>in contrahendo (c.i.c)</b>           | Verschulden bei Vertragsschluss (§§ 311 II, III, 241 II BGB)   |
| – <b>in eligendo</b>                      | Verschulden bei der Auswahl (§ 831 I 2 BGB)  |
| – <b>in inspiciendo</b>                   | Verschulden durch nicht gehörige Aufsicht (§§ 832 I 2, 833 S. 2, 834 BGB)  |
| – <b>in instruendo</b>                    | Verschulden durch mangelhafte Unterweisung (§ 831 I 2 BGB)   |
| – <b>lata</b>                             | grobe Fahrlässigkeit (s. § 277 BGB)  |
| – <b>levis</b>                            | leichte Fahrlässigkeit   |
| – <b>post contractum finitum</b>          | Verschulden nach beendetem Vertrag, dh schuldhaftes Verletzen einer nachvertraglichen Pflicht  |
| <b>D</b>                                  |  |
| <b>Da mihi facta, dabo tibi ius.</b>      | Gib mir die Tatsachen, ich werde dir das Recht geben. (Der Kläger muss vor Gericht nur Tatsachen, nicht auch Normen vorbringen, s. § 293 ZPO.) |
| <b>debitor</b>                            | Schuldner  |

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>de iure</b>         | nach der Rechtslage                                  |
| <b>de lege ferenda</b> | nach noch zu erlassendem Gesetz                      |
| <b>de lege lata</b>    | nach geltendem Gesetz                                |
| <b>delictum</b>        | unerlaubte Handlung (zivilrechtlich, §§ 823 ff. BGB) |
| – <b>commune</b>       | allgemeines Delikt                                   |
| – <b>continuum</b>     | Dauerdelikt  |
| <b>depositum</b>       | Verwahrung (§§ 688 ff. BGB)                          |
| – <b>irregularare</b>  | Summenverwahrung (§ 700 BGB)                         |

**Dies interpellat pro homine.** Der Termin mahnt anstelle des Menschen (§ 286 II Nr. 1 BGB).

|  |  |
|--|--|
| <b>diligentia</b>                            | Sorgfalt   |
| – <b>quam in suis (rebus adhibere solet)</b> | Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (s. § 277 BGB) |

**doli (in)capax** zur Arglist (un)fähig; einsichts(un)fähig, delikts(un)fähig (s. § 828 BGB; § 19 StGB).

**Dolo facit/agit, qui petit, quod statim redditurus est.** Arglistig handelt, wer eine Leistung fordert, die er sofort wieder zurückgeben muss (§ 242 BGB).

|                        |                                     |
|------------------------|-------------------------------------|
| <b>dolus (malus)</b>   | Vorsatz, Arglist (s. § 276 BGB)     |
| – <b>alternativus</b>  | Alternativvorsatz                   |
| – <b>antecedens</b>    | vor der Tat vorliegender Vorsatz    |
| – <b>cumulativus</b>   | Kumulativvorsatz                    |
| – <b>directus</b>      | unbedingter/direkter Vorsatz        |
| – <b>eventualis</b>    | bedingter Vorsatz                   |
| – <b>generalis</b>     | Generalvorsatz, allgemeiner Vorsatz |
| – <b>praemeditatus</b> | vorgefasste böse Absicht            |
| – <b>repentinus</b>    | plötzlich auftretender Vorsatz      |
| – <b>subsequens</b>    | nach der Tat vorliegender Vorsatz   |

**Dolus non praesumitur.** Arglist wird nicht vermutet.

**dominium** Eigentum (§ 903 BGB)

**dominus** Eigentümer

**Do ut des.** Ich gebe, damit du gibst. (Ausdruck für die rechtliche Abhängigkeit von Leistungspflicht und Gegenleistungspflicht beim gegenseitigen Vertrag [griechisch: Synallagma], s. §§ 320 ff. BGB.)

## E

**Eius nulla culpa, cui parere necesse est.** Den trifft keine Schuld, der zwangsweise gehorcht.

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>error</b>                    | Irrtum (§ 119 BGB)                              |
| – <b>in negotio</b>             | Irrtum über die Geschäftsart (§ 119 BGB)        |
| – <b>in obiecto</b>             | Irrtum über den Geschäftsgegenstand (§ 119 BGB) |
| – <b>in persona</b>             | Irrtum über den Geschäftspartner (§ 119 BGB)    |
| – <b>in persona vel obiecto</b> | Irrtum über die Person oder das Tatobjekt       |
| – <b>iuris</b>                  | Rechtsirrtum (§ 119 BGB)                        |

**essentialia negotii** Vertragsbestandteile, deren Vereinbarung zum Abschluss eines Vertrags bestimmten Typs erforderlich ist

**ex aequo et bono** nach Recht und Billigkeit

**ex ante** von vornherein, aus damaliger Sicht

|   |  |
|---|--|
| <b>ex lege</b>                            | kraft gesetzlicher Vorschrift  |
| <b>ex nunc</b>                            | von jetzt an (mit Wirkung für die Zukunft)   |
| <b>ex officio</b>                         | von Amts wegen   |
| <b>ex post</b>                            | im nachhinein, aus späterer Sicht  |
| <b>ex tunc</b>                            | von damals an, rückwirkend (für die Vergangenheit fingiert, zB § 142 I BGB)              |
| <b>exceptio</b>                           | Einrede, Einwendung  |
| – <b>doli</b>                             | Einrede der Arglist (§ 242 BGB)  |
| – <b>ex iure tertii</b>                   | Einrede aus dem Rechtsverhältnis zu einem Dritten (s. § 334 BGB)                         |
| – <b>non adimpleti contractus</b>         | Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB)  |
| – <b>peremptoria</b>                      | zerstörende, aufhebende Einrede  |
| <b>Executio iuris non habet iniuriam.</b> | Die Vollstreckung eines Rechts ist kein Unrecht.   |
| <b>extraneus</b>                          | Außenstehender   |
| <b>F</b>                                  |  |
| <b>facultas alternativa</b>               | Ersetzungsbefugnis   |
| <b>Falsa demonstratio non nocet.</b>      | Eine falsche Bezeichnung schadet nicht. (Entscheidend ist das übereinstimmend Gewollte.) |
| <b>falsus procurator</b>                  | Vertreter ohne Vertretungsmacht (§§ 177 ff. BGB)   |
| <b>favor testamenti</b>                   | Wohlwollen zugunsten (der Gültigkeit) des Testaments (§§ 2084 f. BGB)                    |
| <b>forum</b>                              | Gericht(sstand)  |
| – <b>rei</b>                              | Gerichtsstand (Wohnsitz) des Beklagten (§ 13 ZPO)  |
| – <b>rei sitae</b>                        | Gerichtsstand der gelegenen Sache (§ 24 ZPO)   |
| <b>Fur semper in mora.</b>                | Der Dieb ist immer im Verzug (s. § 848 BGB).   |
| <b>furtum usus</b>                        | Gebrauchsanmaßung (s. § 248 b StGB)  |
| <b>G</b>                                  |  |
| <b>genus</b>                              | Art, Gattung (§ 243 BGB)   |
| <b>Genus non perit.</b>                   | Die Gattung geht nicht unter (s. §§ 243 I, 276 I 1 aE BGB).                              |
| <b>sui generis</b>                        | eigener Art  |
| <b>I</b>                                  |  |
| <b>id quod interest</b>                   | Umfang des zu ersetzenden Schadens (das „Interesse“, s. § 249 BGB)                       |
| <b>ignorantia facti</b>                   | Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)  |
| <b>Ignorantia legis non excusat.</b>      | Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe (s. § 17 StGB).                         |
| <b>Impossibilium nulla obligatio est.</b> | Unmögliches wird nicht Gegenstand einer Verpflichtung (§ 275 BGB).                       |
| <b>indebitum</b>                          | Nichtgeschuldetes  |
| <b>in dubio pro libertate</b>             | im Zweifel für die Freiheit  |

|  |   |
|--|---|
| <b>In dubio pro reo (iudicandum est).</b>        | Im Zweifel (ist) zugunsten des Angeklagten (zu entscheiden) (abgeleitet aus Art. 103 GG, Art. 6 II EMRK).             |
| <b>in dubio pro secco</b>                        | im Zweifel Prosecco (ital. Weißweinsorte)   |
| <b>In dubio melior est conditio possidentis.</b> | Im Zweifel verdient der Besitzer den Vorzug (s. § 1006 BGB).  |
| <b>in dubio mitius</b>                           | im Zweifel das Mildere (Variante von in dubio pro reo, wenn ein strafscharfendes Element nicht bewiesen werden kann)  |
| <b>in flagranti</b>                              | auf frischer Tat (wörtlich: im „brennenden“ [Zustand])  |
| <b>iniustus possessor</b>                        | unberechtigter Besitzer (s. § 986 BGB)  |
| <b>In maiore minus est.</b>                      | Im Größeren ist das Kleinere.   |
| <b>In praeteritum non vivitur.</b>               | Für die Vergangenheit lebt man nicht (s. § 1613 BGB).   |
| <b>instrumenta sceleris</b>                      | Tatwerkzeuge (s. § 74 StGB)   |
| <b>inter omnes</b>                               | unter allen   |
| <b>inter partes</b>                              | zwischen den Parteien   |
| <b>In toto et pars continetur.</b>               | Im Ganzen ist auch der Teil enthalten.  |
| <b>invitatio ad offerendum</b>                   | Aufforderung zur Abgabe eines Angebots  |
| <b>ipso iure</b>                                 | kraft Gesetzes (ohne Rechtsgeschäft)  |
| <b>iudex a quo</b>                               | Richter, von dem (die Sache abgegeben wird)   |
| <b>iudex ad quem</b>                             | Richter, an den (die Sache abgegeben/verwiesen wird)  |
| <b>iudex non calculat.</b>                       | Der Richter rechnet nicht. (Reine Rechenarbeit im Urteil erwächst nicht in Rechtskraft, s. § 319 ZPO.)                |
| <b>lura novit curia.</b>                         | Das Gericht kennt das Recht. (Der Kläger muss vor Gericht nur Tatsachen, nicht auch Normen vorbringen, s. § 293 ZPO.) |
| <b>Iuris ignorantia nocet, facti non nocet.</b>  | Unkenntnis des Gesetzes schadet, Unkenntnis der Tatsachen nicht.  |
| <b>ius, iura</b>                                 | Recht, Rechte   |
| <b>ius ad rem</b>                                | Recht auf eine Sache  |
| <b>ius cogens</b>                                | zwingendes Gesetzesrecht  |
| <b>ius dispositivum</b>                          | dispositives, dh durch Vereinbarung abänderbares Gesetzesrecht  |
| <b>ius utrumque</b>                              | beide Rechte (dh römisches und kanonisches Recht; Dr. iur. utr. = Dr. utriusque iuris, Dr. beider Rechte)             |
| <b>ius variandi</b>                              | Wahlrecht   |
| <b>iustus possessor</b>                          | berechtigter Besitzer (s. § 986 BGB)  |
| <b>L</b>   |   |
| <b>laesio enormis</b>                            | erhebliche Schädigung; Verkürzung um die Hälfte (grobe Äquivalenzstörung eines Kaufvertragsverhältnisses)             |

|   |   |
|---|---|
| <b>legatum</b>  | Vermächtnis (s. §§ 2147 ff. BGB)  |
| <b>lex</b>  | Gesetz  |
| – <b>contractus</b>   | Recht des Vertrags  |
| – <b>fori</b>   | Gesetz (Recht) des angerufenen Gerichts   |
| – <b>generalis</b>  | allgemeine Regelung enthaltende gesetzliche Vorschrift  |
| – <b>imperfecta</b>   | Gesetz, das für den Fall seiner Nichtbeachtung keine Sanktion androht   |
| – <b>loci contractus</b>  | Gesetz (Recht) des Vertragsorts   |
| – <b>loci delicti (commissi)</b>  | Gesetz (Recht) der begangenen Straftat, des Tatorts   |
| – <b>rei sitae</b>  | Gesetz (Recht) der gelegenen Sache  |
| <b>Lex posterior derogat legi priori.</b>                                 | Später erlassenes Recht hebt früheres auf.  |
| <b>Lex specialis derogat legi generali.</b>                               | Das spezielle Gesetz hebt das allgemeine auf.   |
| <b>Lex superior derogat legi inferiori.</b>                               | Das höherrangige Gesetz hebt das niederrangige auf.   |
| <b>longa manu traditio</b>  | Übergabe langer Hand (s. § 854 II BGB)  |
| <b>lucidum intervallum</b>  | lichter Augenblick (s. § 104 BGB)   |
| <b>lucrum cessans</b>   | entgangener Gewinn (s. § 252 BGB)   |
| <b>lucrum ex negotio/ negotiatione cum re</b>                             | Gebrauchswert einer Sache   |
| <b>lucrum ex re</b>   | einer Sache innewohnender Sachwert (s. § 242 StGB)  |
| <b>luxuria</b>  | bewusste Fahrlässigkeit   |
| <b>M</b>  |   |
| <b>mala fides</b>   | böser Glaube (s. § 932 II BGB)  |
| <b>malae fidei possessor</b>  | bösgläubiger Besitzer (s. § 990 BGB)  |
| <b>Mala fides superveniens nocet.</b>                                     | Nachträgliche Bösgläubigkeit schadet (§ 937 II BGB).  |
| <b>Mater semper certa est, pater est, quem nuptiae demonstrant.</b>       | Die Mutter steht immer fest; Vater ist, wen die Ehe ausweist (§ 1591 und § 1592 Nr. 1 BGB).                             |
| <b>Minima non curat praetor.</b>  | Um Kleinigkeiten kümmert sich das Gericht nicht.  |
| <b>minus</b>  | weniger, zu wenig (s. „Zuweniglieferung“, § 434 III Fall 2 BGB)   |
| <b>mora creditoris</b>  | Gläubigerverzug (§§ 293 ff. BGB)  |
| <b>mora debitoris</b>   | Schuldnerverzug (§ 286 BGB)   |
| <b>N</b>  |   |
| <b>Nasciturus pro iam nato habetur, quotiens de commodis eius agitur.</b> | Wer künftig geboren wird, wird dem schon Geborenen gleichgestellt, insofern es seinem Vorteil dient (s. § 1923 II BGB). |
| <b>naturalia negotii</b>  | ergänzende Regelungen des Schuldverhältnisinhalts, die für bestimmte Vertragstypen kraft Gesetzes gelten                |

|  |  |
|--|--|
| <b>Ne bis in idem iudicetur.</b>                               | Es darf nicht zweimal wegen desselben (Verbrechens) verurteilt werden (Art. 103 III GG).   |
| <b>Necessitas non habet legem.</b>                             | Not kennt kein Gebot.  |
| <b>Necessitas probandi incumbit ei qui agit.</b>               | Die Beweislast im Strafrecht liegt beim Ankläger.  |
| <b>negotiorum gestio</b>                                       | Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)   |
| <b>Nemini dolus suus prodest.</b>                              | Niemandem nützt seine eigene Arglist.  |
| <b>Nemo auditur propriam turpitudinem allegans.</b>            | Niemand wird gehört, der sich auf seine eigene Schändlichkeit beruft.  |
| <b>Nemo iudex sine actore.</b>                                 | Kein Richter ohne Kläger.  |
| <b>Nemo liberalis nisi liberatus.</b>                          | Niemand kann freigiebig sein, wenn er nicht schuldenfrei ist (s. §§ 519, 528 BGB, § 4 AnfG, §§ 39 I Nr. 4, 134 und 327 I InsO).  |
| <b>Nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet</b>      | Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat. (Gegenteil: Erwerb vom Nichtberechtigten, zB §§ 929, 932 BGB)  |
| <b>Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur.</b> | Kein Kluger straft, weil gesündigt wurde, sondern damit nicht gesündigt wird (Strafzweck nicht Vergeltung, sondern Prävention).  |
| <b>Nemo subrogat contra se.</b>                                | Niemand nimmt einen Rechtsnachfolger mit (schädlicher) Wirkung gegen sich. (Ein gesetzlicher Forderungsübergang [s. § 412 BGB] kann sich nicht nachteilig für den bisherigen Gläubiger auswirken, s. §§ 268 III 3, 426 II 2, 774 I 2, 1176 BGB.) |
| <b>Nemo tenetur se ipsum prodere/accusare.</b>                 | Niemand ist verpflichtet, sich zu verraten/selbst anzuklagen.  |
| <b>Nemo testis in propria causa.</b>                           | Niemand kann Zeuge in eigener Sache sein.  |
| <b>ne ultra petita</b>   | nicht über das Begehrte hinaus (Der Richter darf nicht über den Antrag hinaus erkennen, s. § 308 I u. § 528 S. 1 ZPO.)   |
| <b>Non decipitur, qui scit se decipi.</b>                      | Es wird nicht getäuscht, wer weiß, dass er getäuscht wird (s. § 263 StGB).   |
| <b>Non liquet.</b>   | Es fließt nicht; es ist nicht klar. (Eine beweisbedürftige Tatsache steht nicht fest, sodass die Entscheidung nach Beweislast ergeht.)   |
| <b>nondum conceptus</b>  | das noch nicht empfangene Kind (als Zuwendungsempfänger)   |
| <b>nulla poena sine lege</b>                                   | keine Strafe ohne Gesetz (Art. 103 II GG, § 1 StGB)  |
| – <b>certa</b>   | keine Strafe ohne bestimmtes Gesetz  |
| – <b>praevia</b>   | keine Strafe ohne Gesetz vor Begehung der Tat (Rückwirkungsverbot)   |
| – <b>scripta</b>   | keine Strafe ohne schriftlich fixiertes Gesetz   |
| – <b>stricta</b>   | keine Strafe ohne strenges Gesetz (Verbot der Analogie zulasten des Täters)  |
| <b>nulla poena sine culpa</b>                                  | keine Strafe ohne Schuld (Art. 103 II GG, § 46 I 1 StGB)   |
| <b>Nulla actore nullus iudex.</b>                              | Wo kein Kläger, da kein Richter.   |
| <b>nullum crimen sine lege</b>                                 | kein Verbrechen ohne Gesetz  |
| <b>numerus clausus</b>   | geschlossene Zahl (zB der Sachenrechte)  |
|  | O  |
| <b>obiter dictum</b>   | beiläufig Gesagtes (pl. obiter dicta)  |



|  |  |
|--|--|
| <b>obligatio</b>                               | Schuldverhältnis (s. § 241 I BGB)  |
| <b>obligatio naturalis</b>                     | Naturalobligation (§§ 656, 762, 1297 BGB)  |
| <b>occupatio</b>                               | Aneignung (§ 958 BGB)  |
| <b>offerta ad incertas personas</b>            | Angebot an einen unbestimmten Personenkreis  |
| <b>omnimodo facturus</b>                       | zur Tat bereits fest Entschlossener (s. § 26 StGB)   |
| <b>ope exceptionis</b>                         | mithilfe einer Einrede   |
| <b>P</b>                                       |  |
| <b>Pacta sunt servanda.</b>                    | Verträge sind einzuhalten.   |
| <b>pactum de non cedendo</b>                   | vertragliche Verpflichtung, eine Forderung nicht abzutreten (s. § 399 Fall 2 BGB)  |
| <b>pactum de non petendo</b>                   | vertragliche Verpflichtung, eine Forderung nicht geltend zu machen (Stundungsabrede)   |
| <b>par conditio creditorum</b>                 | gleiche Lage der Gläubiger (Gleichbehandlung in der Insolvenz)   |
| <b>passim</b>                                  | da und dort verstreut  |
| <b>peius</b>                                   | schlechter, zu schlecht (Lieferung eines mangelhaften Gegenstandes)  |
| <b>poena</b>                                   | Strafe   |
| <b>possessio</b>                               | Besitz (§ 854 BGB)   |
| <b>possessor</b>                               | Besitzer   |
| <b>praesumptio iuris</b>                       | gesetzliche Vermutung  |
| <b>praeter legem</b>                           | außerhalb des Gesetzes   |
| <b>prima facie (-Beweis)</b>                   | auf den ersten Blick/Anschein (Beweis des ersten Anscheins, tatsächliche Vermutung)  |
| <b>Prior tempore, potior iure.</b>             | Früher in der Zeit, stärker im Recht (Prioritätsgrundsatz, „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, Sachsenspiegel, II, 59: „Die ok irst to der molen kumt, die sal erst malen.“).                    |
| <b>procurator in rem suam</b>                  | Geschäftsbesorger in eigenen Angelegenheiten (Sachwalterhaftung: Vertreter ist der eigentliche Nutznießer des Geschäfts und tritt nur aus formalen Gründen als Vertreter auf, s. § 311 II BGB) |
| <b>producta sceleris</b>                       | Produkte des Verbrechens; aus einer Straftat gezogene Vorteile (s. § 74 StGB)  |
| <b>Protestatio facto contraria non valet.</b>  | Eine dem Handeln widersprechende Verwahrung ist unbeachtlich.  |
| <b>Q</b>                                       |  |
| <b>quaestio facti</b>                          | Frage der Tat, Tatfrage  |
| <b>quaestio iuris</b>                          | Frage des Rechts, Rechtsfrage  |
| <b>Qui habet commoda, debet ferre onera.</b>   | Wer die Vorteile hat, muss die Lasten tragen.  |
| <b>Qui possidet, dominus esse praesumitur.</b> | Wer (eine Sache) besitzt, von dem wird vermutet, er sei ihr Eigentümer (s. § 1006 BGB).  |

**Qui tacet consentire (non) videtur.** Wer schweigt, scheint (nicht) zuzustimmen.

**Quod non est in actis, non est in mundo.** Was nicht in den (Prozess-)Akten ist, ist nicht in der Welt.

**Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari.** Was alle betrifft, muss von allen gebilligt werden.

## R

**ratio legis** Zweck des Gesetzes

**reformatio in peius** Änderung zum Schlechteren (Verbot zB in § 528 S. 2 ZPO)

**Regina probationum confessio est.** Königin der Beweise ist das Geständnis.

**rei vindicatio** Eigentumsherausgabeanspruch (§§ 985, 986 BGB)

**reparatio damni** Schadensersatz

**res extra commercium** Sache außerhalb des Privatrechtsverkehrs

**reservatio mentalis** geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB)

**restitutio in integrum** Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 233 ZPO)

**restitutio naturalis** Naturalrestitution (§ 249 I BGB)

**reus** Angeklagter

**rubrum** Rotes (Ursprünglich in roter Tinte geschriebener Kopf des Urteils, aus dem sich die Parteien, das Gericht, seine Besetzung und der Termin der mündlichen Verhandlung bzw. Entscheidung ergeben, s. § 313 I Nr. 1–3 ZPO.)

## S

**scelere quaesita** durch ein Verbrechen Erworbenes

**se ut dominum gerere** sich wie ein Eigentümer aufführen (Zueignungsabsicht, § 242 StGB)

**servitus** Dienstbarkeit (§§ 1018 ff. BGB)

**sine obligo** freibleibend

**societas – Europaea** Gesellschaft  
Europäische Gesellschaft (SE)

**Societas delinquere non potest.** Eine juristische Person kann kein Delikt begehen.

**Superficies solo cedit.** Die Oberfläche folgt dem Boden (s. § 94 BGB).

## T

**tempus criminis** Tatzeit

**tenor** Urteilsspruch

**traditio** Übergabe einer Sache (s. § 929 S. 1 BGB)

**tu quoque** Du auch! (Einwand des Vertragsbrüchigen, auch der Vertragspartner sei nicht vertragstreu gewesen.)

## U

**ultima ratio** letztes Mittel

**Ultra posse nemo tenetur.** Über das Mögliche hinaus wird niemand verpflichtet (s. § 275 BGB).

**Ultra vires nemo obligatur.** Über seine Kräfte wird niemand verpflichtet (s. § 275 BGB).

**usucapio** Ersitzung (§§ 900, 937 BGB)

**usus fructus** Nießbrauch (§§ 1030 ff. BGB)

## V

**venire contra factum proprium** Auftreten gegen eigenes früheres Verhalten (§ 242 BGB)

**Vim vi repellere licet.** Gewalt darf mit Gewalt abgewehrt werden.

**vis absoluta** willensbrechende Gewalt, körperlicher Zwang

**vis compulsiva** willensbeugende Gewalt, psychisch vermittelter Zwang

**vis maior** höhere Gewalt

**Volenti non fit iniuria.** Dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht.

Dr. Volker Steffahn, Bucerius Law School, Hamburg\*

## Lerntipps für das Jurastudium

Methodisches „Know-how“ ist nicht nur wichtig für die Anwendung des Gesetzes und juristischen Wissens am Fall (Falllösungstechnik)<sup>1</sup>, sondern auch für den vorgelagerten Erwerb des juristischen Wissens (Lerntechnik).

### A. WARUM SICH GEDANKEN MACHEN ÜBER LERntechniken?

Haben Sie sich während der Schulzeit näher damit befasst, auf welche Art und Weise Sie sich den Lernstoff am besten merken können? Die meisten Schüler denken kaum über das „Wie“ des Lernens nach und auch im Schulunterricht erfährt man relativ wenig zum Thema „Lernen lernen“. Andererseits werden die meisten sagen: Um den Stoff für die Klassenarbeiten, Klausuren und Abiturprüfung zu bewältigen, musste man wirklich kein „Lerngenie“ sein. Einen Nachmittag vor der Klassenarbeit in der Unterstufe, allenfalls drei Tage vor einer Oberstufenklausur, ein paar Wochen vor dem Abi mal „auf den Hosenboden setzen“ – das hat gereicht.

### I. Wieviel darf ich vergessen? – der große Unterschied zwischen Schule und Jurastudium

Was ist im Jurastudium so anders als beim Lernen in der Schulzeit? Der für den Studienerfolg entscheidende Unterschied ist: Das punktuelle Lernen, welches in der Schule noch funktioniert hat, ist für das Jurastudium denkbar ungeeignet. Während der Klausurstoff in der Schule normalerweise sehr überschaubar war und Sie einen großen Teil des Stoffes nach der jeweiligen Klausur abhaken konnten – also wieder vergessen durften –, bauen die juristischen Themengebiete weitgehend aufeinander auf. Der Allgemeine Teil eines Rechtsgebiets ist Grundlage für die nachfolgenden Besonderen Teile. Und im Examen ist der Stoff des ersten Semesters genauso

\* Der Autor ist Studienleiter im Zentrum für Juristisches Lernen an der Bucerius Law School, Hamburg.

<sup>1</sup> Insbes. Subsumtion und Gutachtenstil, Auslegungsmethoden, ferner Hausarbeitstechnik (s. entsprechende Artikel in diesem Band).

prüfungsrelevant wie derjenige späterer Semester. Ganz anders als im Abitur, wo nur einzelne Fächer mit meist sehr eingegrenzten Inhalten geprüft wurden, wird im juristischen Staatsexamen praktisch der gesamte Studienpflichtstoff „auf einen Schlag“ abgeprüft, meist ohne Absichtungs- und Auswahlmöglichkeit. Sie befinden sich insofern vom ersten Semester an in der Examensvorbereitung. Die enorme Stofffülle im (deutschen) Jurastudium wird auch von Hochschullehrern immer wieder beklagt.<sup>2</sup>

Während des juristischen Studiums werden allerdings in manchen juristischen Vorlesungen und Übungen die Klausurthemen – zum Teil auf Druck der Studenten – so stark eingegrenzt, dass auch ein punktuelles Lernen für die jeweilige Klausur Aussicht auf Erfolg hat. Das ist problematisch und spiegelt in keiner Weise die Examenssituation wieder. Lassen Sie sich nicht von Erfolgen in Übungsklausuren blenden, für die Sie vielleicht nur am Vortag gelernt haben! Wer einen solchen „schülerhaften“ (unreifen) Lernstil beibehält, bekommt spätestens im Examen dafür die Quittung.

Der gravierende Wechsel in den Lernanforderungen von der schulischen zur Studiensituation muss Ihnen aber keine schlaflosen Nächte bereiten, betrachten Sie es vielmehr als Herausforderung! So wie ein Sportler, der für seine Disziplin trainiert, arbeiten Sie an Ihrer Gedächtnisleistung.

## II. Vergessen ist die Regel

Die erfolgreiche Bewältigung des enormen Stoffpensums im rechtswissenschaftlichen Studium hängt nicht nur vom Fleiß ab. Beileibe nicht alles, was Sie in der Vorlesung hören und im juristischen Lehrbuch lesen, werden Sie im Gedächtnis behalten, schon gar nicht nach einem längeren Zeitraum abrufen und am Fall umsetzen können. „Input ist nicht gleich Output.“ Im Gegenteil: Das Vergessen ist der Regelfall. Der größte Teil der wahrgenommenen Informationen wird im Gehirn wieder gelöscht.<sup>3</sup> Alles, was Sie dauerhaft abspeichern wollen, müssen Sie also besonders festigen, die Informationen aktiv vom Kurzzeitspeicher in das Langzeitgedächtnis überführen.<sup>4</sup>

So wird das passive Anhören einer Vorlesung ohne Vor- oder Nachbereitung vermutlich nur wenig Ertrag bringen. Dabei kommt für das Lernen erschwerend hinzu, dass die Inhalte eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Vergleich zum Schulstoff meist abstrakter und komplexer sind und weitgehend in Vorlesungen vor großen Gruppen mit geringer Interaktion vermittelt werden.

Wie Sie den Input aus Vorlesungen und Lehrbüchern effektiv und dauerhaft speichern ist eine Frage der Lernmethode. Wie enorm man durch verbesserte Lernmethoden den Lernerfolg steigern kann, lässt sich besonders eindrucksvoll bei Gedächtniskünstlern beobachten (wenngleich es dort selten um Langzeit-Lernleistungen geht).

## III. Für den Lernerfolg sind Sie verantwortlich

Die Universitäten und Lehrstühle sorgen traditionell in erster Linie für das Lernangebot. Für den Lernerfolg ist dagegen jeder einzelne Studierende selbst verantwortlich. Die Beherrschung geeigneter Lernmethoden ist – ebenso wie etwa sprachliche Ausdrucksfähigkeit – Teil der erwarteten Studierfähigkeit, auch wenn viele weder in der Schule noch im Elternhaus hinreichend im („gehirngerechten“) Lernen geschult worden sind. Dabei sind Sie nicht nur für die Effektivität Ihrer Lernmethoden verantwortlich, sondern haben allgemein mehr Freiheit, aber auch Verantwortung bei der Organisation Ihres Studiums, als Sie es aus der Schulzeit gewöhnt sind. Sie können (und müssen) unter dem reichhalti-

gen Vorlesungsangebot eine Auswahl treffen, erst recht unter dem kaum überschaubaren Angebot an Lehrbüchern, Skripten, Fallsammlungen und anderen Materialien. Die Zeit präziser Hausaufgaben ist vorbei.

## B. MAßSTÄBE UND BEDINGUNGEN FÜR DEN LERNERFOLG

Zur Frage, wie man am besten juristisch lernt, gibt es inzwischen viele Anleitungen.<sup>5</sup> Die Lerntipps basieren zum Teil auf der persönlichen, subjektiven Erfahrung des jeweiligen Autors aus seiner eigenen Studienzzeit. Auch wenn viele individuelle Wege zum Lernerfolg führen, können doch bestimmte Maßstäbe und Bedingungen verobjektiviert werden. So ist es einleuchtend, dass juristisches Lernen

- aus lernbiologischer Perspektive „gehirngerecht“ sein sollte, also der Arbeitsweise des Gedächtnisses entspricht,
- in lernpsychologischer Hinsicht auch die Existenz unterschiedlicher Lerntypen sowie Ihre persönliche Lernsituation und Motivierbarkeit einbezieht,
- fachgerecht erfolgt, also an die spezifischen Besonderheiten des juristischen Lernstoffs angepasst ist, und dabei die Prüfungssituation berücksichtigt, also die Form, wie das juristische Wissen (und Können) im Studium und Examen abgeprüft wird.<sup>6</sup>

### I. „Gehirngerechtes“ Lernen

Wie oben bereits herausgearbeitet, können Sie von einem juristischen Lernerfolg erst sprechen, wenn die entsprechenden Informationen (zB aus der Vorlesung oder dem Lehrbuch) Ihr Langzeitgedächtnis erreichen. Entscheidend hierfür ist zum einen die einfache quantitative Überlegung: Je häufiger eine Information von Ihnen wahrgenommen wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese sich bei Ihnen „festsetzt“ (Wiederholungsfaktor, dazu unter 2.). Zum anderen ist die Qualität der Verankerung einer Information maßgeblich: Stellen Sie sich Ihr Gedächtnis als Netzwerk vor.<sup>7</sup> Wenn Sie neue Informationen mit bereits Bekanntem verknüpfen, erhöht dies erheblich die Chance, auch nach längerer Zeit wieder hierauf zugreifen zu können (dazu sogleich 1. sowie unten 3.).

#### 1. Abgestuftes Lernen: „Überblick vor Details“

Um sich zunächst eine Wissensbasis zu schaffen, ist es naheliegend, bei neuen Rechtsgebieten nicht gleich mit dem dicksten Lehrbuch anzufangen, sondern eher mit einer kurzen, auf Anfänger zugeschnittenen Einführung.

**Beispiel:** Der zu Recht so beliebte und oft empfohlene „Kühl“ im Strafrecht (Allgemeiner Teil, ca. 1.000 Seiten) ist sicherlich nicht ideal zum Einstieg ins Strafrecht, sondern erst zur Vertiefung des Stoffes.

2 S. etwa Titel wie *Großfeld* JZ 1986, 357 ff. („Das Elend des Jurastudiums“).

3 Näher *Vester*, Denken, Lernen, Vergessen, 37. Aufl. 2016 (Abschnitt II).

4 Vereinfachtes Modell, von dem die meisten von Ihnen sicher schon einmal gehört haben.

5 *Lange*, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015 (insbes. Teil II); *Haft*, Einführung in das juristische Lernen, 7. Aufl. 2015; *Gramm/Wolff*, Jura – erfolgreich studieren, 7. Aufl. 2015 (insbes. Abschnitt 4 u. 5); *Möllers*, Juristische Arbeitstechniken und wissenschaftliches Arbeiten, 7. Aufl. 2014 (§ 1 III); *Niederle*, 500 Spezial-Tipps für Juristen, 12. Aufl. 2016 (Teil 1); *Haar/Lutz/Wiedenfels*, Prädikatsexamen, 4. Aufl. 2016 (Kap. 3) und andere.

6 Dabei entspricht die Anwendungsorientierung juristischer Prüfungen strukturell auch der Berufspraxis.

7 Organisch: neuronale Verknüpfungen; näher *Spitzer*, Lernen. Gehirnforschung und die Schule des Lebens, 2007 (Teil I).

Auch in Vorlesungen werden oft schon frühzeitig feinste Details behandelt. Sie werden wenig von dem Gehörten einordnen können, wenn Sie sich nicht mit einem kompakten Grundriss oder „Skript“<sup>8</sup> vorbereitet haben. Wenn die Vorlesung dagegen selbst den Charakter einer knappen Einführung in den Stoff hat, kann die jeweilige Vorlesungseinheit dann gleich mit einem „richtigen“ Lehrbuch *nach*bereitet werden. Wichtig ist, dass Sie sehr bewusst darauf achten, ob eine Vorlesung oder ein Lehrbuch Sie von Ihrem Wissensstand her noch überfordert. In diesem Fall sollten Sie die entsprechenden Konsequenzen ziehen, also zunächst für Anfänger<sup>9</sup> geeignete Lernmaterialien wählen.

**2. Konzentrierte Wiederholung, insbesondere mithilfe von Karteikarten**

Wiederholungsmöglichkeiten gibt es viele. Wenn Sie ein Thema zunächst in der Vorlesung hören und dann im Lehrbuch lesen, entsteht dadurch schon die erste Wiederholung. Bei der Vorbereitung für die Semesterabschluss- oder Übungsklausur werden Sie das Wesentliche nochmals wiederholen wollen, spätestens in der Examensvorbereitung erneut. Da der Lernstoff bis zum Examen immer weiter anwächst, wird es – um Wiederholungen überhaupt zu schaffen – immer wichtiger, das Wesentliche in konzentrierter Form herauszuarbeiten. Hierzu ist zumindest erforderlich, dass Sie sich in Ihrem jeweiligen Buch zentrale Passagen anstreichen (etwa mit Textmarker hervorheben)<sup>10</sup>, um sich beim zweiten Lesen auf die hervorgehobenen Stellen konzentrieren zu können.

Sehr viel lernintensiver ist das *Herausschreiben* der wesentlichen Informationen. Hierdurch setzen Sie den Lernstoff „in Ihre Sprache“ um und produzieren gleichzeitig ein später wiederholungsfähiges Extrakt. Solche schriftlichen Zusammenfassungen können aus fortlaufendem Text bestehende „Exzerpte“ sein oder – als beliebte Alternative – selbst angefertigte Karteikarten, insbesondere solche im Frage-Antwort-Stil. Diese können etwa nach Stichworten oder Paragraphen geordnet werden.<sup>11</sup> Ähnlich wie beim Erlernen von Vokabeln einer Fremdsprache ist auch im Jurastudium der frühzeitige Aufbau eines (Grund-)Wortschatzes von grundlegender Bedeutung.

**Beispiel:**  
(Vorderseite der Karteikarte: „Frage“)

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Eigentum (1)</b>  | <b>Art. 14 GG</b> |
| Begriff (Grunddefinition):<br>Das Grundrecht auf Eigentum wird im Verfassungsrecht abweichend vom zivilrechtlichen Eigentum definiert.<br>Worin besteht der wesentliche Unterschied? |                   |

(Rückseite der Karteikarte: „Antwort“)

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Eigentum (1)</b>  | <b>Art. 14 GG</b> |
| Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff erfasst nicht nur Sach-Eigentum, sondern auch andere, dem Inhaber („ausschließlich“) rechtlich zugewiesene <b>Vermögenspositionen</b> wie |                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Forderungen</li> <li>■ Besitz</li> <li>■ öffentlich-rechtl. Positionen, die auf Eigenleistung beruhen, zB Rentenansprüche</li> </ul>        |                   |

Die auf der Vorderseite gestellten Fragen wirken allzu passivem Lernen und Selbsttäuschungen entgegen. Wenn Sie auf

klare Fragen präzise antworten sollen, merken Sie, inwieweit Sie den Stoff wirklich schon gespeichert haben. Dabei lässt sich mit Karteikarten besonders ökonomisch lernen: Die noch nicht beherrschten „Vokabeln“ können einfach ausgedruckt werden zur nochmaligen Wiederholung. Frage-Antwort-Karteikarten eignen sich auch gut für das Abfragen innerhalb einer studentischen Arbeitsgruppe („Privat-AG“). Der hohe Zeitaufwand für die eigene Erstellung und die relativ geringe Größe der Karteikarten (DIN A6 oder 7) zwingen zur Konzentration auf das Wesentliche: Schlüsselbegriffe und Kernaussagen.<sup>12</sup>

Für Rechtsprobleme/Streitfragen und größere systematische Zusammenhänge sind allerdings Lerninstrumente geeigneter, die mehr Platz bieten (bis hin zu Lernpostern).

**3. Strukturierte Verarbeitung und bildhaftes Lernen**

Um später leichter auf gelernte Informationen zurückgreifen zu können (Rekonstruktion), ist es wichtig, dass Sie neue Informationen in Ihr Wissensgebäude an der richtigen Stelle einbauen (Konstruktion). Dieses Wissensgebäude können Sie sich auch als großen Baum vorstellen mit immer weiteren Verästelungen, wobei zwischen einzelnen Ästen und Zweigen wiederum – netzwerkartig – Querverknüpfungen bestehen können. Bei der (V)Erarbeitung neuer Themen stellen Sie sich dann immer die Fragen: Wohin gehört das in meinen „Wissensbaum“ bzw. wo prüfe ich das am Fall (Einbau ins Prüfprogramm)? Mit welchen bereits vorhandenen Wissensbausteinen bestehen Ähnlichkeiten/Parallelen?

Um Ihr Wissen lebens- bzw. fallnah aufzubauen und weil sich das Gedächtnis besonders gut Bilder merken kann, ist es zusätzlich hilfreich, sich jeweils einen typischen Fall zu überlegen bzw. aus der Rechtsprechung/Literatur herauszusuchen.

**Beispiel:** Sie beschäftigen sich im Strafrecht erstmalig mit dem Thema „Rechtfertigender Notstand“, der in § 34 StGB relativ ausführlich geregelt ist.<sup>13</sup> Sie stellen zunächst fest, dass es sich hierbei wie bei dem schon behandelten Thema „Notwehr“ (§ 32 StGB) um einen Rechtfertigungsgrund handelt, durch den das Unrecht einer Straftat und damit die Strafbarkeit entfällt. Eine entsprechende Baumstruktur könnte wie folgt aussehen:



- 8 Übliche Bezeichnung für Lernbücher ohne wissenschaftlichen Anspruch. Zum Teil werden auch „Vorlesungsskripten“ ausgegeben, die je nach Umfang eher zur Vor- oder Nachbereitung geeignet sind.
- 9 Die meisten von Ihnen hatten Rechtskunde nicht als Schulfach, sodass es nicht ehrenrührig ist, wenn Sie sich selbst oder anderen gegenüber zugeben, dass eine bestimmte Lehrveranstaltung oder ein bestimmtes Lehrbuch Sie derzeit noch überfordert.
- 10 Da dies in den aus der Bibliothek entliehenen Büchern nicht geht, ist der Kauf der wichtigsten Lernbücher von erheblichem Vorteil.
- 11 S. Lange (Fn. 5) Kapitel 8.
- 12 Beachten Sie, dass unser Gehirn nicht als Scanner für größere Textblöcke geeignet ist, sondern nur wenige (meist bloß 3–5) Informationen auf einmal problemlos verarbeiten und abspeichern kann, vgl. Haft (Fn. 5) 113 („magische Sieben“ als Maximalwert).
- 13 Für den Sachnotstand (Eingriffe in Sachen) gibt es im Bürgerlichen Recht Spezialregelungen, insbes. §§ 228 und 904 BGB, die auch im Strafrecht anwendbar sind.

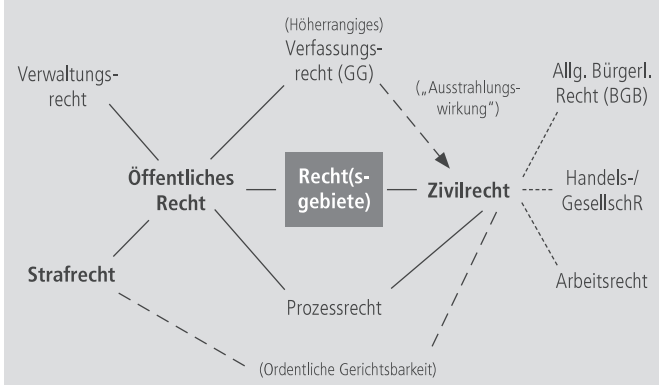
Dabei wiederholen Sie noch einmal kurz den dreistufigen Deliktsaufbau, wie Sie ihn regelmäßig prüfen:

- (1) Tatbestand (zB einer Körperverletzung):
  - (a) objektive Voraussetzungen sowie
  - (b) Vorsatz als subjektives Merkmal
- (2) *Rechtswidrigkeit der Tat: bestehen Rechtfertigungsgründe?*
- (3) Schuld des Täters (insbes. Schuldfähigkeit und Unrechtsbewusstsein)

Nach dieser abstrakt-begrifflichen Einordnung überlegen Sie sich, ob Sie sich anhand Ihres Erfahrungswissens einen Fall vorstellen können, bei dem es um einen Menschen geht, der in einer Notstandssituation eine Straftat begeht (zB Gefährdung des Straßenverkehrs bei einer Notfahrt zum Krankenhaus). Die einzelnen Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB lernen Sie dann nicht isoliert, sondern arbeiten die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Ihnen schon vertrauten Voraussetzungen der *Notwehr*<sup>14</sup> heraus, wodurch Sie auch noch einmal Letztere (in einem anderen Zusammenhang) wiederholen.

Wenn Sie Lernmaterialien herstellen wollen zur Abbildung systematischer Strukturen des Rechts, eignen sich hierfür insbes. die in der juristischen Ausbildung viel benutzten und auch im vorgenannten Beispiel verwendeten Baumstrukturen (Begriffsbäume)<sup>15</sup> bzw. entsprechend strukturierten Prüfprogramme. Für groß angelegte Strukturbilder können auch Diagramme wie „Cluster“ oder „Mind Maps“<sup>16</sup> erarbeitet werden, bei denen von einem Zentralbegriff in der Mitte ausgehend nicht nur zahlreiche baumstrukturartige Verästelungen, sondern auch wichtige Querverbindungen skizziert werden können.

**Beispiel** für eine vernetzte Struktur um einen Zentralbegriff: Ordnung der Rechtsgebiete (nationale Rechtsordnung ohne Europarecht)<sup>17</sup>



Der Charme von Mind Maps und ähnlich vernetzten Diagrammen resultiert unter anderem aus der schon im Namen angedeuteten Ähnlichkeit zum Netzwerk-Modell unseres Gedächtnisses. Gewinnbringend für das Lernen ist dabei vor allem die Erstellungsphase, wohingegen fertige Mind Maps oft zu komplex bis unübersichtlich sind, um diese als Gesamtbild im Gedächtnis behalten zu können.

## II. Lernpsychologische Gesichtspunkte

### 1. Typgerechtes Lernen und Kombination von Lesen, Hören, aktivem Tun

Viele Lernende haben einen bevorzugten Eingangskanal („Sinn“) für Informationen. Die einen lernen erfahrungs-

gemäß besser durch *Sehen* (vor allem Lesen), die anderen durch *Hören* (vor allem mündlichen Unterricht). Noch anders ergeht es wiederum dem handlungsorientierten (bis „hy-peraktiven“) Typ, der wie schon zu Schulzeiten Schwierigkeiten hat, still zu sitzen und dem Vortrag des (Hochschul-) Lehrers aufmerksam zu folgen oder stundenlang in einem (Lehr-)Buch zu lesen. In einem seriösen Studium wird zwar auch dieser Lerntyp nicht ganz auf Vorlesungen oder Lehrbücher verzichten können, aber besonders oft Formen *aktiven Lernens* pflegen wie: Anfertigung von Lernmaterialien (von Karteikarten bis Mind Maps, s. oben), Anwendungsübung am Fall, juristische Frage-Antwort-Spiele, interaktives Lernen in einer universitären Arbeitsgemeinschaft und studentischen Arbeitsgruppe, lautes Rezitieren in Bewegung.

Üblich und sinnvoll ist natürlich die Kombination von Sehen (Lesen), Hören (Unterricht) und aktiven Lernformen,<sup>18</sup> je nach Lerntyp mit entsprechender Schwerpunktsetzung. Wechsel in der Lernform sind auch schon deshalb empfehlenswert, da das Lernen dadurch interessanter wird und die Motivation steigt. ZB mag der eine oder die andere am späten Nachmittag oder Abend in der studentischen Arbeitsgruppe noch lernen, wo er/sie allein sonst schon „Feierabend“ gemacht hätte.

Wer keine besondere Präferenz hat, mag als *Faustregel*

- ca. 1/3 seiner studentischen Arbeitszeit pro Woche Lehrveranstaltungen uÄ hören,
- ca. 1/3 der Zeit juristische Bücher lesen („sehen“)
- und etwa zu 1/3 primär aktive Lernformen (Wiederholen im Frage-Antwort-System, Falllösung, Arbeitsgruppe etc.) pflegen.

### 2. Berücksichtigung der persönlichen Lernsituation und Motivierbarkeit

Im Übrigen beeinflussen viele weitere, individuell unterschiedliche Faktoren das Lernen. Zunächst müssen natürlich die äußeren Rahmenbedingungen stimmen. Machen Sie sich Störquellen bewusst, die Sie möglicherweise systematisch vom Lernen abhalten. Offensichtlich ist, dass man kaum von einem ernsthaften Studium sprechen kann, wenn Sie dauerhaft 20 bis 30 Stunden in der Woche jobben und die Juristerei so zur „schönsten Nebensache der Welt“ wird. Es gibt aber auch etwas subtilere „Lernhemmer“ wie etwa ein ständig klingelndes Handy oder ein völlig chaotischer Arbeitsplatz, der überhaupt nicht zum Lernen einlädt. Achten Sie ganz besonders darauf, dass Ihre erfahrungsgemäß beste Lernzeit (bei den meisten am Vormittag, es gibt aber auch ausgesprochene „Nachteulen“) störungsfrei bleibt.

Die größte Herausforderung ist sicherlich, sich täglich immer wieder zum juristischen Arbeiten über den bloßen „Besuch“ von Vorlesungen hinaus zu motivieren. Von der Schule

14 Sowie auch vergleichend zu den besonderen BGB-Regelungen zum Sachnotstand.  
 15 Näher *Haft* (Fn. 5) 140 ff., 203 ff., 335 ff.  
 16 Grundlegend und eindrucksvoll (wenn auch etwas „missionarisch“): *Buzan/Buzan*, Das Mind-Map-Buch, 2013.  
 17 Es gibt viele Möglichkeiten, die Ordnung der Rechtsgebiete (vereinfacht) zu systematisieren und abzubilden. Deutlich wird in diesem Strukturbild unter anderem, dass das Strafrecht zwar materiell zum Öffentlichem Recht gehört – da es wie im Verwaltungsrecht um das Verhältnis Staat-Bürger geht –, prozessual aber zusammen mit dem Zivilrecht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehört.  
 18 Forschungen haben ergeben, dass unsere Merkleistung bei einer Kombination von Sehen und Hören ungefähr doppelt so hoch ist wie bei bloß einem von beiden Eingangskanälen und sich nochmals etwa verdoppelt, wenn der Lernstoff zusätzlich aktiv angewandt wird (vgl. etwa *Münchhausen/Püschel*, Lernprofi Jura, 2002, 30).

her sind Sie wahrscheinlich daran gewöhnt zu lernen, weil Sie es müssen (Schulpflicht, Hausaufgaben). Ihr tägliches Lernen im Studium ist dagegen weitgehend freiwillig und eigenverantwortlich. Insofern passt am besten die Analogie zu beruflich Selbstständigen. Setzen Sie sich wie ein Unternehmer Ziele für den Lerntag, die Lernwoche, das Semester, das Studium!<sup>19</sup> Gerade wenn Sie sich selbst für nicht so diszipliniert halten, machen Sie sich Arbeitspläne für den Lerntag und die Lernwoche, sodass ein wirklicher Lernrhythmus entsteht. Wer dagegen selbst die Arbeitszeit eines Schülers unterschreitet (immerhin pro Woche mindestens 5 x 6 h Unterricht plus Hausaufgaben = etwa 35-Stunden-Woche), wird mit dem Stoff nicht hinterherkommen<sup>20</sup> und angesichts ausbleibender Erfolge auch mit seinem Studium permanent unzufrieden sein.

Fast jeder wird Wege des Lernens finden, die zu ihm passen und wenigstens etwas Lernfreude entstehen lassen. Wenn Ihnen ein vom Professor empfohlenes Lehrbuch überhaupt nicht zusagt,<sup>21</sup> gibt in der Bücherlandschaft mehr als genug Alternativen. Wenn Ihnen die rechtswissenschaftlichen Bücher zu grau, bildarm und leblos erscheinen, bringen Sie mit Textmarkern Farbe ins Spiel, malen Strukturbilder (s. oben) und arbeiten viel mit Fällen aus der Rechtsprechung, die wirklich passiert sind. Wenn Sie lieber mit Kommilitonen diskutieren als immer nur Bücher zu lesen: Machen Sie daraus eine professionell arbeitende<sup>22</sup> Lerngruppe, die an Fällen die juristisch und rhetorisch überzeugende Problemlösung und Argumentation übt. Wenn Sie ein Quizfreund sind und gerne „Trivial Pursuit“ spielen, machen Sie sich Ihr „Law Pursuit“ aus attraktiv gestalteten Frage-Antwort-Karten. Seien Sie kreativ, experimentieren Sie mit verschiedenen Lernformen und arbeiten Sie Ihre ganz persönliche, maßgeschneiderte Lernstrategie aus.

### III. Fach- und prüfungsgerechtes juristisches Lernen

Die Juristerei hat einige fachspezifische Besonderheiten, die beim Lernen zugrunde gelegt werden sollten. Besonders hervorzuheben sind zum einen die Bindung an Gesetzestexte und entsprechende Normorientierung in unserem Rechtssystem, zum anderen die zentrale Bedeutung der Falllösung in der Jurisprudenz als praktischer Entscheidungswissenschaft.

#### 1. Gesetzesbindung verlangt Gesetzeskenntnis

Die Lösung juristischer Fälle erfolgt vom Anfang bis zum Ende normgeleitet. Den Einstieg bildet eine Rechtsgrundlage für das Begehren der Parteien und die Fallentscheidung sollte auf Argumenten beruhen, die auf das Gesetz zurückgeführt werden können. Schon der Laie weiß: „Als Jurist muss man nicht alles wissen; man muss aber wissen, wo es steht“. Deshalb ist unerlässliches Lernziel, sich auf Dauer in den wichtigsten Gesetzen wie zu Hause zu fühlen. Das Gesetz ist *die* juristische Primärliteratur (und sollte es auch beim Lernen sein).

Auch wenn Gesetze als Regelwerke nicht gerade spannend geschrieben sind, lesen Sie die in Lehrbüchern angegebenen Vorschriften immer nach, besser noch ganze Gesetzesabschnitte im Zusammenhang durch! Darüber hinaus sind als aktive Lernformen empfehlenswert:

- Analysieren Sie mithilfe des Inhaltsverzeichnisses genau den Aufbau des BGB, StGB, GG etc.
- Fragen Sie sich selbst oder in der Lerngruppe quizartig ab, unter welcher §§-Zahl was geregelt ist und umgekehrt (wie bei Sprachvokabeln in beide Richtungen).

- Vernetzen Sie Ihre Vorschriftenkenntnis, indem Sie Querverweise auf andere Paragraphen an den Rand des Gesetzestextes malen.<sup>23</sup>

Gute Gesetzeskenntnis dürfte mindestens *ein Drittel* Ihres Studienerfolgs ausmachen.

#### 2. Wissen außerhalb des Gesetzes, insbes. Definitionen und Streitfragen

Das *zweite Drittel* besteht im Erlernen wichtiger Informationen, die nicht im Gesetz stehen – mit den bereits angesprochenen Verarbeitungsformen: für Definitionen zentraler Rechtsbegriffe („Wortschatz“) etwa Karteikarten, für das systematische Verhältnis von Rechtsbegriffen und gesetzlichen Regeln zueinander die oben beschriebenen Strukturbilder. Darüber hinaus sind die zahlreichen, in der Rechtswissenschaft bestehenden Streitfragen für Problemfälle hervorzuheben, die weder im Gesetz klar geregelt sind noch unter die anerkannten Definitionen fallen. Hierfür können Sie eine Sammlung von Problembögen in einem oder mehreren Ordnern anlegen, auf denen Sie zu den wichtigsten Streitfragen Problemstellung, Haupt-Lösungsansätze und Argumente vermerken. Wegen der enormen Bedeutung der Rechtsprobleme in Studium und Prüfung ist es sinnvoll, bei der Anfertigung von Prüfungsschemata immer auch die typischen Probleme mit (P) stichwortartig einzufügen.

Beispiel für ein solches problemorientiertes Schema:

##### Prüfprogramm Stellvertretung, § 164 I BGB

1. Eigene Willenserklärung  
-(P): Evtl. Abgrenzung zur Botenschaft
2. In fremdem Namen  
-(P): Ausnahme bei verdecktem „Geschäft für den, den es angeht“
3. Mit Vertretungsmacht  
-(P): Reichweite der „Duldungsvollmacht“ und „Anscheinsvollmacht“ außerhalb der §§ 170–172 BGB  
-(P): „Missbrauch der Vertretungsmacht“ als Ausnahme zur Abstraktheit der Vollmacht

#### 3. Berücksichtigung der Prüfungssituation: Falllösungstraining

Im juristischen Examen und in juristischen Übungen geht es (ähnlich wie in der Rechtspraxis) um Anwendung am Fall. Lediglich in manchen Semesterabschlussklausuren am Anfang des Studiums wird Wissen auch direkt abgefragt, insgesamt dominiert aber klar die Fallbearbeitung. Die Anwendung des Wissens am Fall ist schwieriger und auch schlicht anders als die bloße Wiedergabe von Wissen. Deshalb ist es wichtig und naheliegend, von Anfang an gezielt die Falllösung zu üben (= *dritte Säule* des Studienerfolgs), sinnvollerweise gerade in den Themenbereichen, wo univer-

19 Näher *Haft* (Fn. 5) 1; *Lange* (Fn. 5) Kap. 4.

20 Mit den oben beschriebenen Konsequenzen.

21 Die Empfehlungen der Professoren erfolgen oft nicht nach didaktischen Gesichtspunkten, insofern können Empfehlungen von Kommilitonen hilfreicher sein.

22 Näher zur AG-Organisation *Haar/Lutz/Wiedenfels* (Fn. 5) Kap. 2.

23 Für die in Klausuren benutzten Gesetzestexte bestehen meist strenge Grenzen der Beschriftung mit eigenen Markierungen. Wenn Sie frei in Ihren Gesetzen Unterstreichungen und Anmerkungen vornehmen wollen (was vom Grundsatz des aktiven Lernens her zu empfehlen ist), kaufen Sie sich eine Zweitfassung oder drucken sich hilfsweise wichtige Teile des Gesetzes aus dem Internet aus.

sitäre Klausuren bevorstehen. Ihr selbst organisiertes Trainingsprogramm kann aus folgenden Übungsformen bestehen:

- Musterfälle und Lösungen in Fallsammlungen<sup>24</sup> lesen; dazu natürlich die methodischen Tipps zur Anfertigung von Klausuren in entsprechenden Anleitungsbüchern.
- Erst selbst eine Lösungsskizze in Stichworten anfertigen, bevor Sie den Lösungsvorschlag im Fallbuch lesen. Dies gilt natürlich erst recht für die Fälle in den Übungen und Arbeitsgemeinschaften, die Sie unbedingt sorgfältig vorbereiten sollten, soweit möglich.
- Lösungen *ausformulieren* (anfangs an kleinen Fällen, später unter möglichst vergleichbaren Bedingungen wie im Ernstfall) und dann mit der Musterlösung vergleichen.
- In Ihrer studentischen Lerngruppe *mündlich* Fälle schulmäßig lösen, insbesondere auch juristisches Argumentieren üben – was im Studium erfahrungsgemäß viel zu kurz kommt (Lerngruppe als „Rhetorik-Gruppe“). Die Schlüsselfrage dabei ist: „Wie würdest Du das in der Klausur darstellen?“ Bei der Arbeit in der Lerngruppe sollte einer jeweils der „Experte“ sein, indem er den Fall sorgfältig vorbereitet hat, die Lösung kennt und dadurch Hilfestellung geben kann.

Nach Rückgabe einer Klausur schließlich gehen Sie bitte sorgfältig die Korrekturen durch und überlegen sich: Was mache ich nächstes Mal besser, was muss ich *besonders trainieren*? Das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Aber viele Studenten, die mit ihrer Note unzufrieden sind, kommen nicht einmal zur Klausurbesprechung und packen ihre Klausur in die Schublade mit der bloßen Hoffnung, „nächstes Mal wird es schon klappen“. So lernt man beim Klausurschreiben nicht dazu und wird sich bestimmt nicht dauerhaft verbessern.

## C. FAZIT: DIE WICHTIGSTEN LERN TIPPS FÜRS JURASTUDIUM

I. Oberstes Prinzip: Lernen Sie so aktiv wie möglich! Bringen Sie sich mit Beiträgen in Lehrveranstaltungen ein, verarbeiten Sie möglichst schriftlich den Lesestoff, lösen Sie Fälle in einer selbst organisierten Arbeitsgruppe.

II. Wenn Sie ein neues Rechtsgebiet erarbeiten, verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick mit einer kompakten Einführung. Um neue Informationen in Ihren Wissensbaum einbauen zu können, ordnen und vernetzen Sie diese in Strukturbildern.

III. Sorgen Sie für ein mehrfaches Durchlaufen des Lernstoffes, um ihn durch Wiederholung im Langzeitgedächtnis zu speichern. Zur Konzentration auf das Wesentliche und aktiven Wiederholung ist die Anfertigung von kompakten Frage-Antwort-Karteikarten besonders geeignet.

IV. Um Ihre Klausurergebnisse zu verbessern, trainieren Sie gezielt und regelmäßig die Falllösung, insbes. auch durch vorbereitende Lösungsskizzen zu den Fällen der Arbeitsgemeinschaften und Darstellungsübungen in einer privaten Lerngruppe. Wohl häufigster Fehler bei Studierenden: zu wenig selbstständiges Falllösungstraining!

V. Vertiefen Sie Ihre juristische Lernkompetenz über die reichhaltige Methodenliteratur.<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Didaktisch besonders gelungen ist die überwiegend von *Winfried Schwabe* verfasste Reihe „Lernen mit Fällen“, bei der in zwei Stufen erst die Entstehung der Lösung entwickelt wird und dann ein Vorschlag zur Darstellung der fertigen Lösung erfolgt.

<sup>25</sup> Umfassende Literaturhinweise bei *Lange* (Fn. 5).

## TIPPS UND INFOS JURISTISCHE LITERATUR- UND MEDIENKUNDE

Dr. Nassim Eslami und Dr. Sven Hasenstab, Leibniz Universität Hannover\*

### Juristische Literatur- und Medienkunde

#### A. VORBEMERKUNG

Mit der Entscheidung für das Jurastudium haben Sie sich für ein Fach entschieden, das landläufig als „Bücherwissenschaft“ bezeichnet wird. In dieser Bezeichnung steckt ein wahrer Kern. Tatsächlich besteht der Alltag von Jurastudierenden zu einem erheblichen Teil in der Lektüre juristischer Texte. Diese müssen jedoch nicht zwingend in Buchform vorliegen. Vielmehr gibt es im Bereich der Rechtswissenschaften die wohl größte Auswahl an verschiedensten Literatur- und Medienangeboten überhaupt. Der Vorteil dieser Vielfalt ist, dass es im Grundsatz für jeden Lese- und Lerntypen das passende Angebot gibt. Insbesondere am Anfang Ihrer Ausbildung kann die Bandbreite an juristischen Inhalten jedoch auch erdrückend sein. Der folgende Beitrag soll Ihnen daher einen ersten Überblick sowie auch erste Empfehlungen geben. Hierbei wird eine Klassifizierung nach den verschiedenen Aufgaben der Literatur für Ihr Studium erfolgen. Eines will der Beitrag jedoch ausdrücklich nicht: Ihnen Entscheidungen und insbesondere Kaufentscheidungen abnehmen. Auch Fachliteratur ist letztlich Geschmackssache – und Geschmack ist bekanntlich sehr subjektiv.

#### B. LITERATUR FÜR DIE VORLESUNG UND ZUR KLAUSURVORBEREITUNG

Zu den größten Herausforderungen Ihres Studiums wird es gehören, sich die Rechtswissenschaft systematisch zu erschließen. Nur so haben Sie die Möglichkeit, die vor Ihnen liegende Stoffmenge später bei Klausuren abrufbar zu haben.

##### I. Das Gesetz

Der Gesetzestext ist Ausgangspunkt jeder rechtlichen Beurteilung.<sup>1</sup> Daher sollte das Gesetz von nun an in Vorlesungen Ihr ständiger Begleiter sein. Der Blick in das Gesetz ist auch zu deren Vor- und Nachbereitung unverzichtbar. Es ist auch

\* Der Verfasser *Hasenstab* ist Rechtsanwalt in Hannover sowie Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität Hannover und der International Hellenic University (IHU) in Thessaloniki. Die Verfasserin *Eslami* ist wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (Prof. Dr. *Christian Wolf*) an der Leibniz Universität Hannover. Der Beitrag setzt in Teilen inhaltlich auf dem Beitrag von *Gaschler/Hasenstab* JA Sonderheft für Erstsemester 2007, 81–85 auf.

<sup>1</sup> Kritisch zu einer „Jurisprudenz vom Hörensagen“, die die Gesetzeslektüre vernachlässigt, *Haft*, Einführung in das juristische Lernen, 7. Aufl. 2015, 291.



das einzige Hilfsmittel, das Ihnen später bei der Klausurlösung zur Verfügung stehen wird. In den ersten Semestern wird bereits das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Strafgesetzbuch (StGB) und das Grundgesetz (GG) benötigt. Eine Vielzahl anderer Gesetze kommt im Laufe des Studiums noch hinzu.

Gesetze sind sowohl als Printmedien als auch in digitaler Form erhältlich. So können Sie Gesetze in Form von Offline-Datenbanken als CD oder gar DVD auf Ihrem Notebook abrufen<sup>2</sup> oder durch den mittlerweile auch in Hörsälen üblichen Zugang zum W-LAN auf Seiten wie [www.dejure.org](http://www.dejure.org) zugreifen. Hier sind alle gängigen Gesetze in ihrer aktuellsten Fassung veröffentlicht.<sup>3</sup>

Auch wenn die Nutzung eines Notebooks oder Tablet-PCs während der Vorlesung heute weitläufig akzeptiert ist, ist es ratsam, die gängigen Gesetze in der Druckversion mit sich zu führen. So kann man während des Lernprozesses Randbemerkungen notieren. Zudem schulen Sie Ihr visuelles Gedächtnis. Nur so wird Ihnen auch der Umgang mit dem Gesetz in der Klausur – bei der Sie kein Notebook oder Tablet-PC verwenden dürfen – vertraut.

In den ersten Semestern genügt die Anschaffung der Beck-Texte im dtv, die für alle relevanten Gesetze erhältlich sind. Diese Texte beschränken sich regelmäßig auf den Abdruck eines Gesetzes (zB BGB, StGB, GG) oder eines Rechtsgebiets (zB Arbeitsrecht, Europarecht), wobei letztere Texte nur relevante Auszüge verschiedener Gesetzestexte enthalten. Alle Texte erscheinen regelmäßig in neuer Auflage, um Gesetzesänderungen nachzuvollziehen. Achten Sie also – insbesondere vor Klausuren – darauf, dass Ihr Gesetzestext nicht veraltet ist.

Erst im fortgeschrittenen Stadium Ihres Studiums sollten Sie über den Kauf einer umfassenden Loseblattsammlung nachdenken. Diese enthält jeweils eine Vielzahl an Gesetzen. Hierzu gehören der „Schönfelder“,<sup>4</sup> eine zivil- und strafrechtliche Loseblattsammlung, und das Pendant zu den Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen, der „Sartorius“. Beide werden Sie später auch in Ihren Examensklausuren begleiten. Weiterhin bieten sie den Vorteil, dass sie durch fortlaufende Nachlieferungen – die allerdings auch regelmäßig einsortiert werden müssen – stets auf dem neuesten Stand sind. Zudem können Sie Ihre Randnotizen bei der Einsortierung von Gesetzesänderungen übertragen. Beide Sammlungen können Sie theoretisch Ihr ganzes (Berufs-)Leben lang nutzen. Aufgrund der Fülle an abgedruckten Gesetzen sind beide Sammlungen jedoch schwer, groß und unhandlich. In Kombination mit ihrem roten Einband brachten diese Charakteristika ihnen auch den Spitznamen „Backsteine“ ein.

Eine Zwischenlösung für den Übergang von dtv-Texten zu Loseblattsammlungen bieten die vom Nomos-Verlag herausgegebenen Gesetzessammlungen. Hauptwerke dieser Reihe sind die Texte zum Zivilrecht, zum Strafrecht und zum Öffentlichen Recht. Stellt man alle drei Texte nebeneinander, ergibt sich ein schwarz-rot-goldenes Farbmuster. Die Texte haben den Vorteil, dass sie alle für das Studium relevanten Gesetze im jeweiligen Rechtsgebiet beinhalten, aber dennoch verhältnismäßig handlich sind. Die Textsammlungen eignen sich grundsätzlich vom dritten Semester bis zum Einstieg in die Examensvorbereitung. Wie bei den dtv-Texten, erscheinen auch hier regelmäßig neue Auflagen, die Gesetzesänderungen berücksichtigen. Spätestens zur Examensvorbereitung sollten Sie auf Loseblattsammlungen umsteigen, um Ihre Randbemerkungen zu konservieren.

## II. Lehrbücher

Das alleinige Lesen des Gesetzes wird aber nicht dazu führen, dass Sie ein umfassendes Verständnis dafür entwickeln, was nun eigentlich Recht ist. Normen lassen einem oft die verschiedensten Auslegungsmöglichkeiten. Sie sind meistens als Generalklausel abgefasst, also abstrakt formuliert und auf eine Vielzahl von Lebenssachverhalten anwendbar. Der Vorteil ist, dass das Gesetz so auch auf technische Neuerungen (Erfindung des Internets) reagieren kann, ohne dafür geändert werden zu müssen. Der Nachteil ist, dass aus dem unmittelbaren Text einer Norm nicht immer der tatsächliche Regelungsinhalt ermittelbar ist. Auch kann es sein, dass der Gesetzgeber einen Fall gar nicht bedacht bzw. direkt geregelt hat (Kauf über eBay). Ebenso wie der Richter im realen Leben (Rechtsverweigerungsverbot<sup>5</sup>) dürfen Sie in einer Klausur jedoch keinen Fall unentschieden lassen.

An dieser Stelle gewinnen Lehrbücher an überragender Bedeutung. Diese intendieren üblicherweise die systematische und verständliche Gesamtdarstellung eines Rechtsgebietes. Vermittelt werden soll gerade die Rechtsdogmatik, die durch Rechtsprechung und Literatur fortentwickelt wurde.<sup>6</sup> Lerninhalte werden hier oft in Einheiten eingeteilt, die Verbindungen zu Tatbestandsvoraussetzungen, Rechtsfolgen oder geregelten Lebensbereichen aufweisen.<sup>7</sup>

Vom Umfang, der konkreten Zielsetzung und der anvisierten wissenschaftlichen Tiefe unterscheiden sich die Lehrbücher ganz erheblich. So fasst der *Brox/Walker* beispielsweise den Allgemeinen Teil des BGB knapp auf 379 Seiten zusammen,<sup>8</sup> während das große Lehrbuch von *Larenz/Wolf* zum gleichen Rechtsgebiet 719 Seiten umfasst.<sup>9</sup> Die Großen Lehrbücher<sup>10</sup> umfassen eine Gesamtdarstellung des jeweiligen Stoffes. Auch auf Detailprobleme wird hier auf wissenschaftlich hohem Niveau eingegangen. Kurzlehrbücher<sup>11</sup> weisen – wie der Name schon sagt – einen erheblich geringeren Umfang auf. Sie stellen besonders auf Studienzwecke ab und sind vorzugsweise als Begleitlektüre zur Vorlesung geeignet. Im Umfang am geringsten sind die „Grundrisse“. Sie

2 Beispiele: *Schönfelder Plus* Deutsche Gesetze: Umfasst unter anderem das Zivilrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht; *Beck'sche Gesetze Digital*: Umfasst die Gesetze von Bund, Land und EU auf 3 CD's; *Das Deutsche Bundesrecht*: Umfasst die Gesetze für das gesamte geltende Bundesrecht.

3 Weitere Beispiele für Onlinedienste: [www.rechtliches.de](http://www.rechtliches.de); [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

4 Der „Schönfelder“ ist die wichtigste und verkaufstärkste Loseblattsammlung in Deutschland. Die erste Auflage erschien in den 1930ern und sollte nur die wichtigsten Texte für das rechtswissenschaftliche Studium enthalten. Jeder Gesetzestext ist hierbei mit einer Ordnungsnummer versehen. Zu Beginn steht das BGB mit der Ordnungsnummer 20. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ab der 7. Auflage im Jahr 1936 die Ordnungsnummern 1–19 den Gesetzen der NS-Diktatur vorbehalten waren. Seit Frühjahr 2007 erscheint der Schönfelder erstmals auch wieder als gebundene Ausgabe, mit Neuauflagen zweimal pro Jahr.

5 Vgl. dazu *Schumann* ZfP 81 (1968), 79.

6 Dazu *Tettinger/Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, Rn. 124.

7 So erläutert *Hans Brox* in seinem BGB AT-Lehrbuch im Kapitel zu den Grundlagen des Rechtsgeschäfts nicht nur die Grundbegriffe Vertrag, Willenserklärung und Rechtsgeschäft, sondern auch die Unterschiede zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, den Abstraktionsgrundsatz, die Auslegung von Rechtsgeschäften sowie Abgabe und Zugang von Willenserklärungen.

8 *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 40. Aufl. 2016.

9 *Wolf/Neuner*, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl. 2012.

10 Etwa *Canaris*, Handelsrecht, 24. Aufl. 2006; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl. 1998; *Pestalozza*, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 1991; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil Band 1: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl. 2006.

11 Im Zivilrecht etwa *Brox/Walker* (Fn. 8); *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2016; *Looschelders*, Schuldrecht Besonderer Teil, 11. Aufl. 2016; *Medicus*, Schuldrecht 1: Allgemeiner Teil, 21. Aufl. 2015; im Strafrecht etwa *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 45. Aufl. 2015; im öffentlichen Recht etwa *Ipsen*, Staatsrecht II: Grundrechte, 18. Aufl. 2015.

wollen zunächst nur einen knappen Überblick über eine Rechtsmaterie geben und somit einen „Orientierungsrahmen“ schaffen. Obwohl hierbei eine bewusste Unvollständigkeit in Kauf zu nehmen ist, liegt der Vorteil dieser Art der Wissensvermittlung darin, dass ein schneller Gesamtüberblick geschaffen werden kann oder der Leser in der Lage ist, bereits Erlerntes schnell aufzufrischen. Bei der Entwicklung von Systemverständnis und der Einordnung von Problemen in der Klausur oder Hausarbeit kann dies sehr hilfreich sein.

Die Auswahl des richtigen Lehrbuches kann sich aufgrund der Fülle des Angebots schwierig gestalten. Entscheidende Unterschiede können hier in der didaktischen Methode liegen. In der Regel ist noch immer eine rein textliche Darstellung verbreitet. Eine steigende Tendenz zur aktiven Einbindung des Lesers in juristischen Lehrbüchern ist gleichwohl zu erkennen. Dies geschieht durch diverse didaktische Elemente, wie beispielsweise Schaubilder, Diagramme, Fälle, Kontrollfragen oder Zusammenfassungen.

Auch Lehrbücher sind teilweise über das Internet verfügbar. Die beck-eBibliothek<sup>12</sup> bietet seit dem Sommersemester 2010 über 65 Lehrbuchtitel aus dem Bereich des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts an. Über Ihren Internetzugang auf dem Campus haben Sie freien Zugang zu dieser Datenbank, die extra für Studierende angelegt wurde.

Kurz zu erwähnen sind an dieser Stelle auch Skripte, die der unmittelbaren Klausurvorbereitung dienen können. Diese werden oft vorlesungsbegleitend von Professoren herausgegeben. Vor allem kommerzielle Repetitorien veröffentlichten jedoch Skripte zur Wiederholung des Lernstoffes.<sup>13</sup> Diese sind überwiegend an kurzfristige Lernbedürfnisse angepasst und haben selbst keinen wissenschaftlichen Anspruch. Eine Komprimierung des relevanten Lernstoffes durch Aufzeigen der einschlägigen Definitionen und Prüfungsschemata steht im Vordergrund. Systematisches Wissen vermitteln sie jedoch nur sehr eingeschränkt. Insofern eignen sich Skripten sehr gut zur Verdichtung dessen, was Sie bereits zuvor durch ein Lehrbuch erarbeitet haben.

### III. Fallbücher und Lernsoftware

Mit dem Lesen des einen oder anderen Lehrbuchs gewinnt man selbstverständlich an Wissen. Dieses muss man aber auch anwenden können. Früh sollten Sie sich bereits vor Augen führen, dass juristisches Wissen nicht nur in den zwei juristischen Prüfungen (vormals Staatsexamina), sondern auch in Fallklausuren während des Studiums abgeprüft wird. Eine spezifische Vorbereitung auf Fallklausuren ist somit unabdinglich. Ein spezifisches Anwendungswissen, das sich nicht schon aus Vorlesungen und Lehrbüchern erschließt, muss also erlernt werden. Hierbei helfen Fallsammlungen. Genau wie Lehrbücher variieren auch diese in Art und Umfang. So beziehen sie sich entweder auf ein dogmatisches Fach (zB das Zivilrecht)<sup>14</sup> oder auf ein einzelnes Gebiet innerhalb eines solchen Faches (zB das Schuldrecht innerhalb des Zivilrechts).<sup>15</sup> Sind Sie jemand, der gerne mit Computern arbeitet, können Sie unterstützend auch mit Lernsoftware arbeiten. Diese Programme enthalten verschiedene Lerneinheiten und Lernkonzepte. Sie arbeiten teilweise mit digitalen Karteikarten und setzen auf Wiederholen des Lernstoffes und die spezielle Schulung von Klausurlösungen<sup>16</sup>.

### IV. Nachschlagewerke

Nicht nur in der Vorlesung, sondern gerade auch beim

Lernen kann es passieren, dass Sie über einen unbekanntem Rechtsbegriff stolpern. Sie sollten sich angewöhnen, über einen solchen nicht einfach hinwegzulesen. In einem solchen Fall können Sie zu der altbewährten Methode des Nachschlages in einem Lexikon greifen. Hierfür gibt es spezielle Juristische Lexika,<sup>17</sup> in denen einzelne Rechtsbegriffe wie etwa „Rechtsgeschäft“, „Verwaltungsakt“ oder „Erlaubnisirrtum“ erläutert werden. Die Definitionen oder Erläuterungen mancher Rechtsbegriffe sind auch über gängige Internetseiten wie google.de oder wikipedia.de auffindbar. Der Reiz des schnellen und unkomplizierten Suchvorgangs liegt auf der Hand. Dennoch sollten Sie immer die Seriosität und das wissenschaftliche Niveau eines über das Internet frei verfügbaren Beitrags kritisch hinterfragen. Sie sollten derartige Medien also erst im fortgeschrittenen Studium verwenden, da Ihnen dann etwaige rechtliche Fehler auffallen werden.

### C. LITERATUR FÜR DAS ERSTELLEN VON HAUSARBEITEN

Das Erstellen von Hausarbeiten wird vermutlich bereits nach dem ersten Semester auf Sie zukommen. Gerade hier müssen Sie sich intensiv mit verschiedenster Lektüre auseinandersetzen.

#### I. Literatur zur juristischen Arbeitstechnik

Es kann sinnvoll sein, sich bereits vor den ersten Klausuren mit Lektüre auseinanderzusetzen, die auf eine saubere juristische Arbeitstechnik eingeht<sup>18</sup> und beispielsweise den in Klausuren und Hausarbeiten geforderten Gutachtenstil erläutert.<sup>19</sup> Spätestens vor der ersten Hausarbeit ist es dann aber unabdingbar, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen. Ansonsten laufen Sie erhebliche Gefahr, formale Fehler zu machen, die bereits für sich genommen zu Punktabzügen führen. Weiterhin werden sich formale Fehler regelmäßig auch auf den Inhalt niederschlagen und somit entsprechende Fehler provozieren. Nicht nur die zwingend einzuhaltenden Formalien (Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Fußnoten etc.) werden hier erklärt, auch auf eine saubere Darstellung von Meinungsstreitigkeiten und gängige Formulierungen wird eingegangen. Hilfreich können sich auch die

12 Abrufbar unter [http://ebibliothek.beck.de/?overview\\_level1=rechtsgebiete](http://ebibliothek.beck.de/?overview_level1=rechtsgebiete).

13 Etwa von Hemmer Skript BGB AT I, 14. Aufl. 2015; Skript Bereicherungsrecht, 14. Aufl. 2014; Skript Staatsrecht I, 11. Aufl. 2014; von Alpmann Schmidt Skript Sachenrecht I, 20. Aufl. 2015; Strafrecht AT I, 17. Aufl. 2016.

14 Beispiele: Im Zivilrecht *Olzen/Matties*, Zivilrechtliche Klausurenlehre, 8. Aufl. 2015; *Schwab/Löhnig*, Falltraining im Zivilrecht I, 5. Aufl. 2012; *Werner/Werner*, Fälle mit Lösungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, 13. Aufl. 2016 (im Erscheinen); im Strafrecht *Kindhäuser/Schumann/Lubig*, Klausurentraining Strafrecht, 3. Aufl. 2016; *Beulke*, Klausurenkurs Strafrecht I, 7. Aufl. 2016; im Öffentlichen Recht *Kugelman*, Fälle mit Lösungen für Anfänger im öffentlichen Recht, 2004.

15 Beispiele: *Brinktrine*, Fallsammlung zum Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2005; *Czeguhn*, Fallsammlung zum Sachenrecht, 2. Aufl. 2011; *Fritzsche*, Fälle zum Schuldrecht I, 7. Aufl. 2016 (im Erscheinen); *Hellmann*, Fallsammlung zum Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2008; *Kudlich*, Prüfe dein Wissen: Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2013; *Peine*, Klausurenkurs im Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2013; *Schmidt-Jortzig*, 40 Klausuren aus dem Staats- und Völkerrecht, 6. Aufl. 2002.

16 Beispiele: Die Reihe JuS Lern CD: Enthält Lernergänzungen zu Lehrbüchern, eignet sich auch als Nachschlagewerk; *Haft/Kulow*, Lernen mit dem Kopf – Trainieren mit dem Computer: Enthält ein Lernkonzept, das auf die Anwendung von Wiederholungen setzt.

17 Beispiele: *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 21. Aufl. 2014; Deutsches Rechtslexikon, 3 Bde., 3. Aufl. 2001; *Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 16. Aufl. 2016.

18 Beispiele: *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 12. Aufl. 2016; *Tettinger/Mann* (Fn. 6).

19 Vgl. *Schimmel* (Fn. 18) 29 ff.

Schemata-Sammlungen aus dem JSP-Verlag erweisen.<sup>20</sup> Hier finden Sie die gängigen Aufbauschemata für alle Anspruchsarten. Dies erleichtert Ihnen die Gliederung Ihrer Hausarbeit und hilft Ihnen, keinen wichtigen Prüfungspunkt zu übersehen.

## II. Kommentare

Beim Verfassen von Hausarbeiten sind Gesetzeskommentare unverzichtbar. Diese enthalten Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen (der Gesetzestext wird „kommentiert“). Der Kommentar verfolgt keinen eigenen dogmatischen Aufbau, sondern orientiert sich an dem zu kommentierenden Gesetz. Jede einzelne Norm wird hier ausführlich erläutert. Die Erläuterungen werden meist nach Randziffern unterteilt und sind nach diesen auch zu zitieren.

Je nach Detaillierung und Umfang wird zwischen verschiedenen Kommentaren unterschieden. Der auf den Prüfungstoff reduzierte Studienkommentar stellt mit 30 bis 40 EUR nicht nur preislich das Einsteigermodell dar.<sup>21</sup> Der Studienkommentar ist inhaltlich auf prüfungsrelevantes Wissen komprimiert und kann gerade beim Problemeinstieg zur Gewinnung eines Gesamteindrucks dienlich sein. Über den vorhandenen Fußnotenapparat bietet er Anknüpfungspunkte für weitere detailliertere Recherchen. Unabhängig von der Hausarbeitserstellung ist er sehr nützlich, wenn es beim Lernen darum geht, sich einen Normzweck schnell zu erschließen.

Eine komprimierte Darstellung bietet der Hand- oder Kurzkomentar, der sich zumeist an Praktiker richtet und den Hauptfokus auf die Rechtsprechung legt.<sup>22</sup> Charakteristika dieser Kommentare ist es, dass sie regelmäßig nur einen Band umfassen, in dem jedoch das gesamte Gesetz enthalten ist. Den bekanntesten und wichtigsten Kurzkomentar stellt wohl – trotz seiner nicht immer leicht verständlichen Schreibweise in Abkürzungen<sup>23</sup> – der *Palandt* dar,<sup>24</sup> der jährlich neu erscheint. Der Kurzkomentar enthält ebenso wie der Studienkommentar die gängigen Lehrmeinungen, die hier allerdings regelmäßig weniger untermauert sind. Die Großkommentare bilden hierzu den Gegensatz. Sie sind am umfangreichsten, behandeln jeden Paragraphen mit äußerster wissenschaftlicher Tiefe, umfassen daher mehrere Bände und erscheinen nur im Abstand von mehreren Jahren neu.<sup>25</sup> Es ist nicht unüblich, dass die Darstellung zu nur einer Norm über 100 Seiten umfasst. Bei der Bearbeitung von Hausarbeiten sollte der Großkommentar dann herangezogen werden, wenn die Probleme des Sachverhalts bereits aufgespürt, aber noch nicht vollumfänglich bearbeitet sind. Nur er bietet eine Bearbeitung auf höchstem wissenschaftlichen Niveau. Zieht man ihn zu früh heran, besteht jedoch die Gefahr einer Verzettelung. So kann es beispielsweise sein, dass man in der Hausarbeit Probleme sieht oder gar schafft, die nicht durch die Aufgabenstellung intendiert waren. Zudem sprengen derartige Bearbeitungen regelmäßig die Seitenbegrenzung. Schnell kann es einem so zum Verhängnis werden, wenn man das mühevoll Recherchierte unbedingt auch zeigen will. Vermeiden Sie bitte also Sätze in Ihren Korrekturgutachten, die sich in etwa so lesen: „Der Bearbeiter erkennt die Probleme des Sachverhalts, schafft sich stattdessen neue und löst diese falsch“. Über Online-Datenbanken sind viele der gängigen Kommentare mittlerweile auch online zugänglich.<sup>26</sup> Mit dem BeckOK hat der Beck-Verlag sogar einen Kommentar herausgegeben, der nur online zugänglich ist.<sup>27</sup> Der Online-Kommentar wurde zu den verschiedensten Rechtsgebieten, wie bspw. dem Bür-

gerlichen Gesetzbuch, dem Grundgesetz und dem Strafgesetzbuch herausgegeben.

## III. Gesetzesmaterialien

Bei der Problemlösung kann es hilfreich sein, die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Normen zu kennen und sich dadurch den Normzweck zu erschließen.

Bei dieser historischen Auslegung<sup>28</sup> wird das vom Gesetzgeber Gesagte oder Gewollte ermittelt. Hierbei können Materialien des Entstehungs- und Entwicklungsprozesses der Norm (= Normgenese, dh Vorentwürfe, Motive, Verhandlungen, Beratungen etc.) sehr wertvoll sein.

Protokolle beruhen auf stenographischer Mitschrift und geben Verhandlungen in Plenum und Ausschüssen wieder.<sup>29</sup> Für die großen Gesetzgebungsvorhaben gibt es jeweils nach Paragraphen sortierte Zusammenstellungen der Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren wie die von *Benno Mugdan* herausgegebenen „Gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich“.<sup>30</sup>

Fundstellen für Stellungnahmen, Entwürfe etc. sind die Bundestags-Drucksachen (BT-Drs.)<sup>31</sup> sowie die Bundesrats-Drucksachen (BR-Drs.)<sup>32</sup>. Materialien der Normgenese sind auch bequem über das Internet abrufbar.<sup>33</sup>

## IV. Fachzeitschriften

Möchten Sie aus einem Kommentar für Ihre Hausarbeit zitiere-

- 20 Juristische Studienhilfen, Die Schemata, Bd. 1, Technik der Fallbearbeitung – Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht, 5. Aufl. 2006; Bd. 2, Prüfungsschemata und klausurrelevantes Wissen – Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht, 7. Aufl. 2006; Bd. 3, Prüfungsschemata und klausurrelevantes Wissen – Zivilprozessrecht, Strafprozessrecht, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2006.
- 21 Beispiele: *Jacoby/von Hinden*, BGB, 15. Aufl. 2015; *Joecks*, StGB, 11. Aufl. 2014; *Wolff/Decker*, VwGO/VwVfG, 3. Aufl. 2012.
- 22 Weitere Beispiele: *Prütting/Wegen/Weinrich*, BGB, 11. Aufl. 2016; *Schönke/Schröder*, StGB, 29. Aufl. 2014; *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2016.
- 23 Diese ermöglicht es in Kombination mit dem sehr dünnen Papier, das gesamte BGB in nur einem Band sehr umfangreich so zu kommentieren. Der *Palandt* ist daher der BGB-Kommentar, der auch bei Gericht und in der Praxis die mit Abstand weiteste Verbreitung hat.
- 24 *Palandt*, BGB, 75. Aufl. 2016.
- 25 Beispiele: Leipziger Kommentar zum StGB, 14 Bände, 12. Aufl. 2006 ff.; Münchener Kommentar zum BGB, 12 Bände, 7. Aufl. 2015 ff.; Münchener Kommentar zum StGB, 8 Bände, 3. Aufl. 2016 f.; J. v. Staudingers Kommentar zum BGB, ca. 97 Bände, 13. Aufl. 2002 ff.
- 26 Beispiele: Münchener Kommentar zum BGB über <http://www.beck-online.de>; *Schönke/Schröder* StGB ebenfalls über <http://www.beck-online.de>.
- 27 Alle Beck-Online-Kommentare sind über <http://www.beck-online.de> abrufbar.
- 28 Vgl dazu den Beitrag von *Forró* in diesem Heft, 32 (35). Die Bedeutung des „Willens des Gesetzgebers“ für die Auslegung einer Rechtsnorm ist eine der umstrittensten Fragen der Methodenlehre. Während die „subjektive Theorie“ diesen Willen für verbindlich hält, stellt die „objektive Theorie“ nur auf den Gesetz gewordenen Wortlaut der Norm ab. Hauptargument der objektiven Theorie ist, dass nur der verfassungskonform publizierte Text den Adressaten binden könne, nicht aber irgendwelche apokryphen Materialien, dazu *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 4. Aufl. 2017 (im Erscheinen), 627 ff.
- 29 Dazu *Tettinger/Mann* (Fn. 6) Rn. 81.
- 30 Beispiele: Für das BGB *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 5 Bände und Sachregister sowie Ergänzungsband, 1899; für die Reichsjustizgesetze *Habm*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen: auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamts herausgegeben; 8 Bände (Bd. 1–3 je in 2. Abt.), 1899.
- 31 Beispiel: Deutscher Bundestag Drucksache 14/6857 vom 31.8.2001 (14. Wahlperiode), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts.
- 32 Beispiel: Bundesrat Drucksache 178/06 vom 7.3.2006, Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Bremen, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c).
- 33 Bundestagsdrucksachen archiviert DIP, das Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge, <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>; als gemeinsames Projekt der sechzehn deutschen Landesparlamente weist der Parlamentsspiegel, [www.parlamentsspiegel.de](http://www.parlamentsspiegel.de), die Dokumente wichtiger Initiativen (Gesetzgebung, Anträge, Anfragen etc.) und ihre parlamentarische Behandlung nach.

ren, werden Sie oft auf Beiträge aus juristischen Fachzeitschriften verwiesen. Spätestens dann sind Sie gezwungen, sich mit diesen auseinanderzusetzen. Zu zitieren ist stets die Primärquelle. Lesen Sie bitte auch jeden Aufsatz, den Sie zitieren, und prüfen Sie, ob das, was dort stehen soll, sich dort auch findet. Ansonsten laufen Sie Gefahr, die Fehler anderer Autoren zu übernehmen.

Gängige juristische Fachzeitschriften lassen sich aufgrund ihrer verschiedenen Ausrichtungen und Aufgaben nur schwer einheitlich klassifizieren. Für alle Fachzeitschriften kann man aber sagen, dass sie ständig die neueste Rechtsprechung sowie die Entwicklung in Theorie und Praxis verfolgen. Zunächst sind die Standardfachzeitschriften zu nennen, die alle Rechtsgebiete umfassen.<sup>34</sup> Zu denken ist hier beispielhaft an die Neue Juristische Wochenschrift (NJW), die Juristenzeitung (JZ) und die Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR). Sie veröffentlichen aktuelle Rechtsprechungen, Anmerkungen zu diesen und auch Aufsätze zu bestimmten Rechtsgebieten bzw. -problemen.

Daneben gibt es Fachzeitschriften für einzelne Rechtsgebiete, wobei diese sehr spezifisch sein können. Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, für das nicht auch eine entsprechende Fachzeitschrift existiert.<sup>35</sup>

Über Ihre Bibliothek werden Sie Zugang zu dieser Lektüre haben, welche für die Vorjahre in Jahresbänden gebunden zur Einsicht zur Verfügung steht.

Auch in digitaler Form sind die meisten Fachzeitschriften heutzutage über Internetdatenbanken verfügbar.<sup>36</sup>

## V. Rechtsprechung

Auch das Zitieren von Urteilen ist Alltag beim Erstellen einer Hausarbeit. Höchststrichterliche Entscheidungen spielen beispielsweise eine wichtige Rolle für die Auslegung unbestimmter Tatbestandsmerkmale. Das „Richterrecht“ kann weiterhin Ausgangspunkt für ein sich entwickelndes Gewohnheitsrecht sein.<sup>37</sup> Letzteres beansprucht Verbindlichkeit. Nicht nur für das Erstellen einer Hausarbeit ist es daher unabdingbar, sich mit der Rechtsprechung vertraut zu machen. Einige „Klassiker“ der Rechtsprechung haben unser heutiges Rechtsverständnis bedeutend geprägt und sind auch regelmäßig Vorbilder für Fallbeispiele in Klausuren.<sup>38</sup>

Eine humoristische Aufbereitung derartiger Fälle findet sich auch im Internet unter [www.telejura.de](http://www.telejura.de). Dabei handelt es sich um ein Projekt von Rechtsreferendaren aus Berlin, die parallel zu einem Anwendungskurs an der FU Berlin derartige Klassiker in Filmen nachspielen und juristisch erläutern. Teilweise werden Gastrollen von Hochschullehrern übernommen.<sup>39</sup>

Wichtige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind in sogenannten „Amtlichen Sammlungen“ veröffentlicht.<sup>40</sup> Hier werden die Entscheidungen nicht von den Gerichten selbst, sondern von einem Verein herausgegeben, dem die Richter des jeweiligen Gerichts angehören. Gerichte veröffentlichen ihre Entscheidungen aber auch vermehrt im Internet.<sup>41</sup> Insbesondere aktuelle Entscheidungen werden auch in juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht und besprochen.

## VI. Monografien und Festschriften

Bei der Erstellung Ihrer Hausarbeit werden Sie eventuell auch mal in eine Monografie schauen müssen oder einen Beitrag aus einer Festschrift benötigen. Monografien behandeln einen spezifischen Problembereich systematisch und vertieft, wobei

der Umfang als solcher für die Charakterisierung nicht von Bedeutung ist.<sup>42</sup> Einzuordnen sind hier auch Dissertationen<sup>43</sup> und Habilitationen.<sup>44</sup>

Festschriften<sup>45</sup> sind Sammlungen kürzerer monografischer Beiträge verschiedener Autoren. Diese werden aufgrund eines bestimmten festlichen Anlasses veröffentlicht, zB bei bedeutenden Jahrestagen einer wichtigen Institution oder des 70. Geburtstags eines bekannten Rechtswissenschaftlers. Die Festschriftbeiträge weisen üblicherweise einen Bezug etwa zum wissenschaftlichen Werk des Jubilars auf und entsprechen dessen Interessen. Zu nennen sind hier auch die Gedächtnisschriften, welche Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod eines Wissenschaftlers erscheinen. Diese wollen mit einer Rückbesinnung auf dessen Leistungen ein Weiterwirken seiner Gedanken bewirken.<sup>46</sup>

## VII. Internetdatenbanken

Die Nutzung von modernen Internetdatenbanken ist aus der heutigen Welt der Rechtswissenschaft nicht mehr wegzudenken. Als Studierender sollten Sie sich so früh wie möglich mit deren Nutzung vertraut machen. Die Universitätsbibliotheken bieten oft Kurse an, in denen Ihnen gezeigt wird, welche Recherchemöglichkeiten Ihnen Datenbanken bieten und wie man diese richtig nutzt. Insbesondere bei der Erstellung von Hausarbeiten kann Ihnen eine routinierte Recherche über Internetdatenbanken viel Zeit sparen. Über Campus-Lizenzen Ihrer Universität ist ein Zugang für Sie in der Regel kostenfrei möglich. Die drei bekanntesten Datenbanken sollen Ihnen hier kurz vorgestellt werden.

Die wohl umfangreichste deutsche juristische Online-Datenbank stellt „juris“<sup>47</sup> dar. Hier findet man unter anderem Rechtsprechung, Zeitschriften, Kommentare, Handbücher, Lexika sowie Gesetze und Verordnungen.

Unter der Datenbank „beck-online“<sup>48</sup> sind allein mehr als 70 verschiedene Zeitschriften verfügbar, teilweise mit Archiven, die bis in das Jahr 1947 zurückgehen.<sup>49</sup> Weiterhin sind viele Standardwerke des C.H.Beck-Verlags in elektronischer

34 Wie die Neue Juristische Wochenschrift (NJW), die Monatszeitschrift Deutsches Rechts (MDR) oder die Juristenzeitung (JZ).

35 Beispiel: Computer und Recht (CR); Natur und Recht (NuR), um nur zwei „exotische“ Beispiele zu nennen.

36 So beispielsweise die NJW über [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

37 Dazu *Röhl/Röhl* (Fn. 28) 541.

38 S. etwa der „Katzekönigfall“ NJW 1989, 912 (912 f.); der „Siriusfall“ NJW 1983, 2579 (2579 f.); der „Jungbullenklassiker“ NJW 1971, 612 (612 f.).

39 S. etwa die Folge „Der halbe Hahn“, in der der Kölner Universitätsprofessor *Klaus-Peter Berger* mitspielt.

40 Im Einzelnen sind zu nennen: Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE); die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ); die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt); die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAGE); die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE); die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSGE); die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFHE). Für vorkonstitutionelle Entscheidungen sind die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) sowie in Strafsachen (RGSt) zu nennen.

41 Beispiele: BVerfG: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.html>; BGH: <http://www.bundesgerichtshof.de/>, unter „Entscheidungen“; BVerwG: <http://www.bverwg.de>, unter „Entscheidungen“.

42 *Rinken*, Einführung in das juristische Studium, 3. Aufl. 1996, 314; *Tettinger/Mann* (Fn. 6) Rn. 126.

43 Beispiel: *Chr. Wolf*, Die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, 1992.

44 Beispiel: *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, 1968.

45 Beispiel: *Schütze* (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Rechts, FS Geimer zum 65. Geburtstag, 2002.

46 Dazu näher *Tettinger/Mann* (Fn. 6) Rn. 130.

47 Abrufbar unter: [www.juris.de](http://www.juris.de).

48 Abrufbar unter: [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

49 ZB die NJW, NStZ, NVwZ.

Version veröffentlicht.<sup>50</sup> Aber auch Werke anderer Verlage<sup>51</sup> lassen sich hier neben Zeitschriften, Handbüchern, Entscheidungen etc. finden.

Die Datenbank „lexisNexis“<sup>52</sup> existiert bereits seit 1973. Hier findet man unter anderem mehr als 400.000 Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten im Volltext, Online-Kommentare, Zeitschriften und Lehrbücher. Vor allem besteht über diese Datenbank auch die Möglichkeit in ausländischen und inländischen Presseerzeugnissen zu recherchieren.<sup>53</sup>

#### D. ALLGEMEINE STUDIENBEGLEITENDE LITERATUR

Es gibt eine Reihe von Literatur, die Sie nicht unbedingt spezifisch für die Vorbereitung auf Klausuren oder die Erstellung von Hausarbeiten benötigen. Dennoch kann deren Lektüre sehr sinnvoll und insgesamt für das alltägliche Studium hilfreich sein.

##### I. Ausbildungszeitschriften

Zu nennen sind hier zunächst die Ausbildungszeitschriften, die sich gezielt an Studierende der Rechtswissenschaft richten. Sie erscheinen meist einmal im Monat mit dem Ziel, studienrelevante Inhalte auf aktuellem Stand darzubieten. Zu den wichtigen monatlich erscheinenden Ausbildungszeitschriften gehören vor allem die Juristische Schulung (JuS)<sup>54</sup>, die Juristische Ausbildung (JURA)<sup>55</sup> und die Juristischen Arbeitsblätter (JA)<sup>56</sup>. Die genannten Ausbildungszeitschriften beinhalten zunächst einen Aufsatzteil. Hier werden wissenschaftliche Abhandlungen zu bestimmten, oft aktuellen Themen abgedruckt. Diese sind oftmals zur Einführung in ein Rechtsgebiet oder ein Rechtsproblem geeignet. Neben den Aufsätzen finden sich Lernbeiträge, die der Vertiefung von vorhandenen Grundkenntnissen dienen. Ihre Aufgabe ist die didaktische Aufbereitung eines bestimmten Themas, in dem besonders auf Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Struktur geachtet wird. Die sogenannten „Basics“<sup>57</sup> sind besonders für Studienanfänger geeignet. Im Rechtsprechungsteil sind die für das Studium wichtigen Entscheidungen abgedruckt. In der Regel betrifft diese Rechtsprechung zentrale Probleme des Prüfungstoffes. Um für den studentischen Leser eine bessere Verständlichkeit zu erreichen, werden die Urteile nicht einfach im Originalwortlaut veröffentlicht, sondern sprachlich speziell aufbereitet. Weiterhin enthalten die genannten Ausbildungszeitschriften spezielle Rubriken zur Fallbearbeitungsmethodik. Man findet sowohl Klausuren als auch Hausarbeiten mit unterschiedlich hohen Ansprüchen (Anfänger, Fortgeschrittene, Examenskandidaten) zu allen Rechtsgebieten. Für Studierende werden an dieser Stelle nützliche Hinweise gegeben und die gängigen Fehlerquellen bei der Erstellung von Gutachten aufgezeigt. Durch das regelmäßige Lesen einer Ausbildungszeitschrift kann der Leser sein Wissen also auf einem aktuellen Stand halten. Weiterhin besteht die Chance, dass Aufsätze – gerade zu spezielleren Themen (wie etwa dem Europarecht, dem Internationalen Privatrecht [IPR] oder dem Gesellschaftsrecht) – das Interesse wecken, sich auch mit anderen Rechtsgebieten auseinanderzusetzen.

##### II. Newsletter und Blogs

Um sich über aktuelle juristische Geschehnisse auf dem Laufenden zu halten, kann es neben dem regelmäßigen Lesen von Fach- und Ausbildungszeitschriften sinnvoll sein, einen juristischen Newsletter zu abonnieren. So gibt zum Beispiel das

Bundesverfassungsgericht einen kostenlosen Newsletter heraus, in dem aktuelle Pressemitteilungen bezüglich dessen Entscheidungen und Verfahren an die Abonnenten verschickt werden.<sup>58</sup> Über den kostenlosen Newsletter der JA-Aktuell wird man nicht nur über aktuelle Rechtsprechung, sondern auch über Fortbildungsmöglichkeiten und zu vergebende Praktikumsplätze informiert.<sup>59</sup> Weiterhin werden aktuelle politische Geschehnisse in rechtlicher Hinsicht aufbereitet und diskutiert. Wem bloßes Lesen nicht reicht, der kann beispielsweise im „beck-blog“<sup>60</sup> zu solchen Themen auch aktiv diskutieren. Hier „bloggen“, dh schreiben Rechtsexperten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten zu den verschiedensten Themen. Unter jedem Beitrag wird Raum zur Diskussion geboten, an der man sich aktiv beteiligen kann.

#### E. ZU GUTER LETZT: EMPFEHLUNGEN BEIM KAUF JURISTISCHER LITERATUR

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass Sie in Ihrem Studium viel lesen werden. Dieses soll aber nicht bedeuten, dass Sie jedes herausgegebene Werk auch kaufen müssen. Wie Sie gesehen haben, ist eine Vielzahl an rechtlich relevanten Informationen über das Internet verfügbar. Weiterhin hält Ihre Universität eine gut ausgestattete Bibliothek sowie eine Vielzahl von Datenbanklizenzen vor. Dennoch werden Sie nicht „drum rum“ kommen, sich das eine oder andere Lehrbuch zu kaufen. Diese Entscheidung kann hinsichtlich des großen Angebots sehr schwer fallen. Als entscheidende Vorauswahl können hier die Empfehlungen Ihres Fachdozenten dienen. Dozenten stellen in der Regel sicher, dass die von ihnen empfohlene Literatur auf ihre Vorlesungsstruktur abgestimmt ist. Insbesondere wenn der Dozent selbst ein Lehrbuch zum betreffenden Thema verfasst hat, wird die Vorlesungsstruktur im Lehrbuch wiederzuerkennen sein.

Die beste Methode, um für sich festzustellen, ob man mit einem Lehrbuch auch gut lernen kann, ist es, in die Bibliothek zu gehen und es anzulesen. Hierdurch kann festgestellt werden, ob die Art der Darstellung, der Inhalt und die sprachliche Abfassung der eigenen Vorstellung entspricht.

Auch die Frage, ob man sich einen Kommentar anschafft, sollte gut überlegt sein. Die jährliche Neuauflage von Studien-, Hand- und Kurzkommentaren führt zu einer regelmäßigen Veralterung der Lektüre. Kaufen Sie also nur die Kommentare, die sie wirklich zu brauchen glauben. Bei jährlich neu erscheinenden Kommentaren gibt es oft auch Möglichkeiten, günstig Voraufagen zu erwerben.

Letztlich sollten Sie noch über das Abonnement einer Ausbildungszeitschrift nachdenken. Auch hier kann es helfen, in der Bibliothek in die verschiedenen Zeitschriften reinzulesen, um für sich die richtige zu ermitteln.

50 Beispiel: Münchener Kommentar zum BGB.

51 Beispiel: Staudinger Kommentar zum BGB vom de Gruyter Verlag.

52 Abrufbar unter: [www.lexisnexis.de](http://www.lexisnexis.de).

53 Beispiele: The Times, Frankfurter Rundschau, die Welt etc.

54 Erscheint im C.H.Beck-Verlag.

55 Erscheint im Walter de Gruyter Verlag.

56 Erscheint im Verlag Vahlen.

57 In der JuS finden Sie die Kategorie „Grundfälle“ und „Grundwissen“, in der JURA die Abteilung „Grundstudium“ und in der JA befinden sich die „Basics“ in der Rubrik „Übungsblätter Studenten“.

58 Eine Anmeldung ist über <http://www.bundesverfassungsgericht.de/newsletter/newsletter.html> möglich.

59 Eine Anmeldung ist über <http://www.ja-aktuell.de/cms/website.php?id=/de/index/newsletter.htm> möglich.

60 [www.blog.beck.de](http://www.blog.beck.de).

Professor Dr. Christian Wolf, Universität Hannover\*

## Anwaltsorientierung beginnt im Studium

### A. EINLEITUNG

„Zu schnell für Sie“ – so ist eine mehrfarbige Anzeige in der NJW, dem Pflichtlektüreblatt der Juristen, überschrieben. In der Anzeige sind zwei Mitvierziger zu sehen, die beim Münchener Stadtlauf gerade um die Ecke Theatiner-/Brienerstrasse biegen. Die Bildinschrift weist die beiden als Partner einer internationalen Großkanzlei aus. Der eine ist zuständig für „Capital Markets, Financial Services“, der andere für „International Arbitration and Dispute Resolution“. Mit dieser Anzeige wirbt die Großkanzlei, die mit „Offices“ in New York, Chicago, London, Amsterdam, Brüssel, Paris, Madrid, Mailand, Frankfurt, München, Düsseldorf, Hamburg, Warschau, Moskau, Hongkong, Tokio, Schanghai und Peking vertreten ist, um den juristischen Nachwuchs. Unwillkürlich denkt man an den „Duft der großen weiten Welt“, an Lufthansa „HON Circle“ und an die „Leading Hotels of the World“. Einige Seiten weiter findet sich zwischen den vielen Großanzeigen eine Kleinanzeige: „Rechtsanwaltskanzlei im Landgerichtsbezirk X sucht Rechtsanwalt, möglichst mit Berufserfahrung, Kontaktaufnahme unter Chiffre ...“. Das Bild von langen Gerichtsfluren, Sammelterminen<sup>1</sup> am Amtsgericht um 9 Uhr morgens (mit einem durchschnittlichen Streitwert von 1.500 EUR) und Haftprüfungsterminen<sup>2</sup> in der Provinz entsteht im Kopf.

So unterschiedlich diese beiden Anzeigen und die entsprechenden Assoziationen sind, so unterschiedlich sind inzwischen die Tätigkeitsfelder und Berufswelten der Rechtsanwälte geworden. Derjenige, der als Berufsanfänger in einer Großkanzlei anfängt, wird wohl kaum in die Verlegenheit kommen, sich um die Führung des Fristenkalenders<sup>3</sup> und die Verwaltung des Fremdgelds<sup>4</sup> zu kümmern. Von der Gestaltung der Web-Seite, über die Kanzleibroschüre, bis hin zur Betreuung einer meist sehr umfangreichen Bibliothek wird alles durch ein hochprofessionelles Kanzleimanagement besorgt, über das ein Managing Partner<sup>5</sup> wacht. Die Organisation der Ablage und der Wiedervorlage mag hingegen für manch einen, der (gezwungenermaßen) als Einzelkämpfer seinen Berufsalltag beginnt, schon eine echte Herausforderung sein.

Was kann anwaltsorientierte Juristenausbildung im Studium angesichts dieser Unterschiede leisten und worauf habe ich dabei als Student zu achten? Soll ich bereits im ersten Semester eine Vorlesung über anwaltliches Berufsrecht hören, oder ist es besser, sich auf die dogmatischen Fächer zu konzentrieren?

### B. SOFTSKILLS IN DER ANWALTSORIENTIERTEN JURISTENAUSBILDUNG

Nur scheinbar ironischerweise ist die anwaltsorientierte Juristenausbildung im deutschen Richtergesetz (§ 5 a III DRiG) geregelt. Um als Anwalt zugelassen zu werden, muss man nach § 4 BRAO die Befähigung zum Richteramt erlangen, sprich die Erste und Zweite Juristische (Staats-)Prüfung bestanden haben. Die dahinter stehende Idee besagt, dass Anwalt und Richter gleich qualifiziert sein sollen, um sich im Gerichtssaal auf gleicher Augenhöhe begegnen zu können. Ursprünglich war damit auch eine ausschließliche Ausrichtung des Studiums an der richterlichen Tätigkeit verbunden. Der Forderung der Anwaltschaft nach Anwaltsorientierung bereits im Studium folgte der Gesetzgeber mit der Novelle des Richtergesetzes im Jahr 2002 und verpflichtete die juristi-

schen Fakultäten zur Berücksichtigung der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streit-schlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, vgl. § 5 a III 1 DRiG.

Aus dieser gesetzlichen Formulierung wird zum Teil geschlossen, dass anwaltsorientierte Juristenausbildung vornehmlich in zusätzlichen Lehrveranstaltungen, wie etwa „Verhandlungsmanagement“ oder „Meditation“, stattzufinden hat. Für die Studierenden kommt es darauf an, für ihr Studium die richtige Gewichtung dieser Softskills zu den dogmatischen Fächern zu finden. So beschäftigt sich zB die Vernehmungslehre mit der Frage, wie durch bestimmte Fragetechniken der Sachverhalt möglichst genau ermittelt und der Wahrheitsgehalt einer Aussage überprüft werden kann.<sup>6</sup> Unzweifelhaft kann die Vernehmungslehre von immenser praktischer Bedeutung bei der Zeugeneinvernahme im Gerichtssaal sein. Für den Rechtsanwalt aber mindestens genauso wichtig dürfte es sein, die Grenzen des Fragerechts nach § 397 ZPO zu kennen.<sup>7</sup> Letzteres wird in der dogmatischen Vorlesung Zivilprozessrecht vermittelt.

Auch besteht bei den Softskills eine nicht zu unterschätzende Gefahr der Trivialisierung. Zwar ist es sinnvoll, den Studierenden das Modell des mexikanischen Duells nahe zu bringen.<sup>8</sup> Hierunter verbirgt sich eine verhandlungsstrategische Regelung, wie zwei Gesellschafter den Anteil desjenigen von ihnen, der aus der Gesellschaft ausscheiden will, möglichst fair bewerten können. Derjenige Gesellschafter, der den Anteil des anderen Gesellschafters übernehmen will, schlägt hierfür einen Kaufpreis vor. Der andere Gesellschafter kann nun entweder diesen Kaufpreis für seinen Gesellschaftersanteil akzeptieren oder ihn zur Basis der Bewertung des Gesellschaftersanteils der Gegenseite machen. Diese muss dann – und das ist der Clou des Modells – auf der Basis des von ihr selbst eingeführten Bewertungsmodells ihren Gesellschaftersanteil auf Verlangen des ursprünglich zum Ausscheiden vorgesehenen Gesellschafters an diesen verkaufen. Eine neue

\* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover und Mitherausgeber der Zeitschrift JA „Juristische Arbeitsblätter“.

- 1 Unter Sammeltermin versteht man eine mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht oder Landgericht in Zivilsachen, bei der das Gericht eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten auf eine Uhrzeit (zB 9 Uhr) gelegt hat und die Fälle in der Reihenfolge, in der die Parteien sich zunächst gefunden haben, in kürzester Zeit mit diesen in einem frühen ersten Termin bespricht.
- 2 Nach § 115 StPO ist der Beschuldigte, der aufgrund eines Haftbefehls ergriffen wurde, unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen. Gem. § 117 StPO kann der in U-Haft befindliche Beschuldigte jederzeit die Haftprüfung beantragen.
- 3 Rechtsmittel müssen innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden, ansonsten sind sie unzulässig. Der Rechtsanwalt ist als Prozessvertreter daher verpflichtet, seine Kanzlei so zu organisieren, dass die Fristen eingehalten werden. Dabei spielt der Fristenkalender, in dem die Fristen notiert werden, eine entscheidende Rolle.
- 4 Nach § 43 a V BRAO muss der Rechtsanwalt Fremdgeld unverzüglich an den Berechtigten weiterleiten oder auf ein Anderkonto einzahlen.
- 5 Der Begriff des Managing Partners war vor ein paar Jahren noch völlig unbekannt, mittlerweile werden Großkanzleien von Managing Partnern geführt, die für die innere Organisation und Entwicklung der Kanzlei verantwortlich sind. Auch hat sich eine eigene Zeitschrift für Managing Partner etabliert: <http://www.managing-partner.com/>.
- 6 *Fritzmeyer* NJW 2006, 2825 (2826).
- 7 Vgl. hierzu MüKoZPO/*Damrau*, Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2012, ZPO § 397 Rn. 5.
- 8 Allgemein hierzu *Heussen* in *Heussen/Pischel*, Handbuch der Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement, 4. Aufl. 2014, Teil 2, Rn. 334, 337, 350.

Variation des alten Kuchenteilspiels – einer teilt, der andere wählt. Höchst zweifelhaft wird es jedoch, wenn in einschlägigen Lernbüchern der Leser darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass man sich vor Verhandlungsbeginn wechselseitig vorstellt, Visitenkarten austauscht und der auszuhandelnde Vertrag tatsächlich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt.<sup>9</sup> Manches von dem, was heute hochtrabend unter „Softskills“ geführt wird, hätte man früher als Allgemeinbildung bezeichnet.

In gewisser Weise mag dies auch für Kurse wie „Deutsch für Juristen“, (angeboten von *Joachim Jahn*, Mitglied der NJW Schriftleitung, in Mannheim) oder „Stilübungen für Juristen“ (veranstaltet vom Rechtshistoriker *Hattenbauer* in Heidelberg<sup>10</sup>) gelten. Hier investierte Zeit zahlt sich aber in jedem Fall aus. Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen. Nahezu alle Kanzleien, die von einem bestimmten beruflichen Selbstverständnis geprägt sind, loben zwar das fachjuristische Wissen und Können der Berufsanfänger, beklagen aber gleichzeitig, dass es mindestens ein halbes Jahr intensiver Anleitung durch einen Seniorpartner bedarf, bis die Schriftsätze und Briefe der Berufsanfänger aus sprachlicher Hinsicht in der Praxis verwertet werden können.

Allerdings sollte sich der Studienanfänger stets bewusst bleiben, dass im Mittelpunkt seines Studiums das juristische Fachwissen stehen muss. Ohne fundierte dogmatische Grundkenntnisse nützen selbst die besten Softskills nichts.<sup>11</sup>

### C. DER HANS SOLDAN MOOT UND ANDERE MOOT COURTS

Die Teilnahme an einem Moot Court Wettbewerb bietet fantastische Chancen. In einem Moot Court wird ein hypothetischer Fall vor einem fiktiven (Schieds-)Gericht verhandelt. Die Idee stammt aus den USA und bedeutet frei übersetzt „fiktives Gericht“. Die Studierenden schlüpfen dabei in die Rolle der Rechtsanwälte, die anhand einer Fallakte zunächst den Klageschriftsatz verfassen müssen. Im Anschluss wird jedem Team der Klageschriftsatz eines anderen Teams zugelost. Auf diesen ist sodann zu erwidern.

Nach dem schriftlichen Austausch der Argumente treffen die Teams in den mündlichen Verhandlungen aufeinander. Im Fall des Soldan Moots ist dies immer zu Beginn des Wintersemesters in Hannover.<sup>12</sup> Die Rolle des Richters, der die mündliche Verhandlung leitet, nehmen Richter oder Rechtsanwälte ein. Juroren, gleichfalls Richter oder Anwälte, beurteilen die Leistung der Studierenden. Selbstverständlich treten die Teilnehmer, wie in einem richtigen Gerichtsverfahren, in Anwaltsroben auf. Nach drei Tagen intensiver Verhandlungen werden die Gewinner der unterschiedlichen Preise, wie bester Klageschriftsatz oder Sieger im Finale der mündlichen Verhandlungen, bekanntgegeben. Der Soldan Moot Court behandelt immer eine zivilrechtliche Fragestellung, die einen Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht aufweist. In einem der Fälle wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch auf eine Information erstreckt, die der Anwalt zufällig erfahren hat, als er beim Einkaufen Zeuge eines Streits zwischen seinem Mandanten und einer Mitarbeiterin des Mandanten wurde.<sup>13</sup>

Das Wettbewerbsfieber hat dabei noch jeden angesteckt, die Teams, den betreuenden Professor und die Coaches<sup>14</sup>. Nicht selten kommt es auch vor, dass am Tag der Abgabe ein letztjähriges Teammitglied vorbeischaudet und zur moralischen Unterstützung einen Kuchen mitbringt. In keiner anderen Veranstaltungsform an der Universität wird man so gefordert aber auch gefördert wie in einem Moot Court. Nirgends lässt

sich der Kontakt zu älteren Kommilitonen, den Mitarbeitern eines Lehrstuhls und zum betreuenden Professor so gut begründen wie in einem Moot Court.

Zwischenzeitlich wird eine ganze Reihe von Moot Courts angeboten. Im inhaltlichen Schwerpunkt und in den zeitlichen Anforderungen unterscheiden sie sich zT erheblich. So hält einen zB der Willem C. Vis Moot<sup>15</sup> vom Ende des Sommersemesters bis Ostern des nachfolgenden Jahres beschäftigt. Dafür wird man Teil der internationalen Vis Moot Familie. In Wien und Hong Kong, den beiden Austragungs-orten der Schwesterwettbewerbe, treffen sich kurz vor Ostern über 300 bzw. über 100 Teams aus aller Welt. Große internationale Moot Courts sind zB noch der European Law Moot Court (ELMC)<sup>16</sup> zum Europarecht und der Philip Jessup Moot Court<sup>17</sup> zum Völkerrecht.

Gleich welchen Moot Court man wählt und welche Moot Courts an der jeweiligen Fakultät angeboten werden, die Teilnahme an einem Moot Court lohnt sich in jedem Fall. Auf ideale Weise wird bei einem Moot Court die Vermittlung von „Softskills“ mit juristischer Dogmatik verbunden.

### D. ANWALTICHE BERUFSFELDER

Was macht eigentlich ein Rechtsanwalt? Die Frage kann so pauschal nicht mehr beantwortet werden; zu breit gefächert ist das Tätigkeitsspektrum der Rechtsanwälte heute. Ein breites Zeichen hierfür bilden die 23 verschiedenen Fachanwaltsbezeichnungen,<sup>18</sup> die es derzeit gibt. Vom Fachanwalt für Steuerrecht bis zum Fachanwalt für Migrationsrecht reicht mittlerweile das Spektrum der Bezeichnungen. Aber auch innerhalb der einzelnen Fachanwaltschaften gibt es eine Reihe weiterer Spezialisierungen. Um nur zwei Beispiele herauszugreifen: Der Fachanwalt für Strafrecht mag sich auf Revisionen vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe und Wirtschaftsstrafsachen spezialisiert haben oder aber vornehmlich im Betäubungsmittelbereich verteidigen. Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht mag sich auf Bau- und Gewerberecht spezialisiert haben oder aber große Raumordnungsverfahren und Projekte des public-private-partnerships betreuen.

Die meisten Universitäten bieten in Ringvorlesungen einen Einblick in die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Rechtsanwälte. Diese Ringvorlesungen bieten für viele Studierende nicht nur eine gute Möglichkeit, völlig unterschiedliche Felder der Anwaltschaft kennen zu lernen, sondern eröffnen in der Regel auch die erste Gelegenheit, mit Praktikern ins Gespräch zu kommen. Auch wenn meist der Zufall den späteren Berufsweg bestimmt und nicht eine im Studium gebildete Zielvorstellung („Ich will Insolvenzverwalter werden“), können die bei den Ringvorlesungen geknüpften Kontakte zumindest für die Wahl des Anwaltspraktikums nützlich sein.

9 Zur Kritik bereits *Knauer* JuS Magazin 5/2004, 8.

10 S. auch den Beitrag von *Hattenbauer* in diesem Heft, 43 ff.

11 *Knauer* JuS Magazin 5/2004, 7 (8).

12 Der Soldan Moot Court wurde von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT) und der Hans Soldan Stiftung ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt.

13 Soldan Moot 2013, s. <http://www.soldanmoot.de/soldan-moot-2013/index.html>.

14 Coaches sind meist wissenschaftliche Mitarbeiter, die ein Team anleiten und betreuen.

15 <https://vismoot.pace.edu/>.

16 <http://www.europeanlawmootcourt.eu/>.

17 <https://www.ilsa.org/jessuphome>.

18 Der Titel Fachanwalt (dessen Rechtsgrundlage sich in der Fachanwaltsordnung findet) zeigt die Tendenz zur Spezialisierung innerhalb der Anwaltschaft.

## E. BERUFSRECHT, KANZLEIMANAGEMENT

„Einen Kommentar zum Berufsrecht kauft sich nur derjenige Anwalt, der es nötig hat.“ Diese Ansicht mag selbst bei manchen Rechtsanwältinnen noch vorherrschend sein. Sie stellt aber eine völlig einseitige und damit falsche Sicht auf das Anwaltsrecht dar. Das Anwaltsrecht, überwiegend geregelt in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der durch die Satzungsversammlung der Anwälte verabschiedeten Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO), dient einerseits – und nur insoweit ist die zitierte Ansicht zutreffend – dazu, den Verbraucher (Mandanten) vor bestimmten unredlichen Verhaltensweisen des Anwalts zu schützen. Gegen einen Rechtsanwalt, so § 113 I BRAO, der gegen Pflichten verstößt, die in der BRAO oder in der Berufsordnung bestimmt sind, kann eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt werden (mildere Vorstufe ist die Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gem. § 74 BRAO). Früher wurde engagiertes anwaltliches Eintreten für den Mandanten, insbesondere durch die Verteidigung, oft auch vor den Ehrengerichteten (heute Anwaltsgericht) geahndet. Daher rührt noch heute die teilweise Zurückhaltung gegenüber dem anwaltlichen Berufsrecht. Das Berufsrecht ist aber vor allem die Magna Charta der Rechtsanwaltschaft. Die richterliche Unabhängigkeit ist im Bewusstsein der Bevölkerung in der Regel fest verankert. In § 1 der BRAO heißt es zwar knapp: „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“; kaum jemand weiß aber, welche core values sich hinter diesem Chiffre verbergen. Zu den anwaltlichen core values zählen: anwaltliche Unabhängigkeit; Verschwiegenheitspflicht und Recht zur Verschwiegenheit; Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen; Sachlichkeitsgebot; gleiche Augenhöhe mit dem Richter und die streitwertunabhängige Sicherung des Zugangs zum Recht.

Der Rechtsanwalt kann seine Aufgabe der qualifizierten Rechtsberatung nur erfüllen, wenn er sowohl gegenüber den Behörden und Gerichten unabhängig ist, also keinen Weisungen unterliegt, als auch eine gewisse innere Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten besitzt. Ein reines „Mietmaul“, wie Anwälte im Volksmund gelegentlich bezeichnet werden, wird kaum jemals Gehör vor Gericht finden. Diesem Zweck dient auch das Sachlichkeitsgebot und die durch die gleiche Ausbildung – Richter und Rechtsanwälte haben gleichermaßen die Befähigung zum Richteramt – gewährleistete Augenhöhe mit den Richtern. Die Interessen des eigenen Mandanten können Anwälte nicht vertreten, wenn sie Diener zweier Herren sind.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Verschwiegenheitspflicht und das Verschwiegenheitsrecht. Eine der Grundvoraussetzungen für die Rechtsberatung ist das zwischen Rechtsanwalt und Mandant bestehende Vertrauensverhältnis.<sup>19</sup> Ohne ein solches Vertrauensverhältnis ist eine Rechtsberatung nicht möglich. Der Rechtsanwalt dient dem Mandanten als Sparringspartner für seine Überlegungen. Bloße Gedankenspiele erzeugen keine rechtliche Wirkung. Hieran darf sich auch nichts ändern, wenn der Mandant die Gedankenspiele mangels eigener Rechtskenntnis zusammen mit seinem Rechtsanwalt anstellt, um die rechtliche Relevanz seines möglichen Handelns abschätzen zu können. Zunehmend in den Hintergrund getreten, aber für den Rechtsstaat eine unerlässliche Grundvoraussetzung, ist die Gemeinwohlorientierung des Rechtsanwalts und damit die Sicherung des streitwertunabhängigen Zugangs zum Recht. Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus, dessen gesetzliches Leitbild im Gegensatz zum Gewerbe nicht die Profitmaximierung ist,

sondern die ethische Aufgabe, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, das Recht zu verwirklichen.<sup>20</sup> Hieraus resultieren auch die vielfältigen Inpflichtnahmen der Anwaltschaft, wie zB durch die Prozesskostenhilfe<sup>21</sup> oder die im RVG angelegte Quersubventionierung.<sup>22</sup>

Zur anwaltsorientierten Juristenausbildung gehören daher in jedem Fall die Vorlesungen zum anwaltlichen Berufsrecht, welche die Rolle der Rechtsanwaltschaft für die Verwirklichung des Rechtsstaats verdeutlichen. Eine Vorlesung zum anwaltlichen Berufsrecht, der es gelingt, das anwaltliche Berufsrecht als die Magna Charta der Rechtsanwaltschaft und damit eines entscheidenden Teils unseres Rechtsstaats plastisch werden zu lassen, ist auch für all diejenigen einen Besuch wert, welche sich nicht mit dem Gedanken tragen, Anwalt zu werden. Denn gerade auch der zukünftige Richter oder Verwaltungsjurist sollte das Selbstverständnis des zukünftigen Gegenübers kennen und verstehen. Zukünftig muss jeder, der zum Rechtsanwalt zugelassen werden will, den Nachweis führen eine mindestens 10-stündige Veranstaltung über Anwaltsrecht besucht zu haben. So will es der Entwurf von § 8 BRAO neu. Verglichen mit dem, was zB in den USA gefordert wird, ist es wenig, aber es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Veranstaltung kann und sollte man bereits während des Studiums besuchen.

Gleichfalls zur anwaltsorientierten Juristenausbildung gehören die stärker praxisorientierten Vorlesungen zum Kanzleimanagement. Jedenfalls für diejenigen, der sich nach seinem Studium und der Referendarzeit als Einzelkämpfer durchs anwaltliche Leben schlagen muss – und dies ist immer noch die weit überwiegende Mehrzahl der Absolventen – ist es sinnvoll, bereits im Studium für die bereits angesprochenen Fragen der Fristenüberwachung oder der Führung des Anderkontos sensibilisiert worden zu sein.

## F. DOGMATIK

Die Hans Soldan Stiftung, die durch eine Vielzahl von Projekten die anwaltsorientierte Juristenausbildung an den Universitäten entscheidend gefördert und vorangetrieben hat, stellt in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen die Vermittlung der Anwaltsperspektive bereits in den dogmatischen Hauptvorlesungen, wie Schuldrecht Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht oder Strafrecht AT.<sup>23</sup> Anwaltsorientierte Juristenausbildung bedeutet in den dogmatischen Fächern hier nicht, die am Ideal der Gerechtigkeit<sup>24</sup> ausgerichtete Dogmatik durch eine einseitige am Mandanteninteresse ausgerichtete anwaltliche Polemik zu ersetzen. Anwälte vermögen die Gerichte nur zu überzeugen, wenn sie ihre Argumente so vortragen, dass diese auch durch das Gericht übernommen werden können. Ein Anwalt kann den Fall natürlich nicht anders lösen als ein Richter. Beide subsumieren den Sachverhalt nach den gleichen Regeln unter

19 BVerfGE 108, 150 (161 f.); 110, 226 (252); 113, 29 (49 f.).

20 BT-Drs. 3/120, 49.

21 Denjenigen, welche selbst nicht über die finanziellen Mittel verfügen, ihren Prozess führen zu können, gewährt der Staat Prozesskostenhilfe, dh, der Staat zahlt zunächst die Gerichts- und Anwaltskosten. Die Gebühren in Prozesskostenhilfesachen sind niedriger als in normalen Fällen.

22 Die Gebühren des Rechtsanwalts in forensischen Angelegenheiten sind, falls zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, nicht vom tatsächlichen Aufwand abhängig, sondern vom Streitwert. Folglich kann ein Rechtsanwalt an einer einfachen Sache mit hohem Streitwert relativ viel verdienen, während er bei einer schwierigeren Sache mit niedrigem Streitwert zuschießen, also quersubventionieren muss.

23 Koch AnwBl 2003, 561.

24 Vgl. zur Gerechtigkeit als das Ziel rechtlicher Regelungen Rütters/Fischer/Birk, Rechtslehre, 7. Aufl. 2013, Rn. 343 ff.



dieselben Normen.<sup>25</sup> Ein wesentlicher Unterschied zwischen der richterlichen Tätigkeit und der anwaltlichen ist jedoch, dass der Rechtsanwalt mit wesentlich offeneren Sachverhalten zu tun hat als der Richter.

Dies gilt zunächst einmal für das mit anwaltsorientierter Juristenausbildung klassischerweise assoziierte Gebiet der Vertragsgestaltung. Die Interessen der Parteien sind in eine zulässige rechtliche Regelung zu gießen. Dabei sind mögliche Vertragsstörungen zu antizipieren. Die Vertragsgestaltung setzt dabei ein doppeltes Hin- und Herwandern des Blicks voraus: von den Regelungsanliegen der Parteien zu einer möglichen Regelung (Vertragsentwurf) und von der möglichen Regelung (Vertragsentwurf) auf verschiedene alternative Sachverhalte. Führt die vorgeschlagene Regelung in den unterschiedlichen möglichen Sachverhaltskonstellationen zu interessengerechten Ergebnissen, oder muss die vorgeschlagene Regelung so verändert werden, damit dies der Fall ist? So lautet der Prüfauftrag an den Rechtsanwalt, welcher bereits während des Studiums vermittelt werden kann. In einer Erbrechtsvorlesung lassen sich verschiedene Gestaltungen letztwilliger Verfügungen einüben. In einer Vertragsrechtsvorlesung lässt sich die Gestaltung eines Kaufvertrags besprechen.

Den zweiten wichtigen Punkt für die Vermittlung der Anwaltperspektive im Rahmen der Dogmatik bilden pathologische aber noch nicht abgeschlossene Sachverhalte. In der Richterperspektive werden stets nur im Nachhinein abgeschlossene Sachverhalte beurteilt. Aufgabe des Rechtsanwalts ist es jedoch in der Regel, in einem (Rechts-)Streit verschiedene Handlungsoptionen abzuklären. Den Ausgangspunkt, solche Handlungsoptionen einzuführen, bilden in der Regel Gestaltungsrechte.<sup>26</sup> Der Richter wird mit der Situation konfrontiert, in der ein Gestaltungsrecht bereits ausgeübt worden ist. Er hat zu prüfen, ob das Gestaltungsrecht wirksam ausgeübt wurde und welche Rechtsfolgen daran geknüpft sind.

**Beispiel:** Der Käufer unterlag bei Abschluss eines Kaufvertrags einem Irrtum. Auch steht wegen einer Pflichtverletzung des Verkäufers ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 I, III, 281 I BGB) in Aussicht. Schaltet der Käufer einen Rechtsanwalt ein, so stellen sich für diesen folgende Fragen: Kann mein Mandant wegen Irrtums anfechten? Hat er, wenn er angefochten hat, noch einen Schadensersatzanspruch? Da der Schadensersatzanspruch statt der Leistung entfällt, wenn der Kaufvertrag angefochten wird,<sup>27</sup> wird der Rechtsanwalt dazu raten, den Vertrag nicht anzufechten, sondern stattdessen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Etwas anderes würde aber gelten, wenn der Kaufvertrag für den Käufer ein schlechtes Geschäft war, er also die Ware deutlich über Marktwert gekauft hat (Ware ist 50 EUR wert, Käufer zahlte 100 EUR). In diesem Fall wäre ein Festhalten an dem Vertrag nur zu empfehlen, wenn er neben dem Wert der Sache (50 EUR) auch noch einen entgangenen Gewinn geltend machen kann, welcher größer als 50 EUR ist.

Aber auch im Strafrecht findet der Verteidiger offene Sachverhalte vor. Er muss sich etwa fragen, wie sein Mandant strafbares Verhalten vermeiden kann (sog. Präventivberatung),<sup>28</sup> wie er die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls erreicht, ob er zum Wohle seines Mandanten sich an einer sogenannten Absprache beteiligt oder einer Freispruchverteidigung den Vorzug gibt.

Die Anwaltperspektive bedeutet in diesem Zusammenhang also, das Denken in möglichen rechtlichen Handlungsalternativen zu verdeutlichen und die unterschiedlichen Rechtsfolgen zueinander in Bezug zu setzen.

Der dritte Punkt der anwaltsorientierten Orientierung der Dogmatik ist sicherlich der schwierigste und reizvollste zugleich. Recht ist nicht statisch. Recht entwickelt sich vielmehr im Gerichtssaal. Immer wieder kann man in den amtlichen Sammlungen nachlesen, dass der BGH seine Ansicht zu einer bestimmten Frage aufgegeben hat.<sup>29</sup> Wie kommt es aber zu dieser Rechtsentwicklung? In der Methodenlehre wird dem Gerichtsverfahren häufig eine für die Rechtsentwicklung untergeordnete Bedeutung zugemessen. Die Rechtsentwicklung findet außerhalb des eigentlichen Gerichtsverfahrens statt, dieses dient nur noch der pädagogischen Vermittlung der gewonnenen Ergebnisse.<sup>30</sup> Eine solche Sicht der Dinge überbetont jedoch die akademische Seite der Rechtsentwicklung und unterbewertet die forensische. Ohne Anwälte, die die Möglichkeit der Weiterentwicklung des Rechts sehen und entsprechende Fälle bis zu den obersten Gerichten treiben, wäre Rechtsentwicklung nicht denkbar. Aufgabe einer anwaltsorientierten Juristenausbildung auf dem Gebiet der Dogmatik ist es damit auch, die Rolle der Rechtsanwälte bei der Gewinnung des Rechts transparent zu machen.

## G. PRAKTIKUM

Praxis lernt man vor allem in der Praxis. Der Satz ist auch für die anwaltsorientierte Juristenausbildung zutreffend. Die Justizbildungsordnungen der Länder sehen verschiedene Praktika vor, welche zumindest auch bei einem Rechtsanwalt abgeleistet werden können.<sup>31</sup> Häufig bestehen die Praktika lediglich aus einem freundlichen Vorstellungsgespräch und einem ebenso freundlichen Verabschiedungsgespräch. Ansonsten sind sich der Rechtsanwalt und der Studierende einig, dass man Wichtigeres zu tun hat, als dem Praktikum einen sinnvollen Inhalt zu geben. Wer sich so verhält, vertut als Student eine echte Chance, den anwaltlichen Berufsalltag kennen zu lernen. In einer Vorlesung lässt sich nie so anschaulich illustrieren, wie man aus einem Mandantengespräch den rechtlich relevanten Sachverhalt herausfiltert. In der Praxis hingegen liegt das Problem für jedermann klar auf der Hand, der als Student an Mandantengesprächen teilgenommen hat. Auch bleibt die Prozessordnung im Hörsaal graue Theorie, lebendig wird sie erst im Gerichtssaal. Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Sie alle würden die Notwendigkeit unterstreichen, das Anwaltspraktikum ernst zu nehmen. Wichtig dabei ist allerdings, dass neben dem Praktikanten auch die auszubildende Kanzlei das Praktikum ernst nimmt. Bevor man sich für eine Kanzlei entscheidet, gilt es sich zu erkundigen und sich über seine eigenen Interessen klar zu werden. Will ich in eine strafrechtliche Kanzlei oder eher in eine familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei? Zu einer mittelständischen oder in das Londoner Büro einer Großkanzlei? Wie wichtig nehmen die Kanzleien die Ausbildung? In der Regel hält die jeweilige Fachschaft Informationen über mögliche Praktikumsstellen vor. Manche Universitäten haben selbst zB im Rahmen der Studienberatung Vorsorge getrof-

25 Vgl. hierzu in diesem Heft *Forgó*, 32 ff.

26 Vgl. *Wolf* JA 2006, 476 zur Gestaltung der Anwaltsklausur durch Gestaltungsrechte.

27 Palandt/*Ellenberger*, BGB, 75. Aufl. 2016, BGB § 142 Rn. 2.

28 Vgl. *Barton* JuS 2004, 553.

29 Vgl. Beschluss des Großen Senats für Strafsachen des BGH – BGHSt 50, 40, in dem dieser zur Frage der Zulässigkeit von Urteilsabsprachen (sog. Deal) und der Wirksamkeit des daraus resultierenden Rechtsmittelverzichts die bisherige Rechtsprechung des BGH in BGHSt 45, 227 (234) aufgab.

30 Vgl. *Leersch/Christensen*, Die Sprache des Rechts, Bd. 2, 2005, 77 ff.

31 Vgl. § 25 II (Bay) JAPO; § 4 I Nr. 2 lit. c (Nds.) NJAG; § 8 III JAG NRW; § 5 III (BW) JAPro; § 9 I Nr. 3 (Hess.) JAG, § 2 JAO.

fen. Die Universität Hannover hat im Rahmen ihres anwaltsorientierten Zertifikatsstudiums mit einer Reihe von ausgesuchten Kanzleien – von internationalen Großkanzleien bis hin zu Strafverteidigungsboutiquen – eine Vereinbarung geschlossen, nachdem sich die Kanzleien gegenüber der Universität zu einem bestimmten Ausbildungsstandard verpflichteten.<sup>32</sup> Eine gute Hilfestellung bieten auch die 246 örtlichen Anwaltsvereine in Deutschland, die im Deutschen Anwaltverein (DAV) zusammengeschlossen sind.<sup>33</sup> Der jeweilige Vorstand stellt gerne einen Kontakt zu einer örtlichen Anwaltskanzlei her.

## H. ZUSAMMENFASSUNG

Die meisten Jura-Absolventen werden später als Anwälte tätig sein. Manche haben damit ihren Traumberuf gefunden, viele haben der Arbeitsmarktsituation gehorcht. Schon wäh-

rend des Universitätsstudiums haben es die Studierenden allerdings in der Hand, sich verstärkt auf den Anwaltsberuf vorzubereiten, damit zumindest der Berufseinstieg kein Alptraum wird. Unabhängig davon, wo man sich später auf dem Anwaltsmarkt positionieren kann oder will, muss die Dogmatik im Mittelpunkt des Studiums stehen. Gute Dogmatik sollte aber stets den offenen Sachverhalt, mit dem es ein Rechtsanwalt zu tun hat, einbeziehen. Um die dogmatische Schulung gruppieren sich die Softskills, insbesondere Verhandlungsmanagement, Rhetorik, die Vermittlung der höchst unterschiedlichen anwaltlichen Tätigkeitsfelder durch Ringvorlesungen und Praktika, sowie das anwaltliche Berufsrecht und Kanzleimanagement.

32 S. <http://www.jura.uni-hannover.de/advoz/>.

33 <https://anwaltverein.de/de/ueber-uns/oertliche-anwaltvereine>.

Privatdozent Dr. Thomas Regenfus, Universität Erlangen-Nürnberg\*

## Neue Stadt – neue Wohnung: Tipps für den ersten Mietvertrag

### A. EINLEITUNG

Mit dem Beginn des Studiums ist häufig ein Wohnortwechsel verbunden, aber auch sonst geht mit dem „neuen Abschnitt“ oft der Einzug in „eigene Wände“ einher. Im Folgenden ein paar wichtige Informationen und Hinweise, was bei der Anmietung einer Wohnung speziell aus studentischer Sicht zu beachten ist.

### B. WICHTIGE FRAGEN

#### I. Was darf ich als Mieter?

##### 1. Umfang des Rechts zur Benutzung der Mietsache

Der Inhalt des Gebrauchsrechts an der Mietsache ist in § 535 I BGB, dessen S. 2 vom „vertragsgemäßen Gebrauch“ spricht, nicht näher definiert. Die einzelnen Benutzungsbefugnisse sind daher anhand der konkreten Abreden, ergänzend durch Auslegung vor dem Hintergrund des Vertragszwecks, zu bestimmen.

Häufig enthalten der Mietvertrag und/oder eine „Hausordnung“ detaillierte Bestimmungen dazu, was der Mieter konkret darf und nicht darf. Trifft die Hausordnung nur Ordnungsbestimmungen, die den „vertragsgemäßen Gebrauch“ konkretisieren, genügt eine Bezugnahme auf sie im Mietvertrag. Soweit in ihr dem Mieter zusätzliche Pflichten auferlegt werden, muss sie Bestandteil der Mietvertragsurkunde sein.<sup>1</sup> In jedem Fall muss sich ihr Inhalt an den §§ 305 ff. BGB messen lassen.<sup>2</sup>

Innerhalb der gemieteten Wohnräume darf der Mieter grundsätzlich alles tun, was aus heutiger Sicht zum Wohnen erforderlich und üblich ist. Die Anbringung von Schränken u.Ä. mit Dübeln – ein in der Praxis häufiger Streitpunkt vor allem wegen angebohrter Küchen- und Badezimmerfliesen – ist daher grundsätzlich zulässig, ohne dass es auf die Zahl der Dübellöcher ankäme; ausschlaggebend ist, ob die angebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände zum heute üblichen Wohnstandard gehören.<sup>3</sup> Einschränkungen ergeben sich, wenn entsprechende Gegenstände bereits vorhanden sind (zB Handtuchhalter im Bad), sowie aus dem allgemeinen Rück-

sichtnahmegebot, weshalb zB Bohrlöcher, soweit möglich, in die Fliesenfuge zu setzen sind.<sup>4</sup>

Soweit der Wohnungsmieter auf die Benutzung von Gemeinschaftsflächen – Eingangsbereich, Treppenhaus, Flur, Hof – angewiesen ist und eine Behinderung Dritter ausscheidet, darf er auch diese nutzen.<sup>5</sup> Daher dürfen, soweit ausreichend Platz vorhanden ist, zB Fahrräder im Hausflur abgestellt werden, wenn kein Fahrradstellplatz im Keller oder im Hof vorhanden ist.<sup>6</sup> Auch Wasch- oder Trockenräume dürfen mitbenutzt werden. Sind solche Räume vorhanden, dürfen diese Tätigkeiten im Zweifel nicht mehr innerhalb der Wohnung vorgenommen werden, wenn damit Gefahren für die Mietsache (Feuchtigkeitsbildung, Wasserschäden) verbunden sind.

Den Wohnungsmieter trifft zwar keine Benutzungspflicht, doch muss er aufgrund der Obhutspflicht Mängel und Schäden, die sich in dem von ihm angemieteten Bereich ereignen, alsbald melden (vgl. § 536 c II 1 BGB). Dies kann bei Studenten, die sich während der Semesterferien längere Zeit nicht am Studienort aufhalten, Schwierigkeiten bereiten. Man sollte daher auch, wenn man sich keine Topfpflanzen hält, Freunde bitten, in gewissem Abstand nach dem Rechten zu sehen.

\* Der Autor ist Privatdozent an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und war Richter in der unter anderem zweitinstanzlich für Wohnraummietsachen zuständigen 7. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth.

1 Im Einzelnen besteht hier noch keine Einigkeit, vgl. MüKoBGB/Häublein, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012 ff., BGB § 535 Rn. 173 f.; Schmidt-Futterer/Eisenschmid, Mietrecht Kommentar, 12. Aufl. 2015, BGB § 535 Rn. 375 ff.; Staudinger/Emmerich, BGB, 13. Aufl. 2014, BGB Vorbem. zu § 535 Rn. 109.

2 Allgemein ergeben sich zahlreiche Regelungsschranken im Mietrecht aus den §§ 305 b ff. BGB und gelten daher nur für „formularvertragliche Vereinbarungen“. Die Klauseln müssen daher „gestellt“ worden sein; dies ist der Fall, wenn eine Partei die Einbeziehung verlangt (also kein Aushandeln gegeben ist) und der Verwender beabsichtigt, sie mehrfach einzusetzen. Bei der üblichen Verwendung vorgedruckter Mustermietverträge ist beides erfüllt.

3 S. nur BGH NJW 1993, 1061 (1063).

4 Vgl. LG Berlin WuM 2002, 261.

5 Zuletzt BGH NJW 2007, 146 (147).

6 Vgl. Schmidt-Futterer/Eisenschmid (Fn. 1) BGB § 535 Rn. 287 f., 340 ff.

## 2. Feiern, Lärm, Besuche

Anlass für Konflikte zwischen Mieter und Vermieter, aber auch mit anderen Mietern, sind häufig Störungen durch Lärm. Hausordnungen setzen hier meist bestimmte Ruhezeiten fest. Auch wenn derartige Regelungen fehlen, gelten als Ruhezeit an Werktagen 22.00 bis 7.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr. Während dieser Zeiten muss jede Störung der anderen Hausbewohner vermieden werden. In den übrigen Zeiträumen müssen andere Bewohner zB Musik (Instrumente oder Stereoanlage) in gewissen Grenzen hinnehmen, keinesfalls aber Lärm, der wegen seiner Häufigkeit und/oder Intensität über das allgemein Übliche hinausgeht. Bei gelegentlichen Feiern, denen ein besonderer Anlass zugrunde liegt, sind auch während der Ruhezeiten gewisse Störungen zuzumuten. Jede bestandene Klausur kann aber kein Anlass sein, diese Ausnahmebestimmung in Anspruch zu nehmen; bei einer bestandenen Zwischenprüfung mag das anders aussehen. Der Tipp, die Nachbarn einzuladen, kann zur Konfliktvermeidung nicht oft genug wiederholt werden.

Die Benutzung von Bad/Dusche kann auch zur Nachtzeit nicht generell untersagt werden; jedoch hat sich die Benutzung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.<sup>7</sup>

Besuch können Mieter grundsätzlich uneingeschränkt empfangen; entgegenstehende Bestimmungen in Hausordnung oder Mietvertrag sind unwirksam. § 540 I 1 BGB verbietet lediglich, einem anderen den Mietgebrauch über eine gewisse Dauer hinaus einzuräumen.<sup>8</sup> Inwieweit der Mieter für Schäden, die von Besuchern verschuldet werden, dem Vermieter gegenüber einstehen muss, ist übrigens umstritten. Maßgeblich ist, ob der schlichte Besucher als Erfüllungsgehilfe iSv § 278 BGB anzusehen ist; dies ist jedenfalls bei „gebeten Besuchern“ (Gästen) der Fall.<sup>9</sup>

## 3. Mängel

Entspricht die Mietsache nicht den Anforderungen, die sie nach § 535 BGB zu erfüllen hat, liegt ein Mangel vor, der unter anderem zur Mietminderung berechtigt, sofern er nicht unerheblich ist (§ 536 I 2 u. 3 BGB). Wichtig auch hier: Ein auftretender Mangel ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 536 c II BGB), damit er abhelfen kann.

Innerhalb gewisser Grenzen ist es allerdings möglich, die Instandsetzungspflicht auf den Mieter überzuwälzen. Dies geschieht zum einen regelmäßig hinsichtlich der „Schönheitsreparaturen“.<sup>10</sup> Zum anderen finden sich in Formularmietverträgen oft „Kleinreparaturklauseln“, nach denen der Mieter die Kosten wegen bestimmter Verschleißerscheinungen selbst tragen muss. Hier muss jedoch eine zweifache „Deckelung“ vorgesehen sein (je Reparatur max. 100 EUR, insgesamt max. 8 % der Jahresmiete).

## II. Pflichten als Mieter

### 1. Miete

Hauptpflicht des Mieters ist die Zahlung der Miete. Sie wird am dritten Werktag eines Monats fällig (§ 556 b I BGB). Bei Rückständen ist der Vermieter nach Maßgabe des § 569 III Nr. 1 iVm § 543 II Nr. 3 BGB zur Kündigung berechtigt; Gleiches gilt bei permanent unpünktlicher Mietzahlung.<sup>11</sup>

### 2. Nebenkosten

Die korrekte Ermittlung dessen, was als „zweite Miete“ abgerechnet werden darf, hat sich inzwischen fast zu einer eigenen Wissenschaft entwickelt. Die zulässigen Kostenarten sind in der BetriebskostenV aufgeführt. Als Faustregel lässt sich sa-

gen: Was der Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache dient, darf der Vermieter nicht umlegen, da dies mit der Miete abgegolten ist; Gleiches gilt für reine Verwaltungskosten.<sup>12</sup> Welche Nebenkosten der Mieter konkret tragen soll, ist im Mietvertrag ausdrücklich zu regeln (§ 556 BGB). Da Vermieter bisweilen aus „optischen“ Gründen Vorauszahlungen zunächst niedrig ansetzen, sollte bei der Anmietung einer Wohnung kritisch überprüft werden, ob die Vorauszahlungen ausreichen oder mit erheblichen Nachforderungen zu rechnen ist. Für die Abrechnungsfristen uÄ gilt § 556 III BGB. Eine Abrechnung muss nachvollziehbar aufgebaut sein und insbesondere eine Zusammenstellung der Gesamtkosten, eine Angabe und Erläuterung des Umlagemaßstabs, die Berechnung des Anteils des Mieters und einen Abzug der geleisteten Vorauszahlungen enthalten.

### 3. Schönheitsreparaturen

Die Ausbesserung der Abnutzung, die mit dem gewöhnlichen Gebrauch verbunden ist (sog. Schönheitsreparaturen), wird in aller Regel dem Mieter übertragen. Die BGH-Rechtsprechung zeigt sich hier sehr mieterfreundlich, soweit die Regelungen – wie üblich – vom Vermieter im Vertragsformular gestellt sind. Während Vorgaben über die Renovierungsintervalle seit langem als unwirksam angesehen werden, wenn der Mieter unabhängig vom konkreten Abnutzungszustand zur Vornahme von Schönheitsreparaturen verpflichtet sein soll (sog. „starre Fristenpläne“),<sup>13</sup> wurden nun auch Quotenabgeltungsklauseln gekippt, wenn sie dem Mieter eine Vielzahl von hypothetischen Erwägungen abverlangen.<sup>14</sup> Eine Überwälzung auf den Mieter ist auch ausgeschlossen, wenn ihm die Wohnung in renovierungsbedürftigem Zustand überlassen wurde.<sup>15</sup> Unzulässig sind ferner Klauseln, nach denen beim Auszug in jedem Fall zu renovieren ist<sup>16</sup> oder nach denen die Schönheitsreparaturen von einer Fachfirma ausgeführt werden müssen. Man darf die Arbeiten also selbst vornehmen oder von Bekannten durchführen lassen; die Ausführung muss lediglich „fachmännisch“ – in mittlerer Art und Güte – erfolgen. Wichtig: Auch wenn man selbst extravagante Gestaltungen mag, dürfen dem Vermieter die Räume nicht in einem Zustand zurückgelassen werden, der eine Weitervermietung praktisch ausschließt. Insbesondere dürfen Wände und Decken keine grellen Farben oder abschreckende Muster aufweisen.<sup>17</sup> Umgekehrt darf der Vermieter nicht einen Anstrich in „weiß“ vorschreiben.<sup>18</sup>

### 4. Ein- und Auszugspauschalen, Vertragsaufbereitungskosten

Die Vermietung an Studenten ist unter anderem deshalb unbeliebt, da mit ihr naturgemäß eine häufigere Fluktuation der Mieter einhergeht und jeder Mieterwechsel für den Vermieter mit Aufwand und Nachteilen verbunden ist. Vermieter versuchen daher häufig, diese durch die Vereinbarung von Pau-

7 Vgl. OLG Köln NJW-RR 1997, 1440 (1441); OLG Düsseldorf NJW 1991, 1625 (1625).

8 BGHZ 157, 1 (5); Staudinger/Emmerich (Fn. 1) BGB § 540 Rn. 3.

9 Vgl. BGH NJW 1991, 1750 (1752).

10 Dazu unten II.3.

11 Vgl. BGH NJW 2006, 1585 (1586).

12 Umlagefähig sind daher als „Heizkosten“ zB Brennstoff, Schornsteinfeger und die laufende Wartung/Inspektion, nicht aber Reparaturen am Heizungssystem.

13 Zuletzt BGH NJW 2006, 3778 (3780); NZM 2008, 363.

14 BGH NJW 2015, 1871 (1873).

15 BGH NJW 2015, 1594 (1596 ff.).

16 Vgl. BGH NJW 2006, 1585 (1586).

17 Instrukтив: KG NJW 2005, 3150 (3151).

18 BGH NZM 2010, 236; NJW 2011, 514.

schalen für „Schäden bei Ein- und Auszug“ zu reduzieren. Derartige Gestaltungen sind allerdings nur in engen Grenzen wirksam, da der Mieter nur für wirklich von ihm verursachte Schäden haftet. Für Pauschalen, die bei einem vorzeitigen Auszug eingreifen, gelten etwas großzügigere Maßstäbe. „Gebühren für die Vertragsaufbereitung“ o.Ä. werden inzwischen sehr kritisch gesehen;<sup>19</sup> sie müssen sich jedenfalls in der Größenordnung der tatsächlich anfallenden Kosten halten (ca. 50 EUR) und dürfen erst recht nicht zur Umgehung des „Bestellerprinzips“ (§ 2 I a WoVermittG) genutzt werden.

### 5. Kautio

Gewöhnlich fordert der Vermieter vom Mieter eine Kautio, im Gesetz „Mietsicherheit“ genannt. Sie sichert Ansprüche des Vermieters, insbesondere wegen Schäden an der Mietsache oder rückständiger Mieten. Im Einzelnen sind Höhe, Anlage und Fälligkeit in § 551 BGB geregelt. Eine Vereinbarung, dass entgegen § 551 II BGB die Kautio bereits bei Abschluss des Mietvertrags oder vollständig beim Einzug zu leisten ist, ist ebenso unwirksam (Abs. 4) wie verbreitet. Jedoch hat der Mieter praktisch oft keine Wahl, sich dem zu widersetzen, zumal der Vermieter schnell mangelnde Zahlungsfähigkeit argwöhnt.<sup>20</sup>

### 6. Hausreinigung

In der Hausordnung sind häufig Bestimmungen zu finden, dass die Mietparteien rotierend die Reinigung des Treppenhauses (uU auch Räum- und Streupflichten im Winter) übernehmen. Solche Pflichten sind, wenn sie Vertragsbestandteil geworden sind, unbedingt einzuhalten; bei Verstößen droht eine entsprechende Klage und – nach Abmahnung – eine außerordentliche Kündigung (§ 543 I, III BGB).<sup>21</sup>

### III. Dauer des Mietverhältnisses

Bereits bei der Begründung des Mietverhältnisses sollte man sich unbedingt Gedanken über die Regelung zur Beendigung machen. Das Gesetz sieht als Regelfall für die Wohnungsmiete das Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer vor. Für den Mieter bedeutet dies, dass er jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten (Details zur Frist: § 573 c I 1 BGB) ordentlich kündigen kann. Bei einer ordentlichen Kündigung durch den Vermieter muss zudem ein „berechtigtes Interesse“ vorliegen (§ 573 BGB; praktisch wichtig: Eigenbedarf, Abs. 2 Nr. 2). Die „außerordentliche fristlose Kündigung“<sup>22</sup> kann von jeder der Parteien erklärt werden, setzt aber eine erhebliche Vertragsverletzung durch den anderen voraus, aufgrund derer die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar ist (vgl. §§ 543, 569 BGB).

Die Vereinbarung eines von vornherein befristeten Mietverhältnisses ist nur mit sehr engen Einschränkungen möglich. Voraussetzung ist nach § 575 BGB, dass bei Vertragsschluss einer der dort genannten Gründe objektiv vorliegt und (was oft nicht beachtet wird) auch schriftlich mitgeteilt wird. Wichtig zu wissen: Durch eine solche Befristungsabrede wird auch die ordentliche Kündigung des Mieters ausgeschlossen. Wer befürchten muss, dass er vor dem festgelegten Ende aus- oder umzieht (Studienortwechsel), sollte daher einen solchen Vertrag nicht abschließen. Eine außerordentliche Kündigung ist zwar auch beim befristeten Mietverhältnis möglich, doch ist ein solcher Umzugswunsch regelmäßig kein wichtiger Grund iSv §§ 543, 569 BGB, weil er allein in der Sphäre des Mieters liegt. Ein „Ausweg“ kann allenfalls in der aus Treu und Glauben hergeleiteten Pflicht des Vermieters gefunden werden, den Mieter gegen Stellung eines Nach-

mieters aus dem Mietverhältnis zu entlassen; der Vermieter muss einen vorgeschlagenen Nachmieter aber nur akzeptieren, wenn er ebenso zuverlässig, zahlungskräftig usw. wie der bisherige ist und alle bisherigen Konditionen des Mietvertrags annimmt. Da hier aber Streit vorprogrammiert ist, sollte man es auf diese Notlösung keinesfalls ankommen lassen.

Ähnliche Wirkungen wie eine Befristung hat ein zeitweiser Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts, den die Rechtsprechung grundsätzlich als zulässig ansieht.<sup>23</sup> In einem Einzelfall einer Vermietung gezielt an Studenten wurde eine derartige Vertragsgestaltung allerdings wegen des gesteigerten Bedarfs an Flexibilität und Mobilität als unangemessene Benachteiligung bewertet.<sup>24</sup>

Bei der Kündigung selbst ist zu beachten, dass sie schriftlich erfolgen muss (§ 568 I BGB). Sind mehrere Personen Vermieter (praktisch bedeutsam: Eheleute oder eine GbR-Eigentümergeinschaft), muss die Kündigung – wie übrigens auch alle anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen – allen Vermietern zugehen.

## C. SONDERFÄLLE

### I. Wohngemeinschaften

Soll eine „Wohngemeinschaft“ gegründet werden, gilt es, zusätzliche Punkte zu beachten. Hier kann entweder eine Person den Mietvertrag abschließen und an die anderen Bewohner untervermieten, oder alle Bewohner werden Mietvertragspartei.<sup>25</sup>

Im letztgenannten Fall sind, soweit nichts anderes vereinbart ist,<sup>26</sup> alle Mieter wegen der Mietzahlung Gesamtschuldner iSv § 427 BGB, dh, jeder einzelne kann vom Vermieter auf die volle Miete in Anspruch genommen werden, wenn die anderen „klamm“ sind. Eine Kündigung kann ebenfalls nur durch alle Mieter gemeinsam erfolgen.<sup>27</sup> Ob bei einem Auszugswunsch eines einzelnen Mitglieds die übrigen Mitglieder der Wohngemeinschaft verpflichtet sind, sich der Kündigung anzuschließen, richtet sich nach den Vereinbarungen im „Innenverhältnis“.<sup>28</sup> Ist von vornherein an eine Wohngemeinschaft vermietet, wird allerdings weitgehend eine Pflicht des Vermieters anerkannt, einen Wechsel unter den Mietern hinzunehmen, sofern der neue Mieter ihm nicht unzumutbar ist. Aus Gründen der Vorsicht sollte eine entsprechende Vereinbarung gleichwohl im Mietvertrag festgehalten

19 Vgl. zum Ganzen Schmidt-Futterer/Eisenschmid (Fn. 1) BGB § 535 Rn. 706 ff.

20 Hier zeigt sich wieder, dass „Recht haben“ und „Recht durchsetzen können“, zwei verschiedene Punkte sind. Ein „Nachgeben“ in untergeordneten Punkten sollte allerdings auch dem angehenden Juristen nicht fremd sein, da derartige Großzügigkeit das Aufkommen und Eskalieren von Streitigkeiten vermeiden hilft.

21 Zudem setzt sich der Mieter, der eine Reinigungs-, Räum- oder Streupflicht verletzt, bei einem Unfall Schadensersatzpflichten aus. Wer häufig nicht zu Hause ist, sollte daher derartige Pflichten nicht übernehmen.

22 Da sich der Aufsatz an künftige Juristen wendet: Es gibt auch die „außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist“, die zB bei Verweigerung der Gestattung zur Untervermietung und in bestimmten Fällen beim Tod des Mieters möglich ist (vgl. § 540 I 2, § 563 a, § 564 S. 2, je iVm § 573 d BGB).

23 BGH WuM 2004, 672 (672 f.); 2005, 346 (347 f.).

24 BGH NJW 2009, 3506 (3506 f.).

25 Ausführlich und lesenswert zum Ganzen der Aufsatz von Horst MDR 1999, 266 – die dort erwähnte dritte Möglichkeit wird hier nicht weiter behandelt, da sich ein Vermieter auf sie kaum einlassen wird.

26 Dies muss deutlich geschehen. Erklärt sich der Mieter nur bereit, dass jeder ihm „seinen Anteil“ überweist, oder wird dies über längere Zeit praktiziert, liegt im Zweifel noch keine solche Vereinbarung vor; der Vermieter gibt sich dann nur vorläufig mit Teilleistungen zufrieden.

27 Vgl. BGH NJW 2009, 3506 (3506).

28 S. auch BGH NJW 2005, 1714 (1715 f.); 2005, 1797 (1797 f.). – Potentielle Wohngemeinschaftsmitglieder sollten sich daher nicht nur wegen der Reinigung des Bades und der Verteilung der Stromkosten, sondern auch hierzu Gedanken machen und Absprachen schriftlich treffen.

werden. Sind mehrere Personen Mieter, werden rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vermieters nur wirksam, wenn sie jedem einzeln zugehen; die Bewohner sind dabei füreinander Empfangsboten.<sup>29</sup>

Bei der alternativen Gestaltung ist wichtig, dem Vermieter von vornherein offen zu legen, dass eine Nutzungsüberlassung an andere Personen beabsichtigt ist, und dessen Einverständnis – evtl. begrenzt auf eine bestimmte Zahl von Bewohnern – im Vertrag festzuhalten. Eine Untervermietung darf nämlich nach § 540 I 1 BGB nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen; ein Anspruch hierauf besteht nach § 553 BGB nur dann, wenn ein berechtigtes Interesse nach Vertragsschluss auftritt, also nicht, wenn dies von vornherein erstrebt war. Für die Untermieter ist diese Gestaltungsvariante insofern nachteiliger, als auch ihr Besitzrecht wegfällt, wenn der Hauptmieter kündigt; eine Pflicht des Vermieters,

mit einem der weiteren Bewohner einen neuen Mietvertrag zu schließen, besteht nicht.

## II. Studentenwohnheime

Wer einen Platz in einem Studentenwohnheim gefunden hat, hat den Vorteil, relativ preisgünstig wohnen zu können. Allerdings gelten bestimmte Vorschriften des Wohnraummietrechts für nicht-kommerzielle Studenten- und Jugendwohnheime nicht (§ 549 III BGB). So bestehen keine Beschränkungen im Hinblick auf Kündigung und Befristung (§ 575 BGB), was – dem Zweck solcher Einrichtungen entsprechend – die Rotation der Mieter erleichtern soll. Auch sind hier Mieterhöhungen und Änderungskündigungen ohne Einschränkungen möglich.

<sup>29</sup> Vgl. BGHZ 136, 314 (324).

Professor Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg, Professor Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln, und Professor Dr. Christian Wolf, Universität Hannover\*

## Unser Tipp zu guter Letzt: Soll man eine Ausbildungszeitschrift abonnieren?

An dieser Stelle des Heftes angekommen, haben Sie die vorangehenden Beiträge vielleicht schon mehr oder weniger vollständig gelesen. Wir hoffen, dass Ihnen unsere kleine Einführung den Einstieg in das Jura-Studium etwas erleichtert hat und dass Ihnen auch ein wenig von dem Spaß vermittelt werden konnte, den die Beschäftigung mit der Materie Recht bereiten kann. Das gilt übrigens umgekehrt auch für uns: Als Herausgeber der JA, einer seit vielen Jahren erscheinenden Ausbildungszeitschrift, haben wir eine Passion für die Lehre der Rechtswissenschaft, und deshalb hat auch uns die Arbeit an diesem Sonderheft Freude gemacht.

Sie ist für uns aber nicht allein Selbstzweck, sondern wir wollen dieses Sonderheft auch zum Anlass nehmen, Ihnen die JA als Ausbildungszeitschrift etwas näher zu bringen. Juristische Ausbildungszeitschriften richten sich – anders als die übrigen juristischen Fachzeitschriften – vorrangig an Studierende und Referendare. In ihnen werden aktuelle Themen in Aufsätzen erläutert, prüfungsrelevante Probleme in Lernbeiträgen dargestellt, die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung klar und schnörkellos nachgezeichnet und nicht zuletzt Fälle mit Lösungen zur selbstständigen Bearbeitung angeboten. In ihrem Niveau stehen sie den auflagenstarken Zeitschriften für die anwaltliche Praxis nicht nach; ihr Markenzeichen ist die Auswahl des Stoffs unter Prüfungsgesichtspunkten.

Obwohl die gängigen Ausbildungszeitschriften regelmäßig in den juristischen Bibliotheken vorhanden sind, bringt das Abonnement einer „eigenen“ Zeitschrift viele Vorteile mit sich: Zum einen die größere Flexibilität (und etwa die Möglichkeit, das Heft auch einmal in der Straßenbahn, im Zug oder im Park zu lesen); zum anderen und vor allem aber auch den „psychologischen Zwang“, die nun einmal bezahlte und zu Hause liegende Zeitschrift auch zu lesen und sich damit jenseits des jeweils gegenwärtigen Vorlesungsstoffes mit juristischen Fragen zu beschäftigen. Für das Hineinwachsen in das juristische Denken und Formulieren ist das von ganz ausschlaggebender Bedeutung.

Dabei ist auch ein Abonnement bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt des Studiums ausgesprochen sinnvoll: Zum einen wird man spätestens ab dem Laufe des zweiten Semesters

ohnehin eine beträchtliche Zahl von Beiträgen nutzen können, sie jedenfalls gut verstehen. Zum anderen ist auch und gerade die Beschäftigung mit Fragestellungen, die noch nicht Gegenstand der Vorlesung gewesen sind, vielfach nützlich. Und zwar nicht nur, um im oben genannten Sinn „in das juristische Denken und Formulieren hineinzufinden“, sondern auch, um sich ganz zwanglos schon einmal mit Dingen beschäftigt zu haben, die im Studium zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin auf einen zukommen. Ist es dann einmal soweit, fällt der Einstieg leichter. Und gerade dann ist es sinnvoll, einen guten Beitrag noch ein weiteres Mal, nunmehr vielleicht mit noch mehr Verständnis zu lesen (zyklisches Lernen!). Zu guter Letzt: Über die Jahre des Studiums baut man sich auf diese Art und Weise ein wertvolles „Archiv“ mit Lernbeiträgen und Übungsfällen zu den verschiedensten Bereichen auf, die man in der Phase der Examensvorbereitung noch einmal gezielt durcharbeiten kann. Insbesondere bei der JA mit ihrem ausführlichen Referendarteil führt dies dann dazu, dass während des Referendariats und bei der Vorbereitung auf das Zweite Examen schon ein beträchtlicher Fundus vorhanden ist.

Sollten Sie aus der Lektüre dieses Sonderhefts Nutzen gezogen haben, so würden wir uns freuen, wenn Sie der JA auch weiterhin Ihr Vertrauen schenken würden. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit eines Probeabonnements für drei kostenfreie Ausgaben (Formulare in der Umschlagsseite oder im Internet: [www.ja-aktuell.de](http://www.ja-aktuell.de)). Und übrigens ist ein Jahresabonnement der JA (Studentenpreis halbjährlich 44,50 EUR) ein ideales Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenk für Studienanfänger, wenn zB Eltern oder Großeltern das erfolgreiche Studium von Anfang an unterstützen wollen.

Also ... bis demnächst!

*Die Herausgeber*

\* Der Autor *Kudlich* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Autor *Muckel* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität zu Köln. Der Autor *Wolf* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover. Die drei Autoren sind Mit-Herausgeber der Zeitschrift JA „Juristische Arbeitsblätter“.

# Grundrisse des Rechts.

Den Blick fürs Wesentliche gewinnen, ohne oberflächlich zu arbeiten!

Mit den »Grundrissen« von C.H.BECK gelingt dies in allen klausurrelevanten Studiengebieten.

Brox/Walker

## Allgemeines Schuldrecht

**NEU**

Begründet von Prof. Dr. Hans Brox.  
Fortgef. von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker  
45. Auflage. 2021. XXXII, 519 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-406-75881-2

Brox/Walker,

## Besonderes Schuldrecht

**NEU**

Begründet von Prof. Dr. Hans Brox.  
Seit der 25. Auflage fortgeführt von  
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker  
45. Auflage. 2021. XXXIX, 800 Seiten.  
Kartonierte € 27,90  
ISBN 978-3-406-75879-9

Schwab

## Familienrecht

**NEU**

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab  
29. Auflage. 2021. Rund 560 Seiten.  
Kartonierte ca. € 26,90  
ISBN 978-3-406-77125-5  
In Vorbereitung.

Poelzig

## Kapitalmarktrecht

**NEU**

Von Prof. Dr. Dörte Poelzig  
2. Auflage. 2021. XXXIX, 562 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-406-76344-1

Lettl

## Urheberrecht

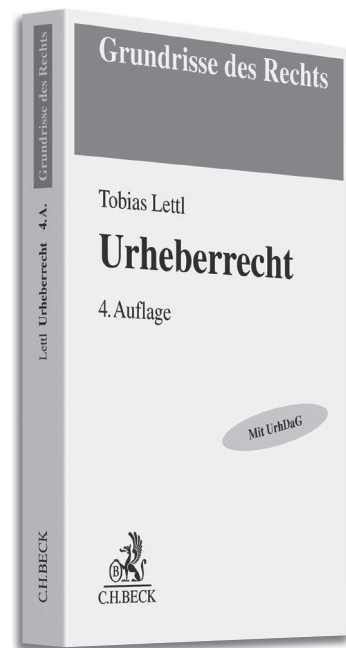
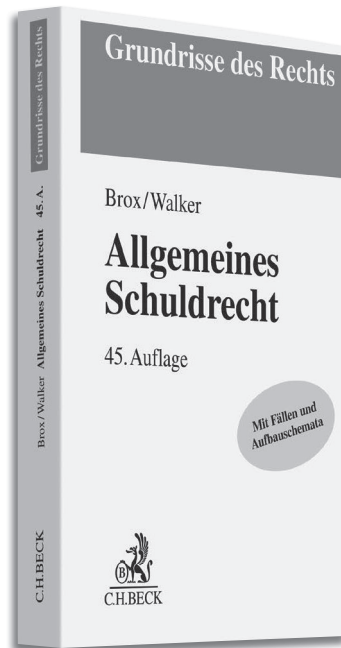
Von Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.  
4. Auflage. 2021. XIX, 422 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-406-77788-2

Lettl

## Kartellrecht

**NEU**

Von Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.  
5. Auflage. 2021. XXIV, 507 Seiten.  
Kartonierte € 32,90  
ISBN 978-3-406-76995-5



## Dütz/Thüsing Arbeitsrecht

**NEU**

Von Prof. Dr. Wilhelm Dütz und  
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.  
26. Auflage. 2021. Rund 620 Seiten.  
Kartonierte ca. € 27,90  
ISBN 978-3-406-77121-7  
In Vorbereitung.

Lüke

## Zivilprozessrecht II

**NEU**

Von Prof. Dr. Wolfgang Lüke, LL.M.  
11. Auflage. 2021. XXVI, 209 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-406-73418-2

Kingreen/Poscher

## Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht

Von Prof. Dr. Thorsten Kingreen  
und Ralf Poscher  
11. Auflage. 2020. XXIX, 448 Seiten.  
Kartonierte € 26,90  
ISBN 978-3-406-75780-8

Muckel/Ogorek

## Öffentliches Baurecht

Von Prof. Dr. jur. Stefan Muckel  
und Prof. Dr. Markus Ogorek  
4. Auflage. 2020. XVIII, 304 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-406-76083-9

Rengier

## Strafrecht Allgemeiner Teil

**NEU**

Von Prof. Dr. Rudolf Rengier  
13. Auflage. 2021. Rund 650 Seiten.  
Kartonierte ca. € 24,90  
ISBN 978-3-406-77123-1  
In Vorbereitung.

Rüthers/Fischer/Birk

## Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre

**NEU**

Von Prof. Dr. Dres. h.c. Bernd Rüthers,  
Prof. Dr. Christian Fischer und Prof. Dr. Axel Birk  
12. Auflage. 2021. Rund 660 Seiten.  
Kartonierte ca. € 34,90  
ISBN 978-3-406-77623-6  
In Vorbereitung.

# Klausurenkurs – Übung macht den Meister.

Mit den Bänden der Reihe Klausurenkurs verbessern Sie gezielt Ihre Fallbearbeitungstechnik und schaffen damit die Voraussetzung für Klausurnoten im oberen Bereich! Jeder Band enthält ausführliche Musterlösungen mit zahlreichen Klausurtipps und Vertiefungshinweisen.



Werner/Werner

## **Fälle für Anfänger im Bürgerlichen Recht**

Von Prof. Dr. Olaf Werner und  
Dr. Almuth Werner  
13. Auflage. 2018. XIII, 175 Seiten.  
Kartonierte € 18,90  
ISBN 978-3-8006-4596-1

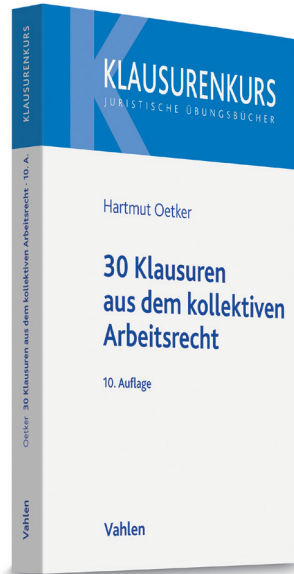
## Werner/Saenger **Fälle für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht**

Von Prof. Dr. Olaf Werner und  
Prof. Dr. Ingo Saenger  
7. Auflage. 2019. XXI, 263 Seiten.  
Kartonierte € 22,90  
ISBN 978-3-8006-6044-5

## Vieweg/Röthel **Fälle zum Sachenrecht**

Von Prof. Dr. Klaus Vieweg  
und Prof. Dr. Anne Röthel  
5. Auflage. 2021. Rund 280 Seiten.  
Kartonierte ca. € 23,-  
ISBN 978-3-8006-6570-9  
In Vorbereitung.

**NEU**



Fleischer/Korch

## **Fälle zum Kapital- marktrecht**

Von Prof. Dr. Holger Fleischer  
und Dr. Stefan Korch  
2021. XVII, 203 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-8006-6194-7

## Oetker **30 Klausuren aus dem kollektiven Arbeitsrecht**

Von Prof. Dr. Hartmut Oetker  
10. Auflage. 2021. XIII, 161 Seiten.  
Kartonierte € 20,90  
ISBN 978-3-8006-6554-9

## Ernst/Kämmerer **Fälle zum Allgemeinen Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht**

Von Prof. Dr. Christian Ernst und  
Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer  
4. Auflage. 2021. Rund 300 Seiten.  
Kartonierte ca. € 25,-  
ISBN 978-3-8006-6094-0  
In Vorbereitung.

**NEU**

**NEU**

**NEU**



Muckel

## **Fälle zum Besonderen Verwaltungsrecht Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht, mit Bezügen zum Verwaltungsprozessrecht**

Von Prof. Dr. Stefan Muckel  
8. Auflage. 2021. Rund 400 Seiten.  
Kartonierte ca. € 25,-  
ISBN 978-3-8006-6543-3  
In Vorbereitung.

## Kudlich **Fälle zum Strafrecht Allgemeiner Teil**

Von Prof. Dr. Hans Kudlich  
4. Auflage. 2021. XIII, 263 Seiten.  
Kartonierte € 22,90  
ISBN 978-3-8006-6274-6

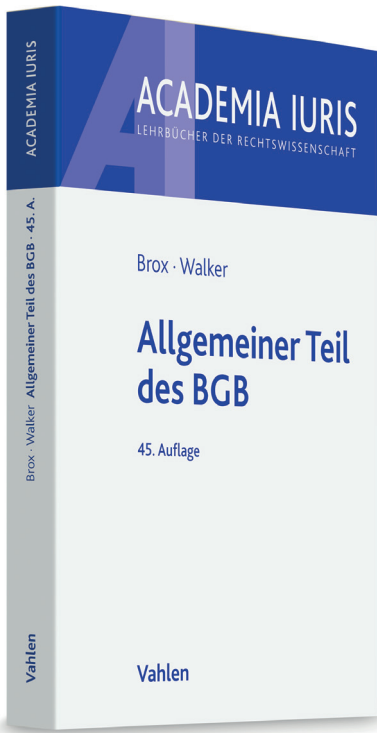
## Mitsch/Ellbogen **Fälle zum Strafprozessrecht**

Von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch und  
Dr. Klaus Ellbogen  
2. Auflage. 2020. XVI, 212 Seiten  
Kartonierte € 21,90  
ISBN 978-3-8006-5987-6

**NEU**

**NEU**

# Basiswissen im Zivilrecht.



**NEU**

## Brox/Walker **Allgemeiner Teil des BGB**

Von Prof. Dr. Hans Brox und fortgeführt von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker  
45. Auflage, 2021. Rund 450 Seiten.  
Kartonierte ca. € 24,-  
ISBN 978-3-8006-6535-8  
In Vorbereitung.

## Wertvolle Hilfe zum BGB AT

Dieser Klassiker unter den Lehrbüchern macht die Strukturen des Privatrechts verständlich und erschließt in konzentrierter Darstellung und sprachlicher Klarheit Sinn und Zweck der Regelungen des BGB AT. Anschauliche Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata erleichtern die Lernkontrolle und gewährleisten ein schnelles Nachschlagen. Aktuelle Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung sind verarbeitet und nachgewiesen.



**NEU**

## Looschelders **Schuldrecht Allgemeiner Teil**

Von Prof. Dr. Dirk Looschelders  
19. Auflage, 2021. Rund 600 Seiten.  
Kartonierte ca. € 29,-  
ISBN 978-3-8006-6595-2  
In Vorbereitung.

## Schuldrecht AT klar und verständlich

Das Werk erläutert den Allgemeinen Teil des Schuldrechts in klarer, präziser Sprache. Zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung verdeutlichen, in welcher Form die erörterten Probleme bei der Fallbearbeitung relevant werden können. Zur Veranschaulichung und Lernkontrolle finden sich im Anhang sieben ausführlichere Fälle mit Lösungen



**NEU**

## Looschelders **Schuldrecht Besonderer Teil**

Von Prof. Dr. Dirk Looschelders  
16. Auflage, 2021. XLV, 660 Seiten.  
Kartonierte € 28,90  
ISBN 978-3-8006-6394-1

## Schuldrecht BT kompakt

Gegenüber anderen klassisch »romanhaft« geschriebenen Lehrbüchern zeichnet sich »Looschelders BT« durch die gute Mischung aus kompakter Darstellung und umfangreicher Wissensvermittlung aus. Das Werk stellt die Systematik des Schuldrechts prägnant und verständlich dar. So werden die Verbindungen der vertraglichen Schuldverhältnisse zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht anschaulich herausgearbeitet.



# Basiswissen im Öffentlichen Recht.



Ipsen/Kaufhold/  
Wischmeyer  
**Staatsrecht I**  
Staatsorganisationsrecht

**NEU**

von Prof. Dr. Jörn Ipsen  
33. Auflage, 2021. Rund 350 Seiten.  
Kartonierte ca. € 24,-  
ISBN 978-3-8006-6550-1  
In Vorbereitung.

## Standard im Staatsrecht

Die inzwischen zur Standardliteratur gehörende Abhandlung umfasst den gesamten Stoff, der an juristischen Fakultäten in der Vorlesung »Staatsrecht I« behandelt wird. Die wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, welchen bei diesem Rechtsgebiet die ausschlaggebende Rolle zukommt, sind den einzelnen Kapiteln in Form einer Rechtsprechungsübersicht angefügt.



Ipsen  
**Staatsrecht II**  
Grundrechte

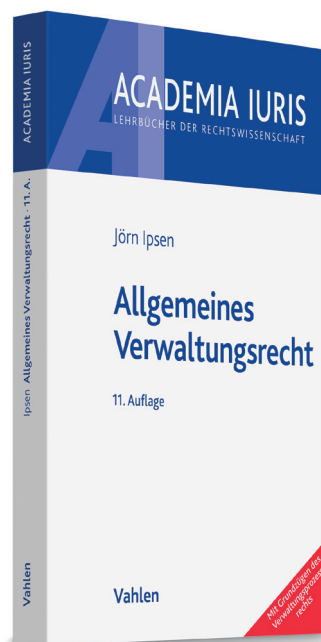
**NEU**

von Prof. Dr. Jörn Ipsen  
24. Auflage, 2021. Rund 330 Seiten.  
Kartonierte ca. € 24,-  
ISBN 978-3-8006-6619-5  
In Vorbereitung.

## Pflichtstoff: die Grundrechte

Dieser in Ergänzung und Fortführung des Standardwerkes von Ipsen zum Staatsorganisationsrecht verfasste Band behandelt den kompletten Stoff aus der Vorlesung zu den Grundrechten.

Besonders hilfreich sind die am Ende der jeweiligen Kapitel zusammengefassten maßgeblichen Entscheidungen aus der Rechtsprechung – insbesondere des Bundesverfassungsgerichts – sowie die weiterführenden Literaturhinweise.



Ipsen  
**Allgemeines Verwaltungsrecht**

von Prof. Dr. Jörn Ipsen  
11. Auflage, 2019. XXX, 381 Seiten.  
Kartonierte € 25,90  
ISBN 978-3-8006-5895-4

## Verwaltungsrecht beispielhaft

Die weithin abstrakte Materie des Allgemeinen Verwaltungsrechts wird unter Verwendung von Fallbeispielen dargestellt. Die zum Basiswissen gehörenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind den Gliederungsabschnitten vorangestellt oder werden am Ende zitiert.

Ergänzend wird, wie bei den beiden Bänden zum Staatsrecht, ein Repetitorium ins Internet gestellt, das unter [joernippen.jura.uni-osnabrueck.de](http://joernippen.jura.uni-osnabrueck.de) aufgerufen werden kann.

# Ihre »persönlichen Erfolgsberater«: vom ersten Semester bis zum Zweiten Examen.



Lange  
**Jurastudium erfolgreich  
(mit Examensvorbereitung)**  
Planung, Lernstrategie, Zeitmanagement  
8. Auflage. 2015. XXXI, 413 Seiten.  
Kartoniert € 23,90  
ISBN 978-3-8006-4964-8

## Planung – Lernstrategie – Zeitmanagement,

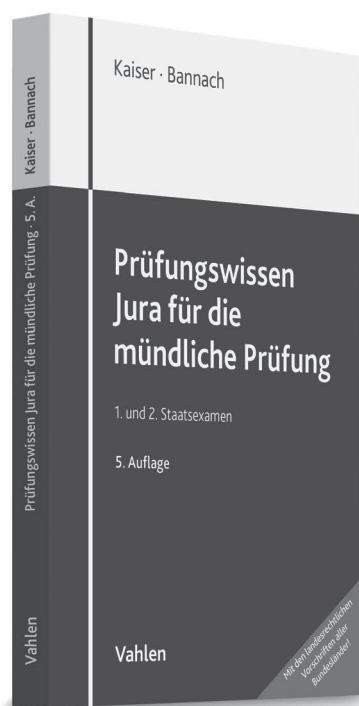
darauf kommt es an. Dieser wertvolle Ratgeber liefert praktische Anregungen, wie man das gesamte **Studium**, einzelne **Semester** und die **Examensvorbereitung** sinnvoll plant und absolviert. Dank zahlreicher Formulare, Checklisten und Fragebögen sind Sie bestens vorbereitet.



Schimmel  
**Juristische Klausuren und  
Hausarbeiten richtig formulieren**  
14. Auflage. 2020. XXX, 318 Seiten.  
Kartoniert € 19,80  
ISBN 978-3-8006-6360-6

## Die juristische Fachsprache

wird hier dem Studienanfänger anschaulich und effektiv vermittelt. Erläutert werden die Struktur des **Rechtsgutachtens** und dessen sprachliche Gestaltung. Vielseitig einsetzbare **Formulierungsvorschläge** und ein ausführliches **Fehler-Kapitel** mit einprägsamen Beispielen sorgen für den hohen Nutzwert des Werks.



Kaiser/Bannach  
**Prüfungswissen Jura für  
die mündliche Prüfung**  
1. und 2. Staatsexamen  
5. Auflage. 2021. XIV, 131 Seiten.  
Kartoniert € 19,80  
ISBN 978-3-8006-6496-2

**NEU**

## Antworten fürs Mündliche!

In 8 von 10 mündlichen Prüfungen beschränken sich vor allem Praktiker auf die Standards, mit denen sie täglich zu tun haben. Dieses Werk enthält kurze und prägnante Antworten auf die häufigsten Prüfungsfragen, dazu Beispielfragen aus dem Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht. So ermöglicht es Ihnen eine effiziente Vorbereitung mit minimalem Zeitaufwand.

# Die Reihe: »Lernen im Dialog«.

## Das Erfolgsrezept

Die bewährte Reihe »Lernen im Dialog« vermittelt den Rechtsstoff nicht in einem vortragsähnlichen Monolog, sondern behutsam in Form eines Lehrgesprächs. Viele Fragen regen fortwährend zum Mit- und Nachdenken an. Ein frischer Stil und verständliche Formulierungen fördern die Konzentration. Zahlreiche Schaubilder und Übersichten verdeutlichen die Zusammenhänge. So macht Lernen Spaß!



### Wörlen/Metzler-Müller **BGB AT**

eignet sich optimal für den Einstieg und die Wiederholung. Stoffgliederungsübersichten, Merksätze und Prüfschemata erleichtern die erstmalige Erarbeitung des Stoffs genauso wie die Festigung des bisher Gelernten. Die weiterführenden Literaturhinweise ermöglichen eine zielgerichtete Vertiefung einzelner Problemfelder.

### Wörlen/Metzler-Müller **BGB AT**

Mit Einführung in das Recht.  
Begründet von Prof. Dr. Rainer Wörlen,  
fortgeführt von Prof. Dr. Karin  
Metzler-Müller  
15. Auflage. 2019. XXX, 251 Seiten.  
Kartonierte € 21,90  
ISBN 978-3-8006-6024-7

### Wörlen/Metzler-Müller **Schuldrecht AT**

Begründet von Prof. Dr. Rainer Wörlen,  
fortgeführt von Prof. Dr. Karin Metzler-  
Müller  
14. Auflage. 2020. XXVIII, 248 Seiten.  
Kartonierte € 21,90  
ISBN 978-3-8006-6398-9

### Wörlen/Metzler-Müller **Schuldrecht BT**

Begründet von Prof. Dr. Rainer Wörlen,  
fortgeführt von Prof. Dr. Karin Metzler-  
Müller  
13. Auflage. 2018. XXX, 294 Seiten.  
Kartonierte € 21,90  
ISBN 978-3-8006-5599-1

### Wörlen/Kokemoor **Sachenrecht**

Mit Kreditsicherungsrecht.  
Begründet von Prof. Dr. Rainer Wörlen,  
fortgeführt von Prof. Dr. Axel Kokemoor  
11. Auflage. 2020. XXIII, 203 Seiten.  
Kartonierte € 21,90  
ISBN 978-3-8006-6272-2

### Wörlen/Kokemoor **Arbeitsrecht**

Begründet von Prof. Dr. Rainer Wörlen,  
fortgeführt von Prof. Dr. Axel Kokemoor  
13. Auflage. 2019. XXX, 217 Seiten.  
Kartonierte € 21,90  
ISBN 978-3-8006-5857-2

### Wörlen/Kokemoor/Lohrer **NEU** **Handelsrecht**

Mit Gesellschaftsrecht.  
Begründet von Prof. Dr. Rainer Wörlen,  
fortgeführt von Prof. Dr. Axel Kokemoor  
und Prof. Dr. Stefan Lohrer  
14. Auflage. 2021. XXVIII, 199 Seiten.  
Kartonierte € 22,90  
ISBN 978-3-8006-6400-9

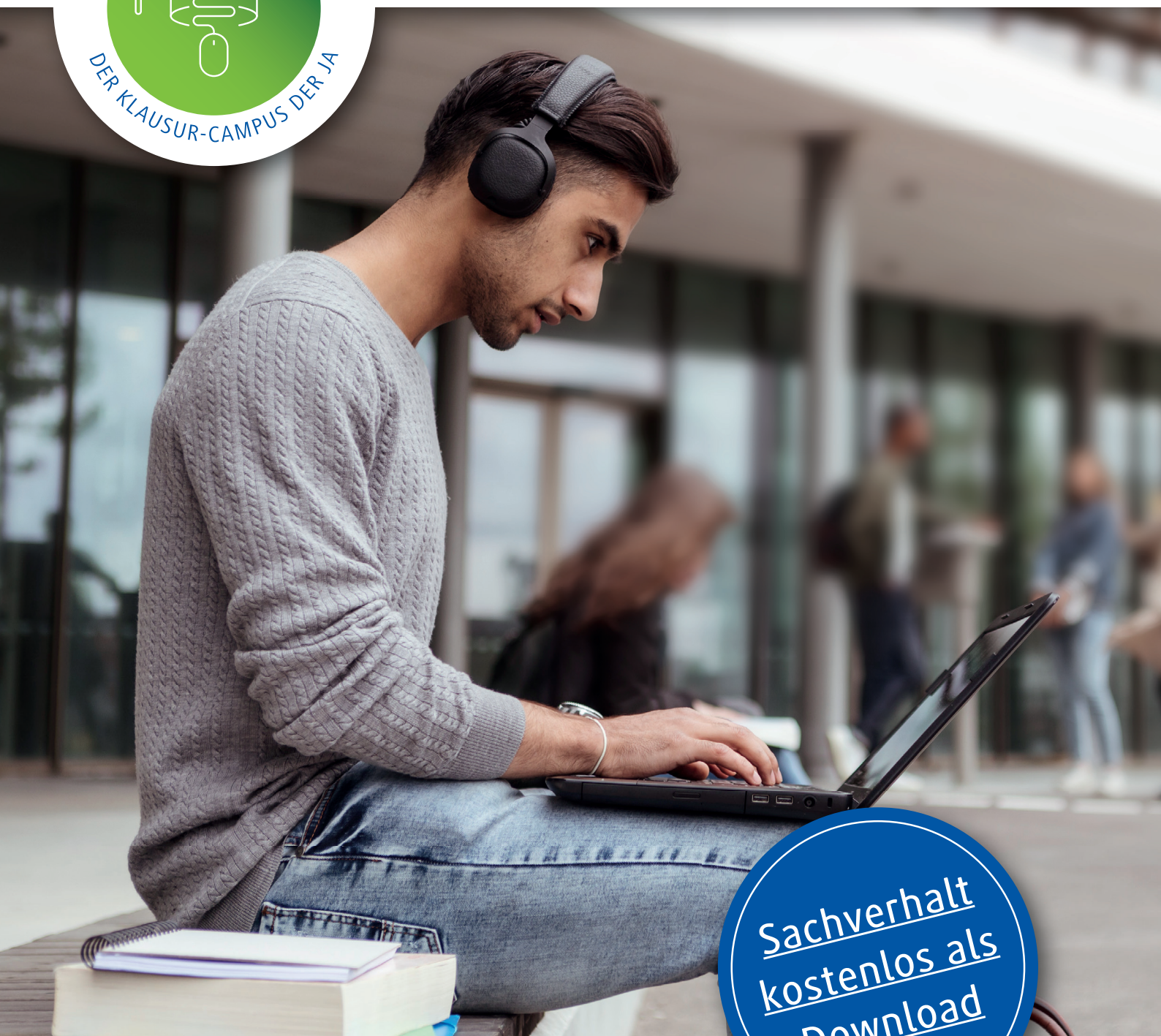
### Oberrath **NEU** **Öffentliches Recht**

Verfassungsrecht, Europarecht, Allg.  
Verwaltungsrecht und Verwaltungs-  
prozessrecht mit Grundlagen des  
öffentlichen Wirtschaftsrechts.  
Von Prof. Dr. Jörg-Dieter Oberrath  
7. Auflage. 2021. XXXI, 345 Seiten.  
Kartonierte € 25,90  
ISBN 978-3-8006-6402-3

### Kokemoor **Sozialrecht**

Von Prof. Dr. Axel Kokemoor  
9. Auflage. 2020. XXVIII, 242 Seiten.  
Kartonierte € 22,90  
ISBN 978-3-8006-6040-7

[www.klausur-campus.de](http://www.klausur-campus.de)



Sachverhalt  
kostenlos als  
Download

# DAS PLUS IN DER EXAMENSVORBEREITUNG

